T. publ G.
452 d

Malthus

2,3172

446.

Malchus

Jewel. 9

£52 d.

Ueber die

Hochstift-Hildesheimische

Staats-Verwaltung.

In Bezug auf die,

bei Gelegenheit der von Brabeckschen Angelegenheit,

gegen dieselbe

gemachten Beschuldigungen

von

Carl August Malchus,

Domsekretär, Hofgerichts-Assessor und Schatz-Aktuar.

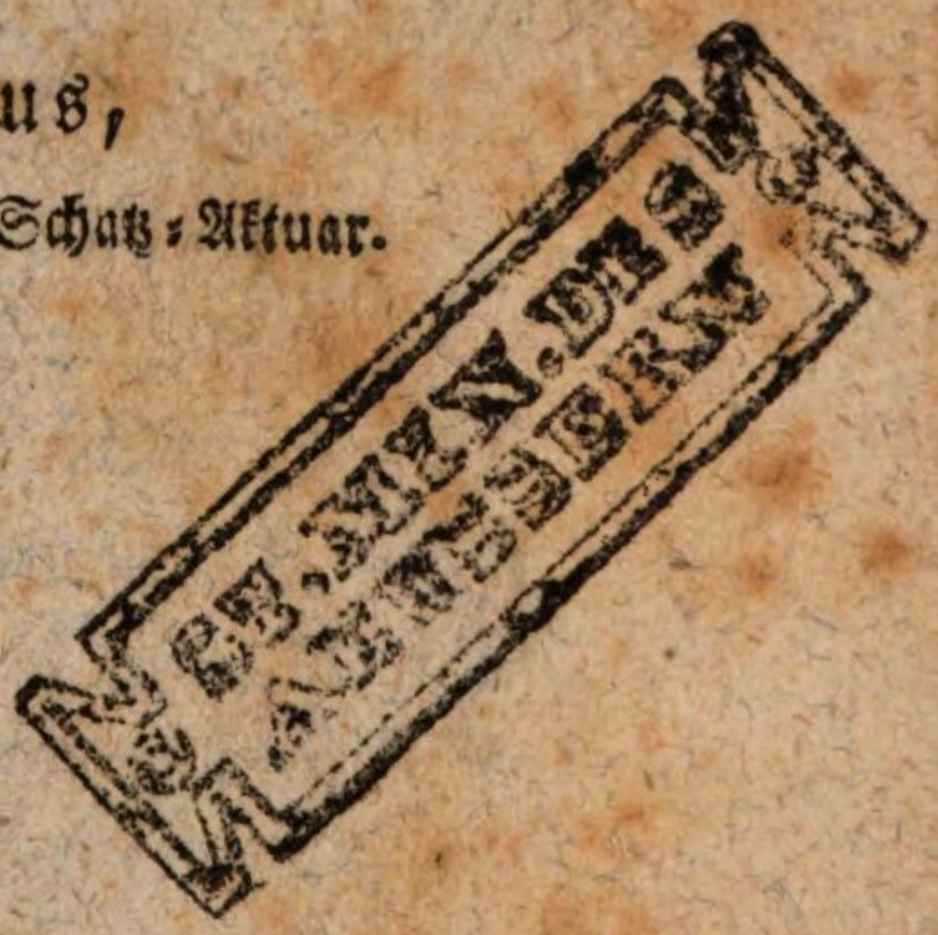

Hildesheim,

bei J. D. Gerstenberg.

1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Die Rechts-Angelegenheit, in welche der Freiherr von Brabeck wegen einer im April des verflossenen Jahres unter dem Titel: Einige Bemerkungen dem gesammten Corps der Hildesheimschen Ritterschaft in ihrer Versammlung am 20. April 1799 zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt, von Moriz von Brabeck — durch ihn bekannt gemachten Piece mit dem Fiskal bei der Hildesheimschen Regierung verwickelt worden ist, hat eine solche Publizität erhalten, und es ist bisher, so wohl in Flugschriften als in besondern kritischen Blättern über dieselbe in einem solchen diktatorischen Tone abgeurtheilt worden, daß jeder Versuch, so wohl die Veranlassung derselben, als auch die hin und wieder angeführten Thatsachen unter einem andern, der Wahrheit gemäßern Gesichtspunkte darzu-

stellen, so zweck- als fruchtlos scheinen könnte. *) Diese Recensionen so wohl als die ausgestreuten Flugschriften enthalten die sprechendsten Beweise der großen Sorgfalt, mit welcher alles aufgesucht worden ist, was gegen die Regierung des Hochstifts Hildesheim und für den Freiherrn von Brabeck interessiren und einnehmen konnte, und obgleich Niemand seine Verdienste wird in Abrede stellen wollen, welche er um die schönen Künste und als Patriot haben mag, **) so muß es doch etwas sonderbar scheinen, in dieser Rechtsangelegenheit, wo es so vorzüglich auf Wahrheit von Thatsachen ankömmt, hin und wieder den Patrioten unter die Aegide der Kunst gestellt zu sehen.

Es

*) Die Vertheidiger des Freiherrn von Brabeck geben sich das Ansehen, als wenn die öffentliche Meinung bereits für denselben entschieden habe. Jedes unpartheiische Urtheil setzt das Audiatur et altera pars zum Voraus, weshalb auch eine solche jetzt schon erfolgte Entscheidung nothwendig einseitig seyn müßte. Oder sollten wohl einige ohne Sachkenntniß entworfene Aufsätze in einem halben Dutzend von Journalen als Resultat der öffentlichen Meinung angesehen werden können?!

**) Gewöhnlich wird auf die, auf Kosten des Freiherrn von Brabeck verfertigte Beschreibung seines Landhauses, Sö: der von Roland, als auf den Beweis seiner Verdienste um erstere, und auf ein 1776 von demselben seiner Curie vorgelegtes P M. (Häberlin Anl. C.) so wie auch auf ein anderes, welches aber nie bekannt geworden ist, (Häberlin Anl. K. und S. 72) als auf den Beweis seines Patriotismus verwiesen.

Es mag seyn, daß die in dem Hochstifte Hildesheim entstandenen Streitigkeiten dem Freiherrn von Brabeck stets unangenehm und ärgerlich gewesen sind, — und wo wäre auch überhaupt wohl ein rechtlicher Mann, welcher Disharmonie in irgend einem Staate mit Wohlgefallen sehen könnte! Es mag auch seyn, daß er die Möglichkeit einer gütlichen Ausgleichung derselben nicht bezweifelt habe und sogar davon überzeugt gewesen sey; gewiß würde er durch Vorzeichnung des hierzu führenden Weges sich um den Dank seines Vaterlandes verdient gemacht haben. Auffallend muß es indessen doch seyn, warum er bei diesem Gefühle und bei dieser so lebhaften Ueberzeugung seine Stimme nicht eher erhoben, und zur Erreichung eines so wichtigen Zwecks nur eine Versammlung einiger Ritter, — also nicht einmal einen förmlichen verfassungsmäßigen und legalen Rittertag — gewählt, *) oder seine Meinung

*) Dieser Umstand ist aktenmäßig und überhaupt notorisch richtig, und die Wendung, welche der G. J. R. Häberlin dieser Sache dahin zu geben sucht, als wenn der Freiherr von Brabeck bei einem zufällig versammelt gewesenen Rittertage blos ein Votum abgegeben habe, zerfällt daher von selbst. Ohne daß ich mir über die Veranlassung dieser Versammlung eine Aeußerung erlauben mögte, bemerke ich blos, daß, nach der Speciel-Verfassung der Hildesheimschen Ritterschaft, jeder Ritter zwar das Recht habe, einen Rittertag zu verlangen, daß dieser aber entweder von den Deputirten oder dem Senior, oder im Nothfall auch vom Syndicus ausgeschrieben werden müsse. Dieses war indessen hier nicht geschehen, und diese Versammlung

nicht lieber bei dem kaum 4 Monate zuvor geendigten Landtage oder bei der eben geschlossenen Landrechnung, wobei jedesmal in Vereinigung mit dem Landesherrn der ständische Ausschuß versammelt ist, vorgelegt habe? Die Verhandlungen über die Bonitirung hatten mehrere Jahre gedauert, der Freiherr von Brabeck war, oder konnte wenigstens, von denselben auf das genaueste unterrichtet seyn. Sie war auf dem vorhergegangenen Landtage erst beendigt, und die gewählten Maßregeln auf demselben erst gänzlich beschlossen worden, und überhaupt befand sich diese, so wie die übrigen von ihm zur Sprache gebrachten Angelegenheiten ganz in derselben, und um nichts dringender gewordenen Lage, wie sie in den vorhergehenden Jahren gewesen ist, so daß schwerlich eine gegründete Veranlassung zu einem so ungewöhnlichen Schritte angegeben werden könnte.

Offenbar war die Versammlung der Stände beim Landtage der Ort, wo Gegenstände, welche das ganze Land betreffen, verhandelt werden mußten, und wenn gleich auch, seit der Restitution des Stifts nicht alle einzelne Landstände beim Landtage erscheinen, so war doch nichts, was den Freiherrn von Brabeck verhindern konnte,

von einem Herrn von Rauschenblatt ausgeschrieben, die Deputirten zu allerletzt davon benachrichtiget, und von diesen auch gegen diese Versammlung, in so ferne sie als ein Rittertag angesehen werden sollte, protestirt worden. Ein legaler Rittertag war die am 18. Nov. des verflossenen Jahres gehaltene Versammlung der Ritterschaft, bei welcher sich die Deputirten über die ihnen vom Freiherrn von Brabeck gemachten Vorwürfe gerechtfertigt haben.

konnte, eben so wie er 1776 gethan hatte, seine Privat-Meinung seiner Curie vorzulegen, und von dieser die Mittheilung derselben an die übrigen Curien zu verlangen. *) Ohne bei einer Erörterung der Ursachen, welche den Freiherrn von Brabeck zu dem von ihm gewählten Wege veranlaßt haben können, verweilen zu wollen, dürfte doch schwerlich in Abrede gestellt werden können, daß ersterer derjenige gewesen sey, auf welchem er seine nach der Hand bekannt gemachte Absicht — die Stände auf die Lage des Landes aufmerksam machen zu wollen — am sichersten hätte erreichen können, und daß er diesen nothwendig hätte einschlagen müssen, wenn er, seiner spätern Behauptung gemäß, diese Bemerkungen blos als ein privatives Votum angesehen wissen wollte.

Indessen hatte der Freiherr von Brabeck in einer doppelt stärkern Anzahl, als wirkliche Rittergutsbesitzer vorhanden sind, seine Bemerkungen abdrucken lassen, und hatte, nachdem schon eine Anzahl Exemplare in der Stadt vertheilt waren, am zweiten darauf folgenden Tage eins derselben dem Domkapitel überschickt, das durch die frü-

*) Nichts anders ist das in der Anl. Lit. C. bei Häberlin irrig als Landtags P. M. der Landtags-Deputirten des Domkapitels überschriebene P. M. des Freiherrn von Brabeck, in welchem er den frühern Antrag des Can. Goffaux, wegen Anstellung eines beständigen Revisors bei seiner Curie unterstützte, welches auf sein ausdrückliches Begehren, jedoch aber blos als seine Privat-Meinung an die übrigen Curien mitgetheilt worden ist. (Am 10. Dec. 1776.)

here Divulgation von dem Inhalte derselben unterrichtet, es zurückschicken, und durch ein Billet begleiten ließ, in welchem seine Gesinnungen über dieses Pamphlet ausgedruckt gewesen sind.

Ohngefähr 8 Tage darauf ließ der Freiherr von Brabeck eine kleine Piece „Ein Wort von Moriz „von Brabeck“ bekannt machen, welche nach seinen Aeußerungen als öffentliche Antwort auf jenes Privat-Billet betrachtet werden muß, durch welches letztere er sich dann auch zugleich zur Verbreitung seiner Bemerkungen veranlaßt gesehen zu haben behauptet. Sehr bald wurden nunmehr diese Bemerkungen in Journalen und sonst mit den bittersten Ausfällen gegen die Stiftische Staatsverwaltung begleitet, beinahe in ganz Teutschland verbreitet, und obgleich der Fürst bis dahin so manches während dem Bauern-Proceß erschienene anonyme Pamphlet übersehen hatte, so glaubte derselbe dennoch, nunmehr, da der vorgedruckte Nahme eines Landstandes den erzählten Thatsachen und den gewagten Aeußerungen leicht einigen Schein, wenn auch nicht von Wahrheit, doch von Wahrscheinlichkeit leihen und das nicht jedesmal unterrichtete Publikum täuschen konnte, nicht länger mehr blos seiner bisherigen Großmuth Gehör geben zu können. Der Fiskal klagte gegen den Freiherrn von Brabeck bei der Regierung; und obgleich derselbe eine Appellation nach Wetzlar versuchte, so wurde er dennoch daselbst ab, und zur Regierung verwiesen, und auf Verschickung der Akten nach geendigter Untersuchung erkannt. *)

Der

*) Freiherr von Brabeck hatte in seinem bei der Regierung, wegen

Der erste Theil dieses Decrets, in so ferne derselbe die Vertheidigung des Freiherrn von Brabeck betrift, ist bisher aufs genaueste befolgt worden, worauf denn auch endlich die Schrift des Hrn. G. J. R. Häberlin unter dem Titel: Ueber das dem Freiherrn Moriz von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät, erschienen ist, welcher eine Anzahl anonymer Vertheidiger, theils in Journalen, theils in eigenen Pamphlets vorher gegangen waren. *) Zwar behauptet Hr. G. J. R. Häber-

wegen Verschickung der Akten eingereichten Gesuche, alle katholische Universitäten ohne Ausnahme „aus bewegenden Ursachen“ eximirt, welches aber vom Kammergerichte verworfen worden ist. Beim K. Gericht hatte derselbe um ein Mandatum Inhibitorium Cassatorium &c. nachgesucht, worauf überhaupt folgendes Decret erfolgt ist: „Abgeschlagen; jedoch bleibt Supplicantens „Principalen nach geendigter General-Untersuchung, und „in Gemäßheit des eigenen Erbietens imploratischer Re„gierung pro defensione pro avertenda inquisitione spe„ciali, des Endes Mittheilung der Klage, Gestattung „schriftlicher Vernehmlassung und Verschickung der Akten „an eine auswärtige Juristen-Facultät, deren er jedoch „nur 3 auszunehmen die rechtliche Befugniß hat, nach„zusuchen unbenommen, sondern vorbehalten. In con„silio 8. July 1799.“

*) Freiherr von Brabeck behauptet, weder an der Verfertigung noch an der Verbreitung derselben einigen Theil zu haben. Dieses auch zugegeben, so dürfte doch bei der Emsigkeit, mit welcher diese keine Critik erlaubenden Producte allenthalben umher gestreuet worden sind, kaum bezweifelt werden können, daß diese von irgend einer geheimen Hand geleitet seyn müsse.

lin, daß der Freiherr von Brabeck, wenn er blos im Gericht angeklagt worden wäre, sich auch nur da vertheidiget haben würde, und daß er sich blos durch eine öffentliche Anklage zu einer öffentlichen Vertheidigung vor dem Publicum genöthigt gesehen habe. Erwägt man aber, daß die Bemerkungen selbst, theils durch die in denselben gewählten Ausdrücke, theils durch die darin enthaltenen Unwahrheiten und Entstellung des größten Theils der in denselben angeführten Thatsachen die erste und gewiß sehr triftige Ausforderung enthalten, daß diese sogleich divulgirt worden sind, daß der Freiherr von Brabeck, ehe auch nur in Betreff seiner Angelegenheit ein Buchstabe öffentlich bekannt gemacht worden war, ein anderes Pamphlet: Ein Wort von Moriz von Brabeck folgen ließ, so mögte er sich schwerlich dagegen rechtfertigen können, daß der erste Angrif von ihm geschehen, und daß durch ihn zuerst seine Privat-Angelegenheit ins Publicum gebracht worden sey. Daß er späterhin am 21. Jul. 1799 in einem Schreiben an seinen Fürsten diesem seine Ehrfurcht bezeigt, und um eine Cabinets-Commission nachgesucht hat, kann den in den eben angeführten Thatsachen liegenden Beweis nicht schwächen, und höchstens als solcher dafür gelten, daß er späterhin eine gütliche Ausgleichung seiner Angelegenheit gewünscht habe. *)

Durch

*) Herr Häberlin legt einen besondern Werth darauf, daß Freiherr von Brabeck dieses Schreiben an seinen Fürsten erlassen habe, nachdem derselbe schon in öffentlichen Schriften angegriffen gewesen sey. Ich wüßte keine Schrift, welche

Durch die mannigfaltigen Beschuldigungen und Vorwürfe, welche in der Vertheidigungsschrift des Freiherrn von Brabeck gegen die Staats-Verwaltung des Hochstifts zum Theil als Beweise der Wahrheit der von Brabeckschen Bemerkungen enthalten sind, sahen Ihro Hochfürstl. Gnaden Sich zu dem mir ertheilten Auftrage bewogen, die Wahrheit oder Unwahrheit derselben mittelst einer Vergleichung der landständischen Verhandlungen und der Landesrechnungen zu untersuchen, und nach meiner individuellen Ueberzeugung zu arbeiten. Gegenwärtige Schrift ist das Resultat dieses höchsten Auftrags.

Der

welche in dieser Zeit gegen den Freiherrn von Brabeck erschienen wäre, als: die Geschichtserzählung in Betreff einer von dem Hildesheimschen Fiskal wider den Freiherrn Moriz von Brabeck angestellten Denunciation und zur Prüfung dem Unbefangenen gewidmet, von einem Freunde der Wahrheit, die von Brabeckschе Angelegenheit betreffend, Hildesheim 1799, welche am Ende Junius in Wetzlar ad acta gebracht, sonst aber weder in den Buchhandel gekommen, noch sonst umgetheilt worden sind. Und selbst diese wenigen Blätter enthalten nichts, als eine trockene Geschichtserzählung des wahren Zusammenhanges dieser Angelegenheit, und einige berichtigende Bemerkungen über einige Facta, welche durchaus mit der größten Mäßigung geschrieben sind. Und wer muß dann als Provocant angesehen werden, derjenige, welcher mich öffentlich entehrender Handlungen beschuldigt, oder der Angeschuldigte, welcher sich auf gleichem Wege vertheidigt?

Der erste Abschnitt der Häberlinschen Schrift nöthigte mich zu einigen Bemerkungen über die Entstehung des Bauern-Processes, und die Bertherambsche Angelegenheit, welche ich ohne jenen, als meinem Gegenstand fremd, lieber unberührt gelassen hätte. Eben so sah ich mich durch verschiedene, in Betreff der Behandlung der Contributions- und der Schatzkasse gemachten Vorwürfe genöthiget, etwas tiefer in die Entstehungs-Geschichte derselben zurück zu gehen, da diese über die rechtliche Seite des Verfahrens der Verwaltung ein bestimmtes und richtiges Licht verbreitet, — so wie ich überhaupt hoffe, daß die in dieser Schrift documentirten Thatsachen zur Berichtigung des Gesichtspunktes beitragen dürften, welcher in dieser Angelegenheit in Betreff des Hochstifts aufgestellt worden ist.

Hildesheim, im Julius 1800.

In-

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einige Bemerkungen über die Lage und über die innern Verhältnisse des Hochstifts Hildesheim in Bezug auf die angeblichen Ursachen des Mißvergnügens der Unterthanen . . . . . S. 1

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Hildesheimsche Staatsverwaltung bis zum Vergleich von 1793.

I. Seit der Restitution des Stifts bis zum siebenjährigen Kriege 54

II. Ueber das Benehmen derselben während diesem Kriege 98

III. Ueber dasselbe seit dem Ende des siebenjährigen Krieges bis zum Vergleiche von 1793 . 120

Dritter Abschnitt.

Ueber den zwischen den Exemten und den 7 Stifts-Städten am 26. März 1793 geschlossenen Vergleich, und über die zur Aufbringung der Quote der Ersteren veranlaßte Bonitirung.

I. Prüfung des Vergleichs in Bezug auf die Concurrenz der Exemten zu den Staatslasten 159

II. Ueber die Ergänzung der Beiträge der Exemten und die dadurch veranlaßte Bonitirung 179

Ver-

Verzeichniß der Anlagen.

Anl. I. Verzeichniß der aus der Hildesheimschen Landes- oder Contributionskasse, bei den Bischofswahlen für die Kayserl. Gesandschaften, für die Belehnung und Investitur des neuerwählten Landesherrn, für Willkommssteuer und zum Subsidium aufgewandten Summe von 1690 bis 1793. . . . S. I

Anl. II. Abermalige Resolutio pro deput. Statuum contra Bertheramb vom 25. Januar 1790. X

Anl. III. Commissorium für den Hofrath v. Lochausen und den Hofkammerrath Klöpper v. 27. Jan. 1790. XII

Anl. IV. Rescript Ihro Hochf. Gnaden an die Deput. Statuum contra Bertheramb v. 13. Febr. 1790. XIII

Anl. V. Bekanntmachung an die Unterthanen vom 24. Dec. 1792. XIV

Anl. VI. Extract aus dem Hildesheimschen Brandkataster. XVII

Anl. VII. Extract aus dem Hildesheimschen Schuldenregister über die von den Contribuablen bei demselben angelegten Gelder. . XVIII

Anl. VIII. Schatz-Tabelle des Hochstifts Hildesheim. XIX

Anl. IX. Extract aus dem Landtags-Protokoll vom 27. Junius 1733 wegen Ueberweisung der Schatzkassen-Ueberschüsse an das Contributions-Register. XXVI

Anl. X. Extract aus dem Landtags-Protokoll vom 23. Dec. 1765. XXVIII

Anl.

Anl. XI. Verzeichniß der seit 1700 bis 1793 aus der Schatzkasse in die Contributionskasse bezahlten Ueberschüsse. : : : S. XXIX

Anl. XII. Extract aus dem Liebenburger Oeconomie-Brau-Register über die von derselben gehobene Accise. XXXI

Anl. XIII. Extract aus dem Landtags-Abschiede v. 1645. XXXII

Anl. XIV. Contributions-Status von 1663. : XXXVII

Anl. XV. Anlage und Betrag einer Contribution für das Hochstift Hildesheim. : : : XLI

Anl. XVI. Verzeichniß der auf der Contributionskasse gelegenen Schulden, deren Verzinsung, der jährlich abbezahlten Kapitalien und Kasse-Ueberschüssen von 1756 bis 1793. : XLIX

Anl. XVII. Vergleichs-Urkunde zwischen den 3 vorsitzenden Ständen und den 7 Stiftsstädten vom 26. März 1793. : : : : LIV

Anl. XVIII. Extract aus dem Contributions-Register über die von den Exemten seit 1758 bis 1793 in die Contributionskasse bezahlten Steuern. LXXII

Anl. XIX. Schreiben sämmtlicher Stände an den Fürsten vom 11. Dec. 1792 wegen Concurrenz der Kammergüter zu dem von den Exemten im Vergleiche übernommenen $\frac{1}{8}$ an den Landesschulden und Kriegskosten. : LXXIII

Anl. XX. Antwort des Fürsten vom 12. Dec. 1792. LXXIV

Anl. XXI. Extract aus dem Landtags-Protokoll vom 19. Dec. 1792. : : : : LXXV

Anl. XXII. Extract. Resolut. zum Landtags-Protokoll v. 21. Dec. 1792. : : : : LXXVI

Anl. XXIII. Schreiben der ständischen Auseinandersetzungs-Deputation vom 15. April 1793. : LXXVII

Anl. XXIV. Schreiben des Fürsten an dieselbe vom 11. May 1793. : : : : LXXVIII

Anl.

Anl. XXV. Rescript desselben an die der ständischen Auseinandersetzungs-Deputation beygeordnete Kammer-Commissarien vom 23. Octob. 1793. . . . . S. LXXIX

Anl. XXVI. Schreiben des Fürsten an die ständische Deputation vom 1. März 1794. . . LXXXI

Anl. XXVII. Ferneres Schreiben desselben an dieselbe vom 15. Novemb. 1794. . . . LXXXIII

Anl. XXVIII. Votum des domkapitul. Deputirten, Domdechant Freih. von Weichs v. 12. Dec. 1794. LXXXV

Anl. XXIX. Vortrag der ständischen Deputation an den Fürsten vom 30. Dec. 1794. . LXXXVII

Anl. XXX. Antwort des Fürsten an die ständische Deputation vom 7. Januar 1795. . . XCI

Anl. XXXI. Edict wegen der beschlossenen Bonitirung vom 3. Dec. 1798. XCII

Erster

Erster Abschnitt.

Einige Bemerkungen über die Lage und die innern Verhältnisse des Hochstifts Hildesheim, in Bezug auf die (angeblich gegründeten) Ursachen des Mißvergnügens der Unterthanen.

§. 1.

Unter die schwersten Probleme, welche ein Schriftsteller zu bearbeiten übernehmen kann, gehört unstreitig die Beantwortung der Frage, welche Staats-Verfassung die beste sey? — und ein räsonnirender Tadel über die Güte der Verwaltung eines bestimmten Staates.

Der Philosoph, wie der ohne festen Gesichtspunkt schwärmende Cosmopolit oder auch Phantast — der wohlwollende Patriot, wie der klügelnde Reformator oder auch hämische Krittler — jeder findet ein weites Feld und reichen Stoff, sein Lob oder seinen Tadel zu begründen. Und wer mögte auch hierüber sich wundern, da es so ganz in der Natur der Sache liegt, daß jeder dieses Problem sich nach seinen eigenen Ansichten, nach seinen Begriffen, wohl auch nach dem Bedürfnisse desjenigen Zweckes löst, von welchem er ausgeht, oder auf welchen er hinstrebt. Man durchblättere doch nur alles, was seit Plato's Republik, bis auf die bessern Schriften und auf den Galimathias der letztern Jahre, über diesen Gegenstand geschrieben worden ist! — und wenn man denn theils auf den Geist der Zeit, theils auf die Verhältnisse der Schriftsteller Rücksicht nimmt, so dürfte

es auch weniger befremdend seyn, wie unverdienter Tadel auf einen oder auch mehrere Staaten und zwar blos darum fallen könne, weil sie gerade zufällig zu dieser oder jener Gattung gehören.

Vorzüglich scheint dieses Loos den teutschen geistlichen Staaten bestimmt zu seyn, welche der Geist der Zeit in einem so ungünstigen Lichte betrachtet, daß selbst der Versuch der Vertheidigung derselben als ein Wagstück betrachtet werden könnte. Wer kennt nicht die Fehde, welche die vor einem Decennio, über die Güte derselben, damals freilich blos in theoretischer Hinsicht, im verflossenen Jahre aber in einer ernstern Beziehung aufgeworfene Frage veranlaßt hat? — Betrachtet man die Zahl der für und gegen dieselbe aufgetretenen Kämpfer, so dürfte es freilich beinahe das Ansehen gewinnen, als wenn letztere als Sieger das Feld behauptet hätten. Und doch dürfte bei näherer Prüfung der ruhigere Denker gar bald finden, daß der Hauptbeweis für ihre Fehler und für ihre Mangelhaftigkeit vorzüglich darin liege, daß man sie fehlerhaft finden wollte, um desto anscheinender höhere politische Zwecke damit coloriren zu können.

Eine Untersuchung der Wahrheit der gegen sie so oft aufgewärmten Gründe, oder eine Vertheidigung der Güte derselben, liegt außer den Gränzen dieser Schrift. Der gewöhnlichste Vorwurf, womit ihre Existenz in der teutschen Staatsverfassung angefeindet wird, ist jener der politischen Schwäche. Freilich ist derselbe gegründet, und freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Folgen derselben oft auf eine unangenehme Art fühlbar geworden sind. Sollte sich aber nicht von selbst aufdringen, daß eben diese Schwäche doch eigentlich nur für ihre eigene Existenz gefährlich, und in Bezug auf Teutschland, als einen aus Gliedern von so ungleich vertheilter Kraft bestehenden Staatskörper, in mancher Hinsicht vortheilhaft ist? Und ist Schwäche an und für sich ein so

großer

großer Fehler, wo läge dann der Grund, daß derselbe in Rücksicht der geistlichen Staaten drückender, nachtheiliger oder gefahrvoller als bei gleich schwachen, oft noch unwichtigern, weltlichen Staaten wäre? Sollten vielleicht Familien-Verbindungen der Regenten der letztern mit mächtigern Häusern bei dieser Frage zu ihrem Vortheil entscheiden, so kann doch auch dieser Vorzug bei manchen geistlichen Staaten und überhaupt nicht in Abrede gestellt werden, daß erstere auch ohnerachtet solcher Verbindungen immer nur ein schwaches Pfund in der politischen Waagschaale bleiben, und durch diese Verbindungen und durch eigene Kraft nicht vortheilhafter als die geistlichen Staaten für das Wohl ihrer Unterthanen wirken können. Die übrigen Vorwürfe und angeblichen Beweise ihrer Schädlichkeit treffen meistentheils und vorzüglich die Staatsverwaltung derselben; und auch hier scheint es, daß die geistlichen Staaten eine Vergleichung mit den weltlichen bestehen können.

Allerdings läßt es sich nicht verkennen, daß der kleine Umfang so mancher geistlichen Staaten manche zum größern Wohlstand der Unterthanen führende Maßregel nicht erlaube, — wahr ist es auch, daß die geistlichen Staaten das gewöhnlichere Schicksal aller Wahlstaaten theilen, daß mit Regierungs-Veränderungen auch veränderte Regierungs-Systeme herbeigeführt werden, so wie es endlich auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Domkapitel durch ihre politischen Verhältnisse einen wichtigen Antheil an den Regierungs-Geschäften haben — daß durch manche Ursachen baares Geld ausfließe, und dadurch denselben die Vortheile einer raschern und reichern Circulation entzogen werden können. Sollen indessen Aufzählungen der Art als entscheidende Gründe gegen die Güte einer Staatsverwaltung überhaupt angeführt werden wollen; sollte es dann dem Prüfer wohl entgehen, daß dieselben in gleichem Grade auch in weltlichen Staaten einheimisch sind?

Der erste Fehler drückt nothwendig in ganz gleichem Grade auf alle Staaten, welche in Hinsicht auf geographischen Umfang und Staatsvermögen mit erstern auf gleicher Linie stehen; und wenn es auch solchen Regierungen nicht möglich ist, ihren Unterthanen den möglichst höchsten Grad von Glückseligkeit zu verschaffen, so ist es doch, zum gelindesten geurtheilet, ein sehr vorlauter und sehr unreifer Schluß, die Ursache sogleich und einzigst auf Rechnung der Verfassung oder der Verwaltung schreiben zu wollen. Doch auch davon abstrahirt, sollte das mit jedem Regenten auch wechselnde Regierungs-System wohl als ein blos den geistlichen Staaten, und wie behauptet werden zu wollen scheint, als ein nothwendig eigenthümlicher Fehler derselben betrachtet werden können?

Schlössen nicht Geschichte und Erfahrung den bündigsten Beweis des Gegentheils in sich, so dürfte ein aufmerksamer Blick auf die innere Verfassung der geistlichen Staaten, auf die Person und die besondern Verhältnisse der Regenten es wenigstens sehr wahrscheinlich machen, daß solche Veränderungen, eben aus diesen Rücksichten, in letztern seltener, wenigstens weniger wesentlich sind und seyn können.

Kaum kann wohl einer Klasse von Staatsbürgern die Eigenschaft eines von allen Staatslehrern als nothwendig angesehenen pouvoir intermediaire mit größerm Rechte, als den Domkapiteln beigelegt werden. In die Verfassung der geistlichen Staaten verwebt, durch das engste Interesse sowohl mit dem Regenten, als dem Lande selbst verbunden, durch mehr als eine Rücksicht bei der Erhaltung des Wohlstandes des letztern betheiliget, — worin könnte wohl die Ursache der Schädlichkeit des gesetzmäßigen Einflusses derselben, wenigstens jene liegen, welche denselben nachtheiliger als denjenigen machte, welchem man unter so mannigfacher Gestalt und so vielfachen Nüancen in weltlichen Staaten begegnet?

Wohlhabenheit, möglichst wenige Beschränkung der natürlichen Freiheit, Entfernung alles Zwanges, mäßige, dem Vermögen der Unterthanen angemessene Abgaben, überhaupt Wohlstand derselben, sind die zuverlässigsten Beweise der Güte einer Verwaltung, und ruhig dürften die geistlichen Staaten sich immerhin einer unpartheiischen, nicht durch vorgefaßte Meinung geleiteten Vergleichung unterwerfen, ohne einen Ausspruch befürchten zu müssen, daß Glück der Unterthanen mit geistlichen Regierungen unvereinbarlich sey. — Doch, eine Vertheidigung der geistlichen Staaten und der Verwaltung derselben liegt außer meinem Zwecke; welcher einzig darin besteht, die Staatsverwaltung im Hochstift Hildesheim, so wie dieselbe, und besonders in Beziehung auf die Lage der Unterthanen wirklich besteht, darzustellen, und dann jedem unpartheiischen Urtheiler die Entscheidung der Frage zu überlassen, ob dieselbe den bittern Tadel verdienen könne, welcher so oft und noch kürzlich von dem Hrn. G. J. R. Häberlin über dieselbe ausgesprochen worden ist. *)

§. 2.

Zehn Jahre sind es nun, seitdem von einigen, gleichviel ob aus Ehrsucht oder aus Leidenschaft, aufgereitzten Individuen, Unruhen unter einem Theile der Unterthanen angefacht worden sind, welche durch eine so mannigfache als künstliche Leitung in einen Rechtsstreit gegen Fürst und Stände ausschlugen, der im Jahr 1793 unter dem Deckmantel allgemeiner Landesbeschwerden bei dem K. R. K. G. anhängig gemacht worden ist.

Da hier lediglich eine Darstellung der Hildesheimischen Staatsverwaltung beabsichtiget wird, so würde jede

*) Häberlin über das dem Freiherrn Moritz von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät. Braunschweig, bey Friedrich Vieweg. 8. 1800.

rechtliche Betrachtung über diesen in mancher Hinsicht merkwürdigen Rechtsstreit außer den Gränzen dieser Schrift liegen, weshalb ich denselben auch um so mehr übergehe, als derselbe, in dieser Beziehung, in verschiedenen andern Schriften erschöpft, und gezeigt worden ist, wie wenig die angeblichen Beschwerden in dieser Hinsicht gegründet sind. *)

Sieht man hier nun auf die gegen erstere als die Quelle des Unglücks der Unterthanen vorgebrachten Beschuldigungen, und auf das Gemälde, welches als treue Darstellung der Lage des letzteren vorgelegt ist, dann dürfte es freilich scheinen, daß der Unterthan irgend eines Landes kaum unglücklicher sey, und das Räthsel würde sehr leicht zu lösen seyn, wie derselbe sich endlich zum Widerstreben gegen zermalmenden Druck gedrungen fühlen mußte.

Wo wäre dieses auch dem Unterthan in einem Lande zu verargen, „in welchem die Einwohner nichts zu hoffen, „nichts zu erwarten haben, in dem man dem Unterthan so „oft

*) Runde Vertheidigung der Hochstift-Hildesheimischen Landesverfassung und landständischen Gerechtsamen ꝛc. Göttingen bei Dieterich — 1794.

(Meine) Beleuchtung und Prüfung des etwas Gründliches über den Hildesheimischen Bauernstandes-Prozeß — Namens löblichen Landstände. Hildesheim mit Schlegelschen Schriften, 1799.

Die Beschwerden sind theils sogenannte allgem. Landesbeschwerden gegen die landschaftliche Verfassung und die Staatsverwaltung überhaupt, Desorganisation des landschaftlichen Collegiums, usurpirte Gewalt des größern Ausschusses — Verheimlichung der Landtagsangelegenheiten und Beschlüsse — mangelhafte Staatsverwaltung — zweckwidrige Verwendung der öffentlichen Gelder — Prägravation der steuerbaren Unterthanen durch Adel und Geistlichkeit — Forderung der Vorlegung der Landesrechnungen an Bauern-Mandatarien — Verewigung des Schatzcollegiums — theils besondere Beschwerden — Bier-, Brandteweins-, Mühlenzwang ꝛc.

„oft wehe, aber beinahe nie wohl thut; — in „dem persönliches Interesse der Grundtrieb der Handlungen „ist, — in dem alle Geldquellen von fremden Händen aus„geschöpft werden, und die nöthige Circulation des Geldes „gehemmet wird, in dem keine neue Nahrungsquellen eröff„net werden, und die ältern allmählig versiegen, — in dem „sogar dem Unterthan die Mittel und Wege, seinen Wohl„stand blühender zu machen, entzogen werden: — ein Land, „in dem der Bürger und Bauer beinahe 30 Jahre lang die „Last allein tragen mußte, welche er nur zum Theil hätte „tragen sollen — in dem also Bürger und Bauer verarmen „und an den Bettelstab gerathen müßte — in dem die Lan„des-Kassen auf eine Art verwaltet wurden, daß man einen „Vorhang über die häßliche Scene fallen lassen muß, wenn „man Ruhe liebt — ein Land endlich, in dem ein heilloser „Plusmacher der ersten Größe, als fürstl. Beamter und „Mitglied der Kammer Jahre lang sein Unwesen trieb, und „dadurch die Pest des Landes wurde.“ *)

Dies ist das Bild, welches vom Hochstift Hildesheim, und zwar nur mit schwachen Farben gezeichnet, aufgestellt wird, zu welchem die Farben aus öffentlichen Acten entlehnt sind, welche letztere selbst daher aber auch um so mehr einer genauern Analyse bedürfen, da der Gesichtspunkt, aus welchem dieselben betrachtet werden müssen, zum Theil über die Wahrheit dieses Gemäldes selbst entscheidet.

§. 3.

Das erste Actenstück, welches als Beleg für die Wahrheit des Gesagten angeführt wird, ist die bekannte Vorstellung, welche die protestantischen Landstände des Hochstifts im März 1793 dem Fürsten und ihren Mitständen übergeben haben. **)

*) Häberlin über das dem Freiherrn von Brabek ꝛc. S. 6. u. 7.
**) Schlözers St. A. Heft 71. S. 266 ꝛc. auch Häberlin Anlage A.

Die ältern seit dem Westphälischen Frieden entstandenen und besonders im Anfange dieses Jahrhunderts lebhafter gewordenen Religions-Streitigkeiten sind zu bekannt, als daß eine Aufzählung derselben hier nothwendig oder zweckmäßig seyn könnte. *)

Der größte Theil des Landadels, auch der Bürger in den Städten ist der protestantischen Lehre zugethan, dadurch von dem Zutritt zu dem Dom- und zu den übrigen Stiftern nothwendig ausgeschlossen, so wie auch die Hof- und sonstigen Bedienungen, welche einzig von der Willkühr des Landesherrn abhängen und lediglich von ihm allein aus seinen Domainen besoldet werden, sich in den Händen der Catholiken befinden. In allen übrigen Stellen, in welchen den Protestanten eine Gesetz- oder Vertragsmäßige Concurrenz zusteht, und welche aus der Landeskasse besoldet werden, ist diese denselben nirgends beengt, und werden denselben mit ganz gleichem Rechte und auf gleichem Fuße wie den Catholiken ertheilt, deren Anzahl nicht so gering angeschlagen werden darf, da in diese Klasse das ganze Consistorium, das halbe Hofgericht, ein Theil des Medicinal-Collegiums und die landschaftlichen Bedienungen gehören; so wie auch die Magistrate in den Städten und die städtischen Bedienungen überhaupt, ferner die Advocatur und Procuratur hieher gerechnet werden muß. Nimmt man auf die Eigenheiten der besondern, und in Betref der Religions-Verhältnisse, durch den Zufall des Normal-Jahres oder Tages begründeten Religions-Verfassung der einzelnen teutschen Staaten Rücksicht, so dürfte man schwerlich hierin etwas so Auffallendes finden, da man Verhältnissen der Art auch in andern Ländern begegnet.

Wer indessen den Menschen einigermaßen kennt, der weiß auch, wie ungern derselbe jede vermeintliche Zurücksetzung

*) Lauenstein in der diplomatischen Historie des Hochstifts Hildesheim S. 2. S. 191. hat dieselben ziemlich vollständig erzählt.

setzung irgend einer Art erduldet, und daß er dieselbe doppelt empfindet, wenn er eine Verschiedenheit von Meinungen besonders über Religions-Grundsätze als Ursache dieses vermeintlich erlittenen Unrechts betrachten zu müssen glaubt — und daß den Menschen überhaupt kaum etwas leichter als eben dieses Gefühl, zur Ungerechtigkeit gegen andere verleitet. Die Geschichte aller Zeiten hat diese Wahrheit oft mit blutigem Griffel bestätiget — und sollte wohl, wenn man unpartheiisch zu Werke gehen will, verkannt werden können, daß auch dieses hier der Gesichtspunkt sey, aus welchem diese Vorstellung der protestantischen Stände vorzüglich betrachtet werden müsse, und einzig betrachtet werden dürfe?

Der Protestant im Hochstift sieht sich von den Pfründen der Cathedral und der Collegiaten ausgeschlossen; er sieht, daß zu einem Theile der Dicasterien, zu den Beamtenstellen, durch die Gunst des Fürsten blos Catholiken befördert werden; — die Geschichte lehrt ihn, daß seine Vorfahren an denselben Theil genommen, daß einige unter diesen sogar mit Ruhm und Ehre den Fürstenstuhl bekleidet haben. — Und wie natürlich ist es, daß ohne auf diejenigen Verhältnisse, (Verschiedenheit der Religion, Westphälischer Frieden) welche ihn von erstern nothwendig ausschließen müssen, Rücksicht zu nehmen, derselbe einen Schritt weiter geht, und in seinem vermeintlich erlittenen Unrechte zugleich eine Ursache des Unglücks für das ganze Land zu sehen wähnt! Sein Gefühl läßt ihn andere Verhältnisse wünschen, seine durch ersteres gestimmte Ueberzeugung läßt ihn keine Ursache sehen, welche die Erfüllung seiner Wünsche hindern könnte. Positive Verhältnisse scheinen ihm nur ein leichter Damm, welcher geläuterteren Begriffen, dem philanthropischen Schwunge des Geistes des Zeitalters, weichen müßten, — und nochmals, wenn man auf alles dieses Rücksicht nimmt, sollte es dann nicht sich ganz natürlich erklären lassen, wie sonst sehr billig denkende Männer in der Wärme ihrer Em-

pfindungen ein eben so grelles, als übertriebenes Bild haben ausmalen können? Und sollte wohl ein solches Actenstück als vollgültiges Document, als Maßstab zur Prüfung der Güte der Staatsverwaltung überhaupt angesehen werden können?

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn über die Güte der Verwaltung eines Staates, über die Verhältnisse der Unterthanen zu dieser, ein Urtheil gefällt werden soll, es alsdann auf den Zustand und die Lage aller Unterthanen überhaupt ankomme, und daß Prätensionen, gegründete oder ungegründete Beschwerden, einer einzelnen Klasse derselben wenigstens allein nicht als entscheidend in Betracht kommen können. In Bezug auf das Ganze bleiben diese jederzeit nur eine partielle Individualität, welche, wenn auch gleich für die betheiligte Klasse nachtheilig, selbst drückend, nie einen Schluß auf die Lage des Ganzen gestatten. Und daß ein solcher, was hier gleichgültig, ob blos unrichtig oder boshaft genug gefolgert worden sey, dies beweist der Gebrauch, welcher von dieser Vorstellung der protestantischen Stände, als Grundlage des Gemäldes der Verwaltung des Hochstifts im Ganzen gemacht worden ist.

Die protestantischen Stände stellten ihre Beschwerden auf, und schilderten mit lebhaften durch leidenschaftliches Gefühl erhöhten Farben die Nachtheile, welche mit der jetzigen Constituirung der Verfassung für sie, und eigentlicher für den protestantischen Adel verknüpft sind. In dieser Beziehung äußern dieselben, daß für sie nichts zu hoffen, nichts zu erwarten, daß blos persönliches Interesse die Triebfeder der Handlungen der protestantischen Unterthanen sey. Der Reihe nach werden die Vortheile aufgezählt, welche der catholische Adel und Bürger durch seinen Zutritt zu der Cathedral und den Collegiaten genießt, diesen die Nachtheile entgegengestellt, welchen der

Pro-

Protestant durch Ausschließung von denselben sich ausgesetzt sieht; in dieser Beziehung werden die Quellen des Vermögens des Landes, als von fremden Händen erschöpft, dargestellt. — Eben die Stände, welche dieses Bild entworfen, können selbst nicht in Abrede stellen, daß alles dieses in der selbst durch den Westphälischen Frieden bestätigten Verfassung sich gründe; — und mit welcher Benennung soll man das Bestreben belegen, mit welchem dieses alles als Folge oder als Beweis der schlechten Staatsverwaltung dargestellt wird?

Mit Gewißheit glaube ich darauf provociren zu können, daß die Verfasser dieser Acte nichts weniger, als eine Schilderung der Staatsverwaltung beabsichtiget haben, und daß sie jedem, der Ihnen eine solche, nur eines hämischen Kopfes würdige Absicht zu unterschieben wagen wollte, mit der verdienten Verachtung begegnen würden.

Da indessen dieses Actenstück in der bereits bemerkten Beziehung von großer Wichtigkeit ist, so lohnt es sich allerdings der Mühe, demselben noch einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Und hier muß es denn sogleich in die Augen fallen, daß, auch selbst in Rücksicht der Lage der Protestanten, das Bild mit zu grellen Farben aufgetragen ist.

Ich spreche nicht von dem Adel. Seine Ausschließung von dem Genusse der geistlichen Pfründen ist theils in der Natur der Sache, theils in sonstigen zum Theil reichsverfassungsmäßigen Verhältnissen so sehr gegründet, daß eine Abänderung hierin außer den Gränzen der Macht, selbst der ihm wohlwollendsten Staatsverwaltung liegt. Eigensinn des Zufalls ist es, daß nur sechs catholische Familien von stiftsmäßigem Adel im Hochstifte begütert sind, so wie es eine sonderbare, durch nichts begründete Behauptung seyn

würde,

würde, daß die hiesigen Dompräbenden nur für den inländischen und nicht für den gesammten teutschen Adel zugängig wären; oder daß, weil ersterer nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden ist, der größtentheils nicht stiftsmäßige protestantische Adel zugelassen werden müsse.

Es ist allerdings gegründet, daß die Vermögens-Umstände des stiftischen protestantischen Adels zum Theil minder glänzend als jene seiner Rheinischen catholischen Brüder sind, obgleich auch einzelne Familien des größten Wohlstandes, selbst Reichthums genießen. *) Sollte dieses wohl aber ohne Ungerechtigkeit auf Rechnung der Staatsverwaltung oder des Ausschlusses von den Pfründen der Cathedrale geschrieben werden können? Man vergleiche doch nur den frühern Vermögensstand des stiftischen Adels, den Ertrag einer Pfründe in Bezug auf die Bedürfnisse des Pfründners! — und sollte es sich wohl überhaupt verkennen lassen, daß die zum Theil minder glänzende Lage nicht allein des Hildesheimischen, sondern des ganzen protestantischen Adels, in ganz andern Ursachen, und selbst in der verschiedenen innern Verfassung des Adels beider Religionen zu suchen sey?

Ueberhaupt fällt in die Augen, daß, wenn diese Vorstellung etwas gegen die Güte der Staatsverwaltung beweisen sollte, dieselbe nicht bei einer mit Empfindung geschriebenen Schilderung der Privationen des Protestanten an dem Genusse der Güter der Kirche hätte stehen bleiben, sondern solche Thatsachen enthalten müssen, welche entweder einen directen Druck des Unterthanen im Ganzen beweisen, oder als Mißgriffe des Regenten durch ihre indirecten, nachtheiligen Folgen für den Wohlstand des Landes verderblich werden müssen. Und wenn man aus diesem Gesichtspunkte dieses

*) Z. B. Gr. v. Wallmoden Gimborn, Freiherr von Steinberg, Gr. v. Schwicheld, v. Oberg, v. Kniestedt, v. Wrisberg, v. Rössing ꝛc.

ses Actenstück durchliest; welches wären dann die Thatsachen, welche als Beweis eines solchen Druckes gelten könnten?

Die unbestimmte Klage über gesunkenen Wohlstand der Städte kann wohl nicht als solche angesehen werden, da seit diesem Jahrhundert dieses Loos alle Landstädte in allen Staaten trifft, und vorzüglich als Folge des Verfalls des Brauwesens und einer ganz veränderten Richtung der Industrie betrachtet werden muß. Eben so wenig dürfte wohl auch der ausschließliche Zutritt der Catholiken zu den höhern Landes-Dicasterien, als Ursache der angeblichen Unterdrückung der Industrie angesehen werden können, da den Ständen (unter welchen Ritterschaft und Städte mit den Catholiken gleiche Rechte genießen) die Befugniß zusteht, und die Pflicht obliegt, für deren Aufhelfung zu wachen; und kaum wohl ein Beispiel angeführt werden dürfte, wo ihren Wünschen von Seiten der Regierung nicht entsprochen worden wäre. Und sollte es überhaupt als ein allgemeiner richtiger Satz angesehen werden können, daß in einem Staate, wo ein Theil der Unterthanen nicht von seinen Religionsverwandten mitregiert wird, für diesen nichts zu hoffen und derselbe nothwendig gedrückt sey; welch schreckliches Urtheil würde dann nicht durch diese einzige Tirade über einen großen Theil von Teutschland gefällt seyn!

Doch vielleicht dürfte in Hinsicht auf das Hochstift eingewendet und die Frage aufgeworfen werden, wie Industrie und Wohlstand in einem Lande blühen könne, in welchem alle Geldquellen von fremden Händen ausgeschöpft, und durch Hemmung der Circulation alle Nahrungsquellen versiegen müssen? Der Einwurf ist zu wichtig, als daß er nicht einer genauern Aufmerksamkeit werth wäre.

Um denselben indessen gehörig zu würdigen, und da derselbe doch nur auf eine Exportation durch die Geistlichkeit bezogen wird, so dürfte eine Vergleichung des Vermögens der-

derselben mit der wahrscheinlichen Exportation nicht ganz unzweckmäßig seyn. Um hierin mit möglichster Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen, lege ich den vom geheimen Justitzrath Häberlin *) als höchstwahrscheinlich bekannt gemachten Anschlag um so mehr zum Grunde, da bei einer genauern Prüfung desselben dem Verfasser eine genauere Kenntniß der Sache zwar nicht abgesprochen, zugleich aber auch nicht verkannt werden dürfte, daß derselbe geflissentlich die Wahrheit entstellt habe; — wobey es dann freilich noch auffallend seyn muß, wie Herr Häberlin seine als Redacteur dem Publikum schuldige Pflichten mit jenen des Advocaten vermengen, seine Zeitschrift gehässiger Partheisucht dienstbar machen, und jedes ungegründete, einseitig und mit Galle geschriebene Pamphlet als eine statische Wahrheit in die Welt ausposaunen, und durch revolutionaire Tendenz sowohl als satyrischen Styl desselben, im voraus schon ankündigen mögte, wie wenig unpartheiische Wahrheit beabsichtigt sey.

Nach dieser Berechnung beträgt die ganze Einnahme eines zeitlichen Landesherrn und der Geistlichkeit 514,700 Rthlr. und ihr gesammtes Vermögen 1,700,000 Rthlr.; durch einen glücklichen Zufall, mithin gerade die Summe der auf der Contributions-Kasse haftenden Schulden. **)

In dieser Rechnung ist die Einnahme des Landesherrn auf $\frac{m}{150}$ und nach Abzug der Verwaltungskosten auf $\frac{m}{120}$ Rthlr. berechnet, ob ich gleich mit völliger und aus zuverlässigen Quellen geschöpfter Ueberzeugung annehmen zu dürfen

*) Staats-Archiv H. 13. S. 95.

**) Dem Verfasser dieser Rechnung scheint der Umstand unbekannt zu seyn, daß in Folge der in dem bekannten Vergleich von 1793 getroffenen Einrichtung auf der Contributionskasse durchaus keine Schulden mehr liegen, und daß auch für den contribuablen Unterthan allein keine Schulden mehr existiren, da Adel und Geistlichkeit ein Drittheil derselben übernommen haben.

fen glaube, daß die Summe aller aus den verschiedenen Recepturen und Registern in die Kammerkasse einfließenden Ueberschüsse jährlich im höchsten Anschlage nur 100 bis 110,000 Rthlr betrage.

Mit noch günstigerm Auge ist das Domkapitel behandelt, dessen jährliche Revenüe auf nicht weniger als 195,200 Rthlr. berechnet ist. Erwägt man indessen, daß, wie ich ebenmäßig aus guter Quelle mit Ueberzeugung behaupten kann, in diesem Anschlage mehrere Posten, welche theils gar nicht existiren, theils in der allgemeinen Angabe und dem allgemeinen Bestande der Einnahme schon mitbegriffen sind, welches erstere mit dem angeblichen Reg. nov. Collect. (16,000 Rthlr.) und letzteres mit den Aemtern (20,000 Rthlr.) der Fall ist, welcher auch in Hinsicht auf die Würden und Kirchenämter (12,100 Rthlr.) Domprobst, Domdechant ꝛc. eintritt, daß sogar Bedienungen als eine Revenüe der Cathedral mit angeschlagen sind (9,700 Rthlr.), *) so verringert sich diese Summe gar bald um 57,800 Rthlr. und bleibt selbst nach dieser Berechnung bei jener von 137,400 Rthlr. stehen, welche indessen jeder, der einige genauere Kenntniß von den Verhältnissen dieses Corporis hat, als bei weitem zu hoch berechnet ansehen wird, so wie diese überhaupt gewiß nicht über 100,000 Rthlr. berechnet werden kann. Ein gleicher Fall tritt auch in Ansehung der catholischen Pfarr- und Kaplaneien, wie auch des Collegii episcop. ein, welche erstere so schlecht dotirt sind, daß dieselbe im Durchschnitt höchstens zu 100 Rthlr. jede, mithin im Ganzen nur zu 6,800 Rthlr., — die

*) Wobei noch zu bemerken ist, daß die aus den Domkapitularen ernannten Kammerräthe gar keine Besoldung genießen. Und sollte denn dem Verfasser jenes Aufsatzes unbekannt gewesen seyn, daß die 2 Domprediger Ordensleute sind? und daß die Präsidenten-Besoldungen aus den Kammerrevenüen vom Landesherrn bezahlt werden?

die Einnahme des letztern aber höchstens auf 10,000 Rthlr. berechnet werden darf, woraus aber die Kosten der Bildung der Geistlichkeit, jene des Schulwesens, wie auch ansehnliche Summen für die nordischen Missionen bestritten werden müssen. Nimmt man auch einmal die übrige Summe, obgleich bei manchen das Gegentheil erwiesen werden könnte, als richtig an, so würde alsdann, und zwar im höchsten Anschlage das Einkommen

a) des Landesherrn	—	—	110,000 Rthlr.
b) jenes der Geistlichkeit	—		281,900 —
zusammen			391,900 Rthlr.

betragen. Immerhin eine ansehnliche Summe, welche, wenn sie ganz exportirt würde, allerdings die Circulation bald erschöpfen müßte. Untersucht man indessen den höchstmöglichen Betrag dieser Exportation, so dürfte die Frage, in wie fern dadurch alle Geldquellen des Landes erschöpft und die Circulation gehemmet werde, sich gar bald beantworten lassen.

Ich bleibe zuerst bei der Einnahme der zeitlichen Landesherren stehen, welche im höchsten Anschlage zu 110,000 Rthlr. berechnet werden kann. Man würde sehr irren, wenn man diese als reinen Ertrag ansehen wollte, da hieraus alle Ausgaben zuvor bestritten werden müssen, und der alsdann bleibende Ueberschuß erst in die Hofkasse fließt. Und erwägt man nun hier, daß von dieser Summe die jährliche Verzinsung der alten Kapitalien und sonstigen Kammerschulden, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Kammer Parcelen, sämmtliche Salarien der geistlichen und weltlichen Regierung, der Hofkammer, der Land- und Wiesensteuer-Beitrag, die Proceß- und übrigen Regierungs-Kosten ꝛc. bestritten, und im geringsten Anschlage zu 50- bis 60,000 Rthlr. berechnet werden müssen, so reducirt sich der Betrag desjenigen, was in die Hofkasse einfließt, auf 50,000 Rthlr., wovon dann die eigentlichen Hofausgaben, für

Küche

Küche und Keller, die Kostgelder, Stall, Livree, Inventarien und Mobiliar-Reparaturen, Reisekosten, Posten und Estaffetten, überhaupt die ganze Hofhaltung und Hofausgaben bezahlt werden müssen. Rechnet man dieses alles zusammen, so dürfte es keines großen Beweises bedürfen, daß zur freien Disposition des Landesherrn kaum 20 bis 30,000 Rthlr. übrig bleiben mögen, welche, wenn derselbe alsdann durchaus keine sonstige Hof- oder Privatausgaben hätte, und durchaus alles in seine Kasse einfließende Geld exportiren wollte, der Circulation entzogen werden könnten; eine Voraussetzung, welche wohl aber kein vernünftiger Mensch als gegründet wird annehmen wollen. — Ein gleiches Resultat dürfte auch eine etwas genauere Berechnung des Vermögens des Domkapitels ergeben, dessen Einnahme, wie bereits bemerkt worden ist, auf höchstens 100,000 Rthlr. berechnet werden kann.

Beinahe gewinnt es das Ansehen, als wenn gegenseitig eine Exportation dieser ganzen Summe vorausgesetzt würde, welches aber sogar lächerlich scheinen muß, sobald man theils die Ausgaben, welche dieses Corpus an Administrations-, Bau- Verwaltungskosten, öffentlichen Abgaben, Verzinsung u. d. m. aufwenden muß, in Anschlag bringt, theils auch darauf Rücksicht nimmt, daß die Vicarien, Commendatarien ꝛc. (deren Einnahme wohl über 12,000 Rthlr. beträgt) die Prälaten (Domprobst, Dechant) und der größte Theil der Domherren beständig anwesend ist. *) Die Zahl

*) Die Summe von allen diesen Rubriken dürfte sich wohl füglich auf mehr als 90,000 Rthlr. berechnen lassen. Vorzüglich verdient der Punct des Beitrags zu den Staatslasten und den öffentlichen Abgaben erwogen zu werden, zu welchen ersteren dieses Corpus gewiß an 12,000 Rthlr. und auch zu letztern dadurch so wesentlich beiträgt, daß ein großer Theil des Vermögens in Meiergütern besteht, für welche nach der bekannten Verfassung eigent-

Zahl der letztern kann füglich auf etliche zwanzig gerechnet werden *) von welchen wohl bemerkt zu werden verdient, daß eben diese beständig anwesende zusammen 16 auswärtige Prabenden besitzen, deren Ertrag durch dieselben im Hochstift verzehrt, mithin in die Circulation in demselben gezogen wird. Ohne die geringste Uebertreibung dürfte dieses alles auf 80,000 Rthlr. berechnet werden können. Und nimmt man nun hierzu, daß ein großer Theil der Revenüen der hohen Geistlichkeit aus dem Auslande einfließt (vielleicht wohl 20,000 Rthlr.) daß sämmtliche Domherren wenigstens einen Theil des Jahrs (gewöhnlich 13 Wochen) nothwendig anwesend seyn müssen; so dürfte noch eine große Frage entstehen, ob der durch die wenigen beständig Abwesenden entstehende Abfluß durch den bemerkten Einfluß auswärtiger Präbenden nicht hinreichend compensirt werde, und ob überhaupt durch das Domkapitel eine Exportation angenommen werden könne.

Das Vermögen der Stifter und der niedern Geistlichkeit, zu welchem auch beträchtliche Summen aus dem Auslande einfließen, kann wegen der beständigen Anwesenheit derselben hier gar nicht in Berechnung kommen.

Beurtheilet man aber die in der erwähnten Vorstellung enthaltene Darstellung dieser angeblichen Erschöpfung und diese Berechnung des angeblichen Vermögens der Geistlichkeit nach diesen Thatsachen, — sollte da wohl bei ersterer verkannt werden können, daß dieselbe mehr als ein Versuch, durch ein

eigentlich der Gutsherr die öffentlichen Abgaben bezahlt, und mit welchen für den Unterthan der Vortheil des äußerst geringen Zinses verbunden ist.

*) Eigentlich kann die Zahl der Domherren nur 36 bis 37 angenommen werden, da, obgleich 42 Präbenden vorhanden sind, von diesen gewöhnlich 5 bis 6 sich in den Händen der Domicellaren befinden, welche, da kein Domherr vor dem 25sten Jahre zum Genuß kommt, nicht gezählt werden können.

ein lebhaftes und täuschendes Gemälde erduldeter Leiden für sich zu interessiren, letztere aber als ein hämisches Bestreben, durch absichtliche Täuschung gehässig machen zu wollen, angesehen werden müsse?

Offenbar liegt auch ohnedem der Widerspruch am Tage, in welchen sich der Censor der stiftischen Staatsverwaltung dadurch verwickelt, daß er diese Erschöpfung der Circulation als eine Ursache und Quelle des vor 10 Jahren schon angesponnenen sogenannten Bauernprocesses darzustellen sucht, da er doch auch an einer andern Stelle deutlich genug zu erkennen giebt, daß diese Erschöpfung erst seit der jetzigen Regierung eingetreten sey, mithin unmöglich als Ursache einer mit ihr gleich alten Folge angesehen werden kann. *)

§. 4.

Ich übergehe hier die übrigen 2 Actenstücke (P. M. des F. Fried. Wilhelm v. Eten Mai 1772, und jenes des Syndici Crome vom 19ten Novemb. 1792) bei welchen ich im Verfolg dieser Schrift länger verweilen werde, und beschränke mich lediglich auf die vorläufige Bemerkung, daß, so scheinbar auch dieselben, aus allem Zusammenhange der Verhandlungen gerissen, gegen die stiftische Staatsverwaltung zu beweisen scheinen, bei einer Prüfung dennoch selbst auch dieser Schein verschwinde.

Voll des Gefühls der Last, welche auf das Land drückte, und von dem lebhaftesten Wunsche, diese zu erleichtern, durchdrungen, drang dieser edle Fürst Friederich Wilhelm darauf, daß, ohne neue Auflagen zu verursachen, ein jährlicher Amortisations-Fonds von wenigstens 30.000 Rthlr. ausgemittelt werden möge. Um seinem Wunsche mehr Gewicht zu geben, suchte er das Gefühl der Nothwendigkeit, durch die traurigste Schilderung der Lage des Unterthanen,

*) Häberlin über das dem Freiherrn von Brabeck ꝛc. S. 23.

rege zu machen, welcher letztere zur Uebernahme irgend einer neuen Last durchaus unfähig war. Er selbst suchte die Quelle nicht in der schlechten Verwaltung (da er selbst des besten Willens seinen Ständen das Zeugniß giebt: „daß sie bei diesen „Umständen ihre patriotischen Gesinnungen auf vielfältige Art „zu erkennen gegeben hätten"), sondern in den Folgen des Krieges und mehrern andern Ursachen, deren Verhinderung die Gränzen der Macht der Staatsverwaltung bei weitem überstieg. Der Krieg hatte das Land erschöpft, welchem bald darauf ein gleich harter Schlag durch das durch die Folgen des Kriegs veranlaßte Pferdesterben und den gänzlichen Mißwachs gefolgt war; um die Bedürfnisse zu decken, mußten starke Steuern, und als von diesen nur wenige einkamen, in erhöhter Zahl ausgeschrieben werden. Eine Folge davon war, „daß, da die Anlagen das Vermögen der Contribuenten „überschritten, hierunter entweder die Kasse oder die Guts„herren leiden, oder die Coloni darüber an den Bettelstab „gerathen müßten."

Mit größter Bereitwilligkeit waren die Stände den Wünschen des Landesherrn entgegen gegangen. Aufrichtig hatten dieselben eine den Absichten des Fürsten entsprechende Erleichterung der Unterthanen gewünscht, nur war die Vereinigung über die Mittel, durch welche dieselbe erwirkt werden sollte, verschiedenen Hindernissen begegnet, durch welche die doch so nöthige Hülfe verzögert zu werden schien, wodurch dann dieses P. M. veranlaßt worden ist, in welchem der Fürst die Stände zu einem schleunigeren Entschlusse zu bestimmen, und theils durch eine grelle Schilderung der Lage des Landes, theils durch eine Hinweisung auf die nach seiner Meinung für die Exemten-schonende Art, wie die Kosten des Kriegs getragen worden waren, dieselben zu einer größeren Anstrengung anzufeuern gesucht hat. Prüft man dieses P. M. überhaupt in seinem ganzen Zusammenhange mit den übrigen Verhandlungen des damaligen Land-

Landtages, so dürfte nicht verkannt werden können, daß vorzüglich letzteres der Zweck gewesen sey, welchen derselbe durch diese Vorstellung zu erreichen suchte, weshalb es denn auch einleuchtend seyn muß, daß aus dieser Acte noch nicht sogleich auf eine schlechte oder drückende Verwaltung überhaupt geschlossen werden könne.

Eben so beschränke ich mich endlich in Betref des dritten Actenstückes, des P. M. des Syndicus Crome, auf die vorläufige Bemerkung, daß auch dieses schwerlich als ein solches entscheidendes Document angesehen werden durfte, da, so sehr auch der Inhalt desselben das Herz des Verfassers ehren muß, bei einer genaueren Prüfung gar bald in die Augen fällt, daß die Resultate desselben theils auf falschen Voraussetzungen, theils auch auf unrichtigen Berechnungen beruhen. Nur Beispielsweise führe ich an, daß bey der Berechnung der Kosten des Krieges, nirgends jene für die laufenden Staatsausgaben, für die Verzinsung der früheren Schulden, in Rücksicht welcher doch überhaupt, und vorzüglich auch in Hinsicht auf die Concurrenz der Exemten, ganz andere Verhältnisse eintreten, abgesetzt, daß die Beiträge dieser letzteren selbst nicht vollständig berechnet sind, so wie auch die Grundsätze, nach welchen in demselben die Beitrags-Verhältnisse der Exemten zu jenem der Contribuablen bemessen werden, bei einer genauern Kenntniß des Landes schwerlich als richtig angenommen werden könnten. Zudem liegt auch die Absicht des Verfassers, die Exemten durch das erregte Gefühl von Recht und Billigkeit zu dem damals unterhandelten Vergleich überreden und bewegen zu wollen, offen vor Augen; — ein Gesichtspunct, welcher gewiß allein schon hinlänglich den Werth dieses P. M. in Hinsicht auf den davon gemachten Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch bestimmen muß.

§. 5.

Wie dem auch sey, so hätte man doch kaum erwarten sollen, daß man in der Reihe der angeblichen Hauptquellen der unglücklichen Lage des Unterthanen (mithin auch p. indirectum unter den Beweisen der schlechten Staatsverwaltung und den Ursachen des Bauernprocesses) auch dem einem zeitigen Landesherrn jährlich verwilligten subsidium charitativum begegnen würde. Soll es wirklich „durchaus nichts „taugen, wenn der Regent einen Theil seiner Einkünfte der „guten Laune oder dem guten Willen der Stände verdankt. — „Kann dieser Umstand ihn leicht verleiten, kein scharfes Au„ge auf die Stände zu haben, und nachsichtig zu seyn, wenn „diese blos für ihren Privatvortheil sorgen, und das Beste des „ganzen Landes außer Augen setzen. — Kann endlich ein „solches durch die Entrichtung des subsidii bewirktes Nachse„hen des Fürsten ein gleiches von Seiten der Stände, und „veranlassen, daß das Land eben so schlecht regiert, als ver„treten und constitutionsmäßig verrathen wird.“ *) —

Dann ist dieses ein Schicksal, welches das Hochstift Hildesheim beinahe mit allen, mit einer landschaftlichen Einrichtung versehenen Staaten theilt, in welchem durchaus solche Subsidien herkömmlich sind. In dem Hochstift ist dasselbe nun einmal durch ein mehr als anderthalb hundertjähriges Herkommen begründet, und weit entfernt, daß dasselbe der Verwaltung zur Last gelegt werden könnte, ist die Lage des Hochstifts in Vergleichung mit weltlichen Staaten noch in sofern glücklich zu preisen, daß der Betrag desselben an sich gering, und der Unterthan mit den, in letztern üblichen andern Lasten der Art verschont ist. Ganz gleichgültig würde dann auch auf jeden Fall die Frage über die Categorie dieses Subsidiums bleiben, und jede Untersuchung, ob dasselbe eine freiwillige Unterstützung oder ein Pflichtbeitrag sey, zweck-

*) Häberlin l. c. S. 13 u. 14.

zwecklos seyn, da so wenig erstere als letztere Eigenschaft den nachtheiligen Effect haben würde. Wollte man indessen diese Categorie einer tiefern Untersuchung unterwerfen, so dürfte es in mancher Hinsicht eine wichtige Frage bleiben, ob, da der R. H. R. unter Beziehung auf die bestehende Observanz die Frage bejahend entschieden hatte, *) Jobst Edmund gültig und für seine Nachfolger verbindlich, auf den Effect des nicht für sich, sondern eigentlicher wohl für den bischöfl. Stuhl erhaltenen richterlichen Erkenntnisses verzichten konnte? — Uebrigens wird der in den Anlagen befindliche Extract aus dem Contributions-Register **) beim ersten Blick darlegen, wie ansehnlich jetzt die Summe desselben gegen jene in den ältern Zeiten verringert sey.

§. 6.

Wer einigermaßen Gelegenheit hatte, sich von dem Gange des Bauern-Processes und dem Inhalte der vermeintlichen, Nahmens der Unterthanen aufgestellten Beschwerden zu unterrichten; sollte der sich wohl wundern, unter den angeblichen Quellen der unglücklichen Lage derselben und des aus diesen entstandenen Bauern-Processes auch der Existenz des ständischen Ausschusses zu begegnen?

*) Als die Stände 1700 unter dem Fürsten Jobst Edmund von Brabeck kein Subsidium bezahlen wollten, wandte dieser sich an den R. H. R., von welchem ein Mandat gegen die Stände erlassen worden ist. Nachher verglich er sich mit den Ständen, renunzirte auf den Effect dieses Mandats, und reversirte sich, das Subsidium nicht als Schuldigkeit fordern zu wollen.

**) Anlage 1. Auch wird der Hr. geheime Justizrath Häberlin sich aus diesem Extract zur Genüge sowohl von der Richtigkeit der vom Fiscal angegebenen Summe, als auch davon überzeugen, daß der Can. Goffaux in seiner so anmaßlich als unbefugten so genannten Vorstellung, Erinnerung, Gewissensrührung ꝛc. entweder absichtlich oder aus einer, von einem so alten erfahrenen Landstande nicht zu vermuthenden Unwissenheit eine so geringe Summe angegeben habe.

Die Geschichte dieses Prozesses beweist, wie vielseitig und reichhaltig derselbe sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu den auffallendsten Beschuldigungen benutzt worden sey, wozu derselbe auch um so vorzüglicher geeignet ist, da, sobald man den wahren Gesichtspunct auch nur einigermaßen verrückt, selbst der ruhige Denker irre geführt werden kann, der hirn- oder schamlose Raisonneur aber ein offenes Feld zum Sarcasmiren finden muß.

Eine Vertheidigung der Rechtlichkeit der Existenz desselben liegt außer meinem Zweck, *) weshalb ich mich auch blos auf einige Bemerkungen darüber beschränke, in wie ferne derselbe in Beziehung auf das unmittelbare Wohl des Unterthanen mit nachtheiligen Folgen verbunden seyn könnte.

Die öffentliche Versammlung der Clerisei, der Ritter und der städtischen Deputirten mag in ältern Zeiten allerdings einen feierlichen Anblick dargeboten haben. Das Feierliche eines solchen Anblicks allein dürfte indessen doch schwerlich wohl eine hinlängliche Ursache darbieten, bei ganz verändertem und verwickeltem Geschäftsgang, die alte nicht mehr angemessene Behandlungsart beizubehalten. Eine Folge dieser Veränderung war nicht eine absichtliche Verheimlichung, sondern, daß die Geschäfte der Natur ihrer neuen Behandlungsart gemäß nicht mehr öffentlich verhandelt wurden, und auch nicht mehr öffentlich behandelt werden konnten. **)

Soll

*) Runde l. c. S. 69 ꝛc.

(Meine) Beleuchtung und Prüfung des Etwas Gründlichen §. 5. Auch zugegeben, daß der Ausschuß (wie dieses wohl allgemein und in allen Ländern der Fall gewesen seyn mag) nur ad tempus constituirt worden sey, so folgt daraus doch bei weitem nicht, daß den Unterthanen gegen denselben ein Klagrecht wegen usurpirter Gewalt zustehe, da der Ausschuß nicht von diesem, sondern von Fürst- und Ständen angeordnet ist.

**) Auch die Justiz wurde ehemals öffentlich und unter freiem Himmel verwaltet. Spätere Zeiten führten eine andere Behandlungs-

Soll nun aber in dieser Behandlungsart der Landesangelegenheiten eine Quelle des Unglücks der Unterthanen liegen, dann ist dieses wieder ein Schicksal, welches das Hochstift Hildesheim mit allen Staaten, mit oder ohne Landständen, theilt, da allgemein die Landesangelegenheiten, wenn zwar nicht verheimlichet, doch aber nirgends so öffentlich verhandelt werden, daß der Unterthan sich von dem Gange und den Verhandlungen selbst unterrichten kann. Und will man überhaupt auch von irgend einer bestimmten Verfassung ganz abstrahiren, und ganz im allgemeinen untersuchen, in wiefern eine öffentliche Behandlung der Landesangelegenheiten für den Unterthan vortheilhaft oder nachtheilig sey, so dürfte das Resultat doch immer noch sehr problematisch ausfallen. Nur drei Wege würden dem Unterthan diese Publicität erwirken: daß alle Verhandlungen gedruckt — oder die Berathschlagungen öffentlich gehalten — oder daß eine Anzahl von den Unterthanen gewählter Deputirten zugelassen würde. Und welchen Vortheil könnte man nun wohl von einer solchen Publicität erwarten? Die beiden ersten Arten setzen theils eine allgemeine Lectüre solcher Schriften, theils auch eine Art litterarischer Bildung des Bürgers und Bauers überhaupt, theils eine Kenntniß der ältern Landesgeschichte und Verhandlungen voraus, welche demselben theils nicht eigen ist, theils auch mit seinem Beruf nicht sehr vereinbarlich seyn würde. Für den Unterthan im Ganzen und in Bezug auf die Wohlfahrt desselben würde eine solche Publicität daher von keinem unmittelbaren Nutzen seyn, und der gewiß unverkennbare große Nachtheil eintreten, daß durch zudringliche Schreibereien unberufener Reformatoren und Volksfreunde die Begriffe verwirrt, Mißtrauen befördert,

lungsart mit sich, welche die Partheien über die eigentlichen Verhandlungen des Richters zum Theil in Ungewißheit läßt. Niemand ist es aber bis jetzt noch eingefallen, die nicht mehr öffentliche Behandlung als eine Justizverheimlichung öffentlich anzuklagen.

und durch alles dieses doch kein reeller Vortheil bewirkt werden würde; worüber theils das Beispiel anderer Staaten, theils die neueste Erfahrung im Hochstifte selbst nur zu warnende Belege liefert. Nichts bliebe daher übrig, als daß eine Anzahl von Deputirten der Bauern oder Repräsentanten derselben zu dem Landtagsconvent zugelassen würde.

Absichtlich ist hier von Bauern die Rede, da die Städte, welche eine eigene, in Bezug auf die Behandlung der Landesangelegenheiten, mit den übrigen Ständen gleiche Rechte genießende Curie bilden, durch ihre Deputirten, so wie überhaupt wenigstens nach Grundsätzen der älteren Verfassung die Meier durch ihre Gutsherren vertreten werden. *)

Wenn denn aber auch den Bauern eine solche unmittelbare Repräsentation gestattet wäre, sollten diese Repräsentanten oder Mandatarien allein wohl von solchem Gewichte seyn, daß ihr bloßes Daseyn alle Fehler und Mißgriffe der Verwaltung verhüten und alle Quellen des Unglücks verstopfen könnte? Würde die Lage des Unterthanen dadurch gebessert, derselbe von allen Landesverhandlungen unterrichteter werden, — oder würde nicht vielmehr alsdann der Fall eintreten, „daß „die Bauern, bei der Unkunde der Ursachen des Gegenstandes, durch die Brillen zu sehen gezwungen seyn würden, „welche ihre Deputirten oder Repräsentanten, (und diese durch jene, welche der Syndicus für sie) schleifen würde?“ **) Vielleicht dürfte der Einwurf gemacht werden ***) daß diese alsdann wenigstens in allen Angelegenheiten, wo das Vermögen des Unterthanen angegriffen werden muß, leb-

*) Die gegen diese städtische Curie in den Schriften der sogenannten Bauern-Mandatarien vorgebrachten zum Theil absurden Witzeleien, welche auch Hr. Häberlin nachgebetet hat (S. 22 §. 9) sind so geartet, daß sie höchstens Mitleiden, nie aber eine Beantwortung verdienen.

**) Häberlin l. c. S. 14 §. 6.

***) Häberlin l. c. §. 6. 7. 8. 9.

lebhaft und warm dessen Interesse vertreten würden. Wirklich ein sehr scheinbarer Vorwand, wohl auch die einzige Seite, welche eine solche Repräsentation empfehlen könnte. Doch dürfte aber auch bei einer genauern Prüfung selbst diese sehr am Werthe verlieren. Eine Untersuchung und Würdigung der im allgemeinen für oder gegen streitenden Gründe würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen. Unverkennbar würden indessen doch, wenn eine solche Repräsentation wirksam seyn sollte, ganz andere Einrichtungen und Verhältnisse beim Bauernstande erfordert, welche nicht immer ausführbar seyn würden. Und wenn denn Hofeinfluß auf Stände ein so gewöhnliches Uebel seyn soll, wo läge wohl ein hinreichender Grund zur Beruhigung, daß derselbe sich auch nicht auf diese so gut als auf Deputirten aus den übrigen Klassen der Staatsbürger erstrecken würde? Sollten solche unmittelbare Repräsentanten der Bauern vielleicht weniger Wünsche, und eine Staatsverwaltung wenigere Mittel zur Befriedigung derselben in Händen haben?

Wirft man nun vollends einen Blick auf die im Hochstift Hildesheim in Rücksicht auf die Staatsverwaltung bestehenden besondern Verhältnisse, dann muß es sich doppelt lebhaft aufdringen, wie gleich Zweck- als Nutzlos eine solche unmittelbare Repräsentation seyn würde.

Gesetzt auch, daß (wie behauptet wird) die Art, wie die durch den siebenjährigen Krieg entstandenen Bedürfnisse bedeckt worden sind, ein Mißgriff der Staatsverwaltung gewesen sey; gesetzt auch, daß es vortheilhafter gewesen seyn würde, eher durch ohnmächtige Weigerungen den Feind zu militärischen Exactionen, Mißhandlungen der Bauern, vielleicht auch Plünderungen zu reitzen, als durch andere Mittel, zu welchen die Exemten auch beigetragen haben *) dessen Forderungen zu befriedigen, — gesetzt auch, daß solche

*) Mit Einschluß der erzwungenen Darlehne über 300,000 Rthlr.

solche Bauern-Repräsentanten in der Hoffnung, der Geistlichkeit und dem Adel eine unverhältnißmäßig größere Last aufhalsen zu können, eine solche Maßregel durchgesetzt haben würden, auch angenommen, daß eine solche feindliche Selbstaction für das wahre Interesse des Landes vortheilhafter gewesen sey (?) — dieses auch alles als wahr und richtig vorausgesetzt und von der positiven Verfassung des Hochstifts auf einmal ganz abstrahirt, welcher Nutzen könnte nun wohl noch mit einer solchen Repräsentation für den stiftischen Landmann verbunden seyn?

Durch den Vergleich von 1793 haben die Befreieten ein volles Drittheil aller vorhandenen Landesschulden und außerdem noch 30,000 Rthlr. als ein Präcipuum von denselben und für die Folge $\frac{1}{3}$ an allen Kriegskosten übernommen.

Dadurch, durch den in diesem Vergleiche ganz festgesetzten Staatshaushalt, durch die nach Maßgabe der angenommenen Grundsätze regulirte Beitragspflichtigkeit von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ ist jede Prägravation um so mehr unmöglich, da auch zugleich das Verhältniß der Concurrenz zu den Deckungsquellen festgesetzt, und bei jeder steigenden Last das als Grundgesetz angenommene Verhältniß beibehalten werden muß. — Und gesetzt denn auch, daß die Contribuablen durch die, während dem 7jährigen Kriege eingeschlagenen Verwaltungs-Maßregeln wirklich gefährdet worden seyn; sollten dieselben durch den Vergleich nicht mehr als hinlänglich entschädigt, und das ihnen geschehen seyn sollende Unrecht mehr als reichlich vergütet seyn? Wenige Data dürften hinreichend seyn, dieses außer allen Zweifel zu setzen.

Beim Schlusse des Jahrs 1792 lag eine Schuldenlast von 1,762,507 Rthlr. 25 Gr. 5 Pf. (auf der Contributions-Kasse 1,475,717 Rthlr. 4 Gr. — auf der Schatz-Kasse 286,790 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf.) auf dem Lande, welche sämmtlich als Kriegesschulden angesehen wurden. Ob sich gleich

bei

bei einer Summe von vielleicht 400,000 Rthlr. das Gegentheil darthun ließ, so gieng man dennoch von diesem Grundsatze aus, weil man dem Unterthan gründlich helfen wollte. Das Drittheil, welches nach Abzug der von den Exemten-Ständen im voraus übernommenen 30,000 Rthlr. und von S. Hochf. G. geschenkten 4000 Rthlr. denselben als eigene von ihnen zu verzinsende Schuldenlast blieb, betrug daher 576,169 Rthlr. 8 Gr. 4 $\frac{2}{3}$ Pf., welche den Unterthanen abgenommen wurden. Rechnet man nun dasjenige, was dieselben unmittelbar zu den Kosten des 7jährigen Krieges aufgewendet, und das sie seit dem Ende desselben bis 1793 theils unmittelbar (339,586 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf.), theils durch ihre Beitragsrata zu den Schatzkassen-Ueberschüssen (94,152 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf.) 433,739 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. und außerdem besonders die Clerisei und überhaupt die Befreiten als Gutsherren durch ihre Meiers indirect beigetragen haben, — sollte da wohl noch von einer Prägravation Rede, oder ein Zweifel seyn können, daß die Unterthanen hinlänglich entschädigt sind? — Kann doch die Haupttriebfeder des ganzen Bauernprocesses dieses selbst nicht in Abrede stellen. *) „Wer die große Masse der Hildesheimi„schen Landesschulden berechnet, wer die neuern Kosten des „Reichskriegscontingents, und der noch jetzt fortlaufenden „Unterhaltung der Demarcations-Armee dabei setzt, der „kann leicht den außerordentlich großen Nutzen finden, wel„chen der lasttragende Bürger- und Bauernstand bei dem Ver„gleiche schon jetzt gewonnen hat. Das Drittheil dieser „übernommenen Schulden mag wohl bis auf eine halbe Mil„lion (siehe oben) herangewachsen seyn, zu deren Verzinsung „allein 7 bis 8 Contributionen gesammelt werden müssen, „wovon nun aber der Bauernstand für sich und seine Nach„kommenschaft befreiet bleibt. Wo ist ein Land, eine „Provinz des teutschen Reichs, welche sich „einer

*) Goffaux mein Entschluß und dessen wichtige Ursachen. Im Junius 1797 S. 5.

„einer solchen großen Wohlthat erfreuen kann? „Umsonst wird man eine solche Provinz suchen, „worin Adel und Geistlichkeit, in neuern Zei„ten, ihre behauptete Freiheit von dergleichen „Abgaben aufgegeben hat!“ — Sapienti sat. Betrachtet man überhaupt die Ursachen etwas genauer, welche diesen Ausschuß für das Wohl des Landes verderblich machen und die Desorganisation des Landtages zur Folge haben sollen, so wird es sich gar bald finden, daß dieselben theils nur idealisch sind, theils auch auf offenbar unrichtigen Voraussetzungen beruhen.

Die vorzüglichsten bestehen darin, daß die Deputirten aus dem Domkapitel, und den 7 Stiftern jährlich wechseln, daß dieselben daher keine Kenntniß von den Landesangelegenheiten haben, und von diesen sich auch sonst nicht unterrichten könnten.*)

Wäre diese Darstellung wirklich in der Wahrheit gegründet, dann ließe sich allerdings nicht verkennen, daß diese Einrichtung, wenn auch nicht das Unglück des Unterthanen machen, doch einen schleppenden incohärenden Geschäftsgang zur Folge haben würde. Um nicht durch eine Analyse der Behandlungsart der landschaftlichen Geschäfte zu weit abzuschweifen, bemerke ich daher,

a) daß außer der Zeit der Landtags- oder Landrechnungsversammlungen der größere Ausschuß der Stände sich nicht versammle.

b) daß bekanntlich zu diesen beiden Zeiten wegen der Generalkapitel die Domkapitularen größtentheils persönlich anwesend sind, und sich auch

c) von dem Gange und dem Zusammenhange der Landesangelegenheiten um so mehr unterrichten können, da bekanntlich alle Geschäfte in eigenen Kapiteln vom ganzen

*) Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden ꝛc. S. 8.

zen Corps, und nicht von den einzelnen Deputirten verhandelt werden. Bei dieser Einrichtung muß es von selbst in die Augen fallen, daß der jährliche Wechsel von Deputirten ganz unschädlich, und der angebliche Mangel an Kenntniß des Zusammenhanges der Landesangelegenheiten eine bloße Fiction sey. Gleiche Bewandtniß hat es auch in Betreff des zweiten Landesstandes der Curie der sieben Stifter, bei welchen es von selbst einleuchtend seyn muß, daß dieselben nicht alle (ohngefähr 50 Personen) in corpore den Berathschlagungen beiwohnen, sondern nur durch Deputirte erscheinen können, welche in der Regel über alle vorfallende Angelegenheiten referiren und anfragen müssen, so wie jedes Stift auch zur Förderung berechtiget ist, daß ihm von allen Verhandlungen Abschriften mitgetheilt werden, welchen es daher, so bald sie nur wollen, nie an Gelegenheit fehlt, sich eine zusammenhängende Kenntniß zu verschaffen.

Erwägt man nun ferner noch, daß unter den domkapitularischen Deputirten (deren im Ganzen 7 sind) 3 beständige, *) so wie auch unter jenen der 7 Stifter 4 perpetuirliche sind, **) daß auch die ritterschaftlichen Deputirten auf Lebenszeit erwählet werden ***) und von den Städten auch perpetuirliche Deputirte anwesend sind; ****) so dürfte sich gar

bald

*) Die 2 domkapitularischen Schatzräthe und der Domkellner, wobei noch zu bemerken ist, daß bei allen wichtigen Angelegenheiten der Domdechant so gut als perpetuirlicher Deputirter anzusehen ist.

**) Zu dem Ausschusse gehören 6 Deputirte, der Abt von St. Michael — St. Hodehard, der Probst von der Sülte und ein Kloster-Abt aus den Feldklöstern, welche auch die perpetuirlichen Deputirten sind. Die beiden abwechselnden kommen ein Jahr von dem Collegiat-Stift St. Moritz und heil. Kreutz; das andere von St. Andreas und St. Johann.

***) Gewiß eine hinreichende Zahl, welche auch, da sie perpetuirlich sind, hinlänglich von den Geschäften unterrichtet seyn können.

****) Die Bürgermeister oder Syndici der 4 größern Stiftsstädte, welche also auch als perpetuirlich anzusehen sind.

bald überzeugend darthun', daß der durch diese Organisation des Ausschusses entstehen sollende Nachtheil eine bloße Grille, und nichts weniger als ein durch Wahrheit gehobenes Gemälde sey. Es bedarf wohl keines tiefern Seherblickes, um gar bald überzeugt zu seyn, daß diese angebliche Beschwerde weiter nichts, als eine insinuante Empfehlung der Nahmens einiger Bauern geforderten Anstellung eines beständigen Mandatarii bei dem Landrechnungswesen beabsichtiget habe. *) Um dieser Forderung einen gewissern und gefälligern Ingreß zu verschaffen, mußte der Richter durch ein wohlgehaltenes, wenigstens scheinbares Bild von Usurpation, Mißbrauch oder Druck des Unterthanen getäuschet werden. Freilich scheiterte dieser Versuch, da das K. R. K. Gericht „der Supplicanten „Begehren, um Anstellung eines beständigen Mandatarii „bei den landschaftlichen Rechnungsabhörungen als ver„fassungswidrig, gefährlich und verderblich, „pure" abgeschlagen hat. **) Und sollte nun wohl der Staatsverwaltung des Hochstifts Hildesheim daraus ein Verbrechen gemacht, sollte es ihr als ein das Unglück des Landes nach sich ziehender Fehler angerechnet werden können, daß sie den Wünschen unruhiger Köpfe nicht nachgegeben hat, welche von einem höchsten Reichsgericht selbst aus einem so widrigen Gesichtspuncte angesehen und darum verworfen worden sind? Sollte es überhaupt einer Verwaltung zum Fehler angerechnet werden können, wenn sie sich zur Verletzung der Verfassung nicht ermächtiget hält? ***)

§. 7.

*) Darstellung der allg. Landesbeschwerden, §. 29.

**) Erkenntniß des K. R. K. G. vom 11ten Febr. 1795.

***) Die besondern Vorwürfe über das Benehmen des Ausschusses während des 7jährigen Krieges sollen im Verfolg dieser Schrift gehörig gewürdiget werden. Vorläufig bemerke ich indessen, daß die Anschuldigung, daß das Domkapitel zu 4 pro Cent Geld geliehen und zu 5 p. C. an das Land verliehen habe, eine ihren Verbreiter entehrende Lüge sey. S. Häberlin §. 7.

§. 7.

Wer es einigermaßen zu fühlen vermag, welch' reichen Stoff jeder, der sich zum Censor oder Bekrittler einer Staatsverwaltung berufen glaubt, in wirklichen oder eingebildeten Beschwerden und Klagen der Unterthanen über Recht oder Forderungen der Kammer findet, sollt' es den wohl befremden, in dem über die Lage des Hildesheimischen Unterthanen entworfenen Gemälde, auch den Hofkammerrath Bertheramb, und zwar mit den grellsten Farben, im Vordergrunde aufgestellt zu finden? — Nannten ihn doch ja, im ersten, durch Wohlwollen für den Unterthan entflammten Eifer, die Stände selbst „einen heillosen Plusmacher," schilderten ihn doch diese selbst „als eine wahre Pest für den „Unterthan, als einen Mann, dessen Namen man nur mit „Abscheu hörte oder nannte." Und wie sollte nach solchen Aeußerungen auch noch der leiseste Zweifel obwalten können, daß nicht jede (vom Canonicus Goffaux, der Haupttriebfeder in dieser Angelegenheit) aufgestellte Klage oder Thatsache auch wirklich wahr oder gegründet sey? — Wie sollte ein Zweifel darüber obwalten können, daß dieser Mann aus blindem Eifer für das Interesse der Kammer (gewiß eine fernere ratio sufficiens für die Wahrheit der Beschuldigungen) wirklich Urkunden, Quittungsbücher radirt, interpolirt, verfälscht, die ungerechtesten Erpressungen veranlaßt, durch verfängliche Contracte, gutmüthige, argwohnlose Unterthanen hintergangen, zur Bereicherung der Kammer die Landeskasse zu verkürzen gesucht, — daß er sogar die Kornmaße für die Meyer-Zinslieferungen verfälscht und vergrößert habe? *) Und wie sollte endlich, da über diesen Mann nicht so gleich ein feierliches Auto-da-fé gehalten, von Seiten des Fürsten auf jede noch so mangelhafte oder unbescheinigte Angabe nicht sogleich jede Forderung

*) Häberlin a. a. O. S. 24. 25 ꝛc.

rung mit Sünder-Demuth eingeräumt oder nachgegeben, und hin und wieder jedes noch so wohl erworbene Recht der Kammer sogleich verschleudert worden ist, — wie sollte bei allem auch nur noch einen Augenblick an einer zwischen Fürst und Ständen zum Untergange des Unterthanen geschmiedeten Coalition gezweifelt werden können?

Allmählig hatte man die Karte durchgesehen. Um nicht länger der Spielball der Privat-Absichten oder Leidenschaften einiger unruhiger Köpfe zu seyn, und weil man dem Fürsten auf dem Wege des strengsten Rechts und der größten Billigkeit begegnete, wurde die Deputation aufgehoben; — und wer wollte hier und in dieser Aufhebung die größte Indolenz der Stände bezweifeln?

Es würde mich zu weit führen, wenn ich diese Angelegenheit, welche in Rücksicht auf *ihren Beförderer* als eine vorbereitende Quelle des Bauernprocesses betrachtet werden muß, ausführlich behandeln wollte; weshalb ich mich lediglich auf die Anführung der Hauptmomente beschränke. *)

In der langen, blos durch Jobst Edmund unterbrochenen Reihe von Jahren, in welchen das Hochstift sich der Gegenwart seines Landesherrn nicht erfreuen konnte, war es eine beinahe unausbleibliche Folge, daß manche, besonders unbedeutendere Kammer-Revenüen nicht mit aller der Genauigkeit entrichtet oder eingefordert wurden, welche über die Schuldigkeit derselben, auch für die Folge jeden Zweifel heben konnte. Auch war das Hochstift sehr oft der unglückliche Schauplatz des Krieges, wenigstens durch Einquartirungen gedrückt, eine Ursache mehr, welche den Pflichtigen oft

*) Actenmäßige Aufklärung der von dem Hrn. Can. Goffaux aus Hildesheim, in der von den Landständen daselbst, zur Beförderung einer wider den Kammerrath Bertheramb 1789 angeordneten Untersuchung niedergesetzten Deputation, gemachten Geschäfte und daraus erwachsenen Folgen ꝛc. Wetzlar 1794.

oft Nachsicht erwirkt hat, ohne daß vielleicht dabei alle nöthige Vorsicht beobachtet worden seyn mag.

Bei veränderten Umständen wurden andere Maßregeln eingeschlagen, und Verschiedenes in Abgang gekommene wieder eingeführt, wenigstens mehr bestimmt. Sehr natürlich, daß dieses hin und wieder bei den Betheiligten Aufsehen, wohl auch sonstige widrige Empfindungen verursachen mußte — möglich auch, daß die fürstl. Bedienten, welche mit dieser Redintegrirung der Kammer-Gefälle beschäftiget waren, hin und wieder einen Schritt zu weit gegangen seyn mögen! — Immer und so lange jedoch nicht erwiesen war, daß die wohlerworbenen Rechte des Unterthanen verletzet, und daß gegen die Landesverfassung gehandelt wurde, konnte von keiner Landesbeschwerde Rede seyn, und alle diese Streitigkeiten nicht anders als wie Privatangelegenheiten des Unterthanen gegen die Kammer angesehen werden, ohne daß die Stände sich zu einer rechtlichen Einmischung berechtigt ansehen konnten. *)

*) Eine Vergleichung der aufgestellten Beschwerden, mit den über Landesbeschwerden aufgestellten bewährtesten Theorien, setzt dieses außer allen Zweifel.

(Goffaux) Actenmäßige Berichtigung einer jüngst erschienenen so genannten vollständigen Geschichte der von löbl. Ständen des Hochstifts Hildesheim zu Betreibung der Untersuchung und Abstellung vieler durch Hoffammerrath Bertheramb eingeleiteten Landesbeschwerden ꝛc. ernannte Deputation — 1790 — verglichen mit öffentlicher Ehrenrettung des Hkr. Bertheramb wider die Goffauxschen Angriffe 1792 —

Runde Vertheidigung der Hochst. Hildesh. Landesverfassung ꝛc. 1794. 4. Absch. S. 141.

Alle diese Klagen betreffen meist solche Fälle, wo einzelne Bauern behaupteten, daß ihnen theils die Natur ihrer an die Kammer

Das gräßliche Bild, welches von diesem Manne und dessen Handlungen eben wieder durch den Can. Goffaux aufgestellt wurde, auf der einen, so wie auf der andern Seite der lebhafteste Wunsch, den Unterthan zu retten, hatte indessen die Stände, jede kältere Reflexion zu übersehen, und dieselbe dahin veranlaßt, daß sie die ihnen vorgelegten Klagen ohne weitere vorhergehende Prüfung dem Fürsten mit der Bitte vorlegten, eine Untersuchung über Bertheramb zu verhängen: — welcher derselbe auch sogleich und durch Ernennung einer aus der Regierung und dem Hofgericht bestellten Commission entsprochen hat. Untersuchung der vorgetragenen Beschwerden, in so fern sie durch den Beschuldigten veranlaßt seyn sollten, war Zweck dieser Commission, welche auch ganz natürlich vorhergehen mußte, ehe ein fernerer Schritt geschehen konnte. Die Stände hatten nun einmal, ob mit Recht oder Unrecht, hier gleichviel, sich als Sachwalter der Bauern dargestellt, sie waren gewissermaßen als Kläger aufgetreten, sie mußten daher auch die nöthigen Erläuterungen und Beweise geben. Um den Bauern schnell zu helfen, sollte alles in möglichster Kürze verhandelt werden, zu welchem Ende dieselben daher eine besondere Deputation ernannten, welche bei der commissarischen Untersuchung, Nahmens der Stände,

mer zu leistenden Prästationen verändert, theils daß diese erhöhet worden seyen, oder auch, daß neue einzuführen versucht würden u. d. m.

Der Weg, welcher in solchen Fällen gegen die Kammer (denn von einem einzelnen Gliede derselben kann nicht die Rede seyn) eingeschlagen werden muß, ist bekannt, und nach allen Grundsätzen außer Zweifel, daß in solchen Fällen die Stände nur dann zu einer Einschreitung ermächtiget oder verpflichtet seyn können, wenn den Unterthanen Justiz verweigert wird, wovon aber weder vor, noch während, oder nach dieser Angelegenheit die Rede gewesen ist.

de, die über manchen Punct vielleicht nöthige Erläuterung geben sollte. *)

Im Allgemeinen betrachtet, und sobald man von der Frage über die ständische Befugniß zur Einschreitung überhaupt abstrahirt, konnte bis hieher bei den Schritten der Deputation wohl nichts zu erinnern seyn. Kaum war indessen der Can. Goffaux der Deputation zugesellt worden, als diese auch sich durch seine Blendungen zu exzentrischen Schritten verleiten ließ. Ohne Rücksicht auf ihre eigentliche Bestimmung (der Untersuchungs-Commission über manchen Punct nöthige Aufklärung zu geben) wollte die Deputation nunmehr schon die Bauern in allen Klagen auf Kosten des Landes vertreten, und dadurch verhüten, daß dieselben nicht den gewöhnlichen Rechtsweg bei der Regierung betreten mögten, und ohngeachtet schon eine große Anzahl von Bauern sich mit ihren Klagen dringend gemeldet haben sollten, so gieng die Deputation doch so weit, daß sie den Fürsten ersuchte: durch die Beamten die Bauern zur Einreichung ihrer Beschwerden auffordern zu lassen! **)

Sollte es wohl als ein Beweis eines bestandenen oder intendirten Drucks der Unterthanen angesehen werden können, daß der Fürst dieser (zum wenigsten sehr unreif überdachten, und blos durch lebhaften Eifer für das Wohl der Bauern zu entschuldigenden) Forderung nicht nachgeben, überhaupt die Hände dazu nicht bieten wollte, daß die Unterthanen zum Klagen gleichsam getrieben werden sollten? —

Ausdrücklich erklärte der Fürst, ***) „daß er immer „geneigt sey, jede bei ihm angebrachte gegründete Beschwer-

*) Acta deputat. No. 3. p. 23.

**) Acta deputat. No. 8. p. 26.

***) Resolut. Sr. Hochf. Gnaden v. 13. Jan. 1790. Act. Deput. p. 47. No. 17.

„de anzuhören, und darauf nach Recht und Billigkeit ver-
„fügen zu lassen, Derselbe sey aber auch Willens, in An-
„sehung der gegen den Hofkammerrath Bertheramb angeord-
„neten Untersuchung, das, was Recht und Billigkeit
„und die rechtliche Ordnung mit sich brächte, zu
„beobachten. Er sehe es daher als nöthig an, daß denje-
„nigen Beschwerden, worüber lis pendens in judicio compe-
„tente bereits vorhanden sey, oder das ganze Collegium der
„Kammer oder derselben jura und Einkommen betreffen, von
„denjenigen gänzlich separirt werden müssen, die erst jetzt
„vorgebracht worden, und die Person des Hofkammerraths
„Bertheramb allein angiengen. In jenen erfordere es die
„Ordnung, den rechtlichen Spruch abzuwarten, oder die
„Kammer bei dem competirenden Richter zu belangen; letz-
„tere (gegen Bertheramb) seyen von den Deputirten der Stän-
„de der niedergesetzten Untersuchungs-Commission zu über-
„reichen, welche sodann, ihrem Auftrage und ihren Pflich-
„ten gemäß, das Erforderliche zu veranstalten nicht verfeh-
„len würde. So viel übrigens die nachgesuchten Circularia
„an die fürstl. Aemter beträfe, so würden die ständischen
„Deputirten bei reifer Ueberlegung selbst einsehen, wie son-
„derbar es sey, wenn man ein ganzes Land auffordern
„sollte, Beschwerden hervorzusuchen und anzubringen, die
„jeder im ordentlichen durch allgemeine und Landesgesetze
„schon vorgeschriebenen Wege vorzutragen berechtigt ist. Se.
„Hochf. Gnaden könnten daher diesem Gesuche nicht statt
„geben, wünschten übrigens nichts so sehr, als daß ihre
„Gesinnungen in gegenwärtigem Geschäfte nicht verkannt
„werden mögten, nach welchen Sie ganz geneigt seyen, das-
„jenige, was den Unterthanen etwa wider das Herkom-
„men oder die Billigkeit aufgebürdet worden,
„und worüber eine glaubhafte Bescheinigung
„beigebracht werden würde, zu erlassen, und dieser-
„halb die nöthigen Befehle an die Behörde zu ertheilen.“
Wer einiges Gefühl für Recht und Billigkeit besitzt, wird

die

die Rechtlichkeit und Billigkeit dieser Erklärung nicht verkennen, wenigstens nichts finden, woraus auch nur die entfernteste Absicht, die Bauern drücken zu wollen, vermuthet, weniger noch gefolgert werden könnte. Indessen schien die Deputation sich doch nicht beruhigen zu wollen; offenbar war sie durch überwiegenden widrigen Einfluß, welcher damals schon eine Aufreizung der Unterthanen beabsichtigte, mißleitet; und so beharrte sie bei ihren exzentrischen Schritten, deren endliches Resultat nur Unordnung seyn konnte.

Um diesen zuvor zu kommen, und um durch unverkennbare Verfügungen den beruhigendsten Beweis über die bisher bezeugten Gesinnungen zu geben, zugleich aber auch um den Unterthan gegen alle mögliche Bedrückungen zu sichern, faßte der Fürst den Entschluß, eine besondere aus dem Kammerconsulenten Hofr. v. Lochausen und dem Kammerrath Klöpper bestehende Commission niederzusetzen, deren Bestimmung dahin gieng, die Beschwerden durch Durchsicht der ältern, mittlern und neuern Register, und durch jedes passende Beweismittel zu prüfen und dem Fürsten Bericht zu erstatten, wo sodann jedes liquide Recht der Unterthanen sogleich nachgegeben, bei zweifelhaften Fällen eine gütliche Auskunft versucht, in deren Entstehung aber die Sache dem Ausspruch des Rechts in via ordinaria überlassen werden solle.

Diese Entschließung theilte der Fürst der Deputation mit *) und obgleich diese die in derselben verstattete Wahl durch ein eigenes Schreiben verdankte, **) so fuhr sie den-

*) Resolut. Ihro Hochf. Gnaden für die ständische Deputat. vom 25. Jan. 1790 — Anl. 2. Commissorium für den Hofr. von Lochausen und Kammerrath Klöpper v. 27. Jan. 1790 — Anl. 3. Resolut Ihro Hochf. Gnaden an die Deputat. der Stände v. 13. Febr. 1790. Anl. 4.

**) Acta deputat. No. 36. p. 78.

noch nichts destoweniger fort, mit Außerachtlassung des angebotenen Weges der Güte, für alle sich beschwert glaubende eine große Anzahl Processe einzuleiten. In dieser Lage befand sich diese Angelegenheit, als endlich das Domkapitel zuerst den bewiesenen wohlwollenden Gesinnungen des Fürsten durch den Antrag beitrat: daß, „da man aus der von „den Commissarien des engern Ausschusses erstatteten Rela„tion ersehen habe, daß der Fürst nicht abgeneigt sey, allen „Bedruck der Unterthanen zu hemmen, man denselben er„suchen mögte, die Sache zum Besten der Unterthanen durch „einen selbst beliebigen Weg abthun zu lassen, weshalb dann „auch die niedergesetzte Commission des engern Ausschusses „aufzuheben sey," *) welche Aufhebung dann auch durch den „Beitritt der ritterschaftlichen und städtischen Curie wirklich „erfolgt ist."

§. 8.

Dieses ist der einfache und wahre Zusammenhang einer nur zu berühmt gemachten Angelegenheit, welche durch offenbare Unwahrheiten und hämische Seitenzüge entstellt, zu empörenden Verläumdungen gegen den Fürsten und die Stände mißbraucht, und in dieser Absicht wieder auf's neue rege gemacht worden ist. **)

Es

*) Votum des Domkapitels v. 23. März 1790. Act. deput. No. 38.

**) Das Wenigste, was man von einem Manne, welcher das Publikum über eine in mancher Hinsicht wichtige Angelegenheit zu unterrichten übernimmt, erwarten kann, ist Unpartheilichkeit, wenigstens, daß er sich von allen Umständen genau unterrichte. Ob der geheime Justitzrath Häberlin dieses in Betreff dieser Angelegenheit in seiner Schrift gethan habe, davon mag sich ein jeder aus einer Vergleichung seiner Darstellung mit den gedruckten Actenstücken und den übrigen bekannt gewordenen Schriften überzeugen. Indessen versichert er in der Note zum §. 10 dieses in Betreff der dem Hofkammerrath Bertheramb angeschul-

Es kann mein Zweck hier nicht seyn, den Grund oder Ungrund der gegen Bertheramb oder die Kammer aufgestellten Beschwerden und eingeführten Klagen zu untersuchen. Nach Aufhebung der Deputation wurden die Eingeklagten im rechtlichen Wege theils durch Regierungs-, theils auch durch Erkenntnisse auswärtiger Facultäten erlediget. Jedoch verdient bemerkt zu werden, daß bei weitem in den meisten Fällen die Kammer als Sieger aus dieser Fehde schied; ein Umstand, welcher zur Würdigung des angeblichen Drucks der Unterthanen gewiß einige Aufmerksamkeit verdienen muß.

Unter allen gegen das Verfahren des Fürsten und der Stände aufgestellten Beschuldigungen scheint gegen erstern ein besonderes Gewicht darauf gelegt zu werden, daß die zur Untersuchung der Beschwerden ernannte zweite Commission aus Gliedern der Fürstl. Kammer bestand, wodurch unvermerkt auf eine Kammer-Justitz, und zwar um so scheinbarer angespielt wird, da selbst die damals schon offenbar durch widrigen Einfluß mißleitete Deputation bei derselben eine rechtliche Tendenz voraus zu setzen schien, und in dieser Hinsicht, und unter Beziehung auf die Landesgesetze um Beiordnung eines Mitgliedes aus der Regierung gebeten hatte.

geschuldigten Verfälschung der Kornmaße, sogar aus Acten gethan zu haben. — Da diese Beschuldigung sehr wichtig war, so wurde damals schon von zwei Universitäten, Rinteln und Göttingen, ein rechtliches Gutachten eingeholt, welche beide darin übereinstimmten, daß Niemand, ohne in den sträflichen Fall einer Injurie zu fallen, dem Kammerrath wegen dieser Sache eine üble Nachrede oder Blame machen dürfe. — Und doch that dieses Hr. Häberlin — Doctor — geheimer Justitzrath, und — Lehrer der Rechte!

Beide Erkenntnisse in der öffentl. Ehrenrettung des Hrr. Bertheramb. Anl. 32—33.

Erwägt man indessen, daß, wie die Fürstl. Erklärungen außer allen Zweifel setzen, *) der Zweck dieser zweiten Commission weiter nichts als eine Belehrung des Fürsten, eine Aufklärung der Sache selbst, und nach Umständen auch eine gütliche summarische Ausgleichung der vorgebrachten Beschwerden, beabsichtet habe, so dürfte hierin wenigstens, ohne dem Sinne der Worte selbst Gewalt anzuthun und ohne daß man den Zusammenhang der Verhandlungen vorsetzlich entstellte, schwerlich etwas gefunden werden können, welches dieser Commission auch nur einen entfernten Schein von rechtlicher Beziehung oder beabsichteter Entscheidung leihen könnte.

Ausdrücklich setzen die angeführten Landesgesetze **) diesen Fall einer rechtlich entscheidenden Justitz-Commission voraus, um welchen es sich aber in diesem ganz und gar nicht

*) Acta deput. No. 3. Extract. Protoc. in Conventu statuum v. 19. Decbr. 1789. Resolut. v. 25 Jan. 1790. Anl. 2. Resolut. v. 13. Febr 1790 und das Commissorium Anl. 3 u. 4.

**) Landtags Resolut. v. $\frac{27}{17}$ April 1657 und das diese erklärende Rescript vom 4. Sept. 1666.

„daß wenn in den Fürstl. Aemtern und Beamten jura conzer„nirenden Sachen Streit vorfallen würde, (nämlich daß sie den „Kläger mit einiger Oppression wider Recht und Ordnung be„schwert) alsdann jedesmal, wenn dergleichen Streitigkeiten nur „vorkommen, ein sicherer Tag zu deren Abstellung benennet, und „allemal 2 oder 3 aus den Fürstl. Räthen, und so oft die „Kammer interessirt, auch aus Mitteln derselben „einige deputirt, und mit deren Gutfinden in sol„chen Sachen verfahren und die Streitigkeiten „erörtert werden sollen“ — Sichtbar ist auf dieses Landesgesetz von der Deputation sehr unrichtig bezogen, da theils von ganz andern Beschwerden die Rede, und in Betreff der Kammerstreitigkeiten, nicht daß die Kammer nicht, sondern bestimmt, daß in Kammeralsachen die Regierung nicht ohne Zuziehung der Kammer untersuchen solle.

nicht gehandelt hat. Und sollte denn in Fällen, welche das Interesse der Kammer betreffen, diese weniger als jedes andere Corpus oder Individuum zu einer Prüfung berechtiget, dieselbe von jedem Versuche der Güte ausgeschlossen seyn, oder jede dieses bezweckende Vorkehrung als Selbstjustiz, als Unterdrückung der Unterthanen angesehen werden können? —

Offenbar konnte dem Fürsten keine Art vorgeschrieben werden, wie er sich über den Grund oder Ungrund der Beschwerden unterrichten sollte, eben so wenig konnte die Kammer bei dem Versuche einer gütlichen Ausgleichung der etwa gegründeten Beschwerden gehindert werden. In beiden Fällen konnte es eines Richters nicht bedürfen. — Und welchen Zweck hätte dann die Vermehrung dieser Commission durch ein Mitglied aus der Regierung haben können? — Betrachtungen der Art mußten sich auch damals schon aufdringen. Wurden die Thatsachen nicht entstellt, so konnte das Zutrauen in diese Commission nicht geschwächt werden, und beinahe scheint es, daß die nur zu bekannte Parthei durch ersteres Mittel diesen Zweck zu erreichen, und absichtlich die wohlthätige Absicht des Fürsten den Unterthanen verdächtig zu machen suchte, um dadurch eine freiere Wirkungskraft auf letztere zu erhalten. *)

Ueberhaupt muß es auffallend seyn, daß damals schon so viel von Mißvergnügen, von einer durch diese Bedrückungen

*) Nur ein Wort über den in Ansehung des Hofkammerraths Bertheramb angeblich beobachteten Mißgriff. (Häberlin S. 28 und 34.) Derselbe wurde mit einem Gehalte von 200 Rthlr. zum Kammerrevisor ernannt, welches als eine Gnaden-Bezeugung oder Pension dargestellt wird. Soll es denn nicht erlaubt seyn, einem angeschwärzten, aber nicht schuldig befundenen Staatsbeamten auch eine Erhöhung des Gehalts zu geben? Als dieser Fall bei Bertheramb eintrat, war die Sache in Rücksicht auf ihn schon zu seinem Vortheil aufgeklärt.

gen des Hofkammerraths Bertheramb oder der Kammer veranlaßten allgemeinen Gährung der Unterthanen, von der gespanntesten Aufmerksamkeit derselben auf diese Angelegenheit gesprochen, daß mit dem unvermeidlichen Aufstande ganzer Aemter gedrohet,*) und daß dennoch so sehr auf eine von Seiten des Fürsten zu verfügende Aufforderung derselben gedrungen worden ist. — Blos aus 2 Aemtern wurden Beschwerden vorgelegt. Wäre indessen ersteres der Fall gewesen, hätte die Gährung wirklich einen so hohen Grad erreicht, daß sie einen allgemeinen Aufstand besorgen lassen mußte, zu was konnte es einer solchen Aufforderung bedürfen, und wie kam es, daß die gedrückten Unterthanen dennoch nicht aus allen Aemtern herbei geströmt sind? Es war keine Rücksicht vorhanden, welche dieselben abhalten konnte, und noch bestand das Palladium, auf dessen Unterstützung sie vertrauen konnten. Beides, der Rechtsweg, so wie jener zu einer Kostenlosen nicht weitläuftigen gütlichen Ausgleichung war denselben geöffnet — und da dennoch alles ruhig blieb, da der Erfolg den Unglück-schwangern Vorhersagungen so ganz und gar nicht entsprach, sollte wohl der Zweifel zu gewagt seyn, daß die spätern Bewegungen unter den Unterthanen, überhaupt der sogenannte Bauernproceß nicht freiwillig, nicht Folge eines angeblichen Drucks, sondern lediglich das Resultat einer eben so plannäßig angelegten als künstlich verfolgten Anreitzung derselben gewesen sey?

§. 9.

Es kann hier der Ort nicht seyn, diesen in jeder Hinsicht merkwürdigen Rechtsstreit vollständig darzustellen, oder in allen seinen Nüancen zu verfolgen, da dieses theils zu weitläuftig seyn, theils auch den Zweck dieser Schrift überschreiten würde. In Dutzenden von Journalen und sonstigen Schriften ist derselbe gewöhnlich einseitig behandelt und als

Folge

*) Acta Deput. No. 9. No. 11.

Folge der schlechten Staatsadministration und des Druckes der Unterthanen dargestellt worden. Freilich muß dieses einem vorurtheilfreien mit allen Verhältnissen bekannten Prüfer um so auffallender scheinen, da dieser Proceß sich eigentlich erst zu einer Zeit entwickelt hat, wo, von Seiten der Verwaltung, der steuerbare Unterthan auf eine Art erleichtert wurde, welche ein Mann, dem man die erforderlichen Censor-Eigenschaften gewiß nicht absprechen wird, für alle teutsche, kleine und große Staaten musterhaft erklärt hat. *)

Der Vergleich mit den Exemten war geschlossen, und von diesen $\frac{1}{3}$ der Landesschulden und außer diesem 30,000 Rthlr. so wie für die Folge $\frac{1}{3}$ aller durch Krieg entstehenden Lasten übernommen, den Contribuablen 3 Contributionen (ohngefähr 18,000 Rthlr) die Hälfte des monatlichen Fixi (ohngefähr 10 bis 12,000 Rthlr.) — den Städten die Hälfte der Städtetaxe erlassen, und zugleich gestattet, daß für die Folge alle Abgaben in Münze entrichtet werden könnten, (wohl auch ein Gegenstand von 6,000 Rthlr.). Endlich wurde auch den Unterthanen die Verminderung der Schulden um 500,000 Rthlr. bekannt gemacht, wodurch die jährliche Verzinsung doch wenigstens um 15,000 Rthlr. vermindert worden ist. **)

Dieses war die Lage, in welcher sich beim Ausbruche dieses Processes der Hildesheimische Unterthan in Rücksicht auf die Staatsverwaltung befand, welche es wenigstens schwer begreifen lassen muß, wie derselbe sich aus eigenem Antriebe zu einem so kostbaren Rechtsstreite entschliessen sollte.

Kaum war die ständische Deputation, von welcher bisher die Rede gewesen ist, aufgehoben, und alle zu ihrer Revi-

*) Schlözer in s. St. Anz. Heft 72. S. 418.

**) Bekanntmachung an die contribuablen Unterthanen vom 24. Dec. 1792 — Anlage 5.

Revivisziruug gemachten Versuche *) fehlgeschlagen, als eine kleine Flugschrift: Theodor Landsfreund **) mit größter Profusion und durch alle mögliche Mittel und Wege im ganzen Lande ausgestreuet, und überhaupt alles in Bewegung gesetzt wurde, um die Bauern zu erhitzen.

Diese Flugschrift verdient um so mehr Aufmerksamkeit, da bei den nachher im Jahre 1794 angestellten Untersuchungen

*) Der erste Versuch war eine, Nahmens des engern Ausschusses, von einigen Gliedern desselben an die Stände gerichtete beleidigende Protestation, in welcher die Legalität der für die Aufhebung der Deputation abgegebenen Stimmen und des ständischen Beschlusses durch Behauptungen angefochten wurde, welche der Special-Verfassung des Hochstifts geradezu entgegen gesetzt sind. Acta Deputat. No. 40 seq. Auf diesen folgte die sogenannte abgenöthigte Beleuchtung des von Ritterschaft und Städten abgegebenen Voti an die 3 Curien des Domkapitels der Ritterschaft und Städte, Acta Deput. No. 45. p. 90, durch welche man auf die Stimmung des Publicums und durch diese auf den Entschluß der Stände zu wirken hofte. Als auch dieser fehlschlug, wurde endlich zum 3ten Versuch geschritten: daß nehmlich durch den Deputationsanwald für die sieben Stifter-Curien ein Schreiben aufgesetzt, und in ihrem Nahmen an die Städte abgeschickt wurde, (2. May 1790.) in welchem dieselben auf die Beschwerden, welche sie selbst hätten, und auf ihr eigenes bei dieser Deputation versirendes Interesse aufmerksam gemacht, und sie zur Cassation des von ihren Deputirten für die Aufhebung der Deputation abgegebenen Voti aufgefordert wurden. Goffaux, meine Vertheidigung ꝛc. der actenmäßigen Berichtigung angehängt S. 21. Außer einigen tumultuarischen Auftritten in verschiedenen Städten blieb aber auch dieser Versuch ohne Wirkung.

**) Diese Piece wurde im Jahre 1792 mit einer Vorrede: an die würdigen braven Landleute des Hochstifts Hildesheim und mit Anmerkungen versehen, wieder aufgelegt, und der Druck durch den Canon. Goffaux besorgt, den nehmlichen, welcher die Haupttriebfeder der Deputation gewesen ist.

gen bei weitem der größte Theil der Bauern erklärte, daß sie durch dieselbe zuerst von der angeblich üblen Staatshaushaltung und allem, dem Bauernstande zugefügt seyn sollenden Unrecht, unterrichtet worden seyen. *)

Ganz in einem dem Fassungsvermögen des Bauern entsprechenden Tone geschrieben, beschäftigte sich dieselbe mit einer schiefen Darstellung über die Deputations-Angelegenheit, wiederholte die von den 7 Stiftern an die Landstädte bereits gemachten Aufforderungen (Not. 3.) und Hinweisungen, daß sie Beschwerden haben müßten. Zugleich wurde in derselben zum erstenmale sehr viel von der Verschwendung der Landesmittel und von schlechter Staatsverwaltung gesprochen, so wie auch die Art, wie der Unterthan durch die städtischen Deputirten bei den Landtagen vertreten wird, durch Unwahrheiten, Bitterkeiten und Anzüglichkeiten lächerlich zu machen versucht wurde; — so wie auch damals noch andere Flugschriften, wahre Pasquillen gegen Fürst und Stände, ausgestreuet worden sind, welche lediglich Aufreitzung der Bauern zum Zweck, wenigstens zur Folge haben konnten.

Vergleicht man überhaupt diesen Theodor Landsfreund mit den bald darauf gefolgten, Nahmens der Bauern gemachten Forderungen, so dürfte gewiß entweder der Eindruck des erstern auf letztere nicht verkannt, oder die Vermuthung zur Gewißheit werden, daß ersterer und diese letztern aus einer und derselben Quelle geflossen, und daß die Triebfedern eben dieselbe-

*) Sämmtliche von allen Aemtern und Gerichten über die Legitimation zu diesem Proceß im Jahre 1793 und 94 gehaltene Untersuchungs-Protokolle liegen vor mir. Sie den Anlagen beizufügen, würde zu weitläufig seyn; indessen habe ich alle auf diese Angelegenheit Bezug habende, hier angeführte Thatsachen, aus denselben genommen.

dieselben gewesen sind, welche die Deputation in der Bertheramb'schen Angelegenheit zu den exzentrischen Schritten verleitet hatten. Vollends dürfte dieses keinem Zweifel unterliegen, sobald man noch folgende Umstände erwägt, daß eben der Anwald, welcher der Deputation aufgedrungen worden war, ebenderselbe, welcher höchst wahrscheinlich das schon berührte Schreiben der sieben Stifter entworfen hatte — Buckup — auch Verfasser des Theodor Landsfreund *) und als Advocat der Bauern, so wie die Haupttriebfeder der Deputation — Goffaux — als derselben Mandatar aufgetreten ist. Wirklich entstanden auch hin und wieder Gährungen im Lande, wirklich hielten die Bauern Zusammenkünfte, vollzogen Vollmachten und ernannten einen gemeinschaftlichen Anwald — welcher ihre Forderungen verfechten sollte. — Sehr würde man sich aber irren, wenn man alles dieses als Folge einer durch Druck erpreßten freiwilligen Entschließung der Unterthanen betrachten wollte. Weit entfernt, daß diese sich Mandatarien und einen Anwald gesucht hätten, **) drängten diese sich vielmehr den Bauern auf. — Von der Hauptstadt aus schlichen Notarien im Lande herum, welche den Ungläubigen den neuen Messias verkündigen, Unterschriften sammlen, im Geheim Syndicate aufnehmen mußten, so wie auch von eben daher und beinahe zur nehmlichen Zeit im ganzen Lande die so genannten Puncte, über welche sich die Bauern zur Klage vereiniget haben sollten, umher gestreuet worden sind. ***) Die natürlichsten Fragen, welche

*) Canon. Goffaux hat dieses beim Officialatgericht zu Protokoll deponirt.

**) Häberlin sucht dieses in der Note S. 36 vorzuspiegeln.

***) Die actenmäßigen Beweise hierüber sind durch Amtsprotokolle belegt, bereits in Runde Vertheid. 1. Abschn. und den dazu gehörigen Anlagen abgedruckt, und können erforderlichen Falls durch mehrere belegt werden. In den vor mir liegenden Acten befin-

welche sich hierbei aufdringen müssen, sind wohl jene, über das Wann? Wie? und Wo? eine solche Vereinigung vor sich gegangen sey, worüber aber, eben sowenig als über die Legitimation überhaupt, irgend eine Aufklärung ertheilt worden ist.

Ueberhaupt ist die Art, wie die Unterthanen in diesen Rechtshandel verwickelt worden sind, um so mehr aller Aufmerksamkeit werth, da sich aus den abgehaltenen Protokollen mit Gewißheit ergiebt, daß, vielleicht eine Anzahl unruhiger Köpfe abgerechnet, die Totalität der Unterthanen einen Proceß der Art, wie er in ihrem Nahmen gegen Fürst und Stände eingeleitet worden ist, durchaus niemals verlangt und niemals dazu eingewilligt, sondern daß vielmehr schon damals und auch nachher ein großer Theil derselben erklärt habe, daß sie mit den erhaltenen Erleichterungen zufrieden seyen.*) Um indessen dennoch den beabsichtigten Zweck zu erreichen, wurden drei Mittel versucht, die kaum ohne Erfolg bleiben konnten.

Das erste war, daß man die durch den Theodor Landsfreund aufgereizten Unterthanen (theils durch Laufzettel, theils durch einige Bauern) auffordern ließ, daß, wenn sie Beschwerden hätten, (und wo ist im bestregierten Staate der Bauer, welcher diese nicht zu haben glaubte?) sie mit denselben sich bei dem Mandatar oder Anwald melden sollten, wo dann wohl auch die Drohung beigefügt gewesen war, daß die Zurückbleibenden von den zu erwartenden Erleichterungen ausgeschlossen seyn sollten. **) Bestimmt befindet sich ein solches Exemplar dieser Puncte, welches Buckup selbst geschrieben und in das Amt Hunnesrück geschickt hatte, ehe dort noch von solchen Bewegungen unter den Bauern die Rede gewesen ist.

*) Durchaus ergeben dieses die bereits angeführten Protokolle.

**) Dieses Stratagem wurde in allen Aemtern gebraucht, und die Protokolle ergeben, daß diese Aufforderung durch 3 oder 4 Bauern aus

stimmte Beschwerden wurden nicht artikulirt, und um den Bauer desto gewisser zu täuschen, wurde das zweite Mittel gebraucht, daß man jede Gemeinde in dem Wahne ließ, daß die Klage blos die Abhelfung solcher Beschwerden betreffe, welche man bei ihr voraus setzen konnte.

So kam es dann, daß beinahe der größte Theil der Gemeinden bei Ertheilung der Vollmachten in der Vermuthung stand, daß der Proceß eigentlich blos Abstellung der Dienstbeschwerden und jener wegen Uebertreibung der Weiden ꝛc. beträfe.

Um indessen den Bauer in dieser Täuschung zu erhalten, wurde noch ein fernerer Weg eingeschlagen, welcher demselben vollends die Binde über die Augen werfen mußte, und der darin bestand, daß man bei Vollziehung der Vollmachten denselben in völliger Ungewißheit über dasjenige ließ, worauf die Vollmacht eigentlich gerichtet werden sollte. In dieser Absicht wurde den Bauern nirgends ein Instrument oder Erklärung vorgelesen, sondern es erschien entweder ein Notarius, welcher sich die Nahmen der Bauern auf einen Bogen Papier schreiben ließ; oder in den Gemeinden, wo ein solcher sich nicht einfand, mußten die Bauern dieses thun, und diesen Bogen dann an den Ort hinschicken, wo derselbe sich befand, wo dann dieser Ehrenmann schon das ferner Nöthige nach Anleitung seiner Principalen besorgte. Gewiß eine sonderbare Art von Bevollmächtigung in einer so wichtigen Angelegenheit, welche bei den meisten Gemeinheiten beobachtet wurde, und durch welche sie trügerischer Weise und unwissend (welches ein großer Theil ebenmäßig erklärt hat) in einen Handel verwickelt wor-

aus den der Stadt zunächst gelegenen Aemtern verbreitet worden ist. Sollte man nicht auf die Vermuthung kommen, daß durch diesen Weg das erreicht werden sollte, was durch die vom Fürsten verweigerten Zirkularien eigentlich beabsichtigt gewesen ist?

worden sind, der die Ruhe des Landes auf die Spitze zu stellen drohete. *)

§. 10.

Die Lage der Unterthanen ist bisher in allen Staaten als der vorzüglichste Maßstab der Güte einer Verwaltung angesehen worden, und legt man diesen zum Grunde, so dürfte jene des Hochstifts kaum einer ferneren Rechtfertigung, wenigstens über den Vorwurf, daß sie den Unterthan an den Bettelstab bringe, bedürfen können, da der Stiftische Unterthan unverkennbar eines Wohlstandes genießt, dessen sich nur wenige Länder in einem gleichen Grade erfreuen. **) Bei der Administrirung einer prompten Justitz zahlt derselbe

*) Auf eine solche Legitimation gestützt, trat nun der Bauern-Mandatar mit seiner bekannten Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden, mit welchen der Rechtsgang eröffnet worden ist, hervor, (März 1793) nachdem zuvor noch zwei Vorstellungen an die Landstände übergeben worden waren, (den 3. u. 17. Dec. 1792) auf welche die angeblichen Mandatarien wohl selbst keine entsprechende Antwort erwarten konnten. Auch scheinen letztere blos in der Absicht übergeben worden zu seyn, um einen Vorwand zur Klage zu erhalten. Als Beweis, wie man die Bauern durch alle Mittel zu fesseln suchte, verdienen die denselben gemachten Versprechungen, daß sich noch jemand ihrer annehme, der ein ganz anderer Mann als er (Goffaux) und sie (die Bauern) wären, — bemerkt zu werden. Da Canonicus Goffaux vermöge seines Standes zu den Honoratioren des Bürgerstandes gehört, so kann die Schlußfolge, daß dieser geheime Gönner und Protector von Distinction seyn müsse, keinem Zweifel unterliegen. (Protokoll des Amtes Ruthe v. 15. Dec. 1792. Runde ꝛc. Anlage Y. S. 68.)

Der fernere Gang dieses zum Spruche stehenden Processes gehört nicht hieher, so wie die Anspielungen, daß man die Entscheidung von Seiten des Fürsten und der Stände durch Insinuationen (Häberlin S. 50 §. 18.) aufzuhalten suche, keiner Beantwortung würdig sind, und immerhin erst erwiesen werden müßten.

**) Häberlin §. 18. S. 51.

be im Verhältniß zu seinem Wohlstande nur geringe, und darunter keine drückende *) Abgaben, wobei er noch des Vortheils genießt, daß Adel und Geistlichkeit zur Verzinsung der Schulden und den Kriegeslasten ein Drittheil beitragen.

Keine drückende Maßregel beengt denselben in der unumschränktesten Freiheit des Umsatzes der Producte seiner Industrie, durch welche derselbe blos durch die zwei einzigen Artikel des Garn- und Kornhandels jährlich ein an eine Million Rthlr. steigendes Kapital gewinnt und in Circulation setzt. — Die persönliche Freiheit desselben ist durch keinen gezwungenen Soldaten-Dienst, überhaupt durch nichts beschränkt. Der Charakter der Regierung ist, was auch dagegen declamirt werden mag, sanft, und gewiß kann es nicht auf Rechnung der Staatsverwaltung geschrieben werden, wenn der Unterthan nicht alle die Vortheile genießt, welche seine Lage ihm gestattet. Steigender Werth der Ländereien, der Producte, so wie überhaupt auch die Vermehrung der Numerärs, werden gewöhnlich und gewiß mit Recht als Beweise des steigenden Wohlstandes betrachtet, und schwerlich dürften viele Länder in der Lage seyn, daß von ihnen solche, wie von diesem Hochstifte, angeführt werden könnten.

Auf eine unleugbare Art läßt sich darthun, daß der Werth der Ländereien seit 15 bis 20 Jahren wohl um die Hälfte gestiegen sey. Der Werth der in der Brandkasse assekurirten Gebäude beträgt beim Anfange dieses Jahrs 8,409,800 Rthlr. und ist seit dem Schlusse des Jahres 1790, also in 9 Jahren um 1,128,575 Rthlr. gestiegen. **)

Als

*) Vielleicht dürfte bei einer Berechnung sich ergeben, daß die öffentlichen Abgaben nicht viel über 16 bis 18 p. C. betragen. Um die Freiheit der Unterthanen durch keine für sie lästige Administration zu beengen, wird die Accise verpachtet.

**) Auszug aus dem Brandcataster Anl. 6. Bei dieser Assekuranz sind blos Einheimische interessirt.

Als Beweis, wie wenig das Land von Geld erschöpft sey, verdient die Summe betrachtet zu werden, welche blos Bauern des Hochstifts beim Landesärario zinsbar angelegt haben, welche 441,104 Rthlr. 22 Gr. beträgt, *) und in Rücksicht auf sonstige Ansleihungen sehr leicht über eine halbe Million berechnet werden kann.

Dieses ist die Darstellung der Lage, in welcher sich der Unterthan im Hochstift Hildesheim befindet, und welche gewiß so geartet ist, daß sie gegen die Wahrheit des in so manchen Schriften von dem Druck desselben, und von der schlechten Staatswirthschaft überhaupt aufgestellten Gemäldes, wenigstens gegründete Zweifel erregen muß. —

*) Auszug aus dem Landes-Schulden-Register, Anlage 7. Hier verdient auch das beherziget zu werden, was über die sogenannte Ausschöpfung aller Circulation gesagt ist. Sollte diese wohl in einem Lande Statt haben können, in welchem der Bauer Onerabeln allein in einem Jahre 118,875 Rthlr. bei einer Kasse belegt?

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Hildesheimsche Staatsverwaltung bis zum Vergleich von 1793.

I.

Seit der Restitution des Hochstifts bis zum siebenjährigen Kriege.

§. II.

In den ältern Zeiten, noch in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, befand sich das Hochstift Hildesheim, in Hinsicht auf die öffentlichen Abgaben und die Verwaltung derselben, mit allen Staaten in ganz gleicher Lage. Beständige Abgaben der Art, wie sie heut zu Tage eingeführt sind, waren noch nicht auf das Land gelegt, der Landesherr bestritt die meisten Ausgaben aus seinen Kammergütern, und nur selten war ein solcher Herr so glücklich, seine Stände dahin zu vermögen, daß sie ihn durch Beiträge unterstützten.

Eine bekannte Thatsache ist es, wie durch die veränderte Art, Krieg zu führen, durch die am Ende des 15ten und im Anfang des 16ten Jahrhunderts eingetretenen veränderten politischen Conjuncturen, die teutschen Reichsfürsten in größere Ausgaben, und durch diese, und durch die Unzulänglichkeit der Kammergüter auch in größere Schulden verwickelt worden sind, welche die Stände, wenn sie anders nicht das Ansehen und die Wirkungskraft ihres Landesherrn auf eine für das Land selbst nachtheilige Art blos stellen, und die

Quellen

Quellen des damaligen Staatsvermögens ganz verschleudern lassen wollten, wenigstens zum Theil übernehmen mußten. Dieses ist größtentheils der Ursprung der Landesschulden und der mit ihnen gleichzeitig entsprungenen Landes-Anlagen, welche freilich anfangs nur auf eine gewisse Zeit, so wie man die Schulden zu tilgen hoffte, ausgeschrieben, nachher aber, so wie die Bedürfnisse sich vermehrten und perpetuirten, ebenmäßig auf längere Zeit erstreckt wurden, bis sie allmählig, während und durch den dreißigjährigen Krieg, in beständige Anlagen umgewandelt worden sind. So legten schon die Stände des Hochstifts Hildesheim im Jahr 1425 unter Bischof Magnus eine Schatzung auf, welche zur Wiedereinlösung von Peine, Steuerwald und Winzenburg verwendet worden ist, *) so wie sich auch spätere Beispiele solcher Willigungen bis zur Stiftsfehde finden.

Eben diese Erschöpfung der Kammergüter hatte in Bezug auf die Steuer-Verfassung in den einzelnen Reichsländern eine andere Folge, jene nehmlich: daß am Ende des 15ten Jahrhunderts die Befugniß der Fürsten, die Reichssteuern von ihren Unterthanen zu subcollectiren, in den Reichsgesetzen bestimmt ausgedruckt worden ist. Um letztere einzuheben, wurde nun im Hochstift Hildesheim eine eigene Matrikel, der sogenannte Römerzug eingeführt, so wie schon früher für den andern Fall, daß dem Landesherrn Subsidien verwilligt worden sind, eine eigene Matrikel errichtet und eingeführt worden war. **)

In dieser Lage befand sich das Hochstift Hildesheim, als die bekannte Stiftsfehde 1519 ausbrach, durch welche bekanntlich das Hochstift in 3 Theile zersplittert worden ist, von welchen die zwei erstern dem Fürstenthum Calenberg und

*) Struben observat. obs. 3. §. 15.

**) Zwei solcher Matrikel von 1481 und 1517 finden sich in der Assertio libertatis &c. Hildesheim 1733 S. 195 und 237 abgedruckt.

dem Herzogthum Wolfenbüttel einverleibt, der kleinere Theil des Landes aber (das kleine Stift) als ein eigenes Bisthum erhalten worden ist; — ein Ereigniß, welches auch in Bezug auf das Steuerwesen des Hochstifts um so wichtiger ist, da es als die erste Quelle der Landesschulden und der fortwährenden öffentlichen Abgaben angesehen werden muß.

Durch Kriegshändel und sonstige Ursachen waren die neuen Landesherren in große Schulden gerathen, welche, ohngeachtet die Stände nach und nach verschiedentliche ansehnliche Summen übernommen hatten, dennoch so angeschwollen waren, daß, bey der Restitution des Stifts, auf dem Wolfenbüttelschen Theile 1,118,752 Rthlr., auf dem Calenbergschen aber 462,000 Rthlr. Schulden lagen, von welchen erstern 347,190 Rthlr. 9 Gr., von letztern aber 65,000 mit den zurückgegebenen Aemtern auf das Hochstift übertragen worden sind, zu deren Bezahlung und Verzinsung die eingeführten Schatzcollecten bis zur gänzlichen Abbezahlung des Kapitals und der Zinsen beibehalten werden sollten. *)

Die beschränkte Lage, in welcher sich die Besitzer des sogenannten kleinen Stifts, vorzüglich durch die Verpfändung der an sich nun unbeträchtlichen Kammergüter befunden hatten, nöthigte auch diese gar bald, die Unterstützung ihrer Stände nachzusuchen. Bischof Johann IV., welcher mit alleiniger Einwilligung des Domkapitels eine Schatzung umle-

*) Struben l. c. S. 13 ꝛc.

Restit. Rezeß v. 1643. Art. 22. „Daß die in abtretenden Aemtern und Oertern wohnbaren Prälaten, Ritterschaft, Städte und „Unterthanen solche von ihnen contrahirte Schulden pro rata et „justa portione und zwar ein jeder zum Behuf der Landschaft, „wozu er Anno 1625 und die vorigen Jahre gehörig gewesen, „übernehmen und abführen solle, — daß zur Bezahlung obgemeldeter Schulden, die Dero Behuf angelegten Landschatzungen und Collecten, vermöge obangeregter Schatzordnung in „ihrem Laufe continuiren sollen.“

umlegen wollte, wurde darüber in Weitläufigkeiten mit seinen Ständen verwickelt, welche endlich 1523 in Güte beigelegt worden sind. *) Dem Bischof Valentin wurde 1542 ein dreijähriger Landschatz, **) dem Friedrich von Hollstein ein zweifacher Landschatz verwilliget, und der Scheffelschatz erhöhet, ***) Burchard von Oberg †) aber 1563 eine gemeine sechsjährige Schatzung an Land=, Hufe=, Scheffel= und Schafschatz und die Bieraccise verwilliget, deren Ertrag lediglich zur Schuldentilgung verwendet und durch einen ständischen Ausschuß verwaltet werden sollte.

Durch diese Schatzung, welche im kleinen Stiftstheile gewissermaßen als die erste allgemeine Landsteuer angesehen werden muß, wurden unter diesem Bischofe und seinem Nachfolger Ernst von Baiern, sämmtliche zersplitterte Stiftsparcelen dem Stifte wieder einverleibt und durch die gute Wirthschaft der Bischöfe überhaupt bewirkt, daß beim Ausbruche des 30jährigen Kriegs das kleine Stift beinahe ganz von allen Schulden befreiet gewesen war, ††) in welche dasselbe aber durch eben diesen Krieg wieder gestürzt worden ist, †††) so daß sie zur Zeit der Restitution noch 145,136 Rthlr. betragen haben.

*) Struben l. c. §. 15.

**) Vertheidigte Schatzfreiheit der Peineschen Ritterschaft S. 81.

***) Daselbst §. 11. Derselbe hatte die Aemter Peine, Steuerwald wieder ans Stift eingelöset.

†) Ebendaselbst.

††) Vertheidigte Schatzfreiheit 3. Absch. §. 5.

†††) Genuina Causae repraesentatio in Sachen der 5 Junkern-Dörfer des Amts Peine §. 39. Diese Schulden sind sämmtlich von 1619 bis 1633 contrahirt, theils von der Geistlichkeit unmittelbar hergeschossen, theils auf ihren Credit erborgt, und betrugen am Ende des erwähnten letzten Jahrs 156,640 Rthlr. 15 Gr.

§. 12.

Dieses ist, in einer freilich nur flüchtig gezeichneten Skizze, die Geschichte der Entstehung der ersten Landesschulden und der durch diese veranlaßten Schatzcollecten, deren den Ständen überlassene Verwaltung dem Schatzcollegio in allen drei Stiftstheilen sein Daseyn gab. Es würde mich zu weit vom Ziele abführen, wenn ich bei Entstehung desselben in jedem Stiftstheile verweilen wollte, *) weshalb ich mich blos auf die Bemerkung beschränke, daß endlich nach erfolgter Restitution des größern Stifts, die Beibehaltung der Schatzcollecten **) festgesetzt, durch den Landtagsabschied von 1645. Art. 3. die Errichtung eines eigenen Schatzcollegii für das Hochstift beschlossen, durch den Landtagsabschied von 1652. Art. 4. bestätigt, und daß endlich die Verfügung getroffen worden sey: „daß zu besserer „Vereinigung der Landstände, auch der Landschaft selbst, und „dann künftiger Einziehung der Unkosten willen, beider also „genannter kleinern und größern Stiftsantheile Schatzwesen „unter eine Administration gestellt, dergestalt, daß zwar „ein jeder Stifts-Antheil seine absonderlichen „rechtmäßigen Schulden behalten, auch bei seinen auf öffentlichen Landtagen Dero Behuf „bewilligten speciebus collectarum noch zur „Zeit und bis ein jeder Theil seine obliegenden „Schulden bezahlt, verbleiben — mit gesammtem „Zuthun aber aller Schatzräthe, die Verwaltung geschehen, „nehmlich aufrichtige Einbringung der Schatzgelder und deren Verweis- und Auszahlungen an ihre behörlichen Oer-

„ter,

*) Im Wolfenbüttelschen Stiftstheile wurde dasselbe auf dem Salzdahlumer Landtage 1586 und auf dem Schönningschen 1597 errichtet, und durch den Schönningschen Vergleich v. 1598 consolidirt. — Im Calenbergischen Theile durch den Landtagsabschluß zu Elze v. 1594.

**) Restitutions-Reieß von 1643. Art. 22.

„ter, wie auch Aufnahme der Rechnung von dem Landrent-„meister und den Schatzeinnehmern, auch anderer dabei vor-„fallender Expediirung gesehen werden soll.“ *)

Zugleich wurde die Verfassung desselben folgendermaßen bestimmt, „daß dasselbe aus 2 Deputirten des Domkapitels, „1 von den 7 Stiftern, 1 von den Feldklöstern, 3 von der „Ritterschaft und 2 von den Städten, nebst dem Landrent-„meister und dem Domsecretair als Actuar bestehen, sich „quartaliter versammeln, die eben bemerkten Geschäfte ver-„richten, überhaupt alles wahrnehmen soll, was zur Er-„haltung des Credits des Landes und der Ordnung gerei-„chen kann, wobei dann auch die besondere Verfügung ge-„troffen worden ist, daß die Stimmen der Deputirten einer „Curie nur pro unico Voto gehalten werden sollen, so wie „auch in allen solchen Fällen, in welchen es sich nicht um „eine den Schatzordnungen und dieser Instruction widerspre-„chende Verfügung handelt, die Majorität wirksam ein-„tritt,“ **) übrigens aber dasselbe überhaupt auf die Schatzordnungen, (die Wolfenbüttelschen von 1619 und die Calenbergschen von 1648) als seine besondere Instruktion, angewiesen ist.

Dieser

*) Schatzinstruct. v. $\frac{27}{17}$ April 1657. Art. 1.

**) Zur Einhebung der Schatzgefälle sind 4 Schatzeinnehmer, 1 für das kleine Stift, 1 für den Calenbergschen Theil, und 2 für den Wolfenbüttelschen Theil bestellt. Eigentlich sollen diesen keine Restanten passirt werden. Schatz-Instr. Art. 9. Schatz-Protokoll v. 11. May 1729. Vielmehr müssen sie für ihre Hebung einstehen, oder wenigstens diligentiam in exigendo dociren. Schatz-Protokoll vom 23. May 1737. Die Aemter sind zur Unterstützung der Schatzeinnehmer angewiesen. Die Executionen werden gegen diejenigen verhängt, welche den Acker unter dem Pfluge haben. Späterhin wurden auch die Syndici der 7 Stifter und der Ritterschaft zu dem Schatzcollegium gezogen.

Dieser Verfügung zufolge behielt seit jener ersten Einrichtung jeder Stiftstheil sein eigenes Corpus debendi und seine eigenen Schatzcollecten, welche bisher in eigenen Registern, dem kleinen Stifts-, dem Calenberg- und Wolfenbüttelschen Landrenterei-Register verwaltet worden sind. Die Untersuchung der Frage, ob damals eine Vereinigung sämmtlicher vorhandenen Schulden in eine Masse und eine Egalisirung der Collecten nach einem gemeinschaftlichen Maßstabe nicht rathsamer gewesen seyn würde, ist jetzt ohne Nutzen. Durch die Zersplitterung des Hochstifts waren die einzelnen Stiftstheile sich unter einander fremd, und in die gewiß seltene Lage versetzt worden, daß Schulden, welche durch einen sich gerade entgegen gesetzten Zweck und Interesse veranlaßt worden waren, nun zusammen gebracht, und aus den Mitteln ein und desselben Landes bezahlt werden sollten. Hierauf mögten sich zum Theil wohl auch die Schwierigkeiten gründen, welche besonders die größern Stiftsstände der projektirten Vereinigung des Schatzcollegiums entgegen gesetzt haben, da diese die Schulden des kleinen Stifts nicht durchaus als Landesschulden anerkennen wollten, so daß bei der Vereinigung des gesammten Schatzwesens Maximilian Heinrich sich ausdrücklich dahin reversiren mußte; „daß Ritterschaft und Städte des größern Theils, durch die Union „des Schatzwesens beider des kleinen und größern Stifts, „zu Agnoscirung der auf dem kleinern Stifte haftenden Schulden, weiter nicht als dieselbe rechtmäßig gehalten seyn „sollten.“ *)

Hiezu kam nun noch, daß zur Zeit, als diese Union geschah, der Betrag der Schulden des größern Stifts noch nicht ganz festgesetzt war, da die Stiftischen Stände, und zwar mit Recht so wohl der Calenbergschen als Wolfenbüttelschen Landschaft eine Vervortheilung zur Last gelegt hatten, welche Differenzen erst späterhin, und zum Theil erst am Anfange

*) Struben l. c. §. 17.

Anfange dieses Jahrhunderts ausgeglichen worden sind. *) Zwar war nachmals verschiedentlich eine durchgängige Peräquation der Schatzcollecten in allen Stiftstheilen versucht worden, welche aber jederzeit großen Schwierigkeiten, und unter diesen vorzüglich auch der Verschiedenheit der Abgaben, welche die Meyer an ihre Gutsherren entrichten müssen, begegnete, auf welche, wie natürlich, bei der ersten Anlage Rücksicht genommen worden ist, und die eine Egalisirung um so mehr erschweren müssen, da man dabei stets der Gefahr, einen Unterthan gegen den andern zu prägraviren, ausgesetzt gewesen ist. Beim vorigjährigen Landtage ist indessen die Einrichtung getroffen worden, daß die bisher in den 2 Landrenterei- und dem kleinen Stifts-Register vertheilten Schatzschulden in das Hauptschulden-Register, jedoch dergestalt mit übertragen worden sind, daß die Gefälle noch nach wie vor in die eigenen Schatz-Register einfließen, welche von nun an lediglich als Hebe-Register betrachtet werden.

Die Untersuchung und Bestimmung der Zeit, in welcher Periode diese oder jene Collecte eingeführt, und wie dabei verfahren worden ist, würde so weitläufig als zwecklos seyn, da eine genauere Prüfung derselben **) gewiß zur Ueberzeugung darthut, daß sie im Ganzen, so wohl an und für

*) Die Stiftischen Stände behaupteten von der Wolfenbüttelschen Landschaft, durch einen errorem Calculi, um 14,000 Rthlr. — dann durch die Ausschließung von einer gemeinschaftlichen Märkischen Activschuld, endlich auch dadurch gefährdet zu seyn, daß ihnen für die Dotation der Helmstädter Universität widerrechtlich 100,000 Rthlr. aufgebürdet, und die angewiesenen Landrenterei-Intraden um etliche tausend Rthlr. zu hoch angeschlagen seyen. 1678 wurde die Sache dahin verglichen, daß erstern 24,000 Rthlr. heraus bezahlt werden sollten, zu welchen die Wolfenbüttelschen Stände späterhin durch einen am 20. May 1705 gemachten Vergleich noch 16,000 Rthlr. übernommen haben.

**) Anlage 7. Beschreibung der gegenwärtig bestehenden Schatzcollecten.

für sich, als auch durch die Art der Verwaltung, nichts weniger als drückend sind, da auch die Exemten, und in Hinsicht auf ihr Verhältniß zu den Onerablen, gewiß in einem dieses übersteigenden Maßstabe zu denselben beitragen.

§. 13.

Diese Skizze der Entstehung der ersten Landesschulden und der ersten Landes-Anlagen legt zugleich von selbst dar, wie enge das Schatzwesen mit der Specialverfassung und Verwaltung des Hochstifts, in welcher dasselbe einen eigenen Zweig bildet, verbunden ist. Gewiß eine zureichende Ursache bei der Darstellung der letztern, die theils gegen dieses Institut selbst, theils auch gegen die von demselben befolgten Maßregeln, gemachten Vorwürfe oder gerügten vermeintlichen Fehler etwas genauer zu prüfen. Vorzüglich reduciren sie sich auf die (angeblich verfassungs-widrige) sistirte Abbezahlung der Schatzschulden, und auf die angeblich durch dieses Institut veranlaßten Kosten, bei deren erstem Ueberblicke es sich indessen gar bald ergibt, daß sie eigentlich auf der Voraussetzung beruhen, daß der Zweck und die Dauer der Schatzcollecten lediglich auf die Abbezahlung der bey der Stiftsrestitution übernommenen Schulden beschränkt seyn.

Es würde zu weit von meinem Zwecke abführen, wenn ich diese Beschuldigungen von ihrer rechtlichen Seite prüfen wollte. Es ist allerdings gegründet, daß bey der in das Hochstift geschehenen Uebertragung dieses Instituts im Jahre 1645 dieser Zweck und diese Bestimmung einzigst enunciiret, und auch in der Schatzinstruction von 1657 im §. 11. wiederholt worden ist. Erwägt man indessen, daß das Land sich damals in der glücklichen Lage befand, daß außer diesen Schulden sonst keine andere vorhanden gewesen sind, daß in dem Landtagsabschiede von 1645 Art. 5. das Schatzwesen im allgemeinen zur Abtragung der Landesschulden, überhaupt zur Erhaltung des Credits des Landes

des bestimmt — daß in dem Landtagsabschiede von 1655 festgesetzt worden ist, „daß die Befriedigung anderweitiger „dringender Staatsbedürfnisse durch das Schatzwesen nicht „zurückgesetzt werden solle“ — daß endlich in dem Landtagsabschiede 1645 ausdrücklich vorbehalten ist, „daß, wenn in „den Schatzordnungen oder den Collecten eine „oder andere Veränderung vonnöthen, darin „die Nothdurft fürzunehmen sey,“ — so dürften die bisher in Bezug auf diesen Punct gegen das Verfahren von Fürst und Ständen aufgestellten Behauptungen sehr an ihrem Werth verlieren. Unwidersprechlich folgt wenigstens daraus, daß die Staatsverwaltung zu jeder vortheilhaftern Veränderung rechtlich befugt gewesen sey, — welches bis auf die letzten Zeiten auch so wenig bezweifelt worden ist, daß vielmehr die 7 Stiftsstädte in dem bekannten Fixum-Proceß *) aus eben diesen Gründen die Behauptung aufstellen zu können glaubten, daß die Schatzkasse als die eigentliche Schuldenkasse des Landes, und zwar aus dem Grunde mit angesehen werden müsse, weil in diese einzigst sämmtliche Klassen der Staatsbürger contribuirten.

Die Untersuchung des Grundes oder Ungrundes dieser Behauptung liegt außer meinem Zwecke. Durch die im Jahre 1733 gemachte Verfügung, **) daß in Hinsicht auf die damalige Schuldenlast, auf den mit neuen Auflagen für den Unterthan verbundenen Druck, und in Betracht der Nothwen-

*) (Wöltgen.) Nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von Seiten der 7 Landstädte des Hochstifts Hildesheim wider die 3 vorsitzende Stände ergriffenen Appellation — 1780 S. 29 ꝛc.

**) Extr. Protocolli in Convent. stat. v. 27. Junius 1733 Anl. 8. Laut Protok. v. 6. Sept. 1694 war damals schon beliebt, daß jährlich ein Ueberschuß von 10,000 Rthlr. in der Kasse behalten werden solle, so wie auch die Ueberweisung der Ueberschüsse späterhin bestätigt worden ist. Extract aus dem Landtags-Protokoll v. 23. Dec. 1765. Anl. 9.

wendigkeit für die Verzinsung einen gewissen Fonds zu stabilitiren, die jährlichen Ueberschüsse aus den Schatzkassen in das Contributions-Register überwiesen werden sollten — ist dieser Forderung zum Theil seit jener Zeit entsprochen worden. Und wirklich muß es auffallend seyn, seit einiger Zeit, Nahmens der steuerbaren Unterthanen, eine Verfügung als einen Fehler getadelt zu sehen, welche doch ebenmäßig in ihrem Nahmen und in einem weitern Umfange, vor noch nicht 20 Jahren als Recht gefordert worden war.

Vom Anfange dieses Jahrhunderts an, bis zum Jahr 1793, sind durch diese Ueberweisungen der Contributionskasse 572,114 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf. zugeflossen, *) eine Summe, welche allein schon an und für sich selbst, und mehr noch durch einen Rückblick auf die jedesmalige Lage der Unterthanen, die Vortheile fühlbar machen muß, welche für letztere mit dieser Einrichtung verbunden sind.

Durch die Krieges-Unruhen, Durchmärsche, Einquartirungen, **) Mißwachs und dergleichen unglückliche Zufälle mehr, war der Unterthan dermaßen erschöpft, daß die öffentlichen Anlagen beinahe niemals in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse ausgeschrieben werden konnten. Und dennoch fanden sie sich, auch selbst bei dieser Schonung, nie in der Lage, die Anlagen vollständig aufbrin-

gen

*) Anl. 10. Schon früher wurde in verschiedenen Jahren bei dringenden Bedürfnissen, um den Unterthan nicht mit neuen Auflagen zu beschweren, die Zahlung der Schatzschulden sistirt, und die daraus erwachsenden Ueberschüsse an das Contributions-Register überwiesen. Diese Ueberweisungen betragen vor 1733 in allem 52,050 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf., bis zum siebenjährigen Kriege 101,351 Rthlr. 26 Gr. 6 Pf., bis 1793 aber die obenangeführte Summe.

**) So mußten v. 1689—98 in Hannover theils für Contingent, theils für wirkliche Einquartirung, und theils zur Verhütung derselben an 500,000 Rthlr. bezahlt werden.

gen zu können, so, daß beinahe in jedem Jahre nahe an 1½, wohl auch 2 bis 3 und noch mehr Contributionen, theils durch Rückstände, theils durch nothwendige Erlassungen von der Anlage zurückblieben, welche Lage, bei der Fortdauer derselben Ursachen, tief in den Anfang des laufenden Jahrhunderts mit herüber gieng, und bei dem Drange der Bedürfnisse keinen andern Ausweg als diesen ließ, die gewöhnlichen Anlagen zu vervielfältigen, oder außerordentliche Quellen zu benutzen. Unter diesen letztern boten sich zwei Wege dar, entweder durch neue Anleihen das Bedürfniß zu decken, mit diesen aber auch zugleich die Schuldenmasse und das jährliche Zinserforderniß noch mehr zu vergrößern, oder aber durch Sistirung der bis dahin gewöhnlichen Abtragung der ältern Schulden das Bedürfniß selbst zu beschränken. Wer einige Kenntnisse von Grundsätzen der Staatsverwaltungskunst besitzt, kann gewiß die mit dem letzten (auch 1733 gewählten) Wege verbundenen Vorzüge nicht verkennen. Auch überhaupt den Vortheil abgerechnet, welcher schon an und für sich mit jedem Wege, der entweder keine oder doch wenigstens keine sehr beträchtliche Vermehrung oder Erhöhung der bestehenden Auflagen nöthig macht, verbunden ist, und auch die Rücksicht bei Seite gesetzt, daß besonders für einen kleinen Staat, der nicht immer zur Fixirung der Circulation die nöthigen Mittel in Händen hat, jeder Weg, welcher eine Schuldenvermehrung verhindern kann, vorzüglicher und als baarer Gewinn anzusehen ist, trat noch eine andere Rücksicht ein, welche diesen auch noch von der Seite eines wirklich reellen Gewinnes empfehlen mußte. Die Rechnungen ergeben, daß damals als diese Verfügung getroffen worden ist, beinahe sammtliche auf der Contributions-Kasse haftende Schulden mit 4 p. C. wohl auch höher verzinset werden mußten — daß beinahe alle auf der Schatzkasse haftende Forderungen auswärtiger Creditoren getilget gewesen sind, und daß die bleibenden, meistens den im Lande befindlichen geistlichen Stiftern zustehen-

den Schatzschulden, einschließlich des auf die ältern Münzsorten zu vergütenden Agio, nicht einmal 3 p. C. Verzinsung kosteten, wodurch also außer jenen bereits erwähnten, und dem Nutzen einer wohlfeiern Verzinsung, auch der nicht unbeträchtliche Vortheil erhalten wurde, daß man gegen alle unzeitige Kündigungen gesichert war, so wie auch das durch die Verzinsung absorbirte Geld der Circulation im Lande erhalten worden ist.

Ohne diese Maßregel hätte nothwendig jedesmal das Corpus debendi, wenigstens um den Betrag der aus der Schatzkasse überwiesenen Summe vergrößert, und zur Verzinsung derselben die nöthigen auf den steuerbaren Unterthan allein drückenden Anlagen umgelegt werden müssen. Auch beweist eine Durchsicht der Contributionsregister, wie wohlthätig diese Ueberschüsse für das Land gewirkt haben, da durch diese jedesmal so viel thunlich das Deficit in jenem bedeckt worden ist. *) Offenbar wurde hierdurch sowohl das Vermögen des Landes, als jenes des Unterthanen geschont, und so dürfte, wenn man diese Maßregel aus diesem wahren Gesichtspuncte betrachtet, doch immerhin noch zweifelhaft seyn, ob und in wie ferne dieselbe der Stiftischen Verwaltung zum Fehler angerechnet werden könne.

Es

*) So betrug z. B. 1709, wo die Verzinsung der Schulden nur 6,290 Rthlr. 9 Gr., das Militair aber 100,000 Rthlr. kostete, das Deficit im Contrib. Reg. 13,847 Rthlr. 21 Gr. 1¾ Pf., und wurde durch den Ueberschuß von 15,822 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. aus dem Wolfenbüttelschen Landrenterei-Register gedeckt — 1731 war das Deficit 19,599 Rthlr. 26 Gr. 3 Pf., und wurde zur Deckung grade diese fehlende Summe, so wie auch 1746, wo das Deficit 31,996 Rthlr. 16 Gr. 5½ Pf. betrug, überwiesen. 1761 betrug das Deficit 73,893 Rthlr. 14 Gr 2 $\frac{8}{15}$ Pf., zu deren Deckung aus den Schatz-Registern 67,149 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. überwiesen worden sind.

Es hat allerdings seine volle Richtigkeit, daß, sobald diese Ueberschüsse sistirt würden, sämmtliche noch vorhandene Schatzschulden in ohngefähr 12 Jahren getilgt seyn könnten. Das bisher Gesagte mag indessen über die Lage entscheiden, in wie fern eine solche Schwächung der ständigen Einnahme in der Contributionskasse vortheilhaft gewesen seyn würde? wobei jedoch nicht außer Augen gelassen werden darf, daß, durch Entziehung dieser Vorschüsse bei dem bis 1776 ohnehin im Verhältnisse des Steuereinzugs zu den Bedürfnissen bestandenen minus, die auf der Contributionskasse haftende Schuldenlast wenigstens um 350,000 Rthlr. *) hätte vermehrt werden müssen, — eine Summe, welche an und für sich, so wie auch in der Verzinsung, jene der Schatzschulden bei weitem überstiegen, und daß diese Vorkehrung daher, weit entfernt die Last des Unterthanen zu vermindern, sie vielmehr vermehrt haben würde.

§. 14.

Ueberhaupt muß es auffallend seyn, nun noch diese, wie das bisher Gesagte außer Zweifel setzt, gewiß mit Vortheil getroffene Maßregel als einen (gewissermaßen nach Willkühr abzuändernden) Fehler getadelt zu sehen, da doch in dem, im Jahre 1793 zwischen den Exemten und Onerablen über die Art und das Verhältniß des Beitrags geschlossenen, Vergleiche, und durch das in demselben für den Staatshaushalt gemachte Regulativ, die Ueberschüsse unter die beständigen Einflüsse in die Schuldenkasse mit angeschlagen, und die Sistirung der Zahlung der Schatzschulden landesgrundgesetzlich festgesetzet worden ist. **)

*) Denn so viel tragen in dieser Periode die Ueberweisungen aus den Schatz-Registern in das Contributions-Register aus.

**) Vergleich v. 26. März 1793 §. 7. „In die sogenannte „Schuldenkasse sollen fließen: a) sämmtliche Ueberschüsse „aus

Schon diese Rücksicht muß es außer Zweifel setzen, daß, ohne dieses ganze Regulativ und mit demselben überhaupt ohne den so vortheilhaft gegründeten Credit des Landes empfindlich zu stöhren, eine Aenderung nicht wohl thunlich sey; — und selbst mögte die Frage, ob eine solche Aenderung überhaupt, und was doch eine unmittelbare Folge seyn würde, die Aufhebung der Schatzcollecten für das Ganze vortheilhaft seyn könne, nicht sehr schwer zu entscheiden seyn. Bei der bisher bestandenen und noch bestehenden Verfassung ertragen die Schatzgefälle ohngefähr 22,000 Rthlr. mehr, als die jetzigen Ausgaben des Schatzwesens erfordern, *) welche aber, wie bereits bemerkt worden ist, in Gemäßheit des Vergleichs, als ein Beitrag zur Schuldentilgung in die Schuldenkasse, und zur nothwendigen Ergänzung der Bedürfnisse derselben, abgegeben werden. Schon hieraus folgt von selbst, daß, wenn auch die Schatzschulden völlig abgetragen wären, die Schatzcollecten (da alsdann eigentlich nur die Verzinsung dieser mit 8147 Rthlr. 30 Gr. 4 Pf. aus dem

„aus allen Schatz- und Landrenterei-Reg. und „Art. 14. Sollte die Schuldenmasse der Schuldenkasse gänzlich getilgt seyn, alsdann hören natürlicherweise alle außerordentliche „Beiträge, die so wohl exemte als onerable Unterthanen dazu „geben, gänzlich auf, und die Ueberschusse der Schatz-Register „werden alsdann wieder verwandt, um die auf „den Schatzkassen haftenden Schulden zu tilgen.“

*) Sämmtliche Schatzcollecten betragen eigentlich nach dem bei dem Vergleiche von 1793 gemachten Etat 39,723 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf., und die ständigen Ausgaben des Schatzwesens 18,202 Rthlr. 27 Gr. 2 Pf. In allen bisher gegen das Hochstift Hildesheim erschienenen Schriften scheint es beinahe, als wenn der Betrag derselben ohngefähr zu 16 bis 17,000 Rthlr. angeschlagen werden wolle, von welchen dann als Administrations-Kosten und pro receptura 8,147 Rthlr. 32 Gr. berechnet werden. Freilich ist eine solche Darstellung ganz dazu gemacht, um eine Staatsverwaltung zu verläumden, weshalb es sich der Mühe lohnt, diese Rubrik etwas näher zu beleuchten.

In

dem Etat ausfallen würden) dennoch nicht entbehrt werden könnten, ohne daß die, durch die Erlassung derselben, entstehende Lücke wieder durch neue Steuern ergänzet, und diese nach Maßgabe des Abganges durch neue Beiträge von den Exemten, von den Onerablen aber durch eine vermehrte Anzahl von Contributionen gedeckt werden müßte.

Zudem sind diese Collecten, welche zum Theil in die Klasse der Consumtionssteuern gehören, bisher beinahe das einzige Mittel gewesen, durch welche alle Vermögensquellen, und alle in so mannigfachen, zum Theil gerade entgegengesetzten rechtlichen Verhältnissen befindliche Staatsbürger in einer angemessenen Proportion zu den Staatsbedürfnissen beigezogen worden sind, wodurch dann vorzüglich erwirkt worden ist, daß die ganze Steuerlast auf mehrere Gegenstände ausgedehnt, und eben hierdurch für die Contribuablen weniger drückend geworden ist. Eine genauere Durchsicht der zu dieser Klasse gehörigen Anlagen dürfte dieses anschaulicher

 machen,

In derselben sind enthalten:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Besoldung und Diäten für die 7 Schatzräthe und 2 Deputirten	3,524	10	4
b) Besoldung und Diäten für den Landrentmeister, den Schatzactuar, für den Syndicus der 7 Stifter und für jenen von Ritterschaft und Städten	2,266	—	—
c) Besoldung und Diäten für die 4 Schatzeinnehmer	1,681	—	4
d) Für die Expedition der Rechnungen	468	18	—
e) Für die Rechnungs-Revision	24	—	—
f) Für Beamten-Diskretion	310	26	—
g) Für Feuerung und Papier auf der Schatzstube	51	27	—
h) Schatzpedellen-Gehelt	85	12	—
i) Für den Armenvoigt	15	—	—
Summa	8,426	22	—

Unter

machen, von deren Aufhebung die erste unzertrennliche Folge diese seyn würde, daß alsdann der Beitrag der durch dieselbe vorzüglich Besteuerten, (wie z. B. die Krüger, Krämer, Bier- und Branntweins-Consumenten, Schüfer ꝛc.) vorerst aufhören, hierdurch aber auch, da dieser Abgang nothwendig durch eine Erhöhung der übrigen Steuern ergänzt werden müßte, ein gleich drückendes als unverhältnißmäßiges Steuersystem veranlaßt werden würde. Freilich könnte es scheinen, daß alle diese Steuerobjecte mit unter den Contributionsstock gezogen werden könnten, worauf auch verschiedentlich schon angespielt worden ist.

Erwägt man indessen dagegen, daß eine solche Vorkehrung, theils eine bis jetzt nicht vorhandene, und ohne Weitläuftigkeit und außerordentliche Kosten nicht zu erhaltende genaue Bonitirung der vielfachen Quellen, auf welche, nach

Unter allen diesen Rubriken können als eigentliche Kosten für das Schatzcollegium doch nur die unter a bemerkten 3,524 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf. angesehen werden. Die Bezahlung der ständischen Bedienten wird in allen Ländern aus dem Landesärario bestritten und sie kann doch wahrlich nicht blos darum, weil sie im Hochstift Hildesheim aus der Schatzkasse bestritten wird, unter die Administrationskosten des Schatzwesens gerechnet werden, da sie auf diese wahrscheinlich blos aus der Ursache gelegt worden ist, weil sie die älteste öffentliche, und überhaupt sonst die einzige Kasse gewesen ist, in welche auch Exemte gesteuert haben. — Wenn auch kein Schatzwesen bestünde, so würden doch landschaftliche Bediente, Rechnungsführer und Receptoren nöthig, und diese Kosten unentbehrlich seyn. — Die Beamten-Diskretionen sind Belohnungen für ihre Bemühungen bei der Beitreibung der öffentlichen Anlagen, welches nicht unbillig gefunden werden kann, wobei dann endlich noch zu bemerken ist, daß, da die Besoldung der Schatzräthe ꝛc. von Exemten und Onerablen nach der Proportion von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ aufgebracht wird, sämmtliche Kosten des Schatzwesens für letztere nicht mehr als 2,349 Rthlr. 18 Gr. betragen.

nach durchaus gleichen Perceptions-Grundsätzen, die Steuern umgelegt werden müßten, voraussetzen würde, — theils auch, daß die bisher durch das Schatzwesen besteuerten, so ganz heterogenen Gegenstände, eben dieser Verschiedenheit wegen, kaum in den Contributionsstock gezogen werden könnten; und daß eine Reduction derselben auf die nehmlichen Perceptions-Grundsätze kaum möglich ist, — daß die Schatzcollecten theils ihrer Natur nach, theils auch in Hinsicht auf die bei denselben beobachteten Administrations-Grundsätze gewiß weniger drückend seyn können, als dieses die Contribution seyn muß; und daß endlich, wenn eine Steuererlassung möglich werden sollte, die Aufhebung der Schatzcollecten doch mehr nur für die reichere Klasse von Unterthanen vortheilhaft seyn könnte, die Erlassung der für die Minderwohlhabenden, mithin auf die größere Masse der Unterthanen drückenderen Contribution und Kopfschatzung aber für das Ganze wohlthätiger werden würde, — erwägt man dieses alles, dann glaube ich, daß die Frage, über die aus der Beibehaltung der Schatzcollecten resultirenden Vortheile, nicht lange zweifelhaft seyn könne. Ueberhaupt dürften diese wenigen Bemerkungen zur Bezeichnung des Gesichtspunctes hinlänglich seyn, aus welchem sowohl die Verhältnisse des Schatzwesens in der Stiftischen Verwaltung überhaupt, als auch die Vorwürfe beurtheilt werden müssen, welche gegen ersteres so vielfältig gemacht worden sind.

Ohne bei einer vollständigen Rezension derselben *) verweilen zu wollen, verdient doch einer unter diesen näher

*) Unter diesen ist bisher als ein großer Beweis von nachlässiger Verwaltung angeführt worden, daß im Calenbergischen Stiftstheile der Landschatz seit der Restitution von der Hofkammer eingenommen werde, wofür die Summe von 354,159 Rthlr. 31 Gr. 3 Pf. Verlust berechnet wird. (Etwas Gründliches über

den

beleuchtet zu werden, da er so durchgängig und auf eine anscheinende Art dazu gemißbraucht wird, auf diese Verwaltung das gehässigste Licht zu werfen. — Er betrift die Verwaltung, oder eigentlich die bisher an die Oekonomie geschehene Verpachtung der Accise, wo die Sache so vorgestellt wird, als wenn die Einhebung dieser Intrade den fürstl. Oekonomien heimlich und um ein sehr geringes Pachtquantum überlassen, von diesen aber die volle vorschriftsmäßige Accise erhoben, und dadurch erstern Tausende an Thalern aus dem Beutel der Unterthanen zugespielt würden. *)

Diese

den Hildesheimischen Bauern-Proceß §. 24.) Dieses ist nun allerdings gegründet, aber auch eben so wahr, daß dieser Landschatz in diesem Stiftstheile nie eine Schatzcollecte gewesen, sondern schon, während der Occupation, von der Calenbergschen Kammer bezogen worden sey, und bis auf den heutigen Tag in Hannover, so wie im Stifte Hildesheim, als Kammer-Intrade, bezogen wird. In diesem Stiftstheile ist schon vor der Restitution die Städte- und Dorftaxe an die Stelle dieses Landschatzes getreten.

Ein anderer angeblicher Beweis von übler Administration soll die Nichteinforderung der Kloster-Taxe und die 1706 verfügte Aufhebung des Zehntschatzes, wie auch die 1728 verfügte Aufhebung des halben Hufen- und Scheffelschatzes seyn, bei welchem letztern die Sache so dargestellt wird, als wenn diese Aufhebung noch jetzt fortdaure. Hiergegen verdient aber erwogen zu werden, daß im Jahr 1683, als über die Klöstertaxe zwischen den Klöstern der Ritterschaft und den Städten beim Reichskammergerichte ein Rechtsstreit anhängig war, erstere durch ein Erkenntniß von dieser Abgabe absolvirt worden sind. Der Hufen- und Scheffelschatz ist 1759 wieder eingeführt worden, und wird seit jener Zeit wieder ganz bezahlt.

*) Auch Herr von Brabeck hat sich in seiner 7ten Bemerkung diese Verläumdung dadurch zu Schulden kommen lassen, daß er dieselbe Unwahrheit nachgebetet hat.

Diese Collecte ist in den Schatzordnungen *) gegründet, in welchen zugleich in Rücksicht der Art des Einzugs dem Schatzcollegio frei gelassen ist, sie entweder nach Fässerzahl zu erheben, „oder auch den Krügern, oder andern „wohlgesessenen Personen, oder aber der ganzen Commun „in ein gewisses Geding zuzuschlagen; mit andern Worten nach Gutdünken zu verpachten. **)

Die Schatzprotokolle ergeben, daß auch nach Maßgabe der eintretenden Umstände beide Wege versucht worden sind, obgleich jener (der Verpachtung) der gewöhnlichere war, ohne daß irgend ein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre, bis zuerst auf dem 1722 gehaltenen Landtage von verschiedenen Curien auf die Erhebung nach Fässerzahl angetragen worden ist, „weil alsdann, ihrer Meinung nach, „dieselbe höher ausgebracht, und dadurch vielleicht andere „Schatzanlagen, insonderheit vorerst der Hufenschatz wenig„stens auf die Hälfte herunter gesetzt werden könnte.“ —

Der damalige Fürst sah indessen diesen Antrag von einer andern Seite an, und bemerkte gewiß nicht ohne Grund, „daß die Erhebung der Accise nach Fässerzahl nicht weniger „übermäßige Kosten, als großen Unterschleif nach sich ge„zogen habe; und weilen dadurch dem Publico kein Nutzen, „sondern Schaden zugewachsen, löbl. Schatzdeputirte da-

*) In der Wolfenbüttelschen Schatzordn. von 1619 No. 12. ist folgender Tarif festgesetzt: von jedem Faß inländischen Bier 18 Gr., von einem halben Faß oder Tonne proportionabsliter. Von ausländischem Bier: von einem Faß 1 Rthlr. in Speciebus. In dem Schatzpatent für den Calenbergschen Theil vom 6. Novemb. 1648 aber vom Faß inländischen Bier 20 Gr., von einer Tonne 8 Gr., vom Faß ausländischen Bier 1 Rthlr. 4 Gr. in Speciebus, von einer Tonne 16 Gr., vom Faß Branntewein 3 Rthlr.

**) Wolfenbüttelsche Schatzordn. von 1619. No. 12. Schatzpatent für den Calenbergschen Stiftstheil vom 6. Nov. 1648.

„hero bewogen worden seyn sollen, statt des zu erheben ge„standenen ungewissen Quanti, auf ein gewisses mittelst be„schehener Verpachtung zu gehen, bevor, da man wahrge„nommen, daß gleich wie bei Abgebung und Erhebung eini„ger Schatzgefälle, also auch hierin viele Eidschwüre ge„schehen müssen, und selbigen dennoch schlecht nachgelebt „worden sey. Aus der Ursache dann auch solche Schatzge„fälle auf ein gewisses den Gemeinden und Dorfschaften ge„setzt worden sey, zu geschweigen, daß die Subcollectores „mit Eintreibung und richtiger Lieferung der Gelder nicht „sollen beigehalten haben“ — worauf dann die Stände erklärt haben: „daß, wenn der Fürst die Continuation der Ver„pachtung für träglicher halten sollte, sie auch geschehen lassen könnten, daß es dabei sein Ver„bleiben habe.“ — Seit jener Zeit, bis zum Jahre 1792, ist von diesem Gegenstande weiter keine Rede gewesen. Diese Stellen sind wörtlich aus jenen Verhandlungen ausgehoben worden, da durch eine absichtliche Entstellung des wahren Zusammenhanges und durch Verschweigung der ständischen Acquieszenz und des Resultats der ersteren verschiedentlich die Begründung der Behauptung versucht worden ist, daß die Accise überhaupt nicht verpachtet werden dürfe, oder doch wenigstens vorzugsweise den Krügern und Bauern verpachtet werden müsse, — deren Beweis aber in diesen Verhandlungen so wohl, als in den Schatzordnungen vergebens gesucht werden dürfte. *)

Da indessen zugleich mit dem Bauern-Proceß die Behauptung, daß eine meistbietende Verpachtung den Ertrag dieser Intrade erhöhen würde, in Umlauf gebracht worden war, so sah das Schatzcollegium sich im Jahre 1792 zu dem

*) Einige Bemerkungen v M. v. Brabeck, 7te Bemerk., wobei wohl angemerkt zu werden verdient, daß daselbst ein Votum von etlichen landständischen Curien, als Landtagsbeschluß dargestellt wird.

dem Versuch derselben veranlaßt, welcher aber nichts weniger als vortheilhaft ausgefallen ist, da theils durch die unter den licitirenden Bauern getroffenen Vereinbarungen die Pachtsummen herunter gehalten worden sind, theils auch nach der Hand solche Remissionen ertheilt werden mußten, daß der zum Theil erst durch Processe erpreßte Gewinn kaum einige Hundert Thaler betragen hat.

Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß die Accise, wenn sie mit eiserner Strenge nach Fässerzahl erhoben und beigetrieben würde, mehr als durch eine Verpachtung ertragen könnte; obgleich ein im verflossenen Jahre, durch die Reniten; der Bauern im Amte Peine, abgedrungener Administrations-Versuch eben kein empfehlendes Resultat ergeben hat. *)

Wollte man indessen auch eine solche allgemeine Administration einführen, dann müßte auch nothwendig ein angemes-

*) Bei der im vorigen Jahre vorgenommenen Verpachtung der Accise, zu welcher auch sämmtliche Amtsgemeinden des Amts Peine sich gemeldet hatten, boten dieselben so geringe Preise, daß die Pacht ihnen nicht gelassen werden konnte. Da zu gleicher Zeit der, Nahmens der Bauern wegen der Accise gegen das Schatzcollegium, angefangene Proceß durch Appellation nach Wetzlar gediehen war, weigerten sie die Entrichtung der Accise überhaupt, wodurch das Schatzcollegium in die Nothwendigkeit gesetzt wurde, solche in diesem Amte administriren zu lassen. Zwar dauerte diese Administration nur ein halbes Jahr, da eben diese Gemeinden demüthig um Entledigung von derselben baten, und die Pacht um die verlangte Summe von 772 Rthlr. in Golde gerne übernahmen. Das Resultat dieser halbjährigen Administration ergab indessen eine Einnahme von 629 Rthlr. 35 Gr., und eine Ausgabe von 510 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. Letztere mußte freilich für das ganze Jahr gemacht werden. Wenn man aber auch die Einnahme duppliret, welches, da das Erndtebier accisefrei ist, nicht einmal geschehen kann, so würde der Ertrag doch nicht höher als auf 749 Rthlr. 30 Gr. steigen. Gewiß die beste Apologie für den Modum der Verpachtung.

gemessenes Hebungspersonale angeordnet werden, wobei dann die gewiß nicht unrichtige Betrachtung eintreten müßte, daß, da die übrigen und vorzüglichsten Anlagen im Hochstift meistens Grundsteuern sind, die Hebungskosten dieser Nebensteuer das Verhältniß zum Ertrag gewiß bei weitem übersteigen würden; wobey dann noch die Frage wohl beherziget zu werden verdiente, ob eine auf diesem Wege gewonnene etwaige Vermehrung als ein solcher Vortheil angesehen werden dürfe, durch welchen die mit solchen Administrationen nothwendig verbundene Beschränkung der Freiheit der Unterthanen und der durch selbige entstehende Druck aufgewogen werden könne? Beispiele solcher Länder, in welchen Administrationen der Art eingeführt sind, dürften hierüber belehrende Aufschlüsse geben, so wie dann auch in besonderer Beziehung auf das Hochstift der bisher eingeschlagene Weg sich vorzüglich noch dadurch empfehlen muß, daß der aus den geringern Pachtsummen resultirende Gewinn unmittelbar, und einzig und allein den Unterthanen selbst zufließt. Denn aller ausgestreueten Entstellungen der Wahrheit ohngeachtet dürfte es nicht schwer seyn, durch Extracte aus allen Oekonomie-Registern darzuthun, daß diese, weit entfernt, die volle in den Schatzordnungen vorgeschriebene Accise zu erheben, sich lediglich auf eine Repartition der von ihnen zu zahlenden Pachtsumme beschränken. Wenigstens beweist dieses der in der Anlage *) befindliche Register-Extract der Oekonomie Liebenburg, welche verschiedentlich als Beweis einer solchen Bervortheilung der Unterthanen angeführt worden ist, aus welchem sich ergiebt, daß

*) Anlage 11. Auch Herr von Brabeck hat sich diesen Vorwurf, und zwar auf eine in Hinsicht auf die Unwahrheit seines Vorgebens schneidende Art eigen gemacht. — „Wahrlich es ist unerhört, daß ein einziges Amt Liebenburg der Oekonomie blos „von der Consumtion des inländischen Biers und Branntewein, „die

daß vom Branntewein gar keine Accise gegeben wird, und daß die Oekonomie überhaupt nur einen, nicht Rennenswerthen, Vortheil genießt.

Und sollten nun auch hierdurch der Schatzkasse jährlich mehrere tausend Thaler entgehen, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß in diesem Falle dieser Verlust der Kasse als reeller Gewinn des Unterthanen angesehen werden müsse, da eine genaue Einhebung der Accise vielleicht dem Betrage einer Contribution gleich kommen könnte, welche in Hinsicht auf die Accisefreiheit der Exemten der steuerbare Unterthan allein aufbringen, und durch die Beschränkung seiner Freiheit zwiefach theuer bezahlen müßte.

§. 15.

Die andere Art von beständigen öffentlichen Anlagen und Abgaben sind die Contributionen, welche in die sogenannte Contributionskasse einfließen. Diese Anlagen sind überhaupt, vorzüglich auch in ihrer jetzigen Einrichtung jünger als die bisher beschriebenen Schatzcollecten, obgleich die Specialsteuerverfassung des Hochstifts ergibt, daß der erste Grund zur Umlage derselben, wenn auch nicht älter, doch mit jenen gleichzeitig sey, da man schon am Ende des 15ten Jahrhunderts Spuren findet, daß die dem zeitigen Landesherrn verwilligten Beeden auf ganze Aemter und Communen umgelegt, und von diesen unter sich repartirt worden sind, *) welche Einrichtung hernach später in der Mitte des 16ten Jahrhunderts als die landesherrliche Be-

„die extraordinäre Accise von fremdem Branntewein, Wein und „Bier nicht mitgerechnet 2238 Rthlr. einbringt, wovon nur „die Kleinigkeit von etwa 6 bis 700 Rthlr. in die Schatzkasse als „Pacht fließt!!!“ — Man vergleiche damit anliegenden Extract, und urtheile dann über solche Exclamationen!!!!

*) Zwei solcher Landes-Matrikel von 1481 und von 1517 sind in den Anlagen der Assert. libertatis S. 195 und 237 abgedruckt.

Befugniß, die Reichssteuern von ihren Unterthanen zu subcollectiren, gesetzlich sanctionirt wurde, noch mehr erweitert und consolidirt worden ist.

Der nähere Ursprung der Contributionen fällt bekanntlich in die unglückliche Periode des 30jährigen Krieges, im Hochstift Hildesheim auf das Jahr 1626, wo nach dem von Wallenstein gegebenen Beispiele, Tylly und alle folgende Heerführer den Unterhalt ihrer Truppen aus den überzogenen Ländern forderten, welche im Jahr 1634 auf gewisse monatliche Beiträge festgesetzt worden sind, und an die Befehlshaber der einquartirten Schwedischen und Braunschweigschen Truppen abgeführt werden mußten. Verschiedene Thatsachen machen es glaublich, daß bei diesen Ausschreibungen die erwähnten ältern Landes-Matrikel zum Grunde gelegt, und die Forderungen nach diesen repartirt worden sind; und höchst wahrscheinlich ist letzter Umstand der nächste Grund, aus welchem die spätere Anforderung und Behauptung, daß die Exemten ebenmäßig zu dieser Kasse zu steuern verpflichtet seyen, hergeleitet worden ist. *)

Die erste grundgesetzliche Einrichtung erhielt das Contributions wesen indessen zuerst auf dem nach Restitution des Stifts im Jahr 1645 gehaltenen ersten Landtage, wo eigentlich

*) Ich habe schon verschiedentlich bemerkt, daß eine rechtliche Untersuchung der gemachten Forderungen oder auch eine Prüfung der gerügten Fehler, insofern sie auf erstere Bezug haben, außer meinem Zwecke liege. Die Steuerfreiheit der Exemten ist von Struben vielfältig vertheidiget, in der für die Stiftsstädte erschienenen (Wöltgen) näheren Erläuterung und Rechtfertigung ꝛc. aber, und zwar unter Bezug auf die älteren Landes-Matrikel und ein späteres Decisum der Regierung von 1646 gegen die 9 Feldklöster angefochten worden. Doch scheinen durch diese Gründe die Bündigkeit der von Struben angeführten, besonders auch desjenigen, daß die Exemten durch ihre Meyer und Hintersassen bereits zu den Contributionen beitragen,

lich eine allgemeine Regeneration der Staatsverwaltung, so wohl in Hinsicht auf die Polizei- und Justiz-Pflege, als vorzüglich auch in dem Landesfinanzwesen vorgenommen werden mußte.

Der Eingang dieses, besonders für die Stiftische Steuerverfassung merkwürdigen Landtagsabschiedes *) zeigt deutlich die Ursachen an, welche die Fortdauer der bis dahin gebräuchlich gewesenen Contributionen nöthig machten, welche daher beliebt und in Rücksicht der Art der Erhebung derselben festgesetzt worden ist, „daß eine Beschreibung des Lan„des vorgenommen, und dann nach Anleitung des bisheri„gen Fußes die Eintheilung dieser monatlichen Abgaben auf „einzelne Amts- und Junkern-Dörfer nach Verhältniß der „Größe, Fruchtbarkeit und anderer Umstände zu machen seyn, „so daß dabei auf die Beschaffenheit der Holzungen, Felder, „Wiesen und Weiden, Mannschaft, Viehzucht und allerlei „Handthier- und Nahrung, auch soweit immer möglich „ad ipsa individua Absicht genommen und die angemessenste „Gleichheit beobachtet werden mögte.“ Zugleich wurde jedoch auch festgesetzt, „daß durch das behuf der Zahlung der „Landesschulden zu organisirende Schatzwesen, die monat„liche Contribution nicht gehindert oder zurückgesetzt werde, „damit man die veraccordirte Schwedische Contribution und „die

tragen, und durch einen unmittelbaren Beitrag doppelt steuern würden, nicht geschwächt zu werden. Auch sind jene Matrikel blos Repartitionen freiwillig übernommener Beiträge, von welchen auf einen gesetzlichen Steuerfuß nicht geschlossen werden kann, so wie in dem angezogenen Deciso der Regierung der Entscheidungsgrund nicht in eine Steuerpflichtigkeit überhaupt, sondern darin gelegt ist, „daß die mit dem „Gr. Königsmark errichtete Rezeß per modum Contractus von „allen Ständen vollzogen worden seye.“

*) Anl. 13. Dieser Landtags-Abschied giebt über die Behandlung des Contributionswesens, besonders auch über den ständischen Ausschuß vollkommene Aufklärung.

„die bewilligte Unterhaltung der f. Braunschweig-Lüneburgi-
„schen Völker, auch andere unvermuthlich einfal-
„lende nöthige Anlagen zu des Stifts Conser-
„vation, Nothdurft und Besten, und insonderheit,
„was zu Recuperirung des Stifts verwendet, und bei den
„Münster- und Osnabrückschen Friedenshandlungen noch
„verwendet werden mögte, abzutragen und zu berichtigen im
„Stande sey.“

Diese Stelle scheint vorzüglich darum eine ganz beson-
dere Aufmerksamkeit zu verdienen, da aus derselben deutlich
folgt, daß es damals schon die Absicht gewesen sey, die
Contributionskasse zu demjenigen Fonds zu machen, aus
welchem zwar alle gewöhnliche, zugleich aber auch alle un-
vermuthete Staatsausgaben bestritten werden sollten, so
wie auch schon 1652 und 57 dem Kurfürsten Max. Heinrich
ein Subsidium aus der Contributionskasse verwilligt worden
ist. Noch deutlicher bestätigen dieses die bald darauf ent-
worfenen Contributionsstatus, *) wodurch aber auch zu-
gleich alle diejenigen Vorwürfe sich von selbst widerlegen,
welche der Staatsverwaltung darüber gemacht sind, als
wenn von derselben erst späterhin, auf diese Kasse fremdar-
tige, ihrer Bestimmung nicht angemessene Ausgaben gelegt
worden wären.

Bei dem im Jahre 1645 angenommenen Contributions-
fuß wurde zwar jedem Dorfe sein monatlich aufzubringendes
Quantum zugetheilt, **) dabei aber doch für die Subrepartir-
tion folgendes Regulativ festgesetzt, daß auf ein bewohntes
Haus 7 Gr., auf 1 Morgen bestellten Ackers 6 Pf., auf
1 Mor-

*) Anlage 14. Contributionsstatus von 1663.

**) Anlage 15. Anlage einer Contribution auf sämmtliche Ort-
schaften im Hochstifte, welche zugleich den besten Beweis der
Mäßigkeit des Anschlages enthält.

1 Morgen wüsten Acker *) 2 Pf., auf 1 Morgen Wiesenwachs 6 Pf., auf 1 Pferd 6 Pf., und auf 1 Schwein, das vor den Hirten geht, 2 Pf. umgelegt werden sollten.

Es läßt sich sehr leicht begreifen, daß eine solche, in den damaligen Zeiten zum erstenmal gemachte Landesbeschreibung nichts weniger als allen Forderungen entsprechen konnte, da theils die große Eilfertigkeit, mit welcher sie innerhalb weniger Wochen entworfen werden mußte, die erforderliche Genauigkeit kaum verstatten konnte, theils auch bei den Selbstangaben wohl manches mag verschwiegen worden seyn, weswegen auch Max. Heinrich schon 1659 auf eine neue Beschreibung antrug, welche auch 1671 beschlossen worden war, aber verschiedener dabei eingetretener Fehler wegen **) nicht ausgeführt werden konnte, weshalb auch 1688 der Beschluß gefaßt worden ist, ad interim jene von 1645 beizubehalten, nach welcher auch noch gegenwärtig die Contribu-

*) Durch die Verheerungen des 30jährigen Krieges blieben viele Höfe wüste liegen, so wie auch viele Dörfer, welche damals verheert worden, nicht wieder aufgebauet worden sind. Die Feldmarken wurden andern zunächst liegenden Dörfern incorporirt, und ein wüster Hof wird jetzt noch ein solcher genannt, welcher zuvor von einem Besitzer bebauet, nun aber zu einem andern zugeschlagen ist. Für die Wiederaufbauung solcher Höfe werden den Unterthanen eine Anzahl Contributionen erlassen.

**) Sie wurde von dem Schatzrath Heckenberg, dem Schatzeinnehmer Sievers und dem Voigt Rotermundt verfertigt, und es sollten die Quoten der einzelnen Dörfer nach den Angaben dieser Beschreibung rectificirt werden. Die wesentlichen, freilich auch ihre Unbrauchbarkeit nach sich ziehenden Fehler waren, daß in der Rectification der Feuerstellen die Häuser ohne Rücksicht, ob sie einem Ackermanne, Halbspänner, Groß- oder Klein-Köther gehörten, jedes zu 7 Gr. angeschlagen, so wie auch bei den Aeckern keine Rücksicht auf die Güte des Bodens genommen war.

tributionen erhoben, und nach Erforderniß der Bedürfnisse verdoppelt und verdreifacht werden. *)

§. 16.

Vergleicht man diese zwei verschiedenen Arten der bestehenden öffentlichen Abgaben, so ergibt sich sowohl in Hinsicht auf die Beschaffenheit, die Entrichtung, als auch auf die Bestimmung derselben, daß

a) Erstere, (die Schatzcollecten,) beinahe alle Quellen des öffentlichen und privat-Vermögens, und alle Klassen von Staatsbürgern besteuern, letztere aber, (die Contributionen,) als eine bloße Grundsteuer, lediglich auf den nicht befreieten steuerbaren Unterthan umgelegt werden —

b) daß erstere sich auf eine vertragsmäßige freiwillige frühere Uebernahme der Stände gründen, (oben §. 12.) letztere aber mehr in Folge der Landeshoheit und der gesetzlichen Befugniß der Landesherren ausgeschrieben werden, weshalb auch von erstern auf letztere nicht geschlossen werden kann, so wie auch,

c) daß die ursprüngliche und nähere Bestimmung der Schatzkasse die Verzinsung und Tilgung der damals (1645) vorhandenen Landesschulden gewesen, die Contributionskasse aber gleich bei ihrer Errichtung zur allgemeinen Landeskasse, überhaupt zu derjenigen bestimmt worden ist, aus welcher alle vorfallende, sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche Ausgaben bestritten werden sollen. Letztern Umstand setzt der bereits angeführte Landtags-Abschied außer allen Zweifel, in welchem ausdrücklich vorbehalten worden war, daß nebst den gewöhnlichen Staats-Ausgaben, auch andere unvermuthlich einfallende Ausgaben zu des Stifts,

*) Durch die Beschlüsse vom 9. und 17. Februar 1688 war diese Rectification abermals zwar zur Sprache, aber nicht zu Stande gekommen. Jedoch wurden damals die unbeschrieben gewesenen Höfe, Aecker ꝛc. durch die Schatzeinnehmer beschrieben.

Stifts, a) Conservation, b) Nothdurft und c) Besten, aus dieser Kasse bezahlt werden sollten. *)

Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich bei einer Untersuchung und Darstellung der Ursachen verweilen wollte, aus welchen die Exemten nicht in den Contributionsstock mit eingezogen worden sind, unter welchen wohl jene die natürlichste war, weil, sobald man nicht auf die zahlende Person, sondern auf das besteuerte Grundstück Rücksicht nimmt, nicht verkannt werden kann, daß nicht die zahlenden Unterthanen, sondern eigentlich erstere diese Abgaben entrichten. Der Grund hiervon ist tief in die besondere Stiftische Verfassung und das Colonialwesen verwebt, nach welchem der Meyer die öffentlichen Anlagen eigentlich nur vorschießt, und seinem Gutsherrn durch seinen, eben darum sehr geringen Zins wieder abzieht. **) Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, und beurtheilt aus diesem Grunde die Contributions-Immunität der Exemten, so dürfte dieselbe ohne Ungerechtigkeit eben so wenig angefochten, als ohne Entstellung der Wahrheit behauptet werden können, daß die Exemten ihre Beiträge zu den Staatslasten entzogen hätten; welcher Grund nun um so mehr Rück-

*) Wirft man auf die Aenderung einen Blick, welche in der Mitte des 17ten Jahrhunderts im Steuerwesen in ganz Teutschland vorgegangen ist, so dürfte diese der Contributionskasse gegebene Bestimmung eben nicht auffallend seyn. Zur Aufbringung der Kriegskosten waren die Unterthanen schon früher verpflichtet. Durch spätere Gesetze wurde diese Verpflichtung auch auf andere Kosten erweitert, dabei aber durchaus auf die besondere Verfassung verwiesen, welche daher in allen Fällen als entscheidende Norm angesehen werden muß, und im Hochstifte Hildesheim die Immunität der Exemten sanctionirt.

**) Statt alles Beweises glaube ich hier auf Runde Vertheidigung §. 70. und 88., und die daselbst angeführten Struben de jure Villicorum Cap. 6. §. 4. — Observat. Jur. et histor. observ. 3. §. 20. und observat. 4. §., auch auf Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover verweisen zu können.

ficht verdienen muß, da durch Einführung des Erbmeyerrechts die Gutsherren sich selbst die Befugniß, den Zins zu erhöhen, benommen haben, wodurch aber auch zugleich ihr Beitrag zu den öffentlichen Staatslasten auf beständig consolidirt worden ist.

Auch beweist eine Durchsicht der Specialgeschichte des Hochstifts, daß diese Immunität von den Contributionen zu den gewöhnlichen Landesausgaben eigentlich nie angefochten worden ist. Denn so war, in den von den 7 Stiftsstädten im Jahre 1659 wegen der Contributionen erhobenen Beschwerden, *) weniger hiervon, als von dem Verhältnisse die Rede, in welchem sie selbst in dem Contributionsstock angeschlagen waren, welche Streitigkeiten aber durch einen 1664 getroffenen Vergleich dadurch erlediget worden sind, daß die Quote derselben auf den 12ten Theil der jedesmaligen Anlage herabgesetzt worden ist, durch welchen denn auch zugleich der Contributionsfuß in Rücksicht der Stadte, und so mit für das ganze Land seine endliche Einrichtung erhalten hat.

Auch

*) Dieser Fall wird gewöhnlich als Beweis angeführt gegen die Steuerimmunität der Exemten. — Der Kaiser war wieder von den Türken bedrohet, und suchte bei einzelnen Ständen vorläufige Hülfe, welche hernach an der zu bewilligenden Reichshülfe abgezogen werden sollte. In diesem Falle befand sich auch das Hochstift, in welchem die Kosten aus der Contributionskasse vorgeschossen wurden. Die Städte verlangten die Concurrenz der Exemten. Auch erklärte sich das Domkapitel 1662 bereit, und äußerte den Wunsch, daß auf einen solchen Modum gedacht werden möge, „daß ein jeder Geistlicher und Weltlicher, Adel und „von Unadel nach Proportion hierzu collectirt, und die Unterthanen auf dem Lande, wegen bekannten Unvermögens nicht „allein hierunter gravirt werden mögten“ — (Ein Beleg zum Lehtags-Interesse! —) Auch erklärten hernach 1663 die Stände, daß sie gar nicht gemeint seyen, sich der Türkensteuer zu entziehen; nur handelte es sich darum, ob damals schon dieser Beitrag als solche angesehen werden könne, da noch keine R. S. gemacht war.

Auch ist dieses Verhältniß noch in neuern Zeiten in den Nahmens der Bauern erschienenen Schriften als Grund der Contributions-Immunität der Exemten anerkannt, und selbst als Grundsatz aufgestellt worden, daß der Gutsherr dasjenige von den Zinsen schwinden lassen müsse, was der Bauer an öffentlichen Abgaben entrichtet, und daß es also der eigenthümliche Seckel des Geistlichen und Cavaliers, und nicht des Bauern sey, über welchen derselbe disponire, *) in welchem Verhältnisse die Einführung des Erbmeyerrechts unmöglich eine rechtliche Aenderung hervorbringen konnte, da diese nicht zum Vortheil des Gutsherrn, sondern einzig zu jenem des Unterthanen gereicht. **)

Dies ist in einem kurzen Umrisse die Geschichte der Entstehung der „Contributionen und der Contributionskasse, „welche durch ein neueres Landesherkommen zu solchen Aus„gaben gewidmet ist, von denen der Exemte eine Befreiung „hergebracht hat, und die man, wie in andern Ländern, „so auch hier, mit dem Nahmen der ordinären Landesausga„ben zu benennen pflegt." — in Rücksicht welcher, in einer Nahmens der Stiftsstädte beim Kaiserl. R. H. übergebenen Schrift ***) selbst geäußert wird, „daß, wenn das Subsidium „charitativum, ss Sr. Hochf. Gnaden vermöge eines Her„kommens jährlich zu bewilligen ist, wenn Legations- und „Investitur-Kosten, die das Land vermöge eines R. H. R. „Conclusi von 1718 zu tragen hat, wenn die Unterhaltung „der Garnisonen und der fürstl. Leibgarde, Landtagskosten,

*) Goffaux Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden ꝛc. §. 29.

**) Die Meyer zahlen einen äußerst geringen Zins von 1 bis 2 Himpten vom Morgen, welcher kaum als der 2te Theil desjenigen angesehen werden kann, was ein solcher Acker in einer Verpachtung aufbringen würde.

***) (Wöltgen) Nähere Erläuterung und Rechtfertigung ꝛc. S. 36. §. 38.

„Hofgerichts- und Consistorial-Besoldungen, wenn die „zum Wegbau, Unterhaltung des Stock- und Spinnhauses, „und dergleichen Zwecken erforderliche Kosten, ja, wenn „auch Reichs- und Kreissteuern nebst den Kammerzielern „— aus dieser Kasse bestritten werden, — daß in diesen „und allen ähnlichen Landesausgaben der Bürger und Bauer, „überhaupt der lasttragende Unterthan sich gar wohl zu be„scheiden wisse, daß er sich, sowie in andern Stücken, so „auch hierin der heutigen Landes-Verfassung unterwerfen „müsse“ — welches nun für die Folge um so weniger einem Zweifel unterliegen kann, dadurch den Vergleich von 1793 die Bestrettung dieser Ausgaben aus der Contributionskasse landesgrundgesetzlich festgestellet worden ist.

§. 17.

Bekanntlich war zur Zeit der Restitution des Stifts die Ruhe in Teutschland noch nicht hergestellt, und wenn auch gleich das Kriegesfeuer erloschen war, so dauerten dennoch die durch die Anwesenheit der fremden Truppen veranlaßten Ausgaben, und zwar um so drückender fort, je mehr die Länder durch die bis dahin erlittenen Verheerungen verwüstet und erschöpft waren. Vorzüglich traf dieses Loos auch das Hochstift Hildesheim, welches z. B. vom October 1645 bis zum August 1646 für

die Schwedische Militz	= =	(*) 75,415 Rthlr.
von 1646 in 47 für dieselbe	86,715 Rthlr.	
Für die im Stifte cantonirenden Braunschweigschen Truppen	11,936 —	
und für die Brandenburger	4,759 —	
In diesem Jahre also	= =	(*) 103,410 Rthlr.
von 1647 in 48 für die Schweden	62,908 Rthlr.	
Für die Braunschweiger	9,815 —	
Zusammen also	= = =	(*) 72,723 Rthlr.

von

von 1648 — 49 für die Schwe-		
den	= = =	95,455 Rthlr.
Für die Braunschw.	=	10,109 —
Zusammen	= = = =	(*) 105,564 Rthlr.
von 649 — 50 für die Schwe-		
den	= = =	75,296 Rthlr.
Für die Braunschw.	=	6,924 —
Zusammen	= = = =	(*) 82,220 Rthlr.

Ueberhaupt also in allem in diesen vier Jahren 439,332 Rthlr. entrichten mußte.

Bei diesen großen außerordentlichen Ausgaben trat zugleich ein Umstand ein, welcher die Einnahme selbst verminderte, und theils eine vermehrte Contributions-Ausschreibung nöthig machte, theils aber auch zur Folge hatte, daß beinahe niemals ein sicherer Etat gemacht werden konnte, wodurch dann öfters ein großes Mißverhältniß zwischen den zu bestreitenden Bedürfnissen und den Mitteln zur Deckung derselben eintreten mußte.

Durch die Einquartirungen nämlich, durch die Transporte u. d. m. waren einzelne Aemter und Dörfer zu großen Ausgaben genöthiget, welche denselben entweder durch einen verstatteten Abzug an den Contributionen oder durch Remissionen wieder vergütet werden mußten, wobei dann bei der Unvermögenheit der Unterthanen auch jedesmal noch eine beträchtliche Summe an Restanten geblieben ist. Um dieses anschaulicher zu machen, dürfte folgender Auszug aus dem Contributions-Register nicht ganz zweckwidrig seyn.

So betrug in nachstehenden Jahren:

		der Abzug		
	die Anlage.	durch Berechnung	an Remission.	an Restanten.
1645 in 46	95,123 Rthl	14,636 Rthl	663 Rthl	2 629 Rthl
1646 in 47	121,588 —	15,361 —	3,044 —	3 091 —
1648 in 49	91,821 —	11,328 —	1,101 —	2,668 —
1649 in 50	126,227 —	11,824 —	1,935 —	9 023 —
1650 in 51	98,887 —	6,905 —	1,059 —	11,799 —

welche theils Ungewißheit, theils auch wirkliches Deficit zur Folge hatte, so daß man außerordentliche Zuflüsse öffnen mußte, welches um so unvermeidlicher wurde, da an die Stelle der allmälig sich vermindernden Kriegs-Ausgaben andere getreten waren, für welche die gewöhnlichen Quellen eben so wenig hinreichend gewesen sind.

Durch den Restitutions-Receß von 1643 (Art. 23) waren 25,000 Rthlr. Kammerschulden auf die Hochstiftische Kammer überwiesen worden, von welchen in Hinsicht auf die gänzliche Erschöpfung der Kammergüter und auf Andringen Max. Heinrichs die Stände durch den Landtags-Abschied von 1652 dergestalt die Hälfte übernommen hatten, daß in den folgenden Jahren 1654 und 1655 diese mit 12,500 Rthlr. bezahlt und bis dahin verzinset werden sollten, nebst welchen die Stände auch ein Subsidium charitativum von 40 000 Rthlr. „(worunter der Stadt Hildesheim abstattende Quota „mit begriffen seyn soll) dergestalt verwilliget hatten, daß da„von 10,000 Rthlr. jetzt gleich alsobald erlegt, und dann zwi„schen einstehenden Michaelis und Martini 15,000 Rthlr., „die übrigen 15,000 Rthlr. aber, zwischen Michaelis und „Martini des künftigen 1653. Jahrs entrichtet und bezahlt „werden sollten, dahingegen aber begehrt hatten, daß die „im vorigen Landtagsabschiede von 1645, daß auch fürs „Fünfte *) angesetzte Forderungsposten allerdings fallen „und

*) „Daß auch fürs Fünfte Ihro Kurfürstl. Durchl. diesen Ihren „redintegrirten Stift aus fürstväterlicher Affection, Lieb und „Neigung, so Sie zu Dero getreuen Hildesheimschen Ständen „und gehorsamen Unterthanen tragen, mit der bei so gestalten „Sachen gewöhnlichen Willkommsschätzung wegen „bekannten Zustand nicht allein anjetzo gnädigst verschonen, son„dern auch die vorigen Jahren hinterstellige unterthänigste Wil„ligung, ingleichem was dieselbe zu Erlangung der Kaiserl. Re„galien und Belehnung über hiesiges Stift verschossen und an„ge-

„und schwinden zu lassen," — welches auch mit Vorbehalt der Behuf der Münsterschen Gesandschaftskosten 1645 beliebt gewesenen monatlichen 150 Rthlr. bewilliget worden ist.

Diese Gelder sollten nun nach dem in diesem Landtags-Abschiede gefaßten Beschlusse „nach dem Fuße der nächstvori„gen Contribution aufgebracht werden" welches auch zum Theil geschehen ist. Da diese indessen nur kärglich eingekommen sind, so hatten die Stände sich sehr bald zur Eröffnung außerordentlicher Quellen durch eine Anleihe von 12,000 Rthlr., und bei dem Michaelis-Termin zu einer fernern von 6,000 Rthlr. in Sp. genöthiget gesehen, welche von dem damaligen Contributions-Einnehmer (so wie in dem Contributions-Register von 1652 S. 74 bemerkt worden ist) „zum Theil „auf seinen und den seinigen Credit" erborgt worden sind und mit 6 p. C. verzinset werden mußten.

Zwar war diese erste auf das Contributions-Register gelegte Schuld durch die eingekommenen Contributionen bald wieder abgetragen worden. Da indessen durch den Landtags-Abschieds-Schluß von 1657 die andere Hälfte der ebenerwähnten Kammerschuld (12,500 Rthlr.) übernommen worden ist, auch andere wichtige Ausgaben große Kosten

„gewendet, mit Dero selbst eigener Ungelegenheit für dasmal „ausgestellt seyn lassen wollen; dafür erkennen sich die löbl. „Landstände Sr. Kurfürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Landes„fürsten und Herrn um so viel mehr obligat, weilen sie wissen, „was zur Ergänzung hiesiger Derofelben Stifts hochgemeldeten „Ihro Kurfürstl Durchl für gnädigst väterliche Sorgfalt, Mühe „und große Spesen gnädigst angekehrt haben, dafür dann auch „die ges. Landstände sich nochmals demüthigst bedanket und er„bothen haben, bei bessern des Landes Vermögen, das Ihrige „willigst und treulichst zu prästiren." Landtags-Abschied v. 1645. No. 5. — In Hinsicht auf diesen Landtagsschluß kann daher die Willigung von 40,000 Rthlr. gewiß nicht als übermäßig angesehen werden.

verursacht haben, *) so mußte bei der fortdauernden Un- die

*) Der Status des Contributions-Registers von 1659 war folgender:

Anlage.			moderirte Anlage der Städte.			Abgang durch Zehrung und Receptur-Gelder.			Abgang durch Rechnung v. sonst andern Posten.			Remissionen.			Restanten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
57,912	10	$7\frac{1}{4}$	1,132	26	4	505	26	2	771	32	6	2,848	13	$7\frac{2}{3}$	836	6	7

die baare Einnahme war daher 52,900 Rthlr. 2 Gr. $2\frac{1}{12}$ Pf.

vermögenheit des Landes, welche eine Erhöhung der Anlagen nicht gestattete, der Abgang durch Anleihen ergänzet werden, so daß das Jahr 1660 als die Epoche angesehen werden kann, seit welcher sich in dem Contributions-Register ein fortlaufendes Corpus debendi befindet.

Erwägt man alles, was bisher in Hinsicht auf dieses Contributionswesen gesagt worden ist, und stellt man die angeführten Thatsachen zusammen, so können die Ursachen, durch welche damals die Beschwerung des Contributions-Registers mit einem Corpus debendi veranlaßt worden ist, so wenig einer weitern Untersuchung als Rechtfertigung bedürfen.

Ich will es versuchen, letztere so kurz als möglich aus dem bisher Gesagten an einander zu reihen. Bei der Regeneration des Stifts waren keine andere, als die theils durch den Restitutions-Receß übernommene, theils auf dem kleinen Stift liegende Schulden vorhanden; zu deren Verzinsung und Tilgung die Schatzcollecten eingeführt worden waren.

Die Ausgabe dagegen betrug:	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Behuf Ihro Kurfürstl. Durchlaucht	10,000	—	—
2) Zehrung	1,060	18	—
3) Behuf der Miliz und Festungsbau zu Peine	50,442	8	—
4) Salarien, Gelder Behuf des Herrn Landhauptmanns	350	—	—
5) Behuf des Landtrompeters	100	—	—
6) Insgemein (durch Marschkosten, Briefporto, Bothenlohn, Zinsen, Besoldung fürs Consistorium)	2,635	7	—
	64,587	33	—
Hievon die Einnahme	52,900	2	$2\frac{1}{12}$
War also mehr ausgegeben als eingenommen	11,687	30	$5\frac{1}{12}$

ren. So ansehnlich jene auch gewesen sind, so hoffte man dennoch, sie durch die angewiesenen Fonds tilgen zu können, welches auch wahrscheinlich die Ursache gewesen ist, aus welcher man auf die Schatzkasse neue Ausgaben theils nicht legen wollte, theils auch nicht legen zu können geglaubt hat, um so mehr, da damals noch das Schatzwesen als ein ganz besonderer von der übrigen Staatsverwaltung getrennter Zweig angesehen worden ist.

Zur Bestreitung der Kriegeskosten waren schon vor der Restitution die Contributionen eingeführt worden, welche durch den Landtagsabschied von 1645 überhaupt, auch in Hinsicht auf ihren frühern Zweck gesetzlich bestatigt, zugleich aber auch als der Fonds für alle andere unvermuthlich einfallende nöthige Anlagen zu des Stifts Conservation, Nothdurft und Besten bestimmt worden sind, so wie denn auch bei jenem Landtage schon Kosten ganz anderer Art, (die Goslarische Commissions- und Münsterische Gesandschaftskosten) durch eine Nebenanlage auf jeden contribuirenden Thaler und bei den folgenden Landtagen alle unter die eben bemerkte Kategorie gehörige Kosten auf dieselbe, als auf die allgemeine Landeskasse verwiesen worden sind. Sobald diese einmal als der Fonds, aus welchem alle Staatslasten ohne Ausnahme bestritten werden mußten, angesehen wurde, sobald man von der Idee ausging, daß auf das Schatzwesen durchaus keine andere, als die in den Schatzordnungen vorgeschriebene Lasten gelegt werden dürften; was war wohl natürlicher, als daß, sobald man zur Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen genöthigt gewesen ist, die Bedeckung derselben auch auf eben den Fonds assignirt worden ist, aus welchem verfassungsmäßig die zur Bestreitung der Bedürfnisse erforderlichen Mittel eigentlich unmittelbar hätten erhoben werden müssen?

Erwägt

Erwägt man alle eintretende Verhältnisse, so konnten solche Anleihen nicht anders, als wie Vorschüsse oder Anticipationen betrachtet werden, welche, durch Interponirung des öffentlichen Credits des Landes den Unterthanen in der Absicht gemacht worden sind, damit sie sie bei günstigern Umständen durch ihre Beiträge wieder tilgen sollten, welches auch, wie bereits angeführt worden, bei der ersten auf das Contributions-Register gelegten Schuld geschehen ist. Gewissermaßen war dieser Weg auch gleich damals schon, durch den Landtagsabschied von 1645, durch die dem Ausschusse, zur Vorkehrung aller zur Bestreitung der Bedürfnisse nöthigen Mittel, auferlegte Pflicht und ertheilte Vollmacht vorgezeichnet worden, bei welchem auch so wenig in Hinsicht auf die rechtlichen Verhältnisse, als auf die Billigkeit, irgend eine abhaltende Rücksicht eintreten konnte, da, wie bereits gezeigt worden ist, keine Klasse von Staatsbürgern von der Concurrenz der auf der Kasse haftenden Lasten befreiet gewesen ist. Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß Geistlichkeit und Adel in diesen verfertigten Steuerstock nicht unmittelbar mit gezogen worden sind, welcher Umstand, so wie auch die an sich historisch richtige Thatsache, daß kaum ein Jahrhundert weiter zurück, in eintretenden Fällen beide unmittelbar zu den Lasten des Staates concurrirt hatten, den Vorwurf einer eigenmächtigen Exemtion derselben vielleicht scheinbar beschönigen könnte. Blickt man indessen auf die am Anfange des 16ten Jahrhunderts in Teutschland überhaupt, und beinahe in allen teutschen Staaten bestandenen Verfassungen und Verhältnisse, auch auf jene in Hinsicht auf diese Steuern zurück, erwägt man ferner den zwischen jenen temporären Verwilligungen und den eingeführten Landsteuern bestehenden Unterschied, und daß selbst, in so ferne jene Verwilligungen als Steuern angesehen worden sind, Geistlichkeit und Adel ihre Immunität behauptet haben, und reihet man endlich an diese Betrachtun-

tungen, die so wenig in rechtlicher als historischer Hinsicht zu verkennende Thatsache an, daß eigentlich die Gutsherren es sind, welche aus ihrem Säckel, die von ihren Meyern nur vorgeschossene, und von diesen durch ihren geringern Zins wieder abgezogene Staatslasten, wenigstens auf gleichen Schultern tragen — sollte da eine den Exemten so oft zur Last gelegte Selbstexemtion wohl für etwas mehr, als für eine auf Entstellung der wahren Verhältnisse gestützte Täuschung angesehen, oder die auf die Contributionskasse geschehene Fundirung der durch die Landesbedürfnisse entstandenen Schulden als ein Beweis von Prägravation der Unterthanen, und einer fehlerhaften Verwaltung angesehen werden können? *)

§. 18.

Auf diese Art war durch den Landtags-Abschied von 1645 eine eigene Landeskasse gebildet, aus welcher sämmtliche Landes-Ausgaben (mit Ausnahme der Verzinsung und Tilgung der ältern Schulden) bestritten werden sollten, auf welcher vom Jahre 1660 bis 1793 durch ein Mißverhältniß zwischen der Einnahme und den Bedürfnissen eine beträchtliche Schuldenmasse, und wie das Gesagte außer allen Zweifel setzt, verfassungsmäßig erwachsen ist, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts schon über 120 000 Rthlr. aufgeschwollen war, und beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges im Jahr 1757 die Summe von 275,620 Rthlr. 20 Gr.

*) Es ist eine Thatsache, welche sich aus den Meyerzins-Registern beweisen läßt, daß der, während dem 30jährigen Kriege, sehr heruntergesetzte Meyerzins, seit jener Zeit nicht mehr erhöhet worden ist. Schon hierdurch erhält also der Gutsherr weniger als sonst, wenn man auch den durch den gestiegenen Werth der Producte, den Meyern erwachsenen relativen Gewinn nicht in Anschlag bringt.

20 Gr. betragen hat, zu deren Verzinsung 10,543 Rthlr. 2 Gr. aufgebracht werden mußten. *)

Forscht man nach den Ursachen, durch welche diese Last auf das Land gewälzet worden ist, so dürfte ein Blick in die Geschichte und auf die seit dem Westphälischen Frieden eingetretenen politischen Conjuncturen, in welche auch das Hochstift, theils durch seine Verhältnisse zum Reiche, theils durch jene seiner Landesherren verwickelt worden war, dieselben gar bald enthüllen.

Max Heinrich war im Jahr 1658 der Rheinischen Alliance beigetreten, während welcher auch ein Türkenkrieg ausgebrochen war, wodurch bis zum Jahr 1670 dem Lande an drittehalbmal hunderttausend Thaler außerordentlicher Unkosten verursacht worden sind. Hierauf folgte wieder ein Reichskrieg mit Frankreich, während welchem das Hochstift durch Einquartirungen, theils Kaiserlicher, theils Brandenburgischer, auch Braunschweig-Lünebürgischer Völker erschöpft, und so wie durch die nachfolgenden Kriege, durch die auf Hannover geschehenen Assignationen, (1689) und durch die, während der Achtserklärung des Kurfürsten Joseph Clemens durch den Kaiserlichen Hof dem Stift abgedrungenen Zahlungen (1706 bis 1713) zu außerordentlichen, den Ertrag der gewöhnlichen Quellen des Landes bei weitem übersteigenden Ausgaben genöthiget worden ist.

Es würde zweckwidrig seyn, wenn ich bei einer ausführlichen Darlegung aller in diesen Fällen eingetretenen besondern Verhältnisse verweilen wollte. Blickt man indessen auf

*) Bei einer Untersuchung des Schuldenwesens des Hochstifts ergiebt sich, daß bis zum Jahr 1676 die Schuldenmasse in großen Summen steigt und fällt, wogegen sie aber, von diesem Jahre an, oft eine längere Periode hindurch, bei derselben Summe stehen bleibt. Z. B. von 1676 bis 80 bei 100,055 — von 1694 bis 1700 bei 118,805 — von 1700 bis 13 bei 125,805 Rthlr.

auf die Lage, in welcher sich das Stift nach dem 30jährigen Kriege befunden hat, und welche durch diese nachfolgenden, von den zeitigen Regenten nicht immer abzuwendenden, erschöpfenden Ereignisse von Jahr zu Jahr verschlimmert worden war; so dürfte ohne große Mühe begreiflich werden, wie auch ohne Verschulden der Staatsverwaltung die anfänglich nur geringe Schuldenlast sich allmälig vergrößern mußte.

Unter allen Drangsalen, welchen das Hochstift unterworfen war, müssen die Einquartirungen jedesmal als die verderblichsten angesehen werden, da sie nebst dem unmittelbaren Druck der Unterthanen, auch einen jedesmaligen Rückstand in dem Eingange der öffentlichen Aulagen zur Folge hatten.

Folgende Data dürften dazu dienen, den Belang dieses Ausfalls nur einigermaßen anschaulich zu machen. So waren z. B. vom Julius 1672 bis Junius 1673 zwar 10½ Contributionen ausgeschrieben worden, von welchen aber nach einer in dem Register befindlichen Anmerkung, wegen des Durchmarsches der Brandenburgischen Völker nach dem Rhein, bis zum December 1672 nur 4¾ Contributionen eingekommen sind, und auf den Rest im Januar des folgenden Jahrs 11,120 Rthlr. 34 Gr. 4¾ Pf. erlassen werden mußten. In diesem Jahre mußten daher allein zur Bezahlung der Kaiserlichen Völker 25,000 Rthlr. erborgt werden.

Eben so waren 1675 wegen der Cellischen und Hannoverischen Einquartirung von den ausgeschriebenen 14½ Contributionen von verschiedenen Aemtern nur 9½, von andern sogar nur 5½ eingekommen, und mußten 8,327 Rthlr remittirt werden. Aus eben der angeführten Ursache konnten vom October 1676 bis Junius 1677 gar keine, und im folgenden Jahre nur in wenigen Aemtern Contributionen ausgeschrieben werden. Gewiß durchaus solche Thatsachen,

welche

welche es hinlänglich erklären müssen, wie bei dem mit jedem Jahre sich vergrößernden Drange der Bedürfnisse, und einem so großen Deficit in der Einnahme, die auf der Contributionskasse haftenden Schulden sich ebenmäßig vergrößern mußten. —

Es ist wohl hier nicht der Ort, wo die Frage: ob eine Absonderung des Schuldenwesens von den übrigen Ausgaben nicht gleich damals rathsamer gewesen seyn würde? — erörtert werden kann. Auch würde eine solche Untersuchung in jeder Hinsicht zwecklos seyn, da bei den angeführten Verhältnissen die rechtliche verfassungsmäßige Befugniß zur Uebertragung solcher Schulden auf die Contributionskasse keinem Zweifel unterliegen kann, und zudem auch die angeführten Thatsachen zur Evidenz beweisen, daß diese außerordentlichen Hülfsmittel nur zur Bedeckung des momentanen Bedürfnisses, als Ersatz des Abganges in der gewöhnlichen Einnahme, gewissermaßen als Anticipation auf dieselbe gewählt worden sind, deren baldige Abtragung durch die gewöhnlichen Einflüsse man übrigens auch stets vor Augen hatte.

Die am 30. Junius 1668 zwischen dem Domkapitel und den 7 Stiftern geschlossene Union *) setzt dieses alles und überhaupt außer Zweifel, daß man ein solches Verfahren ganz der Verfassung gemäß gehalten habe. —

Zwar hatten auch Geistlichkeit und Adel in Hinsicht auf die im Lande herrschende große Armuth im Jahre

*) Art. 21. Ne etiam novum excrescat corpus debendi, quod ita dictae contributioni soluendum imponatur, uti proh dolor eidem sat magna summa imposita, concluſimus in futurum, non facile debita reditibus episcopalibus incumbentia solvenda assumere, nec etiam sub specie anticipando solvendarum collectarum Imperii et Circuli, etiam Turcicarum, pecunias erga annuum

Jahre 1662 zu den damaligen Kriegslasten in die Contributionskasse unmittelbar Beiträge geliefert, auch hatte man den Abgang in der Einnahme, in den Jahren 1664=74=77 und 1684 durch einen, besonders für die befreieten Stände starken Kopfschatz zu ergänzen gesucht, verschiedentlich auch die etwaigen Vorräthe in den Wolfenbüttel= und Calenbergischen Landrenterei=Registern in die Contributionskasse gezogen, und endlich 1733 wegen Ueberweisung der Schatzkassen=Ueberschüsse, den bereits angeführten (Anl. 9.) Beschluß gefaßt. So wohlthätig und wohlgemeint indessen auch diese Maßregeln gewesen sind, so erforderte dennoch theils die Lage der Unterthanen, in Hinsicht auf eine stärkere Besteuerung, eine anhaltende Schonung, theils begegnete auch die Staatsverwaltung in den theils fortlaufenden, theils auch sich vermehrenden außerordentlichen Bedürfnissen, solchen Hindernissen, welche die Abbezahlung der vorhandenen Schulden unmöglich machten, und daher, wie bereits angeführt worden, beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges die Summe von 275,620 Rthlr. 20 Gr. betragen haben.

II.

Ueber das Benehmen der Staatsverwaltung während dem siebenjährigen Kriege.

§. 19.

Es ist eine Thatsache, welche wohl keines Beweises bedarf, daß in allen mehr oder weniger in den Schauplatz des

annuum censum mutuo accipere, atque ita corpus debiti huius dioeceseos augere, sed potius pro viribus pro bono publico allaborabimus, ut haec moles debiti, a paucis annis contracta, atque contributioni quot mensibus inferendae imposita paulatim quot annis, ex communi ea intentione designata collecta iterum reducatur, et ex toto exsolvatur.

des siebenjährigen Krieges verwickelten Staaten die Periode desselben unter die unglücklichsten gehöre, welchen man in der Geschichte derselben begegnet, und daß derselbe beinahe durchaus zugleich als Ursache und Epoche des Verfalls der Finanz-Verhältnisse und der hierdurch entstandenen ungeheuern Schuldenvermehrung angesehen werden müsse. *) Ohne Rücksicht auf die Kräfte der Länder überhaupt, oder, in den späteren Jahren desselben, auf die Summe der frühern Anstrengung und Erpressungen zu nehmen, wurden sie vom Freunde wie vom Feinde fortdauernd erschöpft, Vorstellungen und Bitten durch Drohungen und Executionen erwiedert, und jede kaum befriedigte Forderung als Quelle einer folgenden benutzt. — Und sollten nicht schon solche Umstände jeder Verwaltung zur Rechtfertigung dienen müssen, welche sich nicht in dem glücklichen Falle befunden hat, solchen Forderungen ausweichen, oder solchen Drohungen durch wirksame nachdrückliche Maßregeln begegnen zu können? **)

Kaum hatte der Krieg den Anfang genommen, als seine Folgen auch schon durch die Annäherung der französi-

 schen

*) Statt aller Beispiele verweise ich auf Sachsen. Auch in den Hannöverischen Fürstenthümern Calenberg und Göttingen haben sich die Schulden durch diesen Krieg auf 14 bis 15 Tonnen Goldes vermehrt. Berlepsch pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1799. S. 213. — In dem Hochstift Münster sind durch diesen Krieg die Schulden um 1,941,331 Rthlr. vermehrt worden. M. s. Bericht in Sachen des Cleri secundarii zu Münster.

**) Bekanntlich wurde die Lage des Hochstifts Hildesheim durch das, noch während dem Kriege, den 6. Febr. 1761 erfolgte Ableben des Kurfürsten Clemens August, merklich verschlimmert, da die Wahl von Hannover inhibirt, dessen Selbstständigkeit bedroht, und dasselbe vielleicht aus eben dieser Ursache mit weniger Schonung behandelt worden ist.

schen Truppen und der zur Verpflegung derselben gemachten Forderung von 150,000 Rationen für das Hochstift fühlbar wurden, welcher bald mehrere folgten, und mit dem nachher jedesmal gebrauchten Antriebsmittel, der Drohung militärischer Execution begleitet gewesen sind. — Zugleich trat auch eine andere Forderung, nehmlich jene der auf dem Reichstage verwilligten 30 Römer-Monate ein, welcher das Hochstift in Hinsicht auf seine Verhältnisse zum Reich sich nicht entziehen konnte. Um beide und zwar erstere, ohne die Unterthanen den drückenden Folgen einer feindlichen Selbstexaction Preis zu geben, bestreiten zu können, wurde der Beschluß gefaßt, daß theils auf Kosten des ganzen Landes die nöthigen Früchte angekauft und magazinirt, theils auch den Unterthanen die Lieferungen sogleich wieder baar vergütet werden sollten, wozu, da das Bedürfniß dringend und die Kasse ohne hinlänglichen Vorrath gewesen ist, *) die fehlenden Gelder zu $3\frac{1}{2}$ p. C. negotiirt worden sind. So wohlmeinend auch diese Maßregeln zur Schonung der Unterthanen gewählt worden waren, so wurde dennoch gar bald der durch sie beabsichtigte Zweck vereitelt, da, nebst diesen

*) In diesem Jahre waren 14 Contributionen ausgeschrieben, welche nach der Anlage zwar 75,926 Rthlr. 33 Gr. 5 Pf. betragen sollten, von welchen aber durch Remission 7,355 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf., und durch Restanten 1,574 Rthlr. 34 Gr. 6 Pf. zurück blieben, so daß durch diese nur 66,999 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf. eingekommen sind. Die ganze Einnahme in diesem Jahre betrug 130,863 Rthlr. 15 Gr. $7\frac{5}{6}$ Pf., worunter der Ueberschuß aus der vorjährigen Rechnung mit 1,019 Rthlr. 4 Gr. $5\frac{5}{6}$ Pf., und eine Anleihe von 60,000 Rthlr. begriffen ist. Dagegen betrug die Ausgabe 150,128 Rthlr. 25 Gr. 3 Pf., worunter für R. M. 30,000 Rthlr., an Ersatz für gefallene Pferde an die Unterthanen 2,955 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., die Vergütungen für die Lieferungen und 10,543 Rthlr. 2 Gr. Zinsen begriffen sind. Das durch das Minus in der Einnahme entstandene Deficit von 19,265 Rthlr. 9 Gr. $3\frac{1}{6}$ Pf. ist durch den Ueberschuß aus der Schatzkasse gedeckt worden.

diesen Lieferungen, zugleich auch theils unmittelbar Fourage erpreßt, theils (und ohne Unterschied von Exemten und Contribuablen) anhaltend Kriegerfuhren gestellt werden mußten, bei welchen der Verlust der Pferde selbst für die Unterthanen am nachtheiligsten werden mußte. So drückend auch schon dieses Jahr für die Finanzen des Landes gewesen ist, so änderte sich doch mit dem folgenden die Scene auf eine traurige Art. Denn kaum waren die ersten Tage desselben verflossen, als die Forderungen der durch den anrückenden Pr. Heinrich bedroheten französischen Armee, und vielleicht eben aus dieser Ursache häufiger und dringender wurden, sowie dann nun auch von ersterm, und ehe noch seine Truppen die Gränzen des Hochstifts betreten hatten, 100,000 Rthlr. in klingender Münze, und 100,000 Rationen ausgeschrieben worden sind. (den 16. Febr. 1758.) Durch die Einquartirung und Erpressungen des vorhergehenden Jahres war das Land zum Theil ausgezehrt, und wohl auch aus gleicher Ursache die benachbarten Länder so sehr gesperrt worden, daß sogar den Gutsherren die Zinsfrüchte geweigert, und dieselben zur Annahme einer Geld-Reluition genöthiget worden sind. Alle Bemühungen, dieser Last auszuweichen, wenigstens eine den Kräften des Landes angemessene Herabsetzung zu erhalten, waren fruchtlos gescheitert, und da unter diesen Umständen die Lieferung der verlangten Naturalien unmöglich gewesen war, so mußte man es gewissermaßen noch als einen großen Vortheil betrachten, daß die Naturallieferung in Geld und die ganze Forderung auf 160,000 Rthlr. gesetzt worden ist, welche auch sofort bezahlt und wegen der Unzulänglichkeit der Kasse, da am Ende des so eben verflossenen Jahres ein Deficit in der Einnahme gewesen war, größtentheils erborgt werden mußten. *)

*) Zugleich wurden von einer andern Seite, nehmlich vom Kaiser und Reich die Stellung des Contingents, und die Zahlung der R M gefordert, welches aber abgelehnt, so wie auch den ganzen Krieg hindurch kein Subsidium bezahlt worden ist.

Zwar wurde, um die Einnahme mit den Bedürfnissen, so viel thunlich war, mehr zu egalisiren, als eine Nebenquelle die Einführung eines Kopfschatzes beliebt. *) Blickt man indessen auf die, theils durch die feindlichen Forderungen, theils auch durch die kostbare Anschaffung der Hülfsmittel selbst, vermehrten Bedürfnisse zurück, so muß es gar bald begreiflich werden, wie wenig die eigenen Kräfte des Landes allein der Bestreitung eines solchen außerordentlichen Aufwandes gewachsen seyn konnten. Denn kaum waren die ersten Forderungen mit größter Anstrengung befriedigt gewesen, als im November dieses Jahres von der alliirten Armee, und zwar innerhalb einem Monate über zwei Tonnen Goldes für Winterquartiere, unter der Drohung der härtesten militärischen Execution, verlangt worden sind, und, obgleich jedes Mittel, jeder Versuch um eine Minderung erschöpft worden war, ohne die mindeste Nachsicht bezahlt werden mußten. Bei der Unmöglichkeit, diese Forderung aus den Vorräthen der Landeskasse **) bestreiten oder aus den Mitteln des Landes anschaffen zu können, mußte auch in diesem Falle wieder zu Anleihen geschritten werden, deren Verzinsung nunmehr bereits auf 5 p. C. gestiegen war. —

Hierdurch waren nun schon in den zwei ersten Kriegesjahren die Schulden beinahe um drei Tonnen Goldes vermehrt worden, welche Summe schon an und für sich, mehr aber noch durch die bei der Fortdauer des Krieges zu befürchtende progressive Vergrößerung derselben, die gegründetsten Besorgnisse, und zwar um so mehr wecken mußte, da durch die

*) Durch den Beschluß vom 8. März 1758. Derselbe hat 38,169 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf. ertragen. Zugleich war beschlossen, daß die zu 5 p. C. angeliehenen Gelder lediglich zur Berichtigung der Preußischen Contribution verwendet werden sollten.

**) Ausgeschrieben waren 16 Contributionen.

die unmittelbaren Erschöpfungen der Unterthanen zugleich auch die gewöhnlichen Einflüsse der Kasse sich vermindern mußten. In dieser Lage war man endlich auf den Gedanken verfallen, zur Wiederabbezahlung dieser durch die Winterquartiere entstandenen neuen Schuld: „von den Contribuablen, worunter die Städte mit zu verstehen, eine „zehnfache Contribution ausschreiben und solchergestalt erlegen zu lassen, daß diese Beiträge als ein mit 5 p. C. „ex casla publica zu verzinsendes Darlehen betrachtet, und

Anlage.			Lieferung.			Abgang.					
						durch Remissionen.			durch Restanten.		
Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
86,773	33	—	74,201	28	—	10,810	23	7 ½	1,761	7	½
Hierzu angeliehene Kapitalien			256,899	21	—						
Kopfsteuer			38,169	21	1						
Anderweitige Einf.			5,593	3	2						
An Restanten			1,426	1	4						
			376,290	2	7						
Dagegen war die Ausgabe			393,675	6	6	In dieser Ausgabe betrugen die Kriegeskosten allein 325,311 Rthlr., worunter aber 84,031 Rthlr sind, welche den Unterthanen als Ersatz vergütet worden sind.					
Mithin ein Deficit von			17,385	3	7						
Welches durch die Schatzkassen Ueberschüsse bedeckt worden ist.											

„zu diesem von jedem Corps der Exemten gleichmäßig ein „gewisses Kapital hergeschossen werden sollte.“ *)

Auf diese Art glaubte man wenigstens zum Theil die Wiederabbezahlung des Kapitals bedeckt zu haben. Da indessen so wohl die vermehrten gewöhnlichen Staatsbedürfnisse, als vorzüglich auch die Bestreitung der nun schon auf 23,426½ Rthlr. angeschwollenen Verzinsung, eine Erweiterung der gewöhnlichen Fonds durchaus nöthig machten, so war in dieser Hinsicht theils der 1728 zur Hälfte aufgehobene Hufeschatz wieder ergänzt, theils auch die Beybehaltung des für die Exemten triplirten, und durch besondere Besteuerung der besondern Dignitäten und Aemter noch mehr erhöheten Kopfschatzes beschlossen (den 28. Dec. 1758) und den Unterthanen zu ihrer Erleichterung zugleich nachgelassen worden, statt den bis dahin üblichen ältern Sorten, die öffentlichen Abgaben halb in Golde, und halb in Convent. Münze entrichten zu können.

Um indessen nichts außer Augen zu lassen, was theils die Last abwenden, oder im Fall dieses unmöglich bleiben sollte, wenigstens vermindern konnte, waren wiederholt, sowohl beim Herzog Ferdinand, als auch bei dem Pr. Heinrich, und selbst in London die dringendsten, freilich immer fruchtlosen Vorstellungen gemacht, in letzterer Hinsicht aber der Beschluß gefaßt worden, die in Golde angeliehenen Kapitalien in Münze verzinsen, und, wenn nur immer möglich, nicht über 100,000 Rthlr. an Kapitalien ferner mehr aufnehmen zu lassen. (den 10. und 23. März) So sehr auch dieser Beschluß durch das Gefühl der traurigen erschöpften Lage des Landes motivirt gewesen war, so traten

den-

*) Beschluß vom 4. Dec. 1758. Diese erzwungenen Darlehne betrugen 139,900 Rthlr., wozu die Exemten 49,000 Rthlr. beigetragen haben.

dennoch gar bald solche Umstände ein, an welchen auch der beste Wille scheitern mußte.

Denn kaum war der Winter herangenahet, als schon wieder (22. Octob. 1759) für die alliirte Armee 459,000 Rationen (201,000 nach Hameln und 258,000 nach Minden) auf das Hochstift ausgeschrieben wurden, von welchen die Exemten den 4. Theil übernommen hatten. Zu gleicher Zeit war, unabhängig von dieser Forderung, eine Deputation nach Paderborn gefordert worden, um die Proponenda wegen Regulirung der Quartiere für die alliirte Armee und „deren Verpflegung zu vernehmen“ womit denn zugleich der fernere Antrag oder vielmehr Befehl verbunden war, daß hierzu sofort die nöthigen Fonds angewiesen werden sollten. (27. Jan. 1760) Zwar war die dahin abgeschickte Deputation mit allen nöthigen Papieren, welche theils die bereits geschehenen Aufopferungen, theils auch die äußerst erschöpfte Lage des Landes dokumentiren könnten, versehen worden, welche Schritte indessen sowohl, als die bei den höhern Behörden geschehenen Vorstellungen ohne Erfolg geblieben, und für jene Winterquartiere täglich 7,800 Rationen assignirt worden sind.

Es kann wohl keines Beweises bedürfen, wie wenig die schon so vielfältig geschwächten Kräfte des Landes einer solchen Forderung gewachsen seyn konnten, weshalb auch, um den Unterthan den Drangsalen der so oft gedroheten als wirklich verhängten härtesten Execution zu entziehen, kein anderes Mittel als eine abermalige Benutzung des Credits des Landes durch neue Anleihen übrig geblieben war, zu deren möglichst baldiger Abbezahlung ein ferneres erzwungenes Darlehen ausgeschrieben worden ist. *) —

*) Dasselbe betrug 86,410 Rthlr., und der Beitrag der Exemten zu demselben 55,200 Rthlr.

Drückender noch als die bisherigen Jahre war der Anfang des folgenden. (1761) Schon im December des verflossenen war zur Regulirung der Truppen-Verpflegung eine Deputation nach Uslar gefordert worden, „welche zu„gleich 6jährige Rechnungen, um in zweifelhaften Fällen „darauf recurriren zu können" mitbringen sollten, an welchen dann gar bald die ungeheure Forderung von

2,108,700 Rationen

und 3,881,820 Portionen

geschah, von welchen $\frac{1}{3}$ zur Naturalverpflegung der in das Hochstift zu verlegenden Truppen bestimmt wurde, $\frac{1}{3}$ in Gelde, und zwar in Golde den Ducaten zu 4 Rthlr., den Louisd'or zu $6\frac{1}{3}$ Rthlr. (240,075 Rthlr.) entrichtet und das letzte Drittheil in die Magazine zu Warburg, Höxter und Holzminden, und zwar die Hälfte vor Ende des Monats Jan., die andere aber 4 Wochen später bey Strafe der Execution und der Entrichtung des Doppelten abgeliefert werden sollten. — Auch hier wurden Vorstellungen aller Art versucht, welche aber leider auch hier so sehr ohne Erfolg geblieben sind, daß vielmehr zur Beobachtung der getroffenen Vorkehrungen eigends mehrere Officiers mit den strengsten Executionsbefehlen in das Hochstift abgeschickt worden waren.

Von selbst muß es wohl in die Augen fallen, wie schwer Forderungen von solch ungeheuerm Umfange auf ein schon erschöpftes Land drücken mußten. Um indessen, und da auch hier alle Versuche um eine Minderung fruchtlos gescheitert waren, theils die Unterthanen nach Kräften zu erleichtern, theils auch, um den für das Land noch härtern Druck der Execution und militärischen Selbstexaction zu verhüten, hatten die Exemten $\frac{1}{4}$ der Forderung, und von dem verlangten Mehl die Hälfte auf eigene Rechnung übernommen. Zugleich war auch beschlossen worden, daß auf das Land vorerst 200,000 Rationen ausgeschrieben, die Beschaf-

schaffung des Restes aber durch Entrepreneurs bewerkstelligt werden sollte.

Obgleich die bisherigen Aufopferungen zur Erwartung einiger Schonung des Landes berechtiget hätten, so wurde dennoch dasselbe durch fernere Forderungen erschöpft, unter welchen ich nur folgende erwähne, daß für die Armee um 15,000 Rthlr. Victualien im Hochstift ausgeschrieben, und diese Summe auf die Landeskasse assignirt worden ist, wie auch, daß der von den frühern Forderungen unberichtigte 113,600 Rthlr. betragende Rest ohne den mindesten Erlaß sofort beigeschaft werden mußte.

Um diese Ausgaben, und so gut als möglich, durch die eigenen Kräfte des Landes bestreiten zu können, waren auf die contribuablen Unterthanen das 4te, auf die Exemten aber das 5te erzwungene Darlehen ausgeschrieben worden, von welchem die erste Hälfte sogleich, und alsbald darauf die Rückstände mit äußerster Strenge eingefordert worden sind, die andere Hälfte, und zwar innerhalb einem Zeitraume von 8 Tagen, zur Kasse geliefert werden mußte, sowie dann auch in gleicher Absicht die Einführung des Juden- und Mühlen,- des Handlungs- und Gesinde-Schatzes, wie auch einer erhöheten Weinaccise, (März 1761) die executivische Beitreibung aller Restanten, und zugleich beschlossen worden war, daß, um das jedesmalige Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe übersehen zu können, von dem Landrentmeister in jeder Woche eine genaue Bilanz desselben vorgelegt werden sollte. (Junius 1761.)

Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich bei einer umständlichen Erzählung der am Ende dieses und mit dem folgenden Jahre eingetretenen Leiden und Erpressungen verweilen wollte. Durch Arretirung und Wegführung der ersten und nöthigsten Staatsbeamten wurde bald die Berichtigung der ältern Rückstände, unter welchen die Hälfte jenes auf Agio

auf

auf die schlechten Münzsorten allein 26 670 Rthlr. betrug, bald neue Forderungen, wie z. B. von 100,000 Pfählen und 25.000 Faschinen zum Festungsbau nach Wolfenbüttel, erpreßt; und als endlich wieder die ungeheuersten Ausschreibungen auf das Land gelegt worden sind, so war der Vorwurf, „daß man die Lage der Sache übertreibe, indem die „ausgeschriebenen Contributionen nur 178,206 Rthlr. in „Gelde, und die Naturallieferungen nur 1,684 440 Ration„nen und 3,002,582 Portionen betrügen“ die einzigste Antwort, durch welche die traurigsten Schilderungen der Unvermögenheit des Landes, und die dringendsten Vorstellungen erwiedert worden sind.

Um sich von der erschöpften Lage des Landes einigen Begriff machen zu können, glaube ich auf das einzige Datum verweisen zu dürfen, daß am Anfange dieses Jahrs (1762) die Contributions-Restanten allein 70,000 Rthlr. betragen hatten, welche, aller Strenge ohngeachtet, und obgleich die Beamten für die Beischaffung verantwortlich gemacht worden waren, doch nicht beigetrieben werden konnten. *)

Indessen mußten die Ausgaben bedeckt und, da sie dringend und die Kassen erschöpft waren, abermals zu Anlehen geschritten werden, zu deren Tilgung, so wie auch zur unmittelbaren Bestreitung der Bedürfnisse selbst, alle diejenigen

*) Im Jahr 1761 betrug die Einnahme 465,191 Rthlr. 22 Gr. $2\frac{7}{15}$ Pf. Darunter betrugen die erzwungenen Darlehne 81,630 Rthlr., zu welchen die Exemten 49 695 Rthlr., die Rationen und Mehlgelder aber 80,439 Rthlr. 10 Gr $4\frac{2}{3}$ Pf, zu welchen die Exemten 21,463 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. bezahlt haben.

Die Ausgabe betrug dagegen 539,085 Rthlr. 5 Pf., mithin das Deficit 73,893 Rthlr. 14 Gr. $2\frac{8}{15}$ Pf., welches theils durch Ueberweisung der Schatzkassen-Ueberschüsse, theils durch Anticipation der aufs folgende Jahr ausgeschriebenen Contributionen bedeckt worden ist.

Im

nigen Mittel vorgekehrt worden sind, welche die Lage der Umstände nur immer erlaubte. In dieser Hinsicht wurden daher für die Exemten das 6te, für die contribuablen Unterthanen aber das 5te erzwungene Darlehen, und für erste ohnverzinslich ausgeschrieben (176,560 Rthlr.), die Einführung des Stempelpapiers beschlossen — so wie auch bei der bald folgenden fernern, unter den schwersten Drohungen verlangten Abführung der vollständigen Kriegscontributionen, auf die Exemten ein abermaliges Darlehen und die Beitreibung der Restanten beliebt, und zugleich eine allgemeine Kopfsteuer ausgeschrieben worden ist. Aller dieser Anstrengungen ungeachtet waren indessen bis zum October 1762 an Kriegscontributionen dennoch 115 000 Rthlr. rückständig geblieben, deren Berichtigung innerhalb 10 Tagen gefordert wurde, welche bei der Unmöglichkeit, in einer so kurzen Frist eine solche Summe aus dem Lande zu erpressen, ebenmäßig negociirt werden mußten, und zu deren Deckung abermals ein erzwungenes Darlehen und ein Kopfschatz nach dem 1758 festgesetzten Typus ausgeschrieben worden ist. (Octob. 1762.) Endlich rückte das Ende dieser unglücklichen Periode damit heran, daß am Schlusse des Feldzuges für 11 Bataillons und 27 Schwadronen im Hochstift die Winterquartiere und die Verpflegung derselben auf das Land angewiesen worden ist. Um diese bestreiten zu können, mußten vorläufig 200,000 Rationen ausgeschrieben werden, von welchen

Im Jahr 1762 waren 40 Contributionen ausgeschrieben, welche in der Anlage 216,934 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. betrugen, von welchen aber durch Remissionen 17,956 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf., und an Restanten 8,063 Rthlr 9 Gr. 7 Pf. ausfielen. Der effective Ertrag war also 190,914 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. Die erzwungenen Darlehne betrugen 176,560 Rthlr, und der Antheil der Exemten an diesen 85,325 Rthlr. Die ganze Einnahme war 641,130 Rthlr. 15 Gr. $5\frac{3}{7}$ Pf., dagegen war die Ausgabe 649,639 Rthlr. 27 Gr. $1\frac{1}{6}$ Pf. Das Deficit 8,521 Rthlr. 21 Gr. $\frac{3}{30}$ Pf.

welchen $\frac{1}{3}$ in drei Hauptdepots, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber in den bequartierten Gemeinheiten, und in letztern zwar dergestalt repartirt worden sind, daß jedes Dorf das nach dem Contributionsfuß demselben zugetheilte Quantum selbst aufbringen sollte. Noch mußten alle rückständige Forderungen befriediget, und nach bereits unterzeichnetem Frieden an Braunschweig unter der Rubrik für vakante Rationen 100,000 Rthlr. bezahlt werden — womit sich zwar die unmittelbaren Kriegesexactionen, nicht aber die durch diesen Krieg über das Land verhängten Leiden geendet haben.

§. 20.

Dieses ist, obgleich nur in den Hauptmomenten gezeichnet, der Umriß des Gemäldes der durch diesen Krieg auf das Hochstift gewälzten Lasten, zugleich auch der Maßregeln, durch welche die Staatsverwaltung sie zu bestreiten suchte, und die nachher so oft der bittersten Rüge unterzogen worden sind.

Beym Schlusse des Krieges war die Schuldenlast des Hochstifts um 1,218,390 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. vermehrt; *) ein trauriger Fall, in welchem sich indessen alle in das Kriegestheater verwickelten Länder mehr oder weniger befanden, und der, sobald man die Kräfte eines Landes mit den Forderungen der Armee vergleicht, eben so wenig auffallen als einen Tadel begründen kann, da es wohl von selbst in die Augen fallen muß, daß selbst der größte Wohlstand dem oft ungeheuern Umfange der letztern allein nicht gewachsen seyn konnte. Eine Wahrheit, welche sich gewiß in jedem Lande dokumentiren ließe, und auch im Hochstifte Hildesheim um so mehr eintreten mußte, da die Last desselben durch die

*) Im Jahre 1757 betrugen sämmtliche auf der Contributionskasse haftende Schulden beym Register-Schluß 275,620 Rthlr. 20 Gr. Im Jahre 1763 nach vorgenommener Reduction 1,494,010 Rthlr. 29 Gr. 6 Pf.

die Einquartierungen, Fuhren u. d. m. vervielfältiget; und der individuelle Wohlstand des Unterthanen eben dadurch unmittelbarer untergraben und erschöpft war. *) Erwägt man hiebei noch, daß zur Entrichtung von 1½ bis 2 Tonnen Goldes oft kaum 10 bis 14 Tage Frist vergönnet worden sind — daß Forderungen der Art, jene der Rückstände, oft so schnell auf einander folgten, daß, wenn auch die Kräfte des Landes eine Ausschreibung hätten verstatten können, diese doch eben hierdurch schon unmöglich werden, und daß man es oft als einen glücklichen Zufall ansehen mußte, wenn man mit den zur Bedeckung der frühern Forderungen allmählig aus dem Lande erpreßten Steuern die schnell nachfolgenden theils tilgen, theils neuen Credit erkaufen, und dadurch das Land von noch größern Bedrückungen retten konnte — daß neben diesen außerordentlichen Erschöpfungen

*) Nachstehende Vergleichung der jährlich aus dem Lande gezogenen und zum Theil durch Executionen erpreßten Einnahme mit den Kriegeskosten dürfte dazu dienen, diese Behauptung anschaulicher zu machen.

	Einnahme in der Contributionskasse aus dem ganzen Lande von Exemten u. Contribuablen.			Kriegeskosten aller Art überhaupt.			Minus in der Einnahme.		
	Rthlr.	Gr	Pf	Rthlr.	Gr	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.
1757	68,018	13	7 5/6	77,911	31	—	9,893	17	1/6
1758	113,797	15	5	325,311	—	—	211,513	18	3
1759	336,587	20	3	477,452	5	6	140,844	21	3
1760	105,832	31	4 3/4	358,978	20	—	253,145	24	3 1/4
1761	208,367	15	3 2/3	433,509	—	—	225,141	20	4 1/3
1762	229,349	35	1	538,406	—	—	319,056	—	7
1763	160,606	2	—	292,968	2	—	132,362	—	—

gen auch die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse bestritten werden mußten — daß also in dieser Lage an eine Abbezahlung der vorhandenen, und durch die Umstände unvermeidlich nothwendig gewordenen Schulden eben so wenig gedacht, als der jedesmalige Bedarf aus den Mitteln des Landes erhalten werden konnte; — erwägt man dieses alles ohne Vorurtheil, und ohne bestimmt tadeln zu wollen, so dürfte die Verwaltung von dieser Seite gewiß hinreichend gerechtfertigt seyn. Gesetzt auch, daß ein größerer Aufwand von eigenen Kräften möglich gewesen wäre — ein Fall, welcher übrigens doch höchstens nur in den zwei ersten Kriegesjahren hätte eintreten können — so dürfte die Frage, ob eine an Erschöpfung gränzende, und diese zur unvermeidlichen Folge habende Anstrengung des Unterthanen rathsam seyn konnte? in staatswirthschaftlicher Hinsicht eine große Beherzigung verdienen. Nebst den Steuern, welche derselbe in die Contributionskasse entrichtete, mußte er auch seinen Antheil zu allen übrigen öffentlichen Abgaben beitragen, gutsherrliche Zinsen und dergleichen Prästationen bezahlen, den Druck der Einquartierungen, Fouragirungen u. d. m. ertragen. — Und wie hätte der Landmann zu Leistung aller dieser Forderungen anders als im Wege der Execution und in diesem anders als durch Pfändung und Verkaufung seines Viehes und Inventarii gezwungen werden können? Und wie hätte es dann, wenn dieses einmal dem Ackerbau und dem Haushalt entzogen gewesen wäre, für die Zukunft ausgesehen? Und was würden dann wohl, wenn man ihn gleich im ersten Andrange der Lasten hätte erdrücken, und sein Vermögen erschöpfen wollen, die Folgen in spätern Jahren gewesen seyn? Würde nicht eben dadurch jedes Mittel, um nach vorübergezogenem Sturm ihm wieder aufhelfen zu können, paralysirt worden seyn? *)

Ich

*) Das Hochstift zählte im Jahr 1793, nach einem Auszuge aus dem Brandcataster, mit Ausschluß der Exemten und der Städte: Acker-

Ich lasse es dahin gestellt seyn, in wiefern behauptet werden könne, daß durch den gewählten Weg der Anleihen der Feind zu immer wiederkehrenden Forderungen veranlaßt worden sey. *) Sollte aber wohl auch dagegen mit Grunde angenommen werden dürfen, daß Weigerungen und Widersetzlichkeit dem Lande eine mildere Behandlung würde haben erwirken können?

Mehr als zur Genüge beweist die vorhergehende Geschichtserzählung, wie fruchtlos jede Vorstellung immer durch die herbesten Drohungen: daß man das Doppelte nehmen würde, durch jene von Arrestationen und durch wirkliche Geiselaushebungen zurückgewiesen worden sey. Ueberdem war auch die Lage des Landes, die Summe der unermeßlichen Anstrengungen, theils durch freiwillige, theils durch

Ackerhöfe.	Halbspänner.	Viertelspänner.	Kothöfner.	1/2 und 1/4 Köther.	Brinksitzer.	Häuslinge.	Neue Höfe.	Freie.	Feuerstellen.	Dorfschaften.
663	805	117	2459	3924	1826	1073	373	866	12,769	248

Schwerlich dürfte dieses Verzeichniß auf die Zeiten des 7jährigen Krieges ganz anwendbar seyn, da sich seit demselben der Wohlstand der Unterthanen so sehr verbessert hat. Legt man indessen aber dieses zum Grunde, so können doch nur 12,769 Familien-Väter angenommen werden, unter welchen 3272, in Hinsicht auf eine außerordentliche mehrjährige Anstrengung, gewissermaßen als non Valenten angesehen werden müssen, welches auch zum Theil in Rücksicht der 1/2, 1/4 und 1/8 Köther eintreten dürfte. Auch unabhängig von aller andern Rücksicht, muß es sich schon allein hieraus erklären, daß eine Umlegung der ganzen Kriegeslast auf das Land eine Forderung sey, welche blos durch Mangel an Kenntniß der Verhältnisse des Landes entschuldiget werden kann, oder als Tadelsucht verachtet werden muß.

*) P. M. weil. Sr. Hochfürstl. Gnaden Friedrich Wilhelm vom 8. May 1772.

durch erzwungene Vorlegung aller, diese nur zu sehr bestätigenden Papiere und Rechnungen bekannt, jedes Mittel, das Milderung hoffen lassen konnte, wiewohl fruchtlos versucht; — Und würde denn wohl unter diesen Umständen der unausbleibliche Weg der Selbstexaction mit wirklichem reellen Vortheil für das Land, und selbst für den steuerbaren Unterthan verknüpft gewesen seyn?

Freilich würden dann auf keine, gleichviel ob wirkliche oder blos behauptete Privilegien einzelner Klassen von Staatsbürgern, gewiß aber auch auf kein Verhältniß der Beitragsfähigkeit des einzelnen Unterthanen Rücksicht genommen, zugleich aber auch durch Prägravationen und alle mit solchen Selbstexactionen verbundenen leidigen Folgen, das Vermögen und das Mark des Landes ausgesogen und dieses hierdurch in gleichem Grade entnervt, als auch der Unterthan selbst, wie so manches in diesem Falle gewesene Land als belehrendes Beispiel angeführt werden könnte, zu jeder Erholung unfähig gemacht worden seyn. Und sollten die auf diese Art von den Exemten und überhaupt von der reichern Klasse der Unterthanen erpreßten Beiträge wohl von solchem Werthe gewesen seyn, und den minderwohlhabenden eine solche Erleichterung haben gewähren können, daß sie allein alle übrigen damit verknüpften Drangsale und den allgemeinen Ruin hätten aufwiegen können? Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen, daß die Tendenz dieses Vorwurfs einzig die angeblich zu geringen Beiträge der Exemten beziele, wobei es denn doch auffallend seyn muß, daß diesen allein und jetzt noch immer die Behauptung bis dahin unbestrittener Gerechtsame, so sehr zum Verbrechen angerechnet werde, da doch in den übrigen Staaten ganz der nehmliche Fall eingetreten ist, und diese Klasse von Staatsbürgern bis jetzt noch in keinem derselben, den steuerbaren Unterthan auf eine solche Art theils entschädiget, theils für die Folge erleichtert haben, als es im Hochstift

stift Hildesheim, und ohne Abrechnung dessen, was sie zu jenem Kriege beigetragen haben, durch den Vergleich von 1793 geschehen ist. *)

Gesetzt aber auch, daß damals schon die Exemten sich zum Beitrag auf den nunmehrigen Fuß verpflichtet gehabt hätten, so muß es doch von selbst in die Augen fallen, daß auch selbst ein solcher Maßstab zur Ergänzung der Bedürfnisse nie hätte hinreichen können, **) und daß man, besonders da die Armeen zur Zeit ihrer weitern Entfernung meistens auf Geldforderungen bestanden, dennoch zu Anleihen hätte greifen müssen, deren nachherige Verzinsung und Abbezahlung um so schwerer auf das Land gedrückt haben würde, je mehr das Vermögen desselben zuvor würde angegriffen gewesen seyn. Ich will es nicht in Abrede stellen, daß durch eine solche Anstrengung die Summe der auf dem Contributions-Register haftenden Schulden vielleicht um etliche Tonnen Goldes hätte vermindert werden können. Man würde aber doch auch sehr irren, wenn man, und blos deswegen, weil entgegengesetzte Maßregeln

*) Ueber die Verhältnisse der Exemten zu der Contributionskasse verweise ich auf das, was weiter oben gesagt ist. Ohne Fuhren, ohne den Ruin ihrer Meyer und sonstigen Verlust, welchen sie mit den übrigen Unterthanen auf gleichen Schultern tragen müssen, in Anschlag zu bringen, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie durch ihre Meyer und durch die nothwendigen Remissionen an Zinsen zu den Landesbedürfnissen steuerten, haben sie, einschließlich der erzwungenen Darlehne, welche sie unverzinset herschießen mußten, zu den Lasten dieses Krieges unmittelbar über 3 Tonnen Goldes beitragen müssen. Auch war niemals eine Erleichterung den Unterthanen verweigert, sondern nur die Bestimmung derselben auf ruhigere Zeiten hinausgesetzt, da es wohl von selbst fühlbar seyn muß, daß ein Zeitpunkt, wie jener des 7jährigen Krieges, zur Regulirung eines neuen Steuerfußes eben nicht geeignet seyn konnte.

**) S. oben Note S. 111.

beobachtet wurden, sogleich auch auf eine Vermehrung der Lasten des Landes schließen wollte; denn wenn auch gleich die jährliche Verzinsung dieser Schulden auf eine Reihe von Jahren zu einer bleibenden Last erwachsen ist; so scheint doch auch dagegen die Betrachtung alle Aufmerksamkeit verdienen zu müssen, daß, indem durch diesen Weg die auf einmal hereingebrochene Last mehr vereinzelt, dieselbe auch eben dadurch gemildert, — und daß blos hierdurch der Unterthan von seinem sonst unvermeidlichen Ruin gerettet worden sey; so wie auch die erzwungenen Darlehne *) kaum aus dem in Rücksicht derselben aufgestellten ungünstigen Gesichtspunkte betrachtet werden dürften, sobald man darauf Rücksicht nimmt, daß durch selbige der Unterthan zu einem Theil der Kosten des Krieges nur vorschußweise beigetragen, und in diesen sich gewissermaßen einen Nothpfenn'g zurückgelegt hat, durch welchen er nachmals seinem eigenen Wohlstande aufhelfen konnte.

§. 21.

Gewöhnlich wird bei der Berechnung der durch diesen Krieg verursachten Kosten die Sache so vorgestellt, als wenn die am Ende dieses Krieges vorhanden gewesene Schuldenlast lediglich durch die Kriegesbedürfnisse erwachsen sey, und daher auch als eine wahre Landeskriegesschuld angesehen werden müsse. Beim ersten Ueberblick muß sich indessen sogleich aufdringen, wie unrichtig ein solches Verfahren, so wohl in Hinsicht auf den aufgestellten Grundsatz, als auch auf die daraus gezogenen Folgerungen

seyn

*) Sie betrugen 347,597 Rthlr. 24 Gr. 6 Pf. Der geringhaltige Metallwerth der Silbermünze, (1 Louisd'or — 16 Rthlr.) machte im Jahre 1763 eine Reduction aller landschaftlichen Schulden nöthig, durch welche Reduction die Nominalschuld um 291,539 Rthlr. 14 Gr. 3½ Pf. verringert worden ist.

seyn müsse. Soll der wirkliche Betrag der durch den Krieg veranlaßten Unkosten als reines Resultat herausgehoben werden, so liegt es doch wohl in der Natur der Sache, daß zuvor die Summe der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse, welche unbestritten aus der Contributionskasse bezahlt werden müssen, wie auch der Betrag desjenigen zuvor abgesetzt werden müsse, was während dem Kriege von dieser Summe der Kriegeskosten unmittelbar an die Unterthanen als Vergütung zurückbezahlt worden ist. Beides kann wohl keinem Zweifel unterliegen, da, wenn auch gleichwohl durch letztere Vergütungen der Zahlenwerth der Summe der Kriegeskosten überhaupt vergrößert und vermehrt worden ist, es doch zugleich von selbst in die Augen fallen muß, daß durch diese Zurückzahlung an die Unterthanen die wirkliche Summe der bleibenden Last derselben vermindert worden sey, und daher in der Berechnung der Kriegskosten überhaupt ausfallen müsse.

Setzt man dieses voraus, so ergeben die in dieser Periode geführten Landes-Rechnungen folgende Resultate:

Am Schlusse des Krieges betrugen im Jahr 1763, sämmtliche Kriegeskosten, die Summe von 2,504,536 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. und die gewöhnlichen Staatsausgaben jene von 670,804 Rthlr. 26 Gr. 1 Pf., *) zu welchen die contri-

*) Sämmtliche Extracte sind mit größter Genauigkeit aus den Contributions-Registern von 1757-63 ausgezogen. Da eine vollständige Vorlegung derselben zu voluminös werden würde, so beschränke ich mich lediglich darauf, von jedem Jahre die Hauptsumme zu bemerken. Und so betrugen dieselben:

1757	

buablen Unterthanen überhaupt die Summe von 1,029,068 Rthlr. 33 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf. beigetragen haben. *)

Zwar sind jene Kriegskosten größtentheils durch die von den Armeen gemachten Ausschreibungen, und durch die Kriegs-Contri-

	Kriegeskosten.			Gewöhnliche Ausgaben.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1757	77,911	31	—	72,216	30	3
1758	325,311	—	—	68,364	6	6
1759	477,452	5	6	69,396	17	$3\frac{2}{3}$
1760	358,978	20	—	75,795	7	4
1761	433,509	—	—	105,576	—	5
1762	538,406	—	—	111,233	27	$1\frac{5}{6}$
1763	292,968	2	4	168,222	8	2
	2,504,536	23	2	670,804	26	1

Unter den Ausgaben des Jahrs 1763 sind die Antrittsgelder für weil. Fürst Friedrich Wilhelm begriffen.

*)

	Zahl der ausgeschriebenen Contributionen.	Betrag derselben einschließlich der jedesmal eingekommenen Restanten.			Kopfschatz.			Fourage und Mehlgelder.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1757	14	68,018	13	7	—	—	—	—	—	—
1758	16	75,627	29	4	32,381	31	6	—	—	—
1759	20	103,258	21	5	26,047	—	2	47,750	20	3
1760	20	101,617	21	$\frac{2}{3}$	—	—	—	1,576	10	4
176	24	126,928	5	7	—	—	—	59,976	33	$4\frac{2}{3}$
1762	30	191,312	26	6	34,362	21	3	—	—	—
1763	30	149,904	4	$6\frac{1}{3}$	10,306	8	4	—	—	—
		816,667	15	4	103,097	25	7	109,303	28	$3\frac{2}{3}$

Contributionen überhaupt verursacht worden; es sind aber auch zugleich die beträchtlichen Vergütungen darunter begriffen, welche den Unterthanen während dem Kriege theils für unmittelbar geleistete Lieferungen, theils für gewaltsame Exactionen, theils auch für die auf den sogenannten Kriegerreisen gefallenen oder geraubten Pferde, Wagen u. d. m. bezahlt worden sind, welche nicht weniger als — 289,104 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. betragen, *) wodurch daher die Summe der eigentlichen Kriegskosten sich nothwendig auf effectiv 2,215,432 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. vermindert.

Der andere Theil der in dieser Periode aufgelaufenen Lasten besteht in den gewöhnlichen Staatsausgaben, welche verfassungsmäßig auf der Contributionskasse haften und von den Unterthanen, als ein auf ihnen liegendes Präcipuum, durch die aufgebrachten Contributionen bestritten werden müssen. **) Diese Staatsausgaben haben im Verlauf dieses Krieges die Summe von 670,804 Rthlr. 26 Gr. 1 Pf. betragen, aus deren Vergleichung mit jener, was von den Steuerpflichtigen im Ganzen aufgebracht worden ist, sich ergiebt, daß, aller Anstrengung ohngeachtet, sie zu den Kosten dieses Krieges dennoch nur überhaupt 358,264 Rthlr. 7 Gr. $5\frac{2}{3}$ Pf. beigetragen haben.

	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
*) 1757 —	38,691	31	—	1761 —	5,433	—	—
1758 —	84,031	—	—	1762 —	95,476	9	7
1759 —	7,020	—	—	1763 —	30,241	2	5
1760 —	28,211	—	—				

In den 2 letzten Kriegesjahren wurde den Unterthanen, um denselben die Last der Einquartierung so viel möglich zu erleichtern, dasjenige, was sie an Naturalien abliefern mußten, an den Contributionen abgerechnet, und hierdurch unmittelbar zurück bezahlt, wodurch, da die Einquartierung sich nicht auf das ganze Land erstreckte, diese Last doch so viel möglich von allen getragen worden ist.

**) Oben §. 17.

haben. Vergleicht man überhaupt die in diesen Rechnungs-Extracten liegende Summen unter einander, so dürfte wohl schwerlich gegen die Richtigkeit der aus denselben gezogenen Resultate ein gegründeter Einwurf gemacht werden können, zugleich aber auch von selbst in die Augen fallen müssen, wie wenig ausführbar die Forderung, daß man sie aus den Mitteln des Landes hätte bestreiten sollen, als auch unrichtig die Behauptung sey, daß der Unterthan die Kosten dieses Krieges unmittelbar durch seine Beiträge wirklich bestritten habe, da alles, was nach erledigten gewöhnlichen Staatslasten zu den Unkosten des Krieges verwendet werden konnte, oft kaum den 6., oder noch geringern Theil derjenigen Summen ertrug, welche zu letztern erforderlich gewesen sind.

Wenigstens dürfte die Richtigkeit des so oft und ohne Sachkenntniß, gegen die damals beobachteten Verwaltungs-Maßregeln, so laut als beleidigend geäußerten Tadels manchem Zweifel unterliegen, und gewiß nicht verkannt werden können, daß da, wo es die Umstände erlaubten, der Unterthan mit möglichster Schonung behandelt worden sey, und daß, wenn auch der Erfolg nicht allenthalben diesem Wunsche entsprochen haben sollte, die Verwaltung dennoch eine solche Erleichterung wenigstens beabsichtigt hatte.

III.

Ueber die Staatsverwaltung seit dem siebenjährigen Kriege bis zum Vergleich von 1793.

§. 22.

War die unmittelbare Last des Krieges schon an und für sich selbst drückend, und war durch denselben der Wohlstand des Landes auf lange hin untergraben und erschüttert worden, so mußten die Folgen dieser Erschöpfung nun erst

recht

recht fühlbar werden, da man auch noch nach geendigtem Kriege sich in der traurigen Nothwendigkeit befand, zur Bestreitung der Bedürfnisse die Schulden jährlich vermehren zu müssen. Und vorzüglich dieser Umstand ist es, welcher Fürst und Ständen so sehr zur Last gelegt und so oft und vielfältig als ein Beweis schlechter Verwaltungs-Maßregeln überhaupt, so wie auch der unverantwortlichsten Kassen-Administration und des schreiendsten Druckes der Unterthanen geschildert worden ist. *)

Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß dieses so ganz roh hingeworfene und an sich ganz wahre Datum einem Vorwurfe der Art wirklich vielen Schein leihen müsse, da wohl nichts natürlicher als die Voraussetzung seyn muß, daß mit dem Aufhören der außerordentlichen Lasten wenigstens ein richtigeres Verhältniß zwischen der Einnahme und den Ausgaben hätte eintreten müssen; — ein Fall, welcher aber leider nicht eingetreten ist, und einzig als die Ursache dieser bis 1776 fortschreitenden Schulden-Vermehrung angesehen werden muß.

Um dieses anschaulicher zu machen, dürfte vielleicht folgender in diese leidige Periode gehörender Auszug aus den Registern nicht ganz unzweckmäßig seyn, in welchem alle gewöhnlichen so wohl als die durch außerordentliche Steuern erwirkten Einflüsse in das Contributions-Register, und

*) (Wöltgen) Nähere Erläuterung und Rechtfertigung ꝛc. S. 38 ꝛc.

Goffaux Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden. S. 13 ꝛc.

Häberlin S. 19, welcher seine Behauptungen, wie billig, durch ein Votum des Freiherrn von Brabeck statt alles weitern Beweises belegt.

sämmtliche aus der Kasse zu bestreitende laufende Ausgaben begriffen sind. *)

Jahrgang.	Steuer-Einnahme.			Staatsbedürfniß.			Deficit.			Ueberschuß.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1764	111,877	3	1	147,523	—	—	35,645	32	7	—	—	—
1765	107,435	11	6	147,857	23	5	40,422	11	7	—	—	—
1766	118,097	33	2	151,283	1	2	33,185	4	—	—	—	—
1767	108,975	2	7	153,460	11	2	44,485	8	5	—	—	—
1768	120,543	24	—	141,066	21	5	20,522	33	5	—	—	—
1769	123,928	3	3	138,082	10	3	14,154	7	—	—	—	—
1770	133,342	14	7	138,648	10	—	5,305	31	1	—	—	—
1771	127,038	24	7	143,569	26	2	16,531	1	3	—	—	—
1772	131,492	23	2	137,905	4	4	6,412	17	2	—	—	—
1773	98,077	34	2	142,806	30	3	44,728	32	1	—	—	—
1774	148,256	11	5	131,176	10	2	— —	—	—	17,080	1	3
1775	132,922	—	1	139,712	8	5	6,790	8	4	—	—	—
1776	151,358	16	5	151,387	8	4	28	27	2	—	—	—
							268,212	35	5			

Gewiß in jedem Jahre ein beträchtliches Deficit! dessen Bedeckung durch eine größere Anstrengung der Kräfte des Landes um so unthunlicher war, da theils die durch den Krieg verursachte, noch zu fühlbare Erschöpfung, durch hinzugetretene ungünstige Naturereignisse noch drückender geworden ist **) theils auch alle Mittel des Landes wirklich im höchsten Grade angespannt gewesen sind, da in eben dieser Periode nebst den Contributionen die bereits eingeführte Stempel-

*) Die Summe der jährlich abbezahlten Kapitalien und letzten Zinsen ist, wie natürlich, nicht darin begriffen, da diese nicht unter die laufenden Ausgaben gerechnet werden können.

**) Der Mißwachs von 1771 und 1772. — Im Jahre 1773 betrugen die neuen Restanten allein 20,390 Rthlr.

pelpapier-Abgabe, Kopfgeld, Land- und Wiesensteuer, späterhin das monatliche Fixum und die Schatzcollecten aufgebracht werden mußten. Diese Thatsachen sprechen zu laut, als daß nicht aus denselben der Ungrund der gemachten Vorwürfe von selbst, wenigstens folgen sollte, wie unrichtig dieselbe so ganz allein auf Rechnung einer so zu nennen beliebten unverantwortlichen Kassen-Administration geschrieben worden, zudem, da die Primitiv-Ursache dieses fortdauernden Mißverhältnisses sich von selbst gar bald und ohne tiefes Forschen in den ungeheuren, zum Theil durch Anleihen bestrittenen, Kosten des eben geendigten Krieges darlegt, deren fortdauernde Verzinsung, (welche erst im Jahre 1775 unter 80,000 Rthlr. gefallen ist,) dasselbe nothwendig verlängern mußte, und dadurch nicht allein die Stiftische, sondern jede Verwaltung zur fortdauernden Vermehrung der Schulden genöthiget haben würde. Kaum hatte die Morgenröthe des wiederkehrenden Friedens gedämmert, als auch schon Weil. Fürst Friederich Wilhelm in Vereinigung mit den Ständen die Lage des Hochstifts beherzigte und alles aufbot, was dieser eine günstigere Wendung zu geben vermogte. Die Frage, wie dieses bewerkstelliget werden sollte und könnte? war gewiß ein um so schwereres Problem, da auf der einen Seite der Zustand des Landes keine größere Anstrengung erlaubte, ohne diese aber auf der andern Seite dennoch an keine wirkliche Hülfe zu denken war.

Eine genaue Kenntniß des Umfanges der durch den Krieg auf das Land gewälzten Last mußte natürlich der erste Gegenstand der Sorge der Verwaltung seyn. Kaum hatte man indessen hierzu den ersten Schritt gethan, als man auch sogleich auf eine Schwierigkeit stieß, welche jedes rascheres Vorschreiten wenigstens auf einige Zeit hemmen mußte. Allgemein bekannt ist nehmlich, wie sehr während des Krieges die Münze verschlechtert worden, und gegen das Ende desselben unter die Hälfte ihres wahren Werthes gefallen war.

In

In diesen Sorten mußten auch während demselben die erborgten Kapitalien angenommen werden, ohne daß der Drang des Bedürfnisses jedesmal Unterhandlungen über die Festsetzung des Verhältnisses zum wahren Werth gestattet hätte, welches man bei der Zurückzahlung oder in ruhigern Zeiten zu reguliren hoffte. Als man nun, um den Passivbestand der Kasse festzusetzen, diese Regulirung wirklich vornahm, *) fand es sich, daß viele Gläubiger großer Summen sich die vorgenommene Reduction nicht wollten gefallen lassen, mit welchen man daher, da der Bestand der Kasse die Annahme solcher unzeitigen Aufkündigungen nicht erlauben konnte, neue oft langweilige Unterhandlungen eingehen mußte, welche indessen so wenig jedesmal der Erwartung entsprachen, daß vielmehr gleich in den ersten Jahren nach dem Kriege ganze Tonnen Goldes abbezahlt, und bei der Unzulänglichkeit

*) Bei der vorgenommenen Reduktion hat man für die verschiedenen Jahre folgende Verhältnisse angenommen:

1758	bis zum Julius	3	pro Cent	Rabat.
	von da bis Decemb.	5	——	—
1759	bis April	11½	——	—
	von da bis Julius	17½	——	—
	von da bis Octob.	25	——	—
	Novemb. u Decemb.	27½	——	—
1760	Januar u. Febr.	37	——	—
	März, April	41 u. 43	——	—
	May	44½	——	—
	Junius	51	——	—
	Julius	60½	——	—
	August	69	——	—
	September	74	——	—
1761	bis Julius	75	——	—
	Julius, Augustus	80	——	—
	September, October	85	——	—
	November	95	——	—
	December	100	——	—

keit eigener Mittel jedesmal erborgt werden mußten. *) Noch trat der Umstand ein, daß ein großer Theil der feindlichen Anforderungen durch die Kammer-Agentin Oppenheimer berichtiget, zum Theil aber noch nicht vergütet worden waren, welche nun erst liquidirt, und wegen Mangel an baaren Mitteln dem Passivbestande zugesetzt werden mußten **) — von welchem allem die unzertrennliche Folge war, daß der eigentliche Passivbestand der Kasse nicht genau bestimmt, mithin auch der eigentliche Umfang der Bedürfnisse nicht genau festgesetzt werden konnte. Freilich ein großer Mißstand, dessen Abänderung indessen bis dahin durch diese Umstände unmöglich gewesen ist, welcher aber auch eben darum, wenigstens nicht allein auf Rechnung fehlerhafter Verwaltungs-Maßregeln gesetzt werden kann.

§. 23.

Es würde zu weit führen, wenn ich alle, seit dem Ende des Krieges bis zum Jahre 1793, von der Verwaltung einge-

1762	Januar	120	pro Cent Rabat.
	Februar	125	—— ——
	März	130	—— ——
	April	140	—— ——
	May	150	—— ——
	Junius	160	—— ——
	Julius	170	—— ——
	August., Septemb.	180	—— ——
	October	190	—— ——
	Novemb., Decemb.	200	—— ——
1763	bis May	200	—— ——

*) Im Jahr 1764 — 112,880 Rthlr. 12 Gr. 7 Pf.
" " 1765 — 114,732 " 9 " 4 "
" " 1766 — 131,579 " 15 " 6 "

**) Auch wurden im ersten Jahre nach dem Kriege durch dieses Handlungshaus die nöthigen Anlehen und zwar deswegen negociirt, und auch zum Theil die Schuld abgelegt, weil man dem, dem Lande mit Gewalt aufgedrungenen, Landrentmeister Voß noch nicht die ganze Kasse anvertrauen wollte.

eingeschlagene Maßregeln Schritt vor Schritt verfolgen wollte. Sehr bald hatte man indessen den eben bemerkten Fehler lebhaft gefühlt, und sämmtliche in diese Periode gehörende landschaftliche Verhandlungen beweisen, wie thätig man theils auf der einen Seite die Schuldenlast zu vermindern, auf der andern aber das Kassenwesen mehr und mehr zu vervollkommnen gesucht habe.

Den thätigsten Bemühungen weil. Fürst Friedrich Wilhelms war es gelungen, eine, obgleich nur geringe, Vergütung für die an die alliirte Armee geleisteten Lieferungen aus England zu erhalten, welche, da die Unterthanen theils durch baare Zahlung, theils durch die Contributions-Remissionen für dieselbe bereits entschädiget waren, zur Abtragung der Schulden, besonders jener der nun häufig gekündigten erzwungenen Darlehne verwendet werden sollten. Bald fand es sich aber, wie wenig man damit ausreichen konnte, da die Kündigungen so häufig wurden, daß man zur Bestimmung einer festen Proportion, in welcher bezahlt werden konnte, genöthiget worden war. *)

Unter den verschiedenen Versuchen, welche damals zur Verringerung der auf dem Contributions-Register haftenden Schuldenlast in Vorschlag gebracht worden sind, war auch jener, daß ein Theil derselben auf das sogenannte kleine Stifts-Register übertragen werden sollte, welcher aber, theils in Hinsicht auf die besondern Verhältnisse dieses Registers, ohne Prägravirung eines Theils der Unterthanen, nicht ausführbar, theils auch keine reelle Erleichterung gewesen seyn würde, da eine solche Ueberweisung der Contributionskasse effectiv den aus den Ueberschüssen dieses Registers erwachsenen Zufluß entzogen haben würde, und die Lage derselben es nur zu fühlbar machen mußte, wie wenig sie

*) Wer alle seine erzwungenen Darlehne belovset hatte, erhielt anfangs nur 2 bezahlt.

sie überhaupt eine solche Schwächung der ständigen Fonds erlauben konnte. *)

Aus dieser Ursache ist daher vielmehr die Ueberweisung dieser Ueberschüsse aufs neue bestätigt, (S. Anlage 10) und, um einigermaßen einen gewissen Etat machen zu können, sind den Schatzeinnehmern verschiedene Termine festgesetzt worden, in welchen sie die aus jeder Collecte erhobenen und, nach bestrittenen Ausgaben, bleibenden Ueberschusse an die Contributionskasse abliefern sollten, (Mai 1766) **) so wie auch, um das jedesmalige Verhältniß des Vorrathes zu den Bedürfnissen desto besser übersehen zu können, dem Landrentmeister die bis dahin gehabte Befugniß, nach eigenem Ermessen Gelder zu negociiren, beschränkt und für diesen Fall eine jedesmalige Anzeige der vorgefallenen Kündigungen und des Bedarfs überhaupt, zur Pflicht gemacht worden ist.

Bald

*) Zur Erläuterung dieser Behauptung dürfte die Bemerkung nicht zwecklos seyn, daß das kleine Stiftsregister unter den Schatzregistern das beträchtlichste, und von den übrigen ganz unabhängig die Verzinsung des auf demselben haftenden Corporis debendi bestreite, welches sich in der Einrichtung gründet, daß bei der Restitution des Stifts die Schulden desselben ganz getrennt gewesen waren, und durch ein eigenes Schatzcollegium administrirt worden sind. Bei der Union des Schatzwesens beider Stiftstheile wurde bekanntlich diese Separation beibehalten. (oben S. 12.) Hätte nun auf dieses Register ein Theil der Schulden der Contributionskasse gelegt werden sollen, so würde die natürliche Folge diese gewesen seyn, daß die Einwohner des kleinen Stiftstheils auf der einen Seite mehr zu dieser Last hätten beitragen müssen, so wie auf der andern die Entziehung des aus diesem Register entstehenden Ueberschusses eine große Lücke in der Contributionskasse zur Folge gehabt haben würde.

**) Hierbey war nun vorzüglich auf die vorgeschriebenen Einzugs-Termine, so viel thunlich aber auch auf jene Rücksicht genommen worden, in welchen beträchtliche Summen an Zinsen bezahlt werden mußten.

Bald mußte jedoch die Unzulänglichkeit dieser Maßregeln fühlbar werden, da auch dadurch die Hauptquelle des Uebels, die Vermengung der gewöhnlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, und der zu beiden bestimmten Einflüsse nicht gehemmet werden konnte, wovon ein anhaltendes Aufleihen und ein eben dadurch veranlaßtes beständiges Schwanken in der Kasse, und vorzüglich in dem Passivbestande derselben eine nothwendige Folge seyn mußte. Um dieses möglichst verhüten zu können, hatte man schon früher die gewiß so richtige, als in Hinsicht auf ihre Folgen, wohlthätige Idee gefaßt: das Schuldenwesen von der gewöhnlichen Kasse gänzlich und dergestalt zu trennen, daß man die am Ende des Jahrs bleibenden Ueberschüsse, und die zur Abtragung der beloosten Kapitalien aufgeborgten Gelder in eine besondere Lade reponiren wollte.

Diese Idee sollte nun ausgeführt, und in dieser Hinsicht zugleich am Schlusse eines jeden Jahrs „ein so viel „thunlich genauer Etat gefaßt, darnach die Zahl der auszu„schreibenden Contributionen regulirt, die Restanten aufs „schärfste beigetrieben, und auf die genaueste Einhaltung der „den Schatzeinnehmern bestimmten Ablieferungstermine be„standen werden," (Nov. 1767) durch welche Maßregeln man die erwähnte schädliche Vermengung theils zu verhüten, theils aber auch zwischen den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen und den für sie bestimmten Einflüssen, ein richtiges Gleichgewicht herzustellen, und wenigstens eine jährliche effective Schuldenverminderung von 5 bis 6000 Rthlr. zu erwirken hofte. Es kann wohl keines Beweises bedürfen, daß unter allen Ausgaben die ungeheure Verzinsung am lästigsten, und um so nachtheiliger nicht allein auf die Kasse, sondern auch überhaupt auf das Ganze drücken mußte, da durch sie jährlich noch eine große Summe der inländischen Circulation entzogen wurde, aus welcher Ursache man auch gleich seit dem Jahre 1764 vorzüglich auf Abbezahlung der zu 5 p. C. ste-

henden

henden auswärtigen Schulden Rücksicht genommen, und dabei für die Kasse den sehr wichtigen Vortheil einer beträchtlichen Ersparniß dadurch gewonnen hat, daß die zur Tilgung dieser Schulden neu angeliehenen Kapitalien in der Verzinsung um 1 p. C. wohlfeiler negociiret wurden, so wie auch sämmtliche erzwungene Darlehne auf 4 p. C. Verzinsung regulirt worden sind. *)

So wenig auch bei einer genauern Durchsicht der Stiftischen Steuergeschichte der Staatsverwaltung überhaupt das Zeugniß, stets nach Verbesserung gestrebt zu haben, versagt werden kann, so glaube ich dennoch, daß vorzüglich das Jahr 1769, und die, während dem damaligen Landtage, unter dem eigenen Vorsitze des Fürsten gehaltene Conferenzen, als die Epoche betrachtet werden müssen, seit welcher man den seit dem Ende des Krieges beabsichtigten Zwecken näher gerückt ist. Nach der seit dem vorigen Jahrhundert bis dahin bestandenen Einrichtung waren die Register eines jeden Jahres erst im November des darauf folgenden abgelegt worden; eine Anordnung, die, wenn gleich vielleicht weniger als ein Fehler, gewiß doch als eine mögliche Quelle vielfältiger Unordnungen angesehen werden mußte, und welcher in den eben angeführten Conferenzen durch die Verfügung: „daß für die Folge das Manual des Land„rentmeisters jedesmal mit dem letzten December abgeschlos„sen, das Register selbst aber am Ende März des folgenden „Jahrs abgegeben werden sollte," nicht allein abgeholfen, sondern auch durch die fernere Anordnung, „daß, um bei dem „folgen-

*) 18ten Februar 1768. Auch wurde der Beschluß gefaßt, daß alle erzwungene Anlehen in Münze mit 1 p. C. Agio bezahlt werden sollten, durch welche Maßregeln erwirkt worden ist, daß, ohngeachtet die Schulden sich noch jährlich vergrößerten, die Verzinsung wenigstens nicht im Verhältniß gestiegen ist.

„folgenden Landtage mit Gründlichkeit über den Umfang der „Bedürfnisse des folgenden Jahrs urtheilen zu können, am „Ende des Januars von demselben ein genauer Etat über „dasjenige vorgelegt werden sollte, was das verflossene über „an Geld überhaupt eingenommen, was vorräthig, und „was, und aus welcher Ursache noch rückständig sey“ — *) in der ganzen Administration überhaupt, eine bessere Ordnung und eine richtigere Uebersicht erwirkt worden ist. Zugleich war auch, um die Absorbirung der durch Anlehne eröfneten außerordentlichen, und blos zur Bedeckung der außerordentlichen Bedürfnisse bestimmten Einflüsse, durch die gewöhnlichen Staatserfordernisse zu verhüten, der wegen der Separirung der erstern, bereits im vorhergehenden Jahre gefaßte Beschluß aufs neue und mit dem Zusatze bestätigt worden, a) daß für die Folge keine Gelder mehr und zu keinem andern Zwecke, als blos zur Bezahlung der gekündigten, oder zur Erreichung einer wohlfeilern Verzinsung, zu kündigenden Kapitalien erborgt, und daß diese durchaus nicht mehr zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet werden sollten; — b) wurde in der innern Oeconomie des Registers selbst eine, wenn gleich dem ersten Anscheine nach gleichgültige, an sich aber gewiß sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß für die Folge der Passivbestand nicht mehr chronologisch, sondern, zur schnellern Uebersicht des jedesmaligen momentanen Bedarfs, nach den monatlichen Verzinsungs-Terminen eingeführt werden sollte — so wie endlich c) um mit jedem Jahresschluß zugleich auch einen reinen Rechnungs-Abschluß zu erhalten, die Schlußtermine der Schatzregister abgeändert, und mit jenem des Contributions-Regi-

*) Landtagsprotokoll v. 28. Febr., 2. März 1769 — zugleich wurde dem Landrentmeister aufgegeben, daß er bei den Contributions-Restanten jedesmal bündig de adhibita diligentia, und daß die Execution nichts gefruchtet habe, dortren solle, widrigenfalls diese demselben nicht passirt werden sollten.

Registers auf den Schluß des Jahres festgesetzt worden sind. *)

Um indessen diesen Anordnungen noch größere Festigkeit zu geben, und um sie noch mehr vervollkommnen zu können, war bei dem folgenden Landtage noch die fernere Einrichtung getroffen worden, daß in den letzten Tagen einer jeden der 4 Schatzdiäten die fürstliche Landtagscommission den Sitzungen des Schatzcollegiums beiwohnen, und daß in diesen alsdann von dem Landrentmeister sowohl, als von den Schatzeinnehmern jedesmal ein genauer Etat über die in dem verflossenen Quartal eingenommenen und ausgegebenen Gelder, von ersterm auch eine genaue Designation der beloosten, gekündigten, bezahlten oder erforderlichen Kapitalien vorgelegt werden sollte, durch welche Vorkehrung eine genaue Uebersicht der jedesmaligen Finanzlage erhalten, und die Verwaltung in die Lage gesetzt worden ist, diese sowohl, als das jedesmalige Verhältniß der vorhandenen Mittel zu den Bedürfnissen übersehen zu können. **)

§. 24.

Durch diese Verfügungen wurde der Grund zu der nachherigen zum Theil jetzt noch bestehenden Kassenverwaltung gelegt, deren weitere Ausbildungsgeschichte ich um so mehr übergehe, da sie theils nur wenige unwesentliche Veränderungen erlitten hat, theils auch die gegen dieselbe gemachten Vorwürfe meistens aus dieser Periode genommen sind.

*) Die Schatzregister des Wolfenbüttel- und Calenbergschen Theils, welche seit ihrer Entstehung als reine Heberegister betrachtet worden waren, und ihre Einnahmen in die 2 Landrenterei-Register dieses Nahmens, welches die Schatzschulden-Register sind, abliefern mußten, wurden nach der bisherigen Einrichtung auf Trinitatis geschlossen. Jedoch wurde das kleine Stiftsregister, seiner ganz verschiedenen Verhältnisse wegen, von dieser Verfügung ausgenommen.

**) Landtags-Protokoll vom 28. May 1770.

Blos der Vollständigkeit wegen bemerke ich noch, daß im Jahre 1773 eine gänzliche Separirung der Contributionskasse von dem Schuldenwesen in Antrag gekommen war — daß im Jahr 1776 die jetzigen Termine zur Ablage der verschiedenen landschaftlichen Register festgesetzt worden sind; — daß 1777 die vorzugsweise Annahme inländischer Kapitalien bei den Landeskassen und deren Verwendung zur Abbezahlung der ausländischen Creditoren, — wie auch im Jahre 1780 die Verzinsung der ferner, und nicht unter 500 Rthlr. zu erborgenden Kapitalien auf $3\frac{1}{2}$ p. C. bestimmt, — daß 1782 diese Zinsverminderung auf alle bei den Kassen stehende Kapitalien ausgedehnt, und endlich die Verzinsung für die ferner allenfalls nöthigen Kapitalien auf 3 p. C. festgesetzt worden sey. (1784) — Aus welcher Darstellung der successiven Verwaltungs-Maßregeln sich zur Genüge ergibt, mit wie wenigem Grunde die Quelle jener Schuldenvermehrung in einer angeblichen Pflichtvergessenheit der Staatsverwaltung, oder in einer so zu nennen beliebten heillosen Kassen-Administration *) gesucht werde, da ein Rückblick auf die Lage des Landes selbst, und auf dessen fortdauernde außerordentliche Bedürfnisse es außer Zweifel setzt, daß lediglich diese allein die gefährliche Klippe gewesen sey, an welcher jedes Streben nach dem Bessern scheitern, und durch welche der Effect

*) Häberlin über das dem Freiherrn Moriz von Brabeck ꝛc. S. 19. Es muß wahrlich für jeden wohldenkenden Mann eine traurige Wahrnehmung seyn, wie Männer, welche doch in vielseitigen Pflichten gegen das Publikum stehen, in Angelegenheiten, die für einen ganzen Staat so äußerst wichtig sind, entweder mit so großem Leichtsinn, oder auch mit der vorsetzlichen Absicht, zu verläumden, zu Werke gehen. Wenigstens tritt dieser letztere Fall in Rücksicht des Hrn. g. J. Raths ein, welcher mehrmalen versichert, alle die Hildesheimischen Angelegenheiten betreffende neuere Schriften durchgearbeitet zu haben, in welchen er wenigstens hinreichenden Stoff zur Rectificirung seiner Ideen und zur Milderung eines einseitigen Tadels hätte finden können, dessen er sich mit so kindischer Schadenfreude eigen macht.

Effect jeder, an und für sich noch so zweckmäßigen Verwaltungs-Maßregel paralisiret werden müßte.

Ich glaube mich in dieser Hinsicht auf die über das jährliche Deficit oben angeführten, mit größter Genauigkeit aus den Landesrechnungen extrahirten Data berufen zu können, dessen Folgen um so trauriger wirken mußten, da, wie ich im Verfolge zeigen werde, auch die größte Anstrengung der Kräfte des Landes, zur Ergänzung desselben doch nicht hinreichend gewesen sind; so wie die Erfahrung in allen Staaten es nur zu sehr bestätiget, wie schwer die Wiederherstellung des einmal gestöhrten Gleichgewichts in einem ohne äußere Zuflüsse lediglich auf seine eigenen Mittel beschränkten Lande sey, das eben seiner Lage wegen sich auch keine in anderer Hinsicht übrigens auch nicht zu empfehlende violente Maßregeln erlauben darf.

Forscht man überhaupt nach den Ursachen, durch welche dieses Mißverhältniß in einer so langen Reihe von Jahren auch noch nach dem Kriege sich erhalten hat, so dürfte sich sehr bald in den damaligen Rechnungen der vollständigste Aufschluß finden. Durch und nach dem Kriege waren die gewöhnlichen Staatsausgaben, welche vor demselben meistentheils nur 60,000 Rthlr. betrugen, besonders durch die Verzinsung auf 140,000 Rthlr, folglich über das Doppelte angewachsen, eine Summe, die schon an und für sich selbst den Steuereinzug überschritt. Hierzu kam nun noch, daß die Kasse durch lästige Kündigungen, welche im ersten Jahre 112,880 Rthlr. betragen haben, und durch andere Ausgaben gedrückt wurde, welchen man nicht ausweichen konnte, unter welchen ich blos die von Braunschweig erpreßten 100,000 Rthlr., die Antrittsgelder des neuen Landesherrn (60,000 Rthlr.) und auch diejenigen Summen erwähne, welche aus den letztern Kriegesjahren an die Lieferanten rückstandig gewesen sind, und wovon erstere wegen Unzulang-

lichkeit der Kasse theils erborgt, letztere aber, so wie dieses auch in vielen andern Ländern der Fall gewesen ist, als eine Landesschuld dem Passivbestande zugesetzt werden mußten.

Bei alle dem mußte der langsame, oft erst in der Mitte oder am Ende des Jahrs erfolgende, Eingang der Steuern der Verwaltung hinlängliche Winke geben, wie unmöglich eine fernere Anstrengung des Unterthans sey, welche Verspätung aber auch, so wie die öfters nothwendigen ansehnlichen Remissionen und noch größere Restanten mit als eine der vorzüglichsten Ursachen angesehen werden müssen, die es unumgänglich nöthig machte, daß die laufenden Staatsbedürfnisse mit durch die, freilich in anderer Hinsicht erborgten Kapitalien bestritten werden mußten. Die verschiedenen von Zeit zu Zeit wegen der Entrichtungstermine der öffentlichen Abgaben erlassenen Verordnungen, *) die obenerwähnten, den Schatzeinnehmern wegen Ablieferung der gehobenen Gelder, so wie auch die wegen Vorlegung der Quartal-Etats ertheilten Vorschriften beweisen hinlänglich, wie lebhaft man die aus dieser Ungewißheit und Unrichtigkeit des Steuereinganges resultirenden Nachtheile gefühlt, und wie man denselben abzuhelfen gesucht habe; welches aber theils durch die an sich große, und durch spätere unglückliche Ereignisse vergrößerte Erschöpfung der Unterthanen nicht durchaus möglich war. **)

Gewiß

*) Contributions-Edict vom 14. Januar 1764. Sammlung Hildesheimischer Landesverordnungen Th. 1. S 315. — Erneuerte Verordn. die Zahlungstermine der Schatzgefälle betreffend vom 7. Junius 1769. — Wiederholte und vermehrte Verordnungen wegen richtiger Abtragung der Contributionen vom 31. Decbr. 1773. — Regierungs-Circular, an welchem Tage im Monat jedes Amt die Contributionen abliefern soll, vom 18. May 1774. — Ebendaselbst Th. 2. S. 17; 181; 201.

**) Der Mißwachs 1771; 72, durch welchen im Register v. 1773 — 20,390 Rthlr., also beinahe $\frac{1}{5}$ der ganzen Steuer-Anlage an Restan-

Gewiß ist es, wenn auch nicht die größte Ungerechtigkeit, doch gewiß die auffallendste Unbilligkeit, wenn man bei der Darstellung von Verwaltungs-Maßregeln den Erfolg derselben nicht aus den eintretenden Umständen beurtheilen, sondern aus den Resultaten sogleich auf die Ursachen zurückschließen, und den ungünstigen Erfolg derselben, und zwar blos, weil derselbe ungünstig ist, auf Rechnung der erstern setzen will. Die Erfahrung hat es bisher nur zu sehr bestätigt, daß es Situationen gebe, an welchen auch die besten Plane scheitern müssen, — ein trauriger Fall, in welchem sich auch die Stiftische Staatsverwaltung befunden hat, ohne daß sie aber blos darum Tadel verdienen könnte. Ich will keinesweges in Abrede stellen, daß außer diesen in der Lage des Landes gegründeten Ursachen die damalige Verlegenheit auch durch wirkliche Mängel in den Verwaltungs-Maßregeln verursachet worden sey, unter welchen die schon erwähnte Einrichtung, daß die Register erst im November des folgenden Jahrs abgelegt worden sind, und die Vermengung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse mit dem Schuldenwesen und der gewöhnlichen und außerordentlichen Einflüsse, in einem und demselben Register als die wesentlichsten angesehen werden müssen. Erstere gründete sich indessen auf eine mit der Entstehung des Contributionsregisters gleich alte Gewohnheit, welche nachher, sobald man sich von der Schädlichkeit derselben überzeugt hatte, abgeändert, und durch eine andere ersetzt worden ist, welche zugleich jederzeit am Ende des Jahrs eine vollkommene Uebersicht des Finanzbestandes gewähren konnte.

Eben so war letztere Einrichtung in der Constitution des Landes *) und in den frühern gesetzlichen Verhältnissen

Restanten zurückgeblieben ist, so wie man genöthiget war, um den Gemeinden zu helfen, eine gleiche Summe zum Saatkorn vorzuschießen.

*) H. Häberlin St. Archiv Heft 15. S. 314. Note f. ist hier ande-

der Contributionskasse gegründet, nach welchen sie jederzeit als diejenige Kasse angesehen worden ist, aus welcher auch alle Kriegeskosten und überhaupt alle außerordentliche Bedürfnisse bestritten worden sind. *)

Obige

anderer und der bestimmten Meinung, daß, so bald eine Einrichtung mangelhaft ist, dieselbe, wenn sie auch noch so sehr in der Verfassung eines Landes gegrundet sey, sogleich aufgehoben werden müsse. So wenig ich unbedingt behaupten mögte, daß eine bestehende Verfassung, und zwar blos darum, weil sie so und nicht anders besteht, auch darum jeden Mißbrauch rechtfertigen könne, so scheint es doch auch, daß man blos bei der Idee des Mißbrauchs stehen bleiben müsse, und Hrn. Häberlins Ideen, nicht auf verfassungsmäßige rechtliche Verhältnisse einzelner Einrichtungen, oder auf solche Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Staatsbürger unter einander, erstrecken dürfe. Denn offenbar ist hier die Rede von wohlerworbenen, wenigstens angesprochenen Rechten, welche erstere jedem Richter heilig seyn müssen, so wie er über letztere die Partheien erst hören, und dann nach der erwiesenen Verfassung entscheiden muß. Und wenn denn auch Vorzüge der einen Klasse, oder Einrichtungen für den übrigen Theil der Staatsbürger lästig sind, sollte ein Richter blos darum wohl die Befugniß haben, diese jener Klasse absprechen, oder nach Gutdünken Abänderungen treffen zu können? — Wenigstens scheinen die Reichsgesetze eine andere Meinung zu begründen; und so sehr Hr. Häberlin auf seine Abneigung gegen alles, was eine Revolution veranlassen könnte, contestirt, so scheint es doch kaum verkannt werden zu können, daß, wenn Grundsätze der Art das Bürgerrecht erhalten sollten, eine solche nothwendig dadurch herbei geführt werden müßte.

*) Zwar stellt Hr. Häberlin (das dem Freiherrn von Brabeck angeschuld. ꝛc. S. 18) die Sache so vor, als wenn man erst im 7jährigen Kriege dieses Uebertragen der Kriegesschulden auf die Contributionskasse angefangen hätte, welches freilich ganz dazu geeignet ist, die Verwaltung in einem gehäßigen Lichte darzustellen. Indessen habe ich bereits in §. 17. das Gegentheil hier-

Obige Geschichtserzählung enthält indessen den unwiderleglichsten Beweis, wie sehr die Verwaltung auch diesem Uebelstande abzuhelfen bemühet gewesen sey.

Giebt man indessen auch zu, daß die bis dahin bestandene Einrichtung nichts weniger als allen Regeln der vollkommensten Staatswirthschaftslehre entsprochen habe, und räumt man auch ein, daß selbst die getroffenen Abänderungen nicht als gründlich erschöpfende Hülfsmittel angesehen werden können; — sollte wohl ohne Ungerechtigkeit die damalige Staatsverwaltung blos darum ein Vorwurf treffen können, daß sie nicht gleich in dem ersten Andrange der Bedürfnisse eine solche Abänderung und Vervollkommnung der Form getroffen hat, zu welcher man, und eben durch jene frühere Erfahrungen belehrt, erst in spätern Zeiten schreiten konnte? Immerhin scheint es doch, daß jede Staatsverwaltung, welche das Gute will, und, ohne sich durch Hindernisse abschrecken zu lassen, mit Beharrlichkeit auf dem Wege zur Erreichung desselben fortschreitet, sich um den Dank ihrer Bürger verdient machen müsse; und wenn auch gleich von dieser stufenweisen Ausbildung noch ein großer Schritt bis zur höchsten Vollkommenheit seyn mag, so dürfte ihr doch wenigstens diejenige Gerechtigkeit nicht versagt werden können, zu welcher jedes Streben nach dem Bessern berechtiget. Und sollte dann überhaupt auch die Güte getroffener Maßregeln lediglich nach dem Erfolge beurtheilet werden wollen, so dürfte auch hier die Stiftische Staatsverwaltung der Darlegung eines offenen Compte rendu um so weniger auszuweichen haben, da nachstehender Auszug aus den Landesregistern auf das überzeugendste ergiebt, wie durch die getroffenen Maßregeln endlich die glücklichere Periode eingetreten ist, in welcher die Einnahme mit dem Bedürfnisse in ein

hiervon gezeigt, so wie überhaupt die Special-Geschichte und die Contributionsregister selbst den Beweis enthalten, daß seit ihrer Errichtung die Kriegeskosten aus denselben bestritten worden sind.

richtiges Verhältniß gebracht worden ist, und mit einer wirklichen Schuldentilgung der Anfang gemacht werden konnte.

	Steuer-Einnahme.			Staatsbedürfniß, einschließlich der Verzinsung.			Deficit.			Ueberschuß.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1777	147,609	9	6	133,136	7	7	—	—	—	14,473	1	7
1778	161,471	11	6	132,866	20	6	—	—	—	28,604	27	—
1779	145,561	7	6	138,246	1	5	—	—	—	7,315	6	1
1780	161,993	12	7	128,711	11	5	—	—	—	33,282	1	2
1781	155,846	32	4	131,540	2	6	—	—	—	24,306	29	6
1782	143,617	16	5	129,768	30	2	—	—	—	13,858	22	3
1783	150,254	29	6	129,933	13	5	—	—	—	20,321	16	1
1784	143,407	13	7	120,174	16	3	—	—	—	23,232	33	4
1785	145,359	6	—	119,557	10	3	—	—	—	25,801	31	6
1786	134,745	10	6	119,632	2	5	—	—	—	15,113	8	1
1787	131,176	14	—	122,247	29	2	—	—	—	8,928	20	6
1788	135,547	26	4	114,163	24	4	—	—	—	21,384	2	—
*1789	137,742	23	4	165,778	34	7	28,036	11	3	— —	—	—
1790	136,062	8	7	117,248	34	6	—	—	—	18,813	10	1
1791	134,026	17	1	112,471	29	3	—	—	—	21,554	23	6
1792	129,022	14	7	110,094	33	1	—	—	—	18,927	17	6
**)										295,918	—	2

§. 25.

*) Das Deficit in diesem Jahre ist theils durch die große Anzahl Restanten, welche, ohngeachtet nur 17 Contributionen ausgeschrieben waren, dennoch 12,805 Rthlr. 31 Gr. 4 Pf. betragen haben, theils durch einen an die Brandkasse gemachten Vorschuß von 15,592 Rthlr., endlich auch durch die in diesem Jahre für Ihro jetzt regierende Hochfürstl. Gnaden bezahlte herkömmliche Willkommenssteuer von 50,000 Rthlr. entstanden, und im nachfolgenden Register theils durch die Rückzahlung aus der Brandkasse, theils durch die eingekommenen Restanten, und theils auch durch die Schatzkassen-Ueberschüsse wieder ergänzt worden.

**) Aus einer Vergleichung dieser und im §. 22. enthaltenen Tabelle

§. 25.

Obgleich diese Thatsachen die Staatsverwaltung in Hinsicht auf die Behandlung der öffentlichen Kassen hinlänglich rechtfertigen müssen, so mögte es dennoch nicht ganz unzweckmäßig seyn, bei verschiedenen einzelnen Puncten zu verweilen, durch welche Hr. Häberlin *) seinen Vorwurf und den Beweis der angeblichen unverantwortlichsten Kassen-Verwaltung begründen zu können glaubt, und welche darin bestehen:

a) daß Jahr aus Jahr ein große, an 100,000 Rthlr. reichende Kassen-Ueberschüsse geblieben, und auf Unkosten des Landes dem Landrentmeister zu seiner Privat-Benutzung belassen.

b) Hierdurch, und durch die verweigerte Anstellung eines beständigen Revisors, Defecte in der Kasse veranlaßt.

c) Daß

belle ergiebt sich auch noch ein anderes Resultat, daß nehmlich, wenn man das Deficit in den erstern Jahren 296,249 Rthlr. 11 Gr. mit den Ueberschüssen in den letztern 312,998 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. vergleicht, ganz klar folgt, daß in dieser ganzen Periode aus den eingekommenen Steuern überhaupt nur 16,748 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. an Schulden abbezahlt worden sind, und daß diese daher nicht von den Contribuabeln allein, sondern aus Nebenquellen getilgt wurden, zu welchen auch die Exemten concurrirt haben.

*) In der angeführten Schrift §. 8. Auch äußert er daselbst, daß man damals, im Jahre 1776, auf das in seinen Anlagen Lit. C. befindliche P. M. des Freiherrn von Brabeck, die Verfügung der Ueberweisung der Schatzkassen-Ueberschüsse in das Contributionsregister getroffen, und wie er sich auszudrücken beliebt, ein Loch geöffnet habe, um das andere zu stopfen. Das Unwahre dieser Behauptung ist oben bereits hinlänglich gezeigt worden. Uebrigens liefert diese Tirade einen abermaligen und, leider! nicht den einzigsten Beweis, wie leichtsinnig oder boshaft dieser Schriftsteller in seiner Darstellung zu Werke gegangen sey, da ihm die Unwahrheit dieser seiner Behauptung aus meiner Prüfung und Beleuchtung ꝛc. bekannt gewesen ist, welche er im St. Archiv seiner Recension gewürdiget hat.

c) Daß im Jahr 1776 das Corpus debiti noch nicht einmal richtig gewesen und daß endlich

d) durch unzeitige Freigebigkeit die Kasse erschöpft worden sey.

Erstere Thatsache ist ganz in Wahrheit gegründet. Erwägt man indessen die damalige Lage der Kasse, daß sie nach geendigtem Kriege so sehr im Vorschusse gewesen ist, daß man zur Schulden-Abtragung neue Kapitalien erborgen, diese früher zur Kasse bringen mußte, ehe die gekündigten Kapitalien abgenommen wurden, daß die meiste Zeit erst in den letzten Monaten des Jahrs die Contributionen für den größten Theil desselben eingekommen, so wie auch eine ganze Reihe von Jahren nach dem Kriege die Ablieferungen aus den Schatzkassen erst am Schlusse des Jahrs erfolgt sind, — so dürfte die Entstehung dieser beim Registerschlusse vorhandenen großen Ueberschüsse sich eben so leicht als befriedigend erklären lassen.

Zudem ergeben die Landtagsverhandlungen, daß man von Jahr zu Jahr jedesmal den größten, und nicht zu den laufenden Ausgaben nöthigen Theil derselben, zur Erwirkung einer wohlfeilern Verzinsung oder auch zur Verringerung des Passivbestandes der Kasse verwendet habe, welches sehr oft gleich im ersten Anfange des Jahrs, und ehe eine Rechnung abgegeben werden konnte, geschehen war. Und wenn auch durch die Nichtbenutzung einer beträchtlichen Summe Geldes wirklich ein etwaiger baarer Verlust entstanden seyn sollte; so würde es doch wenigstens eben so ungerecht als unbillig seyn, wenn man, mit gänzlicher Ueberseh[u]ng dieser Umstände, die Ursache desselben lediglich in den Fehlern der Administration suchen wollte, so wie auch die übertriebene Wendung dieser Beschuldigung, als wenn solche Summen das ganze Jahr hindurch unbenutzt in den Kassen gelegen hätten,

durch

durch die anhaltende Verlegenheit der Kasse sich von selbst widerlegen muß. *)

Offenbar muß die Beschuldigung, daß die in dieser Zeit erfolgten Kassendefecte blos durch diese Ueberschüsse und durch die verweigerte Anstellung eines Revisors entstanden wären, blos als eine Schattirung oder als eine Nüance zu dem Gemälde angesehen werden, welches man über die Stiftische Staatsverwaltung aufzustellen nun einmal für gut gefunden hat. Denn ohne zu erwähnen, daß die Idee der Anstellung eines solchen Revisors erst, nachdem diese Defecte bereits ausgebrochen waren, in Umlauf gesetzt ist, und daß dieser Vorwurf daher auf einem wahren Anachronis'm beruhe **) dürfte wohl auch die Erfahrung

in

*) Durch eine Nachrechnung der Register mögte sich wohl ganz bestimmt darthun lassen, daß vielleicht im Laufe des Jahrs kaum 20,000 Rthlr ohne bestimmten Verwendungszweck in der Kasse vorhanden gewesen sind, wodurch dann sich von selbst ergiebt, daß der ganze Verlust sich eigentlich auf 800 bis 1000 Rthlr. reducirt. Schwerlich dürfte aber eine öffentliche Kasse von solchem Umfange vorhanden seyn, welche einem Verluste der Art ganz ausweichen könnte.

**) Die Idee der Anstellung eines solchen Revisors ward zuerst vom Canon. Goffaux (März 1776) in Anregung gebracht, und vom Freiherrn von Brabeck im Decemb. desselben Jahrs durch das von Hrn. Häberlin angeführte P. M. erneuert. Die Gründe, aus welchen dieses von Fürst und Ständen abgelehnt worden ist, bestanden vorzüglich darin, daß es nicht rathsam seyn dürfte, dieses Geschäft einem einzigen Manne anzuvertrauen und auf dessen alleinige Aufmerksamkeit zu compromittiren, über welche man alsdann keine fernern Controlle haben würde, weshalb auch die Beibehaltung des bisherigen Weges und die Revision durch die Syndici für zweckmäßiger gehalten worden ist. Ohne die für oder wider diese Idee streitenden Gründe weitläuftig debattiren zu wollen, dürfte doch die Ablehnung derselben um so angemessener scheinen, da bei dem Nachtheile einer vervielfältigten Controlle auch noch der Umstand eintritt, daß die ständischen Bedienten

in allen Staaten beweisen, wie wenig, auch selbst bei der schärfsten Controlle, solchen unangenehmen Ereignissen jedesmal ausgewichen werden könne, da, und gewiß nicht ohne Sachkenntniß, Spittler äußert, „daß es eine wunder„bare Sache um die Geschichte mancher Rechnungs-Revi„sionen sey, bey welchen oft kluge Leute mit offenen Augen „sitzen, und mit offenen Augen betrogen werden können.“ *)

Erwägt man nun auch hier noch besonders, daß nebst der eben erwähnten Lage der Kasse, welche eben dadurch eine durchaus genaue Controlle unmöglich gemacht hat, der Landrentmeister Voß durch seinen Privat-Wandel so wenig als durch seine Behandlung der Kasse (und dieses ist wieder eine notorische Thatsache) die geringste Ursache zu einigem Mißtrauen gegeben habe, daß gegen den Schatzeinnehmer Lüdgers, sobald nur der leiseste Verdacht aufgestiegen war (1774) eine Untersuchung verhängt worden sey, aus welcher sich zwar verschiedene, sogleich auch abgestellte Unordnungen, nichts weniger aber als Spuren eines Defectes ergeben hatten; — und reihet man an dieses an, daß, nachdem der Voß-

ten durch die Concurrenz zu den Assignationen, die Ausfertigung der Obligationen, und überhaupt auch durch die fortlaufende Behandlung der Landesangelegenheiten, wenigstens von dem Materiale der Landesrechnungen mehrere Kenntniß besitzen, als ein solcher Calculator sich verschaffen könnte. — Beinahe scheint es, als wenn die Sache so vorgestellt werden sollte, daß im Jahre 1776 die Rechnungen zum erstenmale revidirt worden seyen, da dieses Wort in dem erwähnten P. M. (Häberlin Anl. C.) mit größeren Typen gedruckt worden ist. Sollte dieses wirklich die Absicht gewesen seyn, so gehört auch dieses zu den beabsichteten Täuschungen des Publikums, da die Rechnungen jederzeit revidirt worden sind, und zu dieser Unrichtigkeit blos der Umstand die Veranlassung geben kann, daß der Höchstseel. Fürst in diesem Jahre zum erstenmale die Landesregister für sich privatim hat revidiren lassen.

*) Spittler in der Gesch. des F. Hannover Th. 2. S. 53.

Vossische Defect ausgebrochen war, und die Rechnungen durch mehrere, zum Theil auch auswärtige Calculatoren untersucht und nachgerechnet worden sind, diese von jedem Jahre richtig befunden, und keine Ursachen entdeckt werden konnten, wie, und durch welche dieses bei Ablieferung der Kasse vorhandene Deficit entstanden sey, so dürfte sich immerhin wenigstens ein großer Zweifel erheben, ob überhaupt eine genauere Revision an sich thunlich gewesen, und ob durch sie dieser Defect hätte vermieden werden können. *)

Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß im Jahre 1776 sich eine Unrichtigkeit in das Corpus debiti eingeschlichen hatte. **) Bei der in diesem Jahre vorgenommenen Rechnungs-Ablage hatte sich nehmlich in Betref des Schuldenbestandes gegen das vorhergehende Jahr eine Differenz von 1683 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. gefunden, (Protokoll vom 2. Nov.) welche sich indessen bei der hierüber angestellten Untersuchung dahin aufgeklärt hat, daß dieser nur scheinbare Irrthum daher entstanden war, daß in dem Register von 1775 zwei in alten Specieb. stehende Kapitalien in jenem von 1776, mit dem Aufgeld auf die alten Sor-

*) Der ganze Defect in den Vossischen Registern betrug 63,000 Rthlr., jener vom Schatzeinnehmer Lüdgers 16,279 Rthlr. 28 Gr. 4 Pf. Ersterer ist bis auf 18,023 Rthlr., letzterer auf 13,945 Rthlr. abbezahlt worden. Da jeder Rechnungsführer sein Register doch erst 6 bis 8 Wochen nach dem Schlusse des Manuals abgegeben, und er zur Abgabe seines Manuals für das folgende Jahr nicht verpflichtet ist, und es auch nicht wohl werden kann, so dürfte hieraus erklärbar seyn, welche Mittel derselbe in Händen habe, durch spätere Einflüsse die frühern Lücken zu bedecken, eben dadurch aber auch den schärfsten Revisor zu täuschen.

**) Häberlin am a. O. und sein Gewährsmann, das P. M. des Freiherrn von Brabeck v. 15. Dec. 1776 in den Anlagen der Häberlinschen Vertheidigungsschrift Lit. C.

Sorten von 38¾ p. C. eingeführt, und dadurch also blos eine Differenz in Zahlen entstanden war, ohne daß aber der eigentliche effective Schuldenbestand unrichtig gewesen wäre. Und sollte nun wohl hieraus behauptet werden können, daß man im gedachten Jahre überhaupt den Umfang der Schuldenmasse nicht gekannt hätte? *) Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich bei einer genauern Untersuchung der angeblichen Kassen-Verschwendung verweilen wollte, um so mehr, da theils der Ungrund, theils auch die Einseitigkeit der in dieser Hinsicht gemachten Vorwürfe schon vielfältig und überhaupt gezeigt worden ist, daß auch verfassungsmäßige Ausgaben, und sogar bloße Rechnungs-Rubriken als Beweise derselben aufgeführt worden sind. **) Um indessen zur Würdigung des Gehalts aller dieser angeblichen Verschwendungen einen Maßstab in die Hände

*) Landtags-Protokoll v. 24. März 1778, wo damals eine ausführliche Berechnung vorgelegt worden ist. Da diese dem Freiherrn von Brabeck nicht unbekannt seyn konnte, so mögte es seiner Moralität wenig zur Ehre gereichen, daß er in einer für ihn erschienenen Vertheidigungsschrift solche offenbare verläumderische Unwahrheiten geduldet habe. Uebrigens bemerke ich hier noch zur Erläuterung, daß sämmtliche in alten und nach dem ältern Reichs-Münzfuß ausgeprägten Sorten blos nach dem Nominal-Werth aufgeführt sind, und die Creditoren durch Zinserhöhung vergütet werden.

**) Runde Vertheidigung der Hochstift-Hildesheimschen Verfassung 1799.
(Meine) Beleuchtung und Prüfung des Etwas Gründliches 1799.
Hierher gehören z. B. die Kosten des Landtags, das subsidium charitativum, die Garde-, Correspondenten- und Agenten-Gelder ꝛc.
In dem Contributions-Register sind 2 Rubriken: Gemeine Ausgaben und auf sonderlichen Befehl enthalten, wovon letztere das jährliche subsidium, die Garde- und Correspondenten-Gelder und die Kammerzieler, erstere aber den Pro-

Hände zu geben, mögte wohl folgendes Datum um so mehr einer etwas genauern Auseinandersetzung werth seyn, da es zugleich den hohen Grad von sträflicher Leichtfertigkeit oder vorsetzlicher Entstellung der Wahrheit außer Zweifel setzt, mit welcher bei der Kritik der Stiftischen Staatsverwaltung zu Werke gegangen wird.

In einer Nahmens der Bauern beim K. R. K. G. 1794 übergebenen Schrift *) wird folgende Rechnung gemacht, daß von 1758–793 die Einnahme 5,445,735 Rthlr. dagegen aber die Ausgabe 2,135,000 Rthlr. betragen habe, und daß hierbey nicht mehr als 587,409 Rthlr. an Schulden abbezahlt worden seyen, woraus denn mit dürren Worten der Schluß gefolgert wird, daß in dieser Periode nicht weniger als 2,722,000 Rthlr. sich in der Contributionskasse verlohren hätten. Bei dieser Rechnung ist indessen der Etat, wie er bei der 1792 vorgenommenen Trennung des Contributions- und Schulden-Registers für ersteres und für die gewöhnlichen Staatsausgaben zu 61,000 Rthlr. berechnet worden ist, als Basis angenommen, und dieser ohngefähre Anschlag als die in allen diesen vorhergegangenen Jahren jedesmal fest- und unveränderlich eingetretenen Ausgabensumme vorausgesetzt. Ohne indessen das Lächerliche einer

Proceß-, Durchmarsch-, Grenzberichtigungskosten, jene für die Rechnungs-Revisionen, Druckkosten, und überhaupt alle solche Ausgaben umfaßt, welche eben ihrer Verschiedenheit wegen nicht unter besondere Rubriken gebracht werden können. Diese Rubriken sind es nun, welche so oft als Beweis einer Verschwendung angeführt werden.

*) Unterthänigster Nachtrag zur Supplic pro plenis appellat. processib. v. 16. Jun. 1794, auch Etwas Gründliches über den Hildesheimschen Bauernstands-Proceß 1799, in welcher letztern sich eine verbesserte Auflage dieser musterhaften Rechnung findet.

einer solchen Voraussetzung zu berühren, muß sogleich die große daraus entstehende Unrichtigkeit in die Augen fallen, daß ein für die nunmehrigen Verhältnisse des Contributions-Registers entworfener Etat auf die frühere ganz verschiedene Einrichtung desselben und auf jene Zeiten übertragen wird, wo überhaupt noch sämmtliche Ausgaben ohne irgend eine Ausnahme, und die ganze Verzinsung der Landesschulden aus derselben bestritten worden ist, und wo der Bedarf der Kasse in jedem Jahre die Summe von $2\frac{1}{4}$, meistens aber $2\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes überstiegen hat. Nach einer aus den Registern gemachten Aufrechnung betragen sämmtliche von 1758 bis 1793 bezahlte Zinsen allein die Summe von 2,327,355 Rthlr. 15 Gr. welche mit jener, so an die Unterthanen während dem Kriege als Vergütung und Entschädigung zurückbezahlt, und daher zu den Kriegeskosten zugerechnet worden ist, grade die Summe beträgt, welche angeblich verlohren oder verschwendet seyn soll. *)

Es ist allerdings gegründet, daß im ganzen Laufe dieses Jahrhunderts öfters Ausgaben aus dieser Kasse bestritten worden sind, zu welchen keine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden gewesen ist. Die vorzüglichsten Rubriken derselben betreffen indessen Unterstützungen, welche den Unterthanen bei Brand-, Wasser- und andern Schäden, bei Viehsterben aller Art, zum Untermauern und Decken der Häuser mit Steinen, zur Anschaffung von Feuerspritzen, zum Bau für Kir-

*) Man vergleiche Anl. 16. Zudem ist auch die Summe der abgetragenen Schulden, welche über 600,000 Rthlr. beträgt, unrichtig angegeben. In den während dem Kriege geführten Registern sind unter der Rubrik: Kriegeskosten, nur diejenigen Summen begriffen, welche unmittelbar an die Armeen bezahlt worden sind. Die den Unterthanen ertheilten Entschädigungen waren unter den gemeinen Ausgaben verrechnet.

Kirchen und Schulhäuser, oder auch Vergütungen, welche ihnen bei Truppenmärschen bezahlt worden sind. *)

Ob nun gleich auch unter denselben verschiedene an reiche Corporationen, wie z. B. die an das Domkapitel für die großen Glocken bezahlten 1000 Rthlr. **) enthalten sind, so betrift der bei weitem größte Theil dieser Ausgabe dennoch solche Gegenstände, durch welche theils die Vervollkommnung der Landes-Polizei, theils auch größtentheils der individuelle Wohlstand der Unterthanen befördert worden ist, deren Verwendungen daher keiner Rechtfertigung bedürfen, und, ohne selbst die gesunde Vernunft zu höhnen, gewiß nicht als eine Verschleuderung oder Verschwendung der Landesmittel angesehen werden kann.

*) Die Summe aller in diesem Jahrhundert bestrittenen Ausgaben der Art mögen ohngefähr 250,000 Rthlr. betragen haben. Dadurch ist theils den Unterthanen wesentlich geholfen, theils auch der Landespolizei aufgeholfen worden, daß ein großer Theil der Häuser mit Steinen gedeckt, und gegen Feuer gesicherter sind. Als die Brandassecurationskasse errichtet worden war, wurden diese Unterstützungen aufgehoben, und die Unterthanen zur Einschreibung in dieselbe angehalten.

**) Ohne eine genauere Kenntniß der eigentlichen Verhältnisse könnte diese Forderung vielleicht etwas auffallend scheinen. Die Sache verhält sich indessen folgendermaßen: Beim Absterben des Kurf. Clemens Joseph war ein Theil der Garde-Gelder in Kasse verblieben. Das Domkapitel behauptete, zur Nachforderung derselben nach dem Beispiele anderer Länder befugt zu seyn, erklärte jedoch dabei, daß es in Hinsicht der großen Schuldenlast, womit die Landschaft beladen sey, diese Forderung citra consequentiam pro hac vice fallen lassen wolle, dagegen aber eine Unterstützung zur Umgießung der geborstenen Domglocken erwarte. Man vergleiche auch das ritterschaftl. Curiaprotokoll vom 26. Febr. 1765 bei Runde in den Anlagen Lit. N. n.

§. 26.

In dieser Entwickelung der successiven Verbesserung des Kassen- und Rechnungswesens ist zugleich auch schon hin und wieder von den verschiedenen Mitteln die Rede gewesen, durch welche man den Steuerfonds selbst, und die Einflüsse in die Kassen zu vermehren gesucht hat. Denn sehr bald mußte es fühlbar werden, daß durch bloße Verbesserung der Form, durch mehrere Ordnung im Rechnungswesen allein, einem Uebel nicht abgeholfen werden könne, welches einzig und allein in einem Mißverhältnisse der Einnahme zu den Bedürfnissen, und in der Unzulänglichkeit der erstern gegründet gewesen ist; und obgleich außer den Contributionen, und den zum Theil erhöheten Schatzcollecten, auch noch verschiedene während dem Kriege eingeführte Nebenanlagen, wie z. B. das Stempelpapier und das Kopfgeld, beibehalten worden waren, so konnte doch bei einem Hinblick auf den Umfang der Bedürfnisse überhaupt ohne Selbsttäuschung nicht verkannt werden, wie wenig auch durch diese Zuflüsse das Minus ergänzt werden könne.

Vorzüglich dringend äußerte dieses sich bei dem in der Stiftischen Steuergeschichte Epoche machenden bereits angeführten Landtage von 1769, dessen Resultate es zugleich auch beurkunden, wie thätig Hand ans Werk gelegt worden sey. Unter den verschiedenen damals in Betrachtung gezogenen Mitteln schien theils eine Erhöhung der vorhandenen, theils eine Revivescirung verschiedener in frühern Zeiten in Abgang gekommener Schatzcollecten das Deficit, und um so mehr auf eine billige Art, ausfüllen zu können, da diese von allen Klassen der Staatsbürger, und zum Theil vorzüglich von den Exemten aufgebracht werden mußten, in welcher Hinsicht vorzüglich der Hufe-, Zehnt- und Scheffelschatz bezielt, und zugleich auch ein allgemeiner Impost von 1 Pf. auf jedes Quartier von gegorenem Getränke in Vorschlag gebracht worden war. Es würde theils zu weitläuftig, theils selbst

auch

auch zwecklos seyn, wenn ich bei einer vollständigen Darlegung des ganzen Details der über diesen wichtigen Gegenstand damals gepflogenen Unterhandlungen verweilen wollte. So vielseitige Vortheile eine solche Erhöhung dieser Collecten, vielleicht in mancher Hinsicht hätte darbieten können, so stellten doch theils die Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen jede derselben in den verschiedenen Stiftstheilen erhoben wird, theils auch die mit einer Peräquation derselben verbundenen Schwierigkeiten solche Hindernisse entgegen, wegen welcher diese schon öfters angeregte Idee auch diesmal nicht realisiret werden konnte; so wie auch der spätere Vorschlag, auf die Exemten das 1758 eingeführte große, und auf die Contribuablen das dreifache kleine Kopfgeld umzulegen, gleichmäßig und vorzüglich aus der Ursache unausgeführt geblieben ist, weil diese Anlagen vorzüglich auf den steuerbaren Unterthan gedrückt haben würden, welchen man aber durch eine Besteuerung der Exemten erleichtern wollte. Alle diese Rücksichten glaubte man endlich in einer, ohne Rücksicht auf Personen aufgelegten, und unter dem Nahmen der Land- und Wiesensteuer vorgeschlagenen allgemeinen Kriegssteuer, und zwar um so mehr vereinigen zu können, da diese keine große Vorbereitungen erforderte, und eben deswegen für die Kasse eine sehr schleunige Unterstützung hoffen ließ.

Nach den in Betref derselben festgesetzten Directivregeln sollte

1) von jedem Gutsherrn, oder demjenigen, welcher die Meyerzinsen zu genießen hat, von einem jeden Morgen Meyerland oder Wiesenwachs, imgleichen

2) von jedem Eigenthümer solcher contribuablen Ländereien, welche verpachtet oder zu freien Gütern und Ansitzen genutzet werden, jährlich 1 Groschen, hingegen

3) von jedem Morgen contributionsfreien Landes und Wiesenwachses, wie auch

4) von Lehnländereien, so der Lehnmann bei seinem Hofe selbst nutzet, oder welche nicht wieder vermeyert sind, ferner

5) von Erbzinsländereien und Wiesen, und überhaupt von allem Erblande, als Frey- und Meyerdings-, Probstings-, Voigtings-, Bürdings-, Wickbilds-, Lathen- und Hägerlandes, nicht minder von Rottländereyen, von jedem Eigenthümer Erbzins- oder Zinsmanne, welcher dasselbe selbst cultivirt, oder pachtsweise ausgethan hat, von jedem Morgen jährlich 4 Pf. entrichtet werden.

Hierbei war nun noch festgesetzt worden, daß, wenn gleich der Meyer Remission erhalten, oder auch gar nichts an Zins abgeliefert hätte, der Gutsherr dennoch nicht, und überhaupt in keinem Falle und auf keinerley Art und Weise demselben diese Kriegssteuer aufzubürden befugt, sondern vielmehr zur Entrichtung aus seinen eigenen Mitteln verpflichtet seyn sollte; so wie denn auch in Hinsicht auf diese alle und jede Exemtion aufgehoben und selbst die Kammergüter derselben unterworfen worden sind. *) Besonders ist es letztere Verfügung, durch welche diese Steuer eigentlich auf den Beutel der Exemten gelegt worden ist, da

bei

*) Sammlung Hildesheimischer Landesverordnungen Th. 2. S. 12. Zur Einhebung dieser Steuer wurde eine eigene Landbeschreibung verfügt, in welcher alles derselben unterzogene Land aufgezeichnet worden ist. Da man keine Vermessung vorgenommen, sondern alles vielmehr durch Factirungen beschrieben worden ist, so haben sich in diesen Beschreibungen hin und wieder Unrichtigkeiten eingeschlichen. Die Hebung dieser Steuer ist den Schatzeinnehmern übertragen worden.

bei einiger Kenntniß des Hochstifts keinem Zweifel unterliegen kann, daß der bei weitem große Theil der derselben unterzogenen Ländereien von diesen als Lehns- oder Gutsherrn oder in sonst einer Eigenschaft releviren.

Ohne in eine umständliche Untersuchung oder Prüfung dieser Steuer einzugehen, wird doch schwerlich die Ungleichheit verkannt werden können, welche nothwendig daraus entstehen mußte, daß sie, ohne Rücksicht auf die Qualität und Bonität der Ländereien, nach einem ganz gleichen Typus umgelegt worden ist. Denn offenbar sind diese es doch, nach welchen der Nutzen des Gutsherrn sich bestimmt, der um so mehr hätte berücksichtiget werden müssen, da letzterer doch eigentlich nur als der Fonds dieser neuen Steuer angeschlagen werden konnte. Ohne auch die ganz verschiedenen Verhältnisse zu berühren, in welchen sich in dieser Beziehung z. B. Lehnland, frei benutztes Erbland, oder auch Erbmeyerland befinden, wird doch vorzüglich in Hinsicht auf letzteres die mit dieser Steuer verbundene Ungleichheit in die Augen fallen müssen, da, wie schon verschiedentlich erwähnt worden ist, durch die besondern Erbmeyerrechts-Verhältnisse, der so geringe Zins der einzige Nutzen der Gutsherren ist, durch welchen sie zugleich auch die öffentlichen Lasten tragen, und durch diese neue Belastung daher einer doppelten Besteuerung von ein und demselben Objecte unterzogen worden sind. Alle diese Schwierigkeiten und Rücksichten wurden jedoch durch das Gefühl der Nothwendigkeit durch ein zulängliches Mittel sowohl der Kasse, als den steuerbaren Unterthanen zu Hülfe kommen zu müssen, überwogen, und diese Steuer durch eine vom Fürsten und den Ständen getroffene gemeinsame Vereinbarung vorerst auf 3 Jahre eingeführt.

Bald zeigte es sich indessen, wie wenig der Erfolg der gehoften Erwartung entsprach, da diese und die übrigen be-

sondern Anlagen kein erfleckliches Resultat ergaben *) und sämmtlich durch die laufenden Staatsausgaben absorbirt worden sind.

Bei dieser Lage der Sache konnte nun allerdings nicht verkannt werden, daß ohne die thätigsten Maßregeln das Uebel sehr bald unheilbar zu werden drohe, um so mehr, da durch den in diesen Jahren eingetretenen Mißwachs der Unterthan beinahe völlig zu Grunde gerichtet worden war, eine Ursache mehr, welche die größte Schonung desselben anrathen, und eine größere Concurrenz der Exemten als die einzigste Quelle bezeichnen mußte, welche eine reelle Erleichterung hoffen lassen konnte. Auch beweisen die von dem im Jahre 1772 gehaltenen Landtage zum Theil bekannt gewordenen Verhandlungen hinlänglich, wie wenig diese einer solchen größern Concurrenz sich zu entziehen gesucht haben. Nur konnte man sich über das Wie? und über die Mittel, durch welche sie bewirkt werden sollte, nicht vereinigen. Gleich im Anfange des Landtages war

*) 1770 ertrug das Kopfgeld : 17,511 Rthlr. 7 Gr. — Pf.
Stempelpapier 2,334 29 4
Land- u. Wiesen-Steuer. : 5,358 3 5
25,204 4 1

1771 ertrug das Kopfgeld : 10,511 34 4
Stempelpapier 2,502 16 4
Land- u. Wiesen-Steuer : 6,848 22 6
19,863 1 6

1772 ertrug das Kopfgeld : 12,438 10 1
Stempelpapier 2,346 21 —
Land- u. Wiesen-Steuer : 7,503 2 —
22,287 33 1

Das jährliche Deficit in der Steuer-Einnahme zu den laufenden Ausgaben war:

5,305 Rthlr. 31 Gr. 1 Pf.

16,531 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.

6,412 Rthlr. 17 Gr. 2 Pf.

war nehmlich wieder der Vorschlag eines Imposts von 1 Pf. auf jedes Quartier Bier in Anregung gebracht worden, welcher aber, so wie auch jener wegen einer resp. Triplirung und Versechsfachung des Kopfgeldes, und die von Ritterschaft und Städten wiederholt vorgeschlagene Rectification der Contributionen und Peräquation der Schatzgefälle sämmtlich ohne Erfolg geblieben sind, weil alle diese Lasten weniger die Exemten, als vielmehr vorzüglich die lastbaren Unterthanen betroffen haben würden. Bei der Festigkeit, mit welcher jede der ständischen Curien bei ihren Grundsätzen beharrete, schien es beinahe, daß dieser Landtag ohne ein erleichterndes Resultat vorüber gehen würde, wodurch das bekannte nachher so oft mißbrauchte Regierungs P. M. vom 8. Mai 1772 veranlaßt, und endlich die Vervierfachung der Land- und Wiesensteuer auf 6 Jahre, jedoch mit Widerspruch der 7 Stifter-Curie beschlossen worden ist. *)

Durch diese Verfügung war nun endlich ein so lange als vielfältig gesuchter Mortifications-Fonds festgesetzt worden, zu dessen desto größerer Consolidirung zugleich die fernere Einrichtung getroffen worden war, daß der zu ohngefähr 28,000 Rthlr. berechnete Ertrag dieser Steuer von der Contributionskasse gänzlich getrennt und besonders berechnet werden sollte; so wie endlich auch, als ein Ersatz für die dieser Kasse entzogene einfache Land- und Wiesensteuer, das verdreifachte kleine Kopfgeld auf die Exemten umgelegt, und dieses alles von Seiten des Fürsten genehmiget worden ist.

*) Ich glaube mich auf diesen ganzen Abschnitt als auf eine Beleuchtung des Inhalts dieses P. M. beziehen zu können, da Ehrfurcht für das Andenken dieses gewiß mit Recht so allgemein verehrten Fürsten keine weitere Bemerkung erlauben kann.

Der Widerspruch der 7 Stifter war besonders durch die Behauptung, daß in Steuersachen die Majorität für die dissentirenden Stände nicht verbindlich seyn könne, begründet.

Es kann hier nicht der Ort zur Untersuchung seyn, in wie fern der von der sieben Stifter-Curie erhobene Widerspruch in rechtlicher Hinsicht gegründet oder ungegründet gewesen sey. Beim K. Reichshofrath war indessen die bey demselben interponirte Appellation angenommen worden; und als sich im folgenden Jahre 1773 der Landtag wieder versammelt hatte, fand es sich, daß das Corps der Ritterschaft die von seinen Deputirten geschehene Einwilligung nicht genehm gehalten hatte. Statt dieser wurde nun von derselben, und unter Zustimmung der sieben Stifter-Curie nach der in den Churbraunschweigischen Staaten bestehenden Einrichtung, eine von jeder im Hochstifte wohnenden, über 14 Jahr alten Person zu leistender monatlicher Beitrag von 3 Gr. in Vorschlag gebracht, wogegen aber für die Folge alles Kopfgeld erlassen werden sollte. Nach einer vorläufigen Berechnung war der Ertrag dieser Steuer auf etwa 40,000 Rthlr. angeschlagen worden, so daß also ohngeachtet der Erlassung des Kopfgeldes an die einmal festgesetzte Defalcation kein Abgang zu besorgen war.

Endlich hatte auch, und nach mehrern gepflogenen Verhandlungen, das Domkapitel in diese Steuer, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung gewilligt, daß nebst der gänzlichen Aufhebung alles Kopfgeldes, dem steuerbaren Unterthan, auf so lange das Fixum dauern würde, jährlich zwei Contributionen erlassen, zu deren Ergänzung aber die einfache, und ohne Unterschied des Landes auf 1 Gr. vom Morgen zu erhöhende Land- und Wiesen-Steuer beibehalten werden sollte, — welcher Vorschlag endlich von den übrigen zwei Curien gleichmäßig angenommen, und auch von Seiten des Fürsten, jedoch nur vorerst als ein Versuch auf ein Jahr genehmiget, (30. März 1773) nachher aber in jedem Jahre und ohngeachtet der von den Städten dagegen erhobenen Appellation, jedesmal wieder, und 1778 auf 6 Jahre erneuert

neuert wurde, *) woraus dann nachher der sogenannte Fixi-Proceß entstanden, und durch diesen der für die Stiftische Staatsverfassung so merkwürdige Vergleich von 1793 veranlaßt worden ist.

§. 27.

Gleich bei ihrer Einführung ist diese Steuer als ein Beweis der drückendsten Prägravation **) und nachher vielfältig als die Ursache der gänzlichsten Entnervung der Unterthanen geschildert worden, ***) so daß eine genauere Prüfung der dem Unterthan dadurch erwachsenen größern Last nicht ganz unzweckmäßig seyn dürfte.

Nach einem aus den Landesregistern gemachten Auszuge sind durch diese Steuer von 1773 bis 1785 überhaupt 349,369 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. und von 1786 bis 1792 — 185,049 Rthlr. angebracht worden.

Nach

*) Als im Jahre 1785 die Finanzlage des Landes günstiger geworden war, wurde auf Antrag des Domkapitels das Fixum, dergestalt regulirt, daß die Exemten für sich monatlich 6 Gr., für ihre Frauen 3 Gr. und für ihre Kinder 1½ Gr. bezahlen sollten. Dagegen wurde den steuerbaren Unterthanen das Ihrige auf die Hälfte, mithin statt 3 Gr. auf 1½ Gr. p. Monat herabgesetzt und dabei ferner noch eine Contribution erlassen.

**) Auch hier wurden gewöhnlich die damals vom Fürsten an die Stände erlassenen Rescripte mißbraucht, ohne zu bedenken, daß derselbe weiter nichts beabsichtiget habe, als daß durch dieses neue Steuerproject der Unterthan nicht gedrückt, und der einmal ausgemittelte Defalcationsfonds erhalten werden möge, weshalb derselbe auch in diese Steuer gewilliget hat, sobald die befreieten Stände die den Unterthanen geschehenen Erlassungen und die Beibehaltung der einfachen erhöheten Land- und Wiesen-Steuer unter sich beschlossen hatten.

***) Häberlin S. 22.

Nach einem für die erste Periode gemachten Durchschnitt betrug sie für jedes Jahr 29,114 Rthlr. in der letztern aber 26,435 Rthlr. Setzt man hiervon das den Contribuablen als Compensation für die Steuer erlassene Kopfgeld mit 9000 Rthlr. und diejenige Quote ab, welche die Exemten dazu beigetragen haben, *) (in ersterer Periode betrug diese für jedes Jahr 4,160$\frac{5}{8}$ Rthlr. in letzterer aber 4,500 Rthlr.,) — und setzt man auf der andern Seite für die Exemten den Ertrag der beibehaltenen einfachen, auf 1 Gr. egali-

*) Nach Abzug der 12 bis 1600 Rthlr. jährlich betragenden Quote der Exemten. Um dieses in einem Ueberblicke darzulegen, diene folgende Berechnung:

a) von 1773 bis 1785

Ertrag des Fixum überhaupt	349,369 thl.	für die Onerablen		29,114 Rthlr.
		Hiervon ab die Quote der Exemten (überhaupt 49,930 thl.)		
		mit	4,160 thl.	13,160 Rthlr.
		Kopfg.	9,000 thl.	
				15,954 Rthlr.

b) von 1786 bis 1792 incl.

Ertrag des Fixum überhaupt	185,049 thl.	im siebenjährigen Durchschnitt für jedes Jahr		26,435 Rthlr.
		Hiervon ab die Quote der Exemten (überhaupt 31,500 thl.)		
		mit	4,500 thl.	13,500 Rthlr.
		Kopfg.	9,000 thl.	
				12,935 Rthlr.

Die Trennung in diese 2 Perioden ist darum nöthig, weil in dem Jahre 1785 die Beitragsquote sich verändert hat. Siehe Note S. 155.

egalisirten Land- und Wiesensteuer diesem Beitrage hinzu, so ergiebt sich als Resultat, daß die Last der steuerbaren Unterthanen in der ersten Periode eigentlich nur um jährlich 15,954 Rthlr., in der letztern aber um 12,935 Rthlr. vermehrt, von den Exemten aber jährlich zur Schuldentilgung in ersterem Zeitraume jährlich 11,060 Rthlr., in letzterm aber 11,500 Rthlr. beigetragen worden sind.

In dieser Berechnung ist auf die den steuerbaren Unterthanen erlassenen Contributionen (in der ersten Periode 2, ohngefähr 11,500 Rthlr., in letzterer drei, 17,250 Rthlr.) keine Rücksicht genommen, welche das Verhältniß zum Vortheil der Exemten gewiß ansehnlich erhöhen würden.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Abgabe vielleicht hin und wieder schwerer auf die in einem nur geringern Verhältnisse im Contributionsstock angeschlagene Klasse von Einwohnern gedruckt haben mag; ein Fall, welcher aber schwerlich in Ansehung der ackerbauenden Bauern eingetreten seyn mag, denen durch die Erlassung des Kopfgeldes und der Contributionen diese Steuer gewiß hinlänglich vergütet worden ist. Schwerlich dürfte indessen die stärkere Besteuerung einer bis dahin in einem geringern Verhältnisse belasteten Klasse von Staatseinwohnern und blos darum sogleich als eine Prägravation angesehen, zugleich aber auch nicht verkannt werden können, wie wenig die Staatsverwaltung des Hochstifts das gehässige Licht verdiene, in welchem sie so häufig geschildert *) und so vielfältig verunglimpft worden ist.

*) Schwerlich kann wohl überhaupt irgend eine Sache einseitiger vorgestellt werden, als es mit der Einführung des Fixums und der Wiederaufhebung der 4fachen Land- und Wiesensteuer der Fall gewesen ist; denn auch ganz von dem Grunde oder Ungrunde des

des von den Exemten bis dahin behaupteten und durch den mit den Städten 1662 (oben §. 17.) geschlossenen Vergleich gewissermaßen nachgegebenen Steuer-Immunität abstrahirt, konnte ihnen doch die alleinige Abtragung der Schulden ohnmöglich zur Pflicht gemacht werden, welches indessen doch, wie aus der Vergleichung aller Thatsachen erhellt, bezielet wurde, da außer der 4fachen Land- und Wiesensteuer sonst kein Tilgungsfonds vorhanden war, und alle übrige Steuern durch die laufenden Staatsbedürfnisse absorbirt worden sind. Oder wo läge denn ein hinreichender Grund, welcher eine solche Prägravation der Exemten rechtfertigen konnte? Die Sentenz, daß durch das Fixum der reiche Seelenhirt nicht mehr als der dürftige Gänsehirt bezahle, kann wohl hier nicht in Betrachtung kommen, da bei dieser Steuer nicht so wohl der Personal-Beitrag als vielmehr das in Anschlag gebracht werden muß, was das Corps der Exemten zu einem bestimmten Quanto im Verhältniß seines Vermögens zu jenem der steuerbaren Unterthanen beigetragen habe, wo dann die in diesem §. enthaltene Berechnung diese Fehde gewiß zum Vortheil der Exemten entscheiden muß.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Ueber den zwischen den Exemten und Stifts-Städten im März 1793 geschlossenen Vergleich, und über die durch diesen zur Aufbringung der Quote der ersteren veranlaßte Bonitirung.

I.

Prüfung des Vergleichs in Beziehung auf die Concurrenz der Exemten zu den Staatslasten.

§. 28.

Ist überhaupt schon jede Handlung, welche auf den Wohlstand und die Verhältnisse der Unterthanen in irgend einem Staate einen bleibenden Einfluß hat, von Wichtigkeit, so muß jene, durch welche die Steuerverhältnisse der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern nicht allein für die Vergangenheit ausgeglichen, sondern auch für eine ganze folgenvolle Zukunft unabänderlich festgesetzt, mithin gewissermaßen über das Schicksal der Unterthanen entschieden wird, die größte Aufmerksamkeit verdienen.

Als eine solche muß der bekannte, am 26. März 1793 zwischen den Exemten und den sieben Stiftsstädten abgeschlossene Vergleich angesehen werden, der durch den hinzugekommenen Landtagsbeschluß und die landesherrliche Genehmigung zu einem Landes-Grundgesetz erhoben worden ist.

ist. *) Schwerlich wird sich wohl jemand, der das gewöhnliche Schicksal solcher öffentlichen Acten näher zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, über die verschiedenen Urtheile wundern, welche über dessen Werth gefällt worden sind, nach welchen dieser Vergleich bald für alle Staaten musterhaft geschildert, bald aber auch mit so vieler Bitterkeit als ein Eingeständniß verletzter Pflichten und der größten Prägravation getadelt worden ist, daß man selbst das Motiv zu demselben von der gehäßigsten Seite darzustellen gesucht hat. Da indessen diese Acte so wohl für die Verfassung als auch für die Verwaltung des Hochstifts von gleich großer Wichtigkeit ist, so scheint mir aus diesen Rücksichten eine genauere Prüfung desselben nicht allein zweckmäßig, sondern durchaus nöthig zu seyn. **)

Sieben-

*) Anlage 17. — Obgleich diese Acte schon vielfältig bekannt gemacht worden ist, so dürfte der Abdruck derselben für den Zweck dieser Schrift doch nicht überflüssig seyn.

*) Vorzüglich sucht Hr. Häberlin S. 37 ꝛc. es recht anschaulich zu machen, „daß sich zum Theil unter den befreiten Ständen der „Geistlichkeit und des Adels, besonders, wenn das Gewissen mit „drein redete, große Furcht verbreitet habe, und zwar, weil „die Deputirten der drei vorsitzenden Stände sich nicht verhelen „konnten, daß man bisher mit den öffentlichen Kassen auf eine „unverantwortliche Weise umgegangen war, und daß man den „Bürger und Bauer bei der bisherigen Besteuerung gewaltig „prägravirt hatte. Dabei dachte man dann an Frankreich, und „so kam in kurzer Zeit ein Vergleich wegen der Kriegesschulden, „über deren ungleiche Vertheilung die Städte Klage erhoben „hatten, zu Stande.“ Worin nun das Motiv zur Furcht bestanden haben könnte, hätte Hr. Häberlin bei seiner scharfsinnigen Zusammenstellung doch billig auch näher entwickeln sollen. Die Hinweisung auf Frankreich kann wohl schwerlich als solches angesehen werden, da Gottlob die teutsche Verfassung uns gegen Scenen der Art schützet, und noch Mittel genug vorhanden sind, solche Nachäffungen unschädlich zu machen. Ueberdem war auch damals die französische Armee auf der einen Seite nach Mayn-

zurück-

Siebenzehn Jahre waren beinahe verflossen, seitdem durch den von den Städten gegen das Fixum erhobenen Widerspruch die Harmonie unter den Ständen gestöhrt und durch den dadurch veranlaßten Rechtsstreit diese Mißstimmung unterhalten worden war. Die Lage des Landes hatte sich indessen mit so schnellen Schritten und auf eine solche Art gebessert, daß wesentliche Erleichterungen für den Unterthan möglich wurden, *) deren Concertirung aber nothwendig eine Vereinigung unter sämmtlichen ständischen Curien voraussetzen mußte. Hierzu wurde nun von Seiten der Exemten der erste annähernde Schritt gethan, und zu deren Erwirkung von Seiten des Domkapitels und der Ritterschaft dem Syndicus Crome der Auftrag ertheilt, die Städte von dieser Bereitwilligkeit der Exemten zu unterrichten, und diese zur Entwerfung einer Punktation aufzufordern, nach welcher sie zu einer gütlichen Ausgleichung der Streitigkeiten sich entschließen wollten.

Die

zurückgedrängt, und an der Maas der Feldzug glücklich eröffnet. (März 1793.) Eben so konnten auch in Hinsicht auf das forum conscientiae die Exemten ganz guten Muths seyn, da ich theils im vorhergehenden Abschnitte gezeigt habe, was es mit der sogenannten unverantwortlichen Kassenadministration für eine Bewandniß habe, theils noch mehr zeigen werde, daß diese angebliche Prägravation ein Hirngespinst sey. Freilich stützt Hr. Häberlin sich auf das ritterschaftl. Circular und das P. M. des Hrn. Synd. Crome; indessen ist es Pflicht des Schriftstellers, daß er im Gebrauche seiner Materialien vorsichtig sey, und nicht durch das erste beste Aufraffen sich der Gefahr, selbst irre geleitet zu werden, aussetze.

*) Von Seiten des Fürsten war am 19. November 1792 auf Herabsetzung des Fixum auf die Hälfte, und auf Erlassung von einer Contribution angetragen, welche auch nachher erfolgt ist. (oben Anl. 5.)

Die Frucht dieses Auftrages war das so bekannte als nachher mißbrauchte P. M. des Hrn. Synd. Crome, *) durch welches derselbe den vorläufigen Entwurf zu einer solchen Punktation begleitet hatte, welche einige Tage nachher von den Deputirten der Städte selbst vorgelegt worden ist.

Das Resultat derselben war:

a) „Daß die Exemten wegen des zu den im siebenjäh-„rigen Kriege entstandenen Schulden geleisteten unverhältniß-„mäßigen Beitrages, als eine Entschädigung der Onerablen „aus ihren Mitteln eine Summe von 30,000 Rthlr. derge-„stalt übernehmen mögten, daß sie für die Folge nicht mehr „als eine Schuld der Contributionskasse zu betrachten sey."

b) „Daß die ganze, nach Abzug dieser von „den Exemten zu übernehmenden 30,000 Rthlr. „bleibende Schuld der Contributionskasse als gemein-„schaft-

*) Dieses P. M. ist den 20. Nov. 1792 den Ständen vorgelegt worden, und bietet ein auffallendes Beispiel dar, wie sehr theils die besten Absichten durch einseitige Darstellung verunstaltet, theils aber auch, wie sehr man blos aus guter Absicht einen Schritt zu weit thun könne. Ich wiederhole, daß ich den Verfasser als meinen Freund ehre, bin aber auch zugleich überzeugt, daß, wenn er zur Zeit, als er dieses P. M. entwarf (bei seinem ersten Dienstantritt) schon seine jetzige genaue Kenntniß von dem eigentlichen Zusammenhange der Angelegenheit gehabt hätte, er zwar das Unrecht, wo er demselben begegnet, mit gleicher Wärme getadelt, alsdann aber auch manches Urtheil und manche Aeußerung unterdrückt haben würde, welche blos in einer damals unrichtigen Ansicht und nicht vollständigen Kenntniß gegründet, theils aber auch dadurch motivirt seyn konnte, daß er bei den streitenden Partheien die Sache jenen besonders absichtlich von der übelsten Seite schildern wollte, um sie desto eher zu einem Vergleich zu bewegen. Ich enthalte mich aller speciellern Recension dieses P. M., da der unrichtige Inhalt desselben in den solches betreffenden Stellen dieser Schrift berichtigt ist.

„schaftlich dergestalt betrachtet werden möge, daß die Ver-
„zinsung und Abtragung derselben von den Exemten zu $\frac{1}{3}$,
„von den Onerablen aber zu $\frac{2}{3}$ übernommen werde."

c) „Daß eine jährliche Defalcationssumme zwischen
„30 und 40,000 Rthlr. festgesetzt, und das Schuldenwesen
„von der Contributionskasse getrennt werden möge."

d) „Daß an zukünftig etwa erfolgenden Contingents-
„stellungen zu Reichskriegen, pro nunc et pro futuro, die
„Exemten die Hälfte, die Onerablen die andere Hälfte be-
„zahlen, und daß, wenn der Ueberschuß aus der Contribu-
„tionskasse dazu nicht hinreichen sollte, keine neue Auflagen,
„sondern lieber neue Anlehen gemacht, und

e) „daß endlich, zu den Antrittsgeldern und Willkomms-
„steuern eines neuen Landesherrn, von den Exemten $\frac{1}{4}$ über-
„nommen werden mögte." *)

Durch diese Vorschläge war glücklich nun die Bahn zu einer gütlichen Ausgleichung gebrochen, auf welcher die Exemten um so bereitwilliger fortgeschritten sind, da sie schon früher ihre Ueberzeugung von der Billigkeit, die Onerablen in außerordentlichen Lasten zu erleichtern, geäußert, und diese Ueberzeugung auch in der am 23. Novemb. gehaltenen Conferenz offen ausgedrückt hatten. Und gewiß würde schon in dieser wenigstens die Basis zu diesem so wichtigen Geschäfte ganz berichtigt worden seyn, wenn nicht die Deputirten der sieben Stifter und Ritterschaft sich zuvor zur Rücksprache mit ihren Committenten verpflichtet gehalten

 hät-

*) Ist den 27. Nov. 1792 überreicht worden, und war überschrieben: Vorschläge und Bedingungen, unter welchen die 7 Städte des Hochstifts sich mit den drei vorsitzenden Ständen über den angefangenen Proceß in puncto fixi zu vergleichen gesonnen.

Die übrigen Punkte betrafen die Bestimmungen der Anlagen, welche in das Contributions- und projektirte Schuldenregister gewiesen werden sollten, die verlangten Steuererlassungen.

hätten, wodurch dann das bekannte und gleichmäßig so sehr mißbrauchte Circular der ritterschaftlichen Deputirten vom 27. Novemb. veranlaßt worden ist.

Ohne die Geschichte der ganzen Verhandlung weiter umständlich verfolgen zu wollen, eile ich zu der bereits am 7. Dec. von den Exemten den Städten ertheilten Erklärung, in welcher sie ihre Bereitwilligkeit zur Erfüllung der von letztern vorgeschlagenen Bedingungen geäußert haben. Nur verlangten sie, daß auch für den Fall eines Reichskrieges das für alle übrigen Fälle angenommene Verhältniß von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ beibehalten, und von den Contribuablen die alleinige Bezahlung der Willkommenssteuer für einen neu antretenden Fürsten übernommen werden möge. *)

Eine solche Bereitwilligkeit konnte ihren Zweck nicht verfehlen, **) und schon wenige Tage darauf (10. Dec.) war die Erklärung der Städte erfolgt, in welcher sie unter Bezeugung „ihres wärmsten Dankes für die zuvorkommende Güte und für das edle großmüthige Betragen der Herren Exemten" die von diesen vorgeschlagenen Modificationen angenommen, und in Hinsicht auf solche blos den Wunsch geäußert haben, daß jeder vom Fürsten zu den Reichskriegslasten etwa zu leistende Beitrag den Interessenten gleichmäßig nach dem adoptirten Verhältnisse zu gute gerechnet, und bei den Willkommensgel-

*) In dieser Forderung liegt gewiß nichts unbilliges, da sie als eine gewöhnliche Steuer angesehen, und zu den gewöhnlichen Staatsausgaben gerechnet werden muß, zu welchen die Exemten so wenig, als zu dem subsidio charitativo beizutragen verpflichtet sind.

**) Ohne den Maßregeln irgend einer Regierung zu nahe treten zu wollen, glaube ich doch auf das Benehmen der Exemten in Lippe Detmold im Jahre 1793 um so mehr hinweisen zu dürfen, weil von Seiten der dortigen steuerbaren Unterthanen auf diesen Vergleich bezogen worden war. Schlözers St. A. Heft 70. S. 166. Heft 71. S. 350. Heft 72. S. 465.

geldern eines neu antretenden Fürsten, „wenn solche le„diglich als ein freiwilliges Geschenk zu be„trachten seyn sollten, den Onerablen mit einer frei„willigen, lediglich der Generösität der Exemten anheim ge„stellten Beisteuer zu Hülfe gekommen werden möge.“ *)

Hierdurch waren nun die Unterhandlungen über diesen so wichtigen Gegenstand beendigt. **) Die Punktation zum Vergleich wurde entworfen, am 18. Dec. 1792 von den Interessenten und am 21. Dec. vom Fürsten genehmiget, und da die Tendenz dieser Handlung bei weitem die Gränzen eines bloßen Privattransacts überschritt, zugleich der Beschluß gefaßt, diesen Vergleich durch alle nöthigen Solennitäten und Formalitäten zu einem förmlichen Landesgrundgesetze zu erheben.

Dies ist durch die am 26. März 1793 gefaßten Beschlüsse bewirkt, und hierdurch die Lage des Stiftischen steuerbaren Unterthans dadurch auf eine für ihn wohlthätige Art stabilirt worden, daß die Exemten von nun an auf beständig und für die Folge, in allen außerordentlichen Reichskriegslasten, sich zu einer Concurrenz von $\frac{1}{3}$ verbindlich gemacht, und für das seit dem siebenjährigen Kriege vielleicht zu wenig Bezahlte, als Entschädigung der Onerablen, von den vorhandenen Landesschulden als ein Präcipuum 30,000 Rthlr., von der übrigen Masse aber so wohl in der Abbezahlung als Verzinsung $\frac{1}{3}$ freiwillig übernommen haben. ***)

*) Da man sich über diesen Punkt nicht vereinigen konnte, so wurde die Erörterung desselben ausgesetzt.

**) Die übrigen Verhandlungen betreffen theils die Bearbeitung und Ausgleichung der Berechnungen, des Verhältnisses des Beitrags zu den einzelnen Anlagen, und die den Unterthanen zu ertheilenden Steuererlassungen.

***) Herr Häberlin hat auf dieses Vielleicht großen Werth gelegt,

§. 29.

Diese vorausgesetzte Geschichtserzählung beweist hinlänglich, daß zwar von Seiten der Exemten die ersten annähernden Schritte geschehen, sämmtliche so wohl Entschädigungs- als sonstige über das für die Zukunft festzusetzende Verhaltniß gemachte Forderungen aber von den Städten vorgelegt, und daß von diesen nicht mehr gefordert worden sey, als von erstern eingeräumt worden ist. *) Bleibt man bei dieser ganz allgemeinen Bemerkung stehen, so folgt von selbst, daß, sobald die Exemten ihren im Vergleiche übernommenen Verbindlichkeiten ein Genüge geleistet haben, von einer durch denselben den Städten zugefügt seyn sollenden Prägravation weiter keine Rede seyn könne, da selbst der Begriff derselben eine schon früher bestandene rechtliche Verbindlichkeit voraussetzen muß, deren wenigstens anerkannte Existenz man aber in der Stiftischen Steuer-Geschichte überhaupt vergebens suchen, und weniger noch jene zu einem bestimmten, oder diesem nun erst angenommenen Verhältnisse finden dürfte. Thatsache ist es, daß durch die Bedingungen des Meierrechts, und gewiß nicht ohne Ersatz für die Unterthanen, sämmtliche Staatslasten auf diese gebracht worden waren, so wie dann auch die Stiftische Special-Geschichte es

legt, und sogar Behauptungen gebauet. So wenig dieses nun auf ein bloßes Vielleicht geschehen mußte, so werde ich in den folgenden §§. noch zeigen, daß es hier ganz und gar so übel nicht angebracht war, da die Exemten wirklich mehr bezahlt haben, als sie, wenn auch die nun erst angenommene Proportion von $\frac{1}{3}$ schon früher bestanden hätte, schuldig gewesen seyn würden.

*) Die einzige Differenz bestand in der von den Städten gemachten Forderung, daß die Exemten an Contingentszahlungen die Hälfte, und an der Willkommssteuer $\frac{1}{4}$ übernehmen mögten, welche erstere auf einer offenbaren Unrichtigkeit beruhete, da sich schwerlich ein hinreichender Grund bestimmen lassen dürfte, welcher in diesem Falle den Exemten eine höhere Concurrenz zur Pflicht machen konnte.

es mehr als hinlänglich beurkundet, daß so wohl in Hinsicht auf diese, als auch auf die sonstigen positiven Verhältnisse, sie in der ganzen, seit Errichtung der Contributionskasse bis zum siebenjährigen Kriege verflossenen Periode, von den contribuablen Unterthanen allein und ohne alle Theilnahme der Exemten verfassungsmäßig bestritten worden sind. *) Zwar hatten diese verschiedentlich, und in der Absicht, die Meier zu erleichtern, in den am Ende des 17ten und am Anfange des 18ten Jahrhunderts ausgebrochenen Reichskriegen, in einen von ihnen selbst zu leistenden Kopfschatz, wie auch zur Unterstützung der Contributionskasse in die Ueberweisung der Schatzkassen-Ueberschüsse gewilliget. Jedesmal hatten sie aber ihre Rechte und Freiheiten auf das bündigste sich vorbehalten, **) in Rücksicht welcher und der Grundverfassung überhaupt, weder durch Gesetze noch durch einen Vergleich, oder durch ein richterliches Erkenntniß eine Abänderung getroffen worden war, noch durch die während dem siebenjährigen Kriege erfolgten feindlichen Ausschreibungen gemacht werden konnte. ***)

*) In dieser Hinsicht beziehe ich mich auf die erste Abtheilung des 2ten Abschnitts dieser Schrift.

**) Diese Behauptung könnte durch die jedesmaligen Verhandlungen belegt werden. Beispielsweise beziehe ich mich nur auf die wegen Einführung der Kopfsteuer erlassenen Edicte vom 13. Julius 1674, vom 31. März und 11. April 1685.

***) In dem Fixi-Processe ist für den Beweis der Verbindlichkeit der Exemten auf den Umstand, daß die feindlichen Ausschreibungen auf das ganze Land gerichtet, und daß in denselben mit Quotisationen der Geistlichkeit und des Adels gedrohet worden seyn, ein großer Werth gelegt worden. Schwerlich kann indessen dieser Umstand entscheidend seyn, da es doch wohl keinem Zweifel unterliegt, daß die rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Staatseinwohner weniger nach solchen feindlichen Ausschreibungen als nach der Special-Constitution eines jeden Landes bemessen werden müssen, welche letz-

Und setzt man alles dieses voraus, so muß es doch wohl von selbst in die Augen fallen, wie wenig da, wo überhaupt keine Verbindlichkeit zu einer Sache vorhanden ist, eine solche für ein bestimmtes Verhältniß behauptet, und wie wenig ein solches für die Folge erst zu vergleichendes Verhältniß, sogleich auch für die Vergangenheit, als schon verbindlich existirend, vorausgesetzt und angenommen werden könne. Woraus dann aber auch folgt, wie wenig schon in dieser Hinsicht, die in dem ritterschaftlichen Circulare aufgestellte Behauptung, daß die Exemten bei einer genauern Berechnung zu einer Entschädigung von wenigstens 100,000 Rthlr. verpflichtet seyn würden *) der wahren Lage der Sachen

letztere durch erstere nicht derogirt werden kann. Da durch die Kriegescontributionen auch das Vermögen der Exemten gerettet worden ist, so kann allerdings die Billigkeit einer Entschädigung der Contribuablen für das, was sie zum Besten der erstern aufgebracht, und in so fern diese nicht schon hinlänglich zu den dadurch veranlaßten Kosten beigetragen haben, nicht verkannt werden, ohne daß aber daraus eine Verbindlichkeit zu allen Kriegslasten gefolgert werden müßte. Ueberhaupt darf man nicht außer Augen lassen, daß der Fixi-Proceß eigentlich blos die Aufrechthaltung des 1772 gefaßten Landtagsschlusses und die Beibehaltung der damals von den Exemten auf 6 Jahre übernommenen vierfachen Land- und Wiesensteuer bezielet habe, wo es denn keines Beweises bedarf, daß auch der günstigste Ausgang doch kein solches vortheilhaftes Resultat für die steuerbaren Unterthanen hätte ergeben können, als sie durch den Vergleich für die ganze folgenvolle Zukunft erhalten haben.

*) Dieses Circulare ist gleichmäßig aus der Feder des Hrn. Synd. Crome, weshalb ich mich in Rücksicht desselben auf dasjenige beziehe, was ich bereits über dessen P. M. in der Note S. 167 des §. 29. gesagt habe. Beinahe scheint es, als wenn die ritterschaftlichen Deputirten, theils durch eine lebhafte Schilderung der Nothwendigkeit, theils durch eine vorgehaltene vortheilhafte Seite des Vergleichs auf den Entschluß mancher ihrer Committenten

Sachen angemessen sey, da sich doch nothwendig die Frage nach jenem frühern Verhältniß, aus welchem eine solche Verletzung resultire, aufdringen muß.

Diese Verbindlichkeit zu einem solchen Verhältnisse ist indessen nun einmal für die Folge festgesetzt worden, so daß jede fernere Untersuchung über den rechtlichen Bestand derselben zwecklos seyn würde, obgleich bei einer genauern Prüfung der Grundlage, auf welche dasselbe gebauet ist, wohl nicht verkannt werden kann, daß bei dessen Einwilligung, von Seiten der Exemten, gewiß mit der größten Billigkeit zu Werke gegangen worden sey. *) Denn gesetzt

 auch,

tenten hätten wirken wollen, welches doch wohl so sehr tadelnswerth nicht war, da sie dadurch eine für den onerablen Unterthan wohlthätige Einrichtung bezweckten, und sie zu bewirken bemühet waren, damit kein Schein davon übrig bleibe, daß der Exemte den Onerablen hier im Lande durch Steuervertheilung drücke. Denn kaum dürften sich sonst manche Aeußerungen über die Gefährlichkeit des Rechtsstreites, die Phrase: es ist hohe Zeit u. d. m. erklären lassen, da sie doch sehr gut überzeugt seyn konnten, daß das damalige Aufbrausen und die Verhetzungen einiger unruhiger Köpfe das Vaterland noch in keine nahe Gefahr setzen konnten.

*) Diese Grundlage ist in dem ritterschaftlichen Circular ganz ausgedrückt, und es wird zur Prüfung der Sache nicht undienlich seyn, diese ganze Stelle hier vorzulegen: „So viel das Verhältniß wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ betrift, nach welchem Exemte und Onerable „so wohl die noch vorhandenen, als etwa zukünftigen resp. Kriegsschulden und Lasten bezahlen sollen, so haben wir uns aus den „Land- und Wiesensteuer-Registern Extracte formiren lassen, „und finden darnach, daß das bloße Grundeigenthum an Land „und Wiesen der Exemten gegen die Onerablen doch $\frac{1}{4}$ beträgt. „Bringt man nun, wie das nothwendig geschehen muß, wenn „man das Vermögen beider gegen einander ohngefähr berechnen „will, Zehnten, Herrendienst, Mühlen, Jurisdictionsgefälle, „Meierzinsen (?) Schäfereyen ꝛc. annoch mit in Anschlag, „so wird es jeder von selbst einsehen, daß das Verhältniß wie „$\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ dem exemten Stand gewiß nicht zu nahe gerechnet sey.

auch, daß das Grundeigenthum der Exemten an freiem und selbst bebautem Lande und Wiesen wirklich ein volles $\frac{1}{4}$ betrage, so folgt hieraus noch nicht, daß darum sogleich von diesem Verhältniß auf jenes ihrer Concurrenz zu den Staatslasten geschlossen werden könne. Da es wohl als ein allgemein anerkanntes staatswirthschaftliches Axiom angesehen werden muß, daß bei der Anlage einer Steuer überhaupt, oder bei der Berechnung eines solchen Verhältnisses, weniger die Masse und Quantität des Landes allein, als vielmehr der reine Ertrag desselben und die sonstigen in Bezug auf denselben eintretenden besondern Verhältnisse in Anschlag gebracht werden dürfen, welches nothwendig ganz verschiedene Resultate ergeben muß. *)

Ohne hier auf eine genaue Untersuchung einzugehen, ob und welchermaßen bei der Berechnung dieser Grundbasis mit aller derjenigen Schärfe verfahren worden sey, welcher sie fähig gewesen wäre, dürfte auch die Anwendbarkeit der Ausdehnung dieser Bemerkung auf diejenigen Zweige des exemten Vermögens, welche als ein Augmentum zur Ergänzung des $\frac{1}{3}$ besonders berechnet sind, kaum in Abrede gestellt werden können. **) Und gesetzt auch, daß, wie in der angezogenen Stelle des ritterschaftlichen Circulars geäußert wird, „das Verhältniß wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$, dem Exemtenstande „nicht

*) In Rücksicht der Land- und Wiesensteuer-Register muß noch besonders bemerkt werden, daß sie wegen der Eile, mit welcher sie verfertigt werden mußten, nichts weniger als ganz zuverlässig, und daß die Verhältnisse der Ursache und der Bedingungen des Besitzes, ob z. B. etwas Pacht-, Meier- oder Lehnland sey, nicht durchaus richtig angegeben sind.

**) Vorzüglich ist dieses der Fall mit den Meierzinsen, welche auf keinen Fall in demselben angeschlagen werden konnten, da durch den geringen Ertrag derselben die Exemten in der Quote der Contribuablen ihr Meierland versteuern, durch deren besondere nochmalige Veranschlagung offenbar von demselben Object einer doppelten Besteuerung unterzogen wurden.

„nicht zu nahe gerechnet sey," so dürften diese wenigen Bemerkungen es doch außer Zweifel setzen, daß auf der andern Seite durch diese Berechnung die steuerbare Klasse der Unterthanen gewiß auch nicht prägravirt sey.

§. 30.

Soll überhaupt der Umfang desjenigen, was von den Exemten im Vergleiche übernommen worden ist, genau bestimmt werden, so müssen nothwendig

a) die durch den siebenjährigen Krieg erwachsenen und bis zum Vergleich bestrittenen Lasten,

b) der Betrag der von den Exemten geleisteten Steuerbeiträge, wie auch

c) dasjenige untersucht werden, was sie im Vergleiche selbst noch als Entschädigung übernommen haben.

Es würde zwecklos seyn, wenn ich zur Beantwortung der ersten Frage in eine weitläuftige Untersuchung eingehen wollte, da die aus den Landesrechnungen (§. 21 und 22) vorgelegten Auszüge hinlänglich darthun, daß von den Steuern der Contribuablen zu den Kriegeskosten nur 358,264 Rthlr. 6 Gr. $3\frac{2}{3}$ Pf. verwendet werden konnten, von welchen aber denselben 289,104 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. als Vergütung zurückbezahlt worden sind, so daß also der von ihnen unmittelbar zu den Kriegslasten geleistete Beitrag sich eigentlich nur auf 69,159 Rthlr. 23 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. reducirt. Rechnet man dagegen, daß von den Exemten, von 1758 bis 1763 allein an Fourage, Mehl und Kopfgeldern 67,330 Rthlr. 30 Gr. 2 Pf. beigetragen worden sind, so mögte gegen diese Proportion wohl schwerlich etwas errinnert und überhaupt nicht verkannt werden können, daß die Kriegeskosten eigentlich blos durch Anleihen bestritten worden seyen, und daß daher in Betreff der zu denselben unmittelbar geleisteten Beiträge keine Compensation oder Vergütung

ein-

eintreten könne. — Nimmt man nun ferner noch dazu, daß, wie die Vergleichung des von 1764 bis 1776 und 1789 in der Steuereinnahme gewesenen Deficit von 296,249 Rthlr. 11 Gr. (man vergleiche oben §. 22) mit dem von 1777 bis 1793 aus denselben erwachsenen Ueberschusse von 312,998 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. (man sehe §. 24) ergiebt, in dieser ganzen Periode aus den gewöhnlichen Steuern und Einflüssen der Contributionskasse nur 16,748 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. zur Verminderung der Kapitalschuld verwendet werden konnten, und daß mithin, da sie lediglich durch die Nebenquellen, die Zinsen-Reductionen und die Schatzkassen-Ueberschüsse, — zu welchen die Exemten und Contribuablen entweder verhältnißmäßig beigetragen haben, oder welche ihnen eben so gut zugerechnet werden müssen, — bewirkt worden ist, auch in dieser Hinsicht so wenig eine Compensation als eine Vergütung eintreten könne; — so folgt von selbst, daß eigentlich blos die seit dem Jahre 1757 bis 1792 in jedem Jahre verausgabten Zinsen das einzige Object ausmachen können, welches unter die Interessenten vertheilt, und für welches unter ihnen eine wechselseitige Vergütung statt finden kann. Diese betragen in diesem Zeitraume die Summe von 1,959,902 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. *) wovon den Exemten nach dem Verhältniß von $\frac{1}{3}$ = 653,119 Rthlr. 29 Gr. 2 Pf. zugerechnet werden mußten.

Setzt

*) Anlage 16. Eigentlich betragen sie 2,328,909 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf., von welchen aber die jährlichen Zinsen der im Jahr 1757 vorhandenen Schulden abgesetzt werden, weil der Vergleich sich nur auf die Zeit seit dem siebenjährigen Kriege bezielt, und keine weitere rückwärts wirkende Verbindlichkeit gefordert worden ist, noch gefordert werden konnte, da diese Verzinsung überhaupt zu den laufenden Staatsausgaben gehört, um so mehr, da sich sehr leicht darthun ließ, daß jene Schulden durch solche gewöhnliche Staatslasten veranlasset worden, deren Aufbringung durch die gewöhnlichen Steuern bestritten werden mußten.

Setzt man dieses voraus, und untersucht man, was die Exemten bis zum Vergleiche hierzu wirklich beigetragen haben, so ergiebt sich folgendes Resultat:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Nach einem mit aller möglichen Genauigkeit aus den Registern gemachten Extract*) haben die Exemten von 1757 bis 1795 durch die besondern Anlagen unmittelbar die Summe von - - -	339,631	17	7
b) und in eben dieser Periode durch die Schatzkassen-Ueberschüsse zur Contributionskasse gesteuert.	94,152	18	2
c) Während dem Kriege haben sie (§. 19) die im Jahre 1761 und 1762 erzwungenen Anleben von 49,695 Rthlr. und von 85,325 Rthlr. auf 3 Jahre unverzinslich hergeschossen. Da sie indessen durch den Vergleich $\frac{1}{3}$ aller Kriegesschulden übernommen haben, so muß diese entbehrte Verzinsung als ein zu den Kriegeskosten effectiv-geleisteter Beitrag angesehen, und die Verzinsung nach eben dem Fuße berechnet werden (5 p. C.) wie solche den Contribuablen vergütet worden ist, welche - beträgt.	20,235	—	—
d) Aus gleichem Grunde, und da sie in dem Vergleiche auch $\frac{1}{3}$ der vor 1757 auf der Contributionskasse und auf den Contribuablen verfassungsmäßig und unbestritten allein haftenden Schulden übernom-			

*) Anlage 19.

nommen haben, muß denselben auch der vor dem siebenjährigen Kriege durch die Schatzkassen-Ueberschüsse geleistete Beitrag (von 116,352 Thlr. 21 Gr. 2 Pf. mit $\frac{1}{5}$ *) = =	Rthlr. 23,270	Gr. 18	Pf. —
zu gute gerechnet werden, so daß sie also die Summe von = = in die Contributionskasse gesteuert haben.	477,289	18	1

Als Entschädigung für die seit dem siebenjährigen Kriege verflossene Periode, waren von Seiten der Städte 30,000 Rthlr. gefordert worden.

Erwägt man indessen, daß die Exemten dadurch, daß sie

c) im Vergleiche §. 3 den vorhandenen ganzen Passivbestand als Kriegesschulden angesehen, und dadurch auch von den vor 1757 vorhandenen, den Contribuablen unbestritten allein aufliegenden im wahren Werth 328,899$\frac{1}{3}$ Rthlr. **) betragenden Schulden, $\frac{1}{3}$ mit = = und durch Uebertragung | Rthlr. 109,616 | Gr. 16 | Pf. — |

f) des Verhältnisses von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ auf die Schatzschulden an diesen noch = = = = | 48,465 | 3 | 4 |

und hierzu, dann die im Vergleiche ausgelobten = = = | 30,000 | — | — |

übernommen haben; — so ergiebt sich, daß sie, anstatt dieser im Vergleichen

*) In welchem Verhältniß sonst der Beitrag derselben zum Schatzwesen berechnet worden ist.

**) Durch die Reduction der alten Sorten.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
gleiche ausgedruckten letzten Summe,			
eigentlich - - -	188,081	19	4
mithin im Ganzen - -	665,371	1	5

theils wirklich beigetragen, theils übernommen haben.

Ich glaube nicht, daß gegen die Richtigkeit der Grundsätze, nach welchen diese Berechnung behandelt ist, etwas erinnert werden könne, da sie durchaus entweder aus der Stiftischen Special-Verfassung, oder aus wirklichen Thatsachen resultiren. Und setzt man nun das im Vergleiche erst für die Zukunft beliebte Verhältniß von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ auch schon für die Zeiten des siebenjährigen Krieges und für die seit dem verflossene Periode als verbindlich voraus, so ergiebt sich aus der Vergleichung dieser Summen, daß selbst auch in diesem Falle die Exemten die nicht unbedeutende Summe von 12,251 Rthlr. 8 Gr. 3. Pf. zuviel bezahlt haben, und daß daher, selbst wenn man auch über die Unrichtigkeit der in dem ritterschaftlichen Circular zum Grund gelegten Berechnungen wegsieht, von keinem Frohseyn, daß man sich mit 30,000 Rthlr. loskaufen könne, die Rede seyn könne. *)

§. 31.

*) Ohne hier die Zweifel wiederholen zu wollen, welche sich, wie ich bereits bemerkt habe, gegen die bei der Bestimmung des Verhältnisses der Exemten zu den Onerablen zum Grund gelegten Basis erheben ließen, so muß bei einer genauern Prüfung der hier angeführten Thatsachen, mit den so wohl in dem erwähnten Circular, als auch in dem P. M. des Hrn. Ass. Crome enthaltenen Berechnungen sogleich in die Augen fallen, daß sie nicht mit gehöriger Vorsicht behandelt, die Kriegeskosten in Bezug auf die Concurrenz der Contribuablen nicht gehörig bestimmt, auf die gewöhnlichen Staatslasten keine Rücksicht genommen, und daß die Untersuchung, wie seit dem siebenjährigen Kriege die Schulden abbezahlt worden sind, gänzlich außer Augen gelassen worden sey, welches alles nothwendig auf unrichtige Resultate führen mußte.

§. 31.

Zu den ganz eigenen Schicksalen dieses Vergleichs gehört auch noch ferner, daß er abwechselnd von eben denselben Menschen, nehmlich den angeblichen Bauern-Mandatarien, bald bitter getadelt, bald als die größte durch den Bauern-Proceß errungene Wohlthat geschildert worden ist. (oben §. 7.)

Unter den über diese merkwürdige Acte erschienenen Critiken zeichnet sich besonders jene in Hostmanns vorläufiger Beleuchtung des Hofraths Runden Vertheidigung der Hildesheimschen Landes-Verfassung ꝛc. 1794 aus, in welcher besonders die Art, wie die von den Exemten den Wünschen der Städte gemäß übernommene und nicht, wie irrig behauptet wird, von diesen angesetzte Entschädigungs-Summe, so wie auch die Berechnung des Beitrags-Verhältnisses zu den einzeln zum Schulden-Register verwiesenen Anlagen, bitter getadelt wird. In Betreff des erstern wird die Behauptung aufgestellt, daß erst die ganze Schuldenmasse nach dem angenommenen Verhältnisse hätte vertheilt, und dann das Aversionsquantum von 30,000 Rthlr. von der Quote der Contribuablen abgesetzt werden müssen. Es kann indessen keines Beweises bedürfen, wie ungegründet diese Forderung sey, da sowohl in den Verhandlungen ausdrücklich von den Städten darauf angetragen, als auch in dem Vergleiche selbst festgesetzt worden ist, daß diese 30,000 Rthlr. erst von der vorhandenen ganzen Masse abgesetzt, und diese dann erst nach dem Verhältnisse von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ vertheilt werden sollte. Offenbar würde auch eine andere und diese vorgeschlagene Berechnungsart in Hinsicht auf die im Vergleiche enthaltenen Stipulationen mit einer offenbaren Prägravation der Exemten verknüpft seyn. — Der zweite, auf die Berechnung dieser Auseinandersetzung,

zie-

zielende Vorwurf, gründet sich darauf, daß in der dem Vergleiche beigelegten Berechnung weder der 1792 gebliebene Register Ueberschuß, noch der an die Brandassecurationskasse geschehene Vorschuß zur Compensation gebracht worden sey. Ersterer betrug nicht 3,000 Rthlr., sondern nur 1059 Rthlr. 33 Gr. $3\frac{17}{19}$ Pf. (Anl. 16.) und letzterer nicht 20,000 Rthlr., sondern nur 9787 Rthlr. 26 Gr. 4 Pf. Da diese beiden Rubriken blos als accidentelle, und besonders letztere, nicht als eine ständige zuverlässige Einnahme betrachtet werden können, so liegt es schon in der Natur der Sache selbst, daß sie nicht in einen als Basis für die Steuerbeiträge entworfenen Etat aufgenommen, und eben so wenig gegen die Schuldenmasse berechnet werden konnte. Es leidet allerdings keinen Zweifel, daß sowohl ersterer als letzterer ebenmäßig nach dem adoptirten Verhältnisse unter Exemten und Contribuablen vertheilt und ihnen zu gute gerechnet werden mußte, welches auch, nur nicht an der Schuldenmasse, sondern an dem durch die vergrößerten Kriegsbedürfnisse im folgenden Jahre erwachsenen Steuer-Augmentum zur Schuldenkasse wirklich geschehen ist. Die Zweifel, welche gegen die für das Verhältniß der Exemten und Contribuablen zu den einzelnen Anlagen gezogenen Berechnungen erhoben werden, dürften eben so wenig in Betrachtung kommen können, da, so bald man über die einzelnen Gattungen derselben einen Durchschnitt zieht, die Richtigkeit und Billigkeit der beim Vergleiche angenommenen Proportionen nicht in Abrede gestellt werden durfte.

So vortheilhaft nun auch dieser Vergleich sich von dieser Seite darstellen muß, so bietet er doch noch eine andere dar, deren gleich großer Werth sowohl in Hinsicht auf die Unterthanen, als auch auf den Staatshaushalt selbst nicht verkannt werden kann, und welche in der durch ihn nunmehr festgesetzten Trennung der Contributions-

und Schuldenkasse, und in der Festsetzung einer jährlichen Defalcation besteht. *)

Auch abgerechnet, daß durch dieselbe nunmehr jede Vermengung der für jede dieser Kassen bestimmten besondern Anlagen, jede Verletzung des Verhältnisses für den einen oder andern Theil, so wie auch die Absorbirung der außerordentlichen Anlagen durch die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse unmöglich wird — so ist mit der Aussetzung einer Defalcations-Summe der in jedem Staatshaushalte gewiß sehr wichtige Vortheil verbunden, daß selbst in dem traurigen Falle einer durch die Zeit-Umstände eintretenden nothwendigen Vermehrung der Landesschulden, dennoch jährlich ein Theil derselben sogleich wieder abgetragen, und dadurch die Verwaltung in die Lage gesetzt wird, sowohl den Zeitraum der gänzlichen Tilgung, als auch die jedesmal nöthige oder mögliche Steuererhöhung oder Verminderung mit Gewißheit bestimmen zu können. **)

Ueber-

*) Es würde zwecklos seyn, wenn ich bei einer weitläuftigen Entwickelung der in dieser Hinsicht festgesetzten Maßregeln verweilen wollte, da sie und überhaupt die Grundsätze der dem Staatshaushalt gegebenen neuen Organisation im Vergleiche selbst vollständig enthalten sind. —

**) Die im Vergleiche beliebte Defalcation betrug ohngefähr $\frac{1}{60}$ aller damaligen Schulden, welcher Maßstab auch seit dieser Zeit angenommen ist. Bei der Berechnung derselben wird so verfahren, daß für jeden Zuwachs der Schuldenmasse der Betrag der vermehrten Verzinsung, dann $\frac{1}{60}$ des Kapitals berechnet, und diese Summe dann im folgenden Jahre nach dem Verhältnisse von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$, mehr als im vorhergehenden Jahre ausgeschrieben wird. Z. B. von 60,000 Rthlr. 1000 Rthlr. Defalcation und 2400 Rthlr. Zinsen, von welchen die Exemten 800 Rthlr., die Contribuablen aber 1600 Rthlr. aufbringen müssen. Nach dieser Verfahrungsart würden die 1793 vorhanden gewesenen Schulden 1841, und so jede neue Vermehrung in einem Zeitraume von 45 Jahren getilgt seyn.

Ueberhaupt dürfte bis jetzt schwerlich irgend ein teutscher Staat eine solche Acte aufzuweisen haben, in welcher die befreieten Stände auf ihre Steuerimmunität verzichtet, und sich zur Concurrenz zu den Staatslasten nach einem solchen Maßstabe verpflichtet hätten, als es durch diesen Vergleich geschehen ist.

II.

Ueber die Ergänzung der Beiträge der Exemten und die dadurch veranlaßte Bonitirung.

§. 32.

Ehe noch die Verhandlungen über den Vergleich beendigt waren, ergab sich aus den, über die nunmehr in Gemäßheit desselben festzusetzenden Beitrags Verhältnisse, angestellten Berechnungen und Untersuchungen, daß die Exemten zur Ergänzung des übernommenen $\frac{1}{5}$, auf ihre bisherigen Beiträge noch 12,206 Rthlr. 2 Gr. *) nachzahlen mußten, deren Repartition so wohl, als die nähere Bestimmung der Art, wie dieser Nachschuß aufgebracht werden sollte,

*) Die Bedürfnisse der Schuldenkasse betrugen für das Jahr 1793 91,822 Rthlr. 27 Gr. 2 Pf. — Hiervon

	für die Exemten $\frac{1}{3}$.			für die Contribuablen $\frac{2}{3}$.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Hierauf zahlten dieselben theils ; ; ;	30,607	21	—	61,215	6	1
durch unmittelbare Anlagen, theils durch das Schatzwesen ; ;	18,401	19	—	47,386	6	6
Mußte also nachgezahlt werden ; ; ;	12,206	2	—	13,828	35	3

zu einer besondern Berathschlagung ausgesetzt worden war. Eben so war man schon während diesen Unterhandlungen und bei diesen Berechnungen von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Kammergüter zu dem Complexus des exemten Vermögens gerechnet werden müßten, weshalb auch von Seiten des Domkapitels den übrigen Ständen der Antrag gemacht worden war „sich an den Fürsten im Nahmen sämmtlicher Exemten zu wenden, und denselben zu bitten, an „den künftigen Beiträgen der Exemten, von Seiten der „Kammer einen Antheil zu nehmen, und für das „Präteritum gleichmäßig einige Aufopferung zu machen.“ *) Diese Forderung wurde nun auch wirklich an den Fürsten gerichtet, ohne daß aber jetzt schon in dem dieserhalb an ihn erlassenen Schreiben, **) so wenig als in jenem domkapitularischen Antrage selbst, ein Verhältniß, in welchem man diesen Beitrag wünschte, erwähnt gewesen wäre; da man auch in diesem vielmehr, so wie in jenem ganz im allgemeinen, bei der Forderung um eine Concurrenz überhaupt stehen geblieben war. Der vorzüglichste Grund, aus welchem die Exemten nunmehr selbst sich zu dieser, zu den aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, so wie auch zu allen folgenden Kriegeslasten überhaupt verpflichtet glaubten, beruhete in dem vorausgesetzten Factum, daß durch dieselben damals auch ihr Vermögen gerettet worden sey, welches sie nun auch auf die Kammergüter übertrugen, und einen unbedingten Beitritt des Fürsten um so mehr hoffen zu können glaubten, da derselbe früher schon, und vorzüglich gleich im Anfange des damaligen Landtages, seinen Wunsch für die Erleichterung der Unterthanen geäußert, und sämmtliche hierauf Bezug habende Verhandlungen thätigst unterstützt hatte.

*) Antrag des Domkapitels an die übrigen ständischen Curien vom 23. Nov. 1792. — Bey Häberlin in den Anl. Lit. F.

**) Ständischer Antrag an den Fürsten vom 11. Decemb. 1792. Anl. 19.

hatte. Obgleich nun der Fürst wegen des bekannten Factums, daß nehmlich sämmtliche Kammergüter während dem siebenjährigen Kriege von Hannover sequestrirt gewesen sind, diesen Grund für diese nicht schließend glaubte; so erfolgte doch schon am folgenden Tage eine Erklärung, *) in welcher derselbe seine Bereitwilligkeit „zu jenem Endzweck auch von „Seiten der Kammer auf eine billige Art beitragen „zu wollen," unumwunden versichert, und seine fernere „Erklärung bis dahin, daß er von dem anzunehmen„den Modo unterrichtet seyn würde," vorbehalten hatte. —

Da indessen, in Gemäßheit der in dem Vergleiche §. 1. und 2. getroffenen Einrichtung, die von den Exemten übernommene Verbindlichkeit mit dem ersten Tage des eintretenden Jahres wirksam werden sollte; so wurde von Seiten des Domkapitels (am 16. Decemb. 1797) darauf angetragen, „daß nunmehro ohne allen weitern Aufenthalt eine „angemessene Einrichtung und Eintheilung bestimmt werden „müsse, wie und wornach sowohl die jetzigen als künftigen „Beiträge unter die Exemten vertheilt und aufgebracht wer„den könnten;" wobei dann in Rücksicht dieser Umlage selbst „eine Repartition nach dem Werth der Güter" zugleich aber auch „wegen Kürze der Zeit als ein Interimisticum vorge„schlagen worden ist, daß der nach Abzug desjenigen, „was der Fürst an den von den Exemten nach„zuschießenden 12,000 Rthlr. für die Kammer„güter übernehmen würde, übrig bleibende Rest vor„erst in drei gleichen Theilen unter die drei Curien vertheilt „werden mögte," welches von sämmtlichen Ständen genehmiget **) und hierdurch ein Provisorium beliebt, die genaue-

*) Antwort des Fürsten auf vorstehenden Antrag vom 12. Decemb. 1792. — Anl. 20.

**) Durch das Votum der 7 Stifter vom 17. Dec. und jenes von Ritterschaft und Städten vom 18. Dec. Als Typus dieser vor-

re und bestimmte Entwickelung dieses Punctes aber auf das folgende Jahr ausgesetzt worden ist.

Indessen war in dem Beschlusse, durch welchen die Stände die Punctation des Vergleichs am 19. Decemb. 1792 zum Landtags-Protokoll gebracht hatten, jener frühern Zusicherungen des Fürsten Erwähnung geschehen, *) worauf derselbe jedoch, da es so wohl hierdurch, als aus andern Umstanden das Ansehen zu gewinnen schien, als wenn eine bereits anerkannte Verbindlichkeit vorausgesetzt werden wolle, in der am 21. desselben Monats ertheilten Resolution ausdrücklich erklärte, **) „daß er sich zu nichts weiter, als „das buchstäblich in dem an gesammte Stände unterm 12. „des l. M. (Anl. 20) erlassenen Schreiben enthalten sey, „verbunden halte," — welche Erklärung auch nachmals bei der landesherrlichen Bestätigung des Vergleichs selbst, durch eine Hinweisung auf jene frühern Aeußerungen, und durch die Clausel: „in so weit solche mit unsern „in Betreff der von unserer fürstl. Hofkammer zu leistenden Beiträge geschehenen Erklarung vereinbarlich sind," ausdrücklich erneuert worden ist.

Wenige Tage nach dieser von Seiten des Fürsten den Ständen ertheilten Erklärung erfolgte nun eine Acte, die am 24. Decemb. an die Unterthanen erlassene Bekanntma-

zukehrenden Auseinandersetzung war vorgeschlagen, daß der gewisse und beständige Ertrag der Güter genau und durch Werkverständige untersucht, die Güter alsdann in Rücksicht auf den Ertrag gegen einander ausgeglichen, und aus den sich ergebenden Resultaten die Rata eines jeden derselben im Verhältnisse zur gegebenen Summe durch eine aus den verschiedenen Cu ien zusammen gesetzte Commission in vim laudi ausgemittelt werden möge.

*) Anlage 21.

**) Anlage 22.

machung, welche, obgleich ohne irgend einen nähern Zusammenhang mit diesen Verhandlungen, doch nachher von den Ständen selbst auf selbige bezogen, und dadurch manche Mißdeutung veranlaßt worden ist, zu deren genauern Beurtheilung die Zusammenstellung folgender Thatsachen nicht ganz unzweckmäßig seyn dürfte. Eben zur nehmlichen Zeit, als die Vergleichs-Handlungen schon ziemlich weit vorgerückt waren, (3. Decemb.) war von einigen sich so nennenden Syndicis aus verschiedenen Aemtern der Landtagsversammlung eine Vorstellung übergeben worden, deren die Verfassung mehr oder weniger fährdender Inhalt mit den damals zum Theil angezettelten, zum Theil versuchten Bewegungen in genauer Verbindung stand, und in Rücksicht welcher überhaupt die Vermuthung vielleicht nahe an Gewißheit gränzen durfte, daß diese, so wie eine spätere vom 17. Decemb. (§. 9) unter die Versuche gehören möge, durch welche die Haupttriebfedern dieser Bewegungen den Vergleich zu hintertreiben gesucht hatten, um alsdann durch eine zu bewirkende Verbindung der, Nahmens der Bauern aufgestellten Beschwerden, mit jenem ältern Rechtsstreite der Städte, für erstere, auf einem bereits gebahnten Wege, einen rechtlicheren Anstrich erschleichen zu können. Diese Vorstellung hatte indessen eine Bekanntmachung der Stände *) zur Folge gehabt, in welcher sie die Unterthanen von den in der Administration getroffenen Aenderungen, von der Steuer-Concurrenz der Exemten und von den für erstere hieraus fließenden Vortheilen vorläufig unterrichtet, zugleich aber auch eine vollständige Bekanntmachung des Resultats der damaligen, so vieles beabsichtigenden Landtags-Verhandlungen zugesagt hatten. Dieses Versprechen der Stände wurde nun von Seiten des Fürsten, nachdem von erstern die Vergleichs-Punctation zum Landtags-Protokoll abgegeben wor-

*) Diese Bekanntmachung der Stände ist unterm 6. Dec. 1792 ausgefertigt, und unter den Anl. bei Häberlin über das Verbrechen der beleidigten M. Lit. G. abgedruckt.

den war, durch ein am 24. Decemb. erlassenes Proclama *) erfüllt, in welchem die Unterthanen theils von der verbesserten Finanzlage des Hochstifts überhaupt und von den für sie beschlossenen Erleichterungen, theils von der nunmehr festgesetzten Concurrenz der Exemten zu den Staatslasten, so wie auch von demjenigen benachrichtiget worden sind, was unmittelbar von Seiten des Fürsten selbst in allen diesen Hinsichten beigetragen worden, und wobei dann in Rücksicht der künftigen Concurrenz der Kammer die Aeußerung enthalten war: „daß er nach dem nehmlichen Fuß, wie die freien „Stände nach dem Beschluß des letzten Landtages ihre „übernommenen Beiträge zur Tilgung der Schulden entrichten „würden, auch von Seiten der Kammer an der Bezahlung „der Landesschulden Theil nehmen wolle.“

Mit dieser Darlegung aller für die Unterthanen hierdurch bewirkten Vortheile hatte derselbe zugleich auch seine Erwartung geäußert, „daß sie diese Verbesserung ihrer Lage „erkennen, und ihre Dankbarkeit durch Beibehaltung der „Ruhe, Ordnung und Folgsamkeit beweisen, und daß sie „sich selbst nach und nach überzeugen würden, daß es den „Leuten, die sich bisher zu ihren Rathgebern und Aufhetzern „durch allerlei Kunstgriffe aufgedrungen hätten, nicht um „die Glückseligkeit des Bauernstandes, sondern um ihr Geld „zu thun sey, welches sie aber weit besser auf die Erhaltung „ihres Hauswesens, als auf die Führung unnöthiger Kla„gen und Prozesse, und auf die Sättigung hungriger Advo„caten und Notarien verwenden könnten.“ **) Jene Aeußerung des Fürsten ist es, welche nachmals verschiedentlich als eine verbindliche Erklärung zu dem, von den Exemten für die Concurrenz der Kammergüter erst nachher geforderten Verhältnisse angesehen und dargestellt worden ist. Ohne daß ich hier schon den Faden dieser Erzählung durch eine nähere

*) Anlage 8.

**) Häberlin am a. O. S. 22.

nähere Prüfung unterbrechen will, dürfte indessen bei einer nähern Ansicht des ganzen Zusammenhanges kaum verkannt werden können, daß schon die einzige Betrachtung, daß, da die steuerbaren Unterthanen bei dem Verhältnisse der Concurrenz der Kammer zur Quote der Exemten auch nicht das entfernteste Interesse haben, aus einer an sie in anderer Beziehung gemachten Aeußerung nicht wohl eine Verbindlichkeit auf einen in Bezug auf dieselbe ganz fremdartigen Gegenstand gefolgert werden könne — gegen die Bündigkeit jener Behauptung wenigstens sehr gegründete Zweifel erregen müsse.

In der Hoffnung, daß nach den vom Domkapitel gemachten Vorschlägen die Auseinandersetzung der Stände, überhaupt die gänzliche Berichtigung dieser Angelegenheit im Laufe des Jahrs beendigt werden könnte, hatte man die Dauer des angenommenen Provisoriums blos auf dasselbe beschränkt gehabt. Eine nähere Prüfung der Sache selbst, so wie auch der zur Vollendung derselben vorgelegten verschiedenen Vorschläge *) ergab indessen jedoch gar bald, daß alles dieses einen längern Zeitaufwand und weitläuftigere Untersuchungen erfordern würde, als man im ersten Anfange geahnet hatte. Zudem war inzwischen auch der Reichskrieg ausgebrochen, durch welchen die Bedürfnisse bereits wirklich vermehrt worden waren, und welcher neue vielleicht große und länger dauernde Lasten auf das Land zu werfen drohte, eben hierdurch aber auch den Ständen hinlängliche Winke geben mußte, mit so viel größerer Behutsamkeit zu Werke zu gehen, je drückender die aus jedem Versehen entstehenden Nachtheile nothwendig werden mußten, welche Rücksichten die einstweilige Beibehaltung

*) P. M. der ritterschaftl. Deputirten, in Betref der Auseinandersetzung der exemten Stände vom 11. Febr. 1793 — in welchem auf eine vollständige Bonitirung des gesammten Vermögens der Exemten angetragen worden war.

des Provisoriums, und überhaupt die genaue Bearbeitung des Plans, nach welchem verfahren werden sollte, dringend anrathen mußten. Bei allem dem, und aus diesen Ursachen, konnte auch die Kasse die Zuschüsse nicht entbehren, weshalb denn auch die Beibehaltung des Provisoriums unter folgenden Modalitäten — „daß die Summe, welche den Exem„ten zusammen zu Theil fallen würde, interimistisch in glei„che Theile getheilt, und nach dem Resultate der vorzuneh„menden Auseinandersetzung auch die bereits gezahlten Bei„träge nach dem Verhältnisse der Güter, die jeder Stand „besitze, wieder egalisirt werden sollten" — beschlossen, in Betreff der Auseinandersetzung selbst aber, eine aus allen Curien bestehende Deputation ernannt worden ist, welche vorläufig hierzu einen Plan entwerfen und diesen dann sämmtlichen Ständen vorlegen sollte.

Dieser Beschluß wurde nun auch dem Fürsten vorgelegt *) und theils unter Beziehung auf seine am 12. Decemb. des vers. Jahrs ertheilte Versicherung, theils auch unter Hinweisung, „daß die Aufkünfte der Kammer allem Ansehen „nach nicht minder als diejenigen eines der „exemten Stände seyn würden," mit dieser Anzeige die Bitte verbunden, „daß derselbe auch in Rücksicht der „Kammergüter dieser interimistischen Vereinbarung beitreten, „und zugleich theils einen interimistischen Bei„trag zu obigen 12,000 Rthlr. für die Hofkammer „bestimmen, theils auch jener Deputation von Seiten „der Kammer einen Commissarium beiordnen möge."

Dieser Antrag verdient um so mehr Aufmerksamkeit, da in demselben zum erstenmale auf eine Proportion dieser Concurrenz der Kammergüter hingedeutet worden ist, welches bis dahin nicht allein nicht geschehen, sondern vielmehr wahrscheinlicher war, daß die Stände durch die frühere Vereinbarung „die nach Abzug der für die Kammer „über-

*) Schreiben der Stände an den Fürsten, April 1793. Anlage 23.

„übernommenen Quote übrig bleibende Summe „in 3 gleiche Theile theilen zu wollen“ — dem Fürsten die eigene willkürliche Bestimmung derselben überlassen wollten. (S. oben Note **) S. 181.)

Wenigstens darf hier nicht übersehen werden, daß, wenn dieses vielleicht auch nicht die Absicht der Stände gewesen seyn sollte, sie sich doch auf jeden Fall so unbestimmt ausgedrückt hatten, daß von Seiten des Fürsten eine solche Absicht derselben vorausgesetzt werden konnte, so wie es auch scheint, daß der Fürst diese Angelegenheit bis dahin von dieser Seite angesehen habe, da er in seiner an die Stände erlassenen Antwort den ihm in dieser Hinsicht gemachten Antrag durch die sehr bestimmte Erklärung, *) „daß er in seinem am 12. Decemb. des verfl. Jahrs erlassenen Schreiben „sich blos dahin erklärt habe, daß er erst alsdann, „wenn ein ordentlicher Fuß festgesetzt seyn würde, von Seiten der Kammer auf eine billige Art beitragen „wolle“ — abgelehnt, in Betreff des Interimisticums aber sich zu einem, jedoch nur als einem interimistischen Vorschuß auf die künftige Quote der Kammer anzusehenden Beitrag von 2,000 Rthlr. und zur Beiordnung einer Kammercommission bereit erklärt hat, bei welcher Erklärung die Stände sich vorerst beruhiget haben.

§. 33.

Blickt man überhaupt auf den Zusammenhang dieser Verhandlungen zurück, so mögte schwerlich die Richtigkeit folgender Resultate bestritten werden können:

a) Daß anfangs und während den Vergleichshandlungen lediglich von einer Uebernahme des $\frac{1}{3}$ im allgemeinen,

b) eben so auch blos von einer Concurrenz der Kammergüter zu denselben,

c) und

*) Antwort des Fürsten vom 11. May 1793 — Anlage 24.

c) und zwar ohne Beziehung auf ein bestimmtes Verhältniß, wie dieser Beitrag unter den Exemten selbst wieder vertheilt werden sollte, die Rede gewesen sey.

d) daß alle damalige öffentliche Acten, mithin auch die in der, übrigens gar nicht in den Zusammenhang derselben gehörenden Bekanntmachung vom 24. Decemb. enthaltene Aeußerung, sich blos auf jene allgemeine Uebernahme bezogen haben, und eben daher auch nicht

e) auf das erst im folgenden Jahre von den Ständen beliebte, als ein ganz neues von jenen frühern Verhandlungen verschiedenes Geschäft anzusehende Interimisticum oder Provisorium bezogen,

f) oder die in Betreff des erstern übernommene allgemeine Verbindlichkeit, als eine solche für die zu einem erst nachgefolgten Geschäfte festzusetzenden Verhältnisse, vorausgesetzt werden könne.

Beinahe scheint es, daß diese beiden ganz verschiedenen Gegenstände, selbst in den ständischen Anträgen, gänzlich verwechselt worden seyen, da derjenige, welcher um Theilnahme der Kammer an dem Interimisticum gemacht worden war, vorzüglich durch eine Hinweisung auf jene frühern Erklärungen des Fürsten „nach dem nehmlichen Fuß, „wie die freien Stände an der Bezahlung der Landesschulden „Theil nehmen zu wollen“ motivirt gewesen ist; obgleich es auch auf der andern Seite das Ansehen gewinnen dürfte, daß die Stände selbst dadurch, daß sie die Bestimmung dieser Concurrenz der Willkühr des Fürsten anheim gestellt, und mehr noch dadurch, daß sie sich bei dem gegen das verlangte Verhältniß von demselben erhobenen Widerspruch beruhigt, diesen Unterschied anerkannt hätten. *)

Bleibt

*) Auf die Antwort des Fürsten vom 11. May war von den Ständen keine weitere Erklärung erfolgt.

Bleibt man überhaupt auch selbst schon bei einer blos chronologischen Zusammenstellung der auf diese Angelegenheit Bezug habenden Thatsachen stehen, so wird schwer zu begreifen seyn, wie die nunmehr so vielfältig als Beweis einer vom Fürsten, zu dem verlangten Verhältniß übernommenen Verbindlichkeit, angeführte Bekanntmachung vom 24. Dec. 1792, als solcher angesehen werden könne. Ohne daß der Fürst als Mitinteressent oder als Mitcompaciscent Theil genommen hätte, *) hatten die Exemten mit den Städten (und diese wieder, ohne daß die steuerbaren Unterthanen an dem Fixums-Proceß Theil genommen hatten) einen Vergleich geschlossen, in welchem sie für die Folge $\frac{1}{3}$ aller Kriegslasten übernommen haben. Dieses hatten erstere dem Fürsten mit der Bitte angezeigt, daß derselbe wegen seiner Kammergüter zu jenem $\frac{1}{3}$ ebenmäßig beitragen und Theil nehmen möge (11. Decemb.) welches dieser auch, auf eine billige Art bewirken zu wollen, versprochen, seine bestimmte Erklärung aber über die Art, wie dieses geschehen solle, bis dahin vorbehalten hat," daß er von dem Modo, „nach welchem der übernommene Beitrag von den Exemten „gehoben und entrichtet werden solle, unterrichtet seyn würde." (12. Dec.) Noch erklärte der Fürst am 21. Dec., (also nur 3 Tage vor der vom 24. Dec. datirten Bekanntmachung,) daß er sich zu nichts mehr, als was buchstäblich in dem an gesammte Stände unterm 12. des laufenden Monats erlassenen Schreiben enthalten sey, verbunden halte. Ehe indessen eine solche Vereinbarung unter den Ständen, oder zwischen diesen und dem Fürsten getroffen, oder überhaupt etwas ferneres in dieser Beziehung festgesetzt worden war, hatte derselbe aus Veranlassung einer frühern, im Nahmen eines Theils der Unterthanen übergebenen Vorstel-

*) Bekanntlich hatte weder der Fürst, noch die Kammer an dem Fixums-Proceß Theil genommen, weshalb letzterer auch der über denselben geschlossene Vergleich fremd bleiben mußte.

stellung, diese durch eine Bekanntmachung von den Vortheilen benachrichtigt, welche für sie aus den Verhandlungen des Landtages von nun an resultiren würden; worin dann auch nebst einer Anführung, daß er zur Erleichterung der Kasse das Subsidium zurückgegeben habe, die Aeußerung enthalten war, daß er für die Zukunft „nach dem nehmlichen „Fuß, wie die freien Stände nach dem Beschluß des letztern „Landtages ihre übernommenen Beiträge zur Tilgung der „Schulden entrichten würden, auch von Seiten der Kammer „an der Bezahlung der Landesschulden Theil nehmen wolle," (24. Dec.) welche Aeußerung nunmehr als jene (am 12. Dec.) vorbehaltene fernere Erklärung geltend zu machen, versucht wird. Freilich war in derselben der Ausdruck, daß dieser Beitrag nach dem nehmlichen Fuß, wie jener der Exemten, entrichtet werden sollte, enthalten. Will man indessen auch ganz im allgemeinen und selbst bei den ersten logischen Begriffen stehen bleiben, so wird doch schon bei einem bloßen Rückblick auf sämmtliche Verhandlungen und auf diese Acte selbst von selbst einleuchten, wie wenig diese Aeußerung einer solchen Deutung fähig sey, da jede Acte überhaupt aus ihrem Zusammenhange mit den ganzen Verhandlungen, wie jedes Referens aus seinem Relato, erklärt werden muß, und es schon überhaupt in der Natur der Sache liegt, daß eine ganz im allgemeinen übernommene Verbindlichkeit ohnmöglich als eine solche zu einem bestimmten Verhältnisse in einem ganz anders gearteten Geschäft angesehen werden könne.

Und wendet man nun diese ganz allgemeine Bemerkung auf diese Bekanntmachung an, so mögte gegen die Bündigkeit der Gründe, aus welchen ein Vorwurf gegen das Betragen des Fürsten unterstützt werden soll, manche gegründete Bedenklichkeit erregt werden können. Denn offenbar kann die Bestimmung der Concurrenz der Kammer zur Quote der Exemten nicht anders als eine diese, als die einzigen Interessen-

essenten blos unter sich, betreffende Privatsache angesehen werden, woraus denn schon von selbst folgen muß, daß eine, aus einer ganz verschiedenen Veranlassung, und an die bei dieser Regulirung ganz und gar nicht interessirten steuerbaren Unterthanen erlassene Bekanntmachung nichts weniger als die Eigenschaft einer solchen Urkunde haben könne, aus welcher überhaupt Rechte gefolgert werden könnten, und daß, selbst im Fall auch in dieser Bekanntmachung eine ganz bestimmte Verpflichtung enthalten wäre, aus dieser allein doch Niemand zur Evincirung eines Rechts, wenigstens so lange nicht befugt seyn könnte, als in den, zwischen dem Fürsten und den Ständen, als den einzigen Interessenten gepflogenen, hier allein entscheidenden Verhandlungen ein Gleiches verabredet oder festgesetzt wäre. Und blickt man nun auf die Lage zurück, in welcher diese sich am 24. Dec. 1792 befunden haben, so geht das unbezweifelte Factum hervor, daß damals, mithin am Tage dieser Bekanntmachung, noch kein Fuß über das Wie? regulirt, und daß überhaupt in dieser Hinsicht noch weiter nichts festgesetzt gewesen sey, als daß diese Beiträge auf die Güter repartirt werden sollten. Nothwendig muß daher dieses auch als der einzige Gegenstand angesehen werden, worauf dasjenige, was in jener Bekanntmachung von einem nach gleichem Fuß zu leistenden Beitrage geäußert worden ist, bezogen werden darf, und welches um so weniger einigem Zweifel unterliegen kann, da, wie die Verhandlungen ergeben, die Grundsätze, nach welchen der Beitrag selbst auf die Güter repartirt, und nach welchen derselbe von diesen aufgebracht werden sollte, erst nachher durch eine eigene Deputation bestimmt werden sollten. *)

§. 34.

*) Die Art, wie Herr Häberlin a. a. O. §. 22. diesem wahren Zusammenhange der Sache theils durch eine Durcheinanderwerfung

der

§. 34.

Dieses war, in Hinsicht auf die Concurrenz der Kammer, die Lage dieser Angelegenheit, als endlich die ernannte Deputation sich versammelte, (23. Aug. 1793) welcher, dem Wunsche der Stände gemäß, Commissarien der Hofkammer beigeordnet waren. In der ersten von derselben gehaltenen Conferenz wurden nun

a) Acker-, Wiesen-, Mühlen-, Zehnten-, Meiergefälle, Dienstgelder, Schäfereien, Salzwerke und Eisenhütten, als die Objecte, nach welchen die Gütergröße und der Beitrag eines jeden Corporis angeschlagen werden sollte, — ausgezeichnet, in Betreff des auszumittelnden Werthes und der Repartition aber vorgeschlagen,

b) daß jeder Gutsbesitzer, was er an den bestimmten Parcelen besitze, genau und an Eidesstatt aufzeichnen —

c) zu dem Ende jedem Gutsbesitzer genaue Tabellen zugestellt,

d) und

der chronologischen Folge der Actenstücke, theils durch Auslassung wesentlicher hieher gehörender Actenstücke auszuweichen sucht, mögte beinahe vermuthen lassen, daß er das Unvollkommene seines Beweises selbst gefühlt habe. Wenn übrigens, wie er sich ausdrückt, die Vermuthung, „daß man in den Augen „aller Unterthanen anders als in den Augen weniger Deputirten „erscheinen wollte, eine Vermessenheit seyn würde," so hat er dieses Urtheil wirklich über sich selbst ausgesprochen, da es doch wahrscheinlich ist daß der Concipient der am 24. December erlassenen, und gewiß früher entworfenen Bekanntmachung, den Inhalt der 3 Tage zuvor, nämlich am 21. December zum ständischen Protokoll ertheilten fürstlichen Resolution um so mehr vor Augen gehabt habe, da beide aus der Feder des nehmlichen Mannes geflossen sind. — Die Aeußerungen der ritterschaftlichen Deputirten können wohl hier nicht als Beweis angesehen werden, da zur Zeit, als dieses erlassen worden ist, am 27. Nov. 1792, von Seiten des Fürsten noch keine Erklärung an die Stände ergangen war.

d) und daß aus allen diesen einzelnen Angaben endlich ein allgemeines Summarium verfertiget, und hiernach die Quote einer jeden Curie, und eines jeden zu derselben gehörenden Gutsbesitzers bestimmt werden sollte.

Eine vollständige Recension dieser Vorschläge würde mich zu weit von meinem Zwecke (einer bloßen Darstellung des Zusammenhanges der Verhandlungen) abführen; indessen darf doch bei einer genauern Prüfung der als Perceptions-Objecte in Vorschlag gebrachten Parcelen nicht außer Acht gelassen werden, daß, da bereits von einem Theil derselben nicht unbeträchtliche Abgaben geleistet wurden, wenigstens nicht alle in gleichem Grade zu einer neuen Besteuerung geeignet seyn konnten. Vorzüglich mußte dieses in Rücksicht der Meyergefälle der Fall seyn, von welchen bereits durch den Hufeschatz und die Landsteuer eine nicht unbetrachtliche Abgabe bezahlt werden mußte, so wie auch die Gutsherren ohnehin durch den, ohne Verhältniß geringen Zins, von demselben so wesentlich zu den öffentlichen Lasten beitragen.

Ein gleicher Fall tritt in Rücksicht der Dienstgelder ein, welche als gutsherrliches Einkommen unter den gutsherrlichen Revenüen überhaupt schon besteuert, — oder als Fructus jurisdictionis als eine Entschädigung der Verwaltungskosten der Justitz angesehen werden müssen, — so wie auch von den Mühlen bereits der Mühlenschatz entrichtet wurde, gegen dessen an sich geringen Betrag die kostbaren Unterhaltungskosten berechnet werden müssen.

Diese und ähnliche Gründe waren es auch, aus welchen von Seiten des Fürsten durch ein ausführliches P. M. der Kammercommission die Besteuerung dieser Parcelen abgelehnt, und damals schon, die nachher beim Schlusse dieses Geschäfts beliebte Beschränkung derselben auf die freien Aecker, Wiesen, Zehnten und Schäfereien in Vorschlag gebracht

bracht worden sind. Da sich indessen aus der von Seiten der Deputation über dieses P. M. gefaßten Beantwortung ergab, daß sie in ihren Vorschlägen weniger eine wirkliche Besteuerung jener bemerkten Parcelen, als vielmehr eine das Hauptgeschäft und die Vertheilung der Steuer vorbereitende Beschreibung des Complexus des Vermögens beabsichtiget hatte, *) so ließ sich der Fürst diese Beschreibung mit der ausdrücklichen Erklärung gefallen, „daß er, sobald „diese Catastrirung der befreieten Güter vollendet seyn würde, ebenmäßig eine zweckmäßige Beschreibung der Kammergüter verfertigen lassen, und dann nach Maßgabe seiner früher gethanen Erklärungen, von wegen der Kammergüter nach Billigkeit zur Abbezahlung der Landesschulden beitragen wolle." **) In Gemäßheit jenes Beschlusses hatte nunmehr die Deputation über die Art, wie diese Güterbeschreibung vorgenommen werden sollte, durch verschiedene Oeconomen Gutachten entwerfen lassen, nach welchen der Werth der einzelnen Parcelen, theils nach dem Ertrag derselben, theils auch nach der Güte des Bodens, durch Achtsleute und Forstverständige abgeschätzt werden sollte; wodurch nun auch zugleich das bis dahin angetragene System der Selbstangabe durch die Gutsbesitzer in jenes einer förmlichen Taxation und Bonitirung abgeändert worden war, ***) welche in Gemäßheit eines von der Deputation an den Fürsten erlassenen Antrages, nicht allein auf die benannten Parcelen beschränkt, sondern auf das gesammte Ver-

*) Conferenz-Protokoll vom 9. Sept. 1793 und P. M. der Deputation vom 5. Octob.

**) Rescript an die Kammer-Commissarien vom 23. Octob. 1793, am 18. Nov. der Deputation vorgelegt. Anlage 25.

***) Deputations-Protokoll vom 24. Dec. 1793 und vom 15. u. 17. Januar 1794. Die 7 Stifter hatten anfangs dieser Bonitirung als zu weitläuftig und zu kostspielig widersprochen, sind jedoch derselben am 17. Januar unter verschiedenen Modificationen beigetreten.

Vermögen der exemten Stände ausgedehnt werden sollte. Hierzu war nun auch in Betreff der Kammergüter der Beitritt des Fürsten erbeten worden, welchen dieser aber unter Hinweisung auf die mit dieser ganzen Verfahrungsart verknüpften Schwierigkeiten und Inconvenienzen geradezu verweigert, dagegen aber den Vorschlag machen ließ, daß, wenn die Stände durchaus auf eine Bonitirung bestehen sollten, diese durch eine vereinigte fürstliche und ständische Commission geschehen, und dann aber auch auf alles exemte Vermögen, ohne Unterschied der Besitzer (ob diese Stände oder nicht, Einheimische oder Auswärtige seyen) ganz nach den nehmlichen Grundsätzen ausgedehnt werden müsse. *)

Bei dieser Lage der Sache faßte nun zwar die Deputation den Beschluß, daß dem fürstl. Vorschlage gemäß, eine allgemeine Bonitirung aller Gutsparcelen, und zwar nicht durch Achtsleute, sondern durch die vorgeschlagene Commission bewerkstelliget werden sollte. Die Beantwortung des fürstl. Schreibens selbst aber, so wie auch eine Berichtserstattung an die Curien sollte bis dahin ausgestellt bleiben, daß die ganze Sache selbst näher bearbeitet seyn würde. **) Diese Bearbeitung war nun erfolgt, und um das Ganze desto besser unter einen Gesichtspunct zusammengefaßt darstellen zu können, in die Form einer Instruction eingekleidet, und so durch ein ausführliches Schreiben begleitet, dem Fürsten mit der wiederholten Bitte vorgelegt worden, daß er, zur größern Consolidirung des ganzen Geschäfts, die Kammergüter diesem nach seinen Vorschlägen modificirten Typus nunmehr unterwerfen möge. ***)

*) Schreiben des Fürsten an die Deputation vom 1. May 1794. Anl. 26. In dem ständischen Antrage waren in Betreff der Ausländer, so wie auch der exemten Nicht-Stände verschiedene Ausnahmen gemacht worden.

**) Deputations-Protokoll vom 31. März 1794.

***) Deputations-Protokoll und Schreiben an den Fürsten vom 6. Sept. 1794.

Aber auch dieser Schritt hatte die gehoffte Wirkung nicht, da der Fürst vielmehr in seiner am 15. Nov. ertheilten Antwort *) bestimmt und als sein Ultimatum erklärte, „daß er jetzt mehr als jemals überzeugt sey, daß der Plan „für die eigentliche Absicht viel zu groß, und, in Ansehung „des ungeheuern Zeit- und Geld-Verlustes, demselben „schwerlich angemessen und vielleicht ganz unausführbar sey, „wovon er sich durch die in der entworfenen Instruction enthaltenen mannigfaltigen Vorschriften noch stärker als vorhin „überzeugt halte. Ohne die Schwierigkeiten mancher Art, „selbst die Ungewißheit, ob ein solcher Plan von den sämmtlichen Ständen selbst angenommen werden würde, zu berühren, wolle er in Hinsicht auf Zeit und Kosten blos bei „dem Beispiel des Hochstifts Osnabrück stehen bleiben, wo „eine in einem gleich weiten Umfange angefangene Schätzung „schon beinahe 80,000 Rthlr. gekostet, und doch ihr Ende „und ihren Endzweck noch nicht erreicht habe, — weshalb der„selbe auch, so wie er diesen Entschluß bereits am 1. März „geäußert habe, die fürstl. Kammergüter einer solchen Bo„nitirung nicht unterwerfen würde." — Wobei er jedoch die Versicherung wiederholte, „daß er zur Erfüllung seiner „frühern, wegen eines Beitrages, gegebenen Zusicherung „sich entschlossen habe, zu den im Vergleiche übernommenen „12,000 Rthlr. jährlich den 5. Theil mit 2,400 Rthlr. als „einen aus freiem Willen, und auf genau berechneter Bil„ligkeit beruhenden Beitrag bezahlen lassen zu wollen."

Durch diese so bestimmte Erklärung war nun alle Hoffnung zu einer gütlichen Vereinbarung über diesen Gegenstand vernichtet, welcher ohne diese und ohne Zustimmung des Fürsten als durchaus unausführbar angesehen werden mußte.

Hierbei ließ sich nun auch nicht, und je weiter man in der Prüfung der verschiedenen Vorschläge und in der Uebersicht

*) Anlage 27.

ficht der Sache selbst vorgeschritten war, desto weniger verkennen, daß, wenn man auch gänzlich von dem Mißverhältnisse zwischen der aufzubringenden Steuer und den durch eine so umständliche Bonitirung verursachten Kosten abstrahiren wollte, die wirkliche Ausführung derselben mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, und einen solchen Zeitaufwand erfordern würde, daß dadurch die Regulirung der Beiträge selbst, mithin der Effect des ganzen Geschäfts sehr weit hinausgerückt, und eben hierdurch die nachherige Ausgleichung der bisher geleisteten Vorschüsse verwickelter werden müsse, — durch welche Rücksichten veranlaßt, der Deputirte des Domkapitels nunmehr darauf antrug, daß man die Idee einer allgemeinen Bonitirung fallen lassen, und dagegen einen leichtern Besteuerungsmodum wählen mögte, als welcher von demselben die Besteuerung der schon genannten vier Parcelen in Vorschlag gebracht, und zugleich darauf angetragen wurde: „daß man den Fürsten hiervon „benachrichtigen, und demselben zugleich mit Rechtsgründen „demonstriren mögte, daß die Landschaft bei den, als einen „freiwilligen Beitrag angebotenen 2,400 Rthlr. sich nicht „beruhigen könne.“ *) Dieser Vorschlag wurde von der Deputation genehmiget, und von dieser in einem an den Fürsten erlassenen Schreiben **) nunmehr darauf angetragen,

a) daß die Steuer auf die 4 Parcelen, nehmlich contributionsfreies Land, Wiesen, Zehnten und adeliche Schäfereien gelegt,

b) von jedem Besitzer die Quantität dieser Parcelen nach zu vereinbarenden Regeln auf Eid und Pflicht angegeben,

*) Votum Domk. Deput. Domdechant Freiherr von Weichs vom 12. Dec. 1794. Anlage 28.

**) Schreiben der Deputat. an den Fürsten vom 30. Dec. 1794. Anlage 29.

c) und daß diese Art der Vertheilung als ein Interimisticum betrachtet und angenommen werden solle.

Hiemit war denn nun auch die Bitte: „daß der Fürst „diesen Modum der Steuer-Vertheilung nicht nur genehmi„gen, sondern selbigem auch die Kammergüter unterwerfen „möge“ verbunden, und vorzüglich durch eine Hinweisung auf die in der Stiftischen Specialverfassung gegründet seyn sollende Steuerpflichtigkeit der Kammer überhaupt, so wie auch durch eine ausführliche Bezeichnung aller Nachtheile unterstützt, welche mit jeder Trennung der Kammer von einem allgemeinen Steuer-Typus nothwendig verknüpft seyn müßten. Obgleich nun der Fürst zur Genehmigung dieser ausgezeichneten Steuer-Objecte, auf den Fall, daß ihm hierzu von sämmtlichen Ständen ein Antrag gemacht werden würde, Hoffnung machte, so blieb derselbe dennoch in Betreff der verlangten Unterwerfung der Kammergüter seinen bisherigen Grundsätzen getreu, so wie denn auch in seiner an die Deputation erlassenen Erklärung jede fernere Forderung der Stände, durch Wiederholung seines Erbietens, mit $\frac{1}{5}$ als einem freiwilligen Beitrag concurriren zu wollen, abgelehnt worden ist. *)

Zur größern Erläuterung dieser Aeußerung des Fürsten darf hier nicht außer Augen gelassen werden, daß die bisherigen, zwischen dem ersten, und der Deputation gepflogenen Unterhandlungen, in so fern als bloße Privat-Geschäftsführung angesehen werden müssen, als letztere, in der Hoffnung durch eine gütliche Vereinbarung mit dem Fürsten ihren Committenten zugleich ein ausführliches Project zur desto leichtern Prüfung vorlegen zu können — bis dahin blos für sich, und ohne über diesen Punkt eine vollständige Rücksprache genommen zu haben, unterhandelt hatten.

Endlich hatte indessen die Standhaftigkeit, mit welcher der Fürst bei seinen bis dahin ertheilten Erklärungen beharrte,

*) Anlage 30.

harrte, der in seiner letzten Aeußerung wegen eines von sämmtlichen Ständen zu machenden Antrages ertheilte Wink, so wie auch die Hoffnung durch einen solchen von sämmtlichen Ständen gemachten Antrag, für die Sache selbst, vielleicht eine günstigere Erklärung erhalten zu können, die Deputation zu einer solchen Rücksprache, mit ihren Committenten veranlaßt, von welchen dann endlich die Beschränkung dieser neuen Steuer auf die genannten nach ihrer Quantität und Qualität zu beschreibenden vier Parcelen beliebt, und die bis dahin von der Deputation geschehenen Schritte genehmiget worden sind. *)

Es würde zwecklos seyn, wenn ich bei dem Verfolge der fernern Verhandlungen mit gleicher Ausführlichkeit verweilen wollte. Endlich hatte sich bei der im März 1797 gehaltenen ständischen Zusammenkunft der Fürst den Wünschen der Stände durch Vorlegung einer Punctation und durch die Erklärung genähert,

„daß er die Kammergüter jedoch aus freiem Wil„len und ohne den Rechten der Hofkammer und „seinem dereinstigen Nachfolger im mindesten „zu präjudiciren an den vorgeschlagenen Abgaben auf „Jahre Theil nehmen **) und als Maßstab dasjenige Re„sultat annehmen wolle, welches der Durchschnitt des auf „die übrigen befreieten Güter abzuschätzenden Pachtanschlags „ergeben würde“ —

welche Erklärung von sämmtlichen Ständen angenommen, dieses Provisorium nachher auf 12, nach Beendigung der Bonitirung anfangende Jahre festgesetzt, und dabei zugleich der Beschluß gefaßt worden ist, daß dasselbe nie als Beweis weder für noch gegen die Beitrags-Pflichtigkeit der

*) Von den sieben Stiftern am 20. März, von Ritterschaft und Städten am 15. Junius 1795.

**) Punctation, die Auseinandersetzung betreffend, vom 15. May.

Kammer angezogen werden, so wie auch daß die rechtliche Entscheidung dieser Frage auf diese Zeit beruhen solle. *)

Hiemit waren nun die Verhandlungen über diese Steuerregulirung beendiget, welche, nachdem zuvor ein im Jahre 1798 veranstalteter Probe-Versuch sehr günstig ausgefallen, und alle nöthigen Vorbereitungen getroffen worden waren, im folgenden Jahre vollführt worden ist. **)

§. 35.

Wirft man auf den Gang und auf den Zusammenhang dieser Verhandlungen einen Blick zurück, so kann nicht verkannt werden, daß das Betragen der Stände einzig aus der Beantwortung der Frage: ob unter den angeführten Umständen der Rechtsgang, oder eine gütliche interimistische Ausgleichung mit dem Fürsten rathsamer und vortheilhafter gewesen sey? beurtheilet werden könne. Will man auch ganz von der Frage der Beitragspflichtigkeit der Kammergüter überhaupt abstrahiren, so ergeben doch die bei dieser Gelegenheit gepflogenen Verhandlungen, daß bis dahin die Kammergüter noch nie in Anspruch genommen worden waren, und daß jetzt zum erstenmale diese Chorde berührt worden sey; da selbst in dem ersten Falle, wo sie einer solchen Besteuerung unterworfen worden sind, bei

*) Votum des Domkapitels vom 1. April, der sieben Stifter vom 5. April, der Ritterschaft und Städte vom 21. Junius 1797 — des Domkapitels vom 7. Sept., der sieben Stifter vom 27. Octob. der Ritterschaft und Städte vom 8. Nov. 1797.

Das Räsonnement, daß hierdurch von Seiten der Stände die Behauptung der Beitrags-Pflichtigkeit der Kammer nachgegeben worden sey, (Häberlin §. 25.) widerlegt sich von selbst, da der Fürst diesen Vorbehalt den Ständen selbst angetragen und angenommen hat, das ganze Geschäft blos ein Provisorium, und die Frage selbst in suspenso gelassen worden ist.

**) Landesherrliches Edict vom 3. Dec. 1798. Anlage 31.

bei der 1769 eingeführten Land- und Wiesensteuer diese Concurrenz von Friederich Wilhelm freiwillig, ohne alle vorhergegangene Unterhandlung, ohne daß sie verlangt gewesen wäre, und unter der ausdrücklichen Verwahrung für diesmal angeboten worden war, *) welches auch damals die Stände mit Dank angenommen hatten. Blickt man auf diese einzige historisch richtige Thatsache zurück, so dürfte sich, und ohne daß man auf den so vagen als indecenten Vorwurf eines Lebtags-Interesse recurriren müßte, die Delicatesse des Fürsten, welcher sich zur Uebernahme einer solchen ewigen für seine Nachfolger präjudicirlichen Verbindlichkeit nicht ermächtiget glaubte, und zwar um so mehr rechtfertigen lassen, da selbst der nähere Grund, auf welchen die nunmehrige ständische Forderung gestützt war, auf einer andern Hypothese (daß nehmlich die Domänen zu dem Complexus des Vermögens der Exemten gehörten) beruhete, welche kaum ein allgemeines Bürgerrecht erhalten dürfte.**) —

Wie dem indessen auch seyn mag, und gesetzt auch, daß, bei dem festen Entschlusse des Fürsten, damals von den Ständen der Rechtsweg vorgezogen und wirklich betreten worden wäre, so dürfte es dennoch in mancher Hinsicht zweifelhaft seyn, ob ein solcher Entschluß als reel vortheilhaft hätte angesehen werden können. Freilich würde dann nach endlosen processualischen Verwickelungen die Frage über diese Verbindlichkeit überhaupt entschieden, während dem Processe selbst aber von Seiten der Kammer jede Beziehung

*) Verordnung wegen der Land- und Wiesensteuer vom 30. May 1769. Samml. Hildesh. Landesverordn. Th. 2. S. 16.

**) Man vergleiche auch Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 450. Wenigstens scheint es, daß diese Behauptung nicht so geradezu als erwiesen angenommen werden könne, da die Kammergüter in mancher Hinsicht besondere Vorzüge genießen, in dieser Beziehung keine allgemeine gesetzliche Regel existirt, und auch, wie aus dem oben Gesagten folgt, im Hochstift nicht vorhanden gewesen ist.

auf die allgemeinen Reichsgesetze, die Special-Observanz und ein hergebrachter Besitzstand entgegengestellt, zugleich auch auf die Erörterung einer andern Frage, was dann eigentlich für sie als Steuerfundus angeschlagen werden könne, gedrungen, und hierdurch diese Angelegenheit noch mehr verwickelt worden seyn. Denn einleuchtend muß es seyn, daß das Einkommen der Kammer überhaupt in diesem Falle nicht wohl als solcher angeschlagen werden könne, da es zum Theil aus den nutzbaren Regalien besteht, welche selbst in rechtlicher Hinsicht niemals einer Steuer unterworfen werden können, theils auch der Forderung der Kammer, daß die Kosten für die Unterhaltung des Landesherrn, so wie auch jene, welche sowohl die Justitz als sonstige civil und politische Administration erfordert, zuvor abgesetzt werden mußten, gewiß sehr viele, theils rechtliche, mehr aber noch Gründe der Billigkeit zur Seite stehen dürften, durch welches alles selbst noch eine große Ungewißheit entstehen mußte, ob eine solche Untersuchung ein höheres Resultat und eine größere Aushülfe als jene ergeben haben würde, welche von Seiten des Fürsten freiwillig dargeboten worden war. *)

Zu diesen gewiß nicht ganz unwichtigen Betrachtungen trat nun noch der Umstand hinzu, daß jede fernere Zögerung,

*) Nach einem Auszuge aus der Land- und Wiesensteuer-Beschreibung befinden sich im Hochstift 247,365 Morgen contribuabler, und 88,994 Morgen freier Acker, von welchen letztern die Kammer 13,692 Morgen und von etwa höchstens 4000 Morgen den Zehnten besitzt. Rechnet man diese zu 800 Morgen, so betragen die Besitzungen der Kammer 14,492 Morgen zum Theil auch schlechten Landes, welches noch nicht $\frac{1}{6}$ der freien Aecker austrägt, wobei auch noch der Umstand Rücksicht verdient, daß die Kammer-Ländereien beinahe durchaus vermessen, die übrigen, so wohl freien als contribuablen Aecker aber, nach den damaligen Angaben der Besitzer eingetragen sind, welche Thatsachen wenigstens sehr laut für die Billigkeit des geschehenen Erbietens sprechen müssen.

rung die Berechnungs-Verhältnisse der von den Ständen bis dahin geleisteten Vorschüsse noch mehr verwickeln, und daß, wenn diese Frage erst rechtlich entschieden werden sollte, die ganze Bonitirung selbst auf ungewisse Zeit und auf eine Reihe von Jahren hinaus gesetzt werden mußte, welches erstere augenfällig mit Nachtheil für die Concurrenten, letzteres aber für die Kasse selbst, und überhaupt um so mehr verknüpft gewesen seyn würde, da durch den eingetretenen Reichskrieg und durch die Lage der Umstände eine endliche Ausgleichung um so dringender geworden war.

Prüft man dieses alles genau, so muß es gewiß wenigstens zweifelhaft seyn, ob ein partheiloser Richter in das harte Urtheil einstimmen könne, welches in dieser Beziehung verschiedentlich so ganz dictatorisch über das Benehmen der Stände ausgesprochen worden ist.

Faßt man überhaupt die Summe aller gegen die Stiftische Staats-Verwaltung geäußerten Beschuldigungen in den einzigen Vorwurf, — „daß durch sie dem Unterthan „nie wohl, durchaus aber wehe gethan, und daß jedes „Streben desselben nach höherem Wohlstand gewaltsam unterdrückt werde“ — zusammen, *) und stellt man demselben dasjenige gegenüber, was von Seiten derselben eben in dieser Hinsicht und zur Vervollkommung des individuellen, so wie des allgemeinen Wohls, wirklich geleistet worden ist, so dürfte sie schon allein hierdurch mehr als hinlänglich gerechtfertigt seyn. Ohne die während dem siebenjährigen Kriege den Unterthanen geleistete Unterstützung und Erleichterung wiederholen, oder dasjenige weitläufig aufzählen zu wollen, was bei einzelnen Veranlassungen zum Vortheil derselben

*) Häberlin a. a. O. §. 3. So wie dieser Vorwurf überhaupt die Grundlage ist, auf welche er zum Theil seine Rechtfertigung des Freiherrn von Brabeck gebauet hat.

selben vorgekehrt worden ist, *) glaube ich als eine bekannte Thatsache behaupten zu können, daß eben diese mit dem Ende des siebenjährigen Krieges anfangende Periode, auf welche gewöhnlich so vieler Tadel zurückfließt, diejenige sey, in welcher mit großen Schritten für den Wohlstand des Landes gearbeitet worden ist. Die Sammlung der Hildesheimischen Landesverordnungen enthält hierüber die sprechendsten Beweise, aus welchen ich nur beispielweise bemerke, daß in derselben das Erbmeierrecht zuerst gänzlich consolidirt, und dadurch zugleich die Grundlage befestigt worden ist, auf welche der Landmann seinen eben dadurch nothwendig steigenden Wohlstand fest gründen und auf die Höhe schwingen konnte, auf welcher derselbe gegenwärtig blühet **) — daß durch Aufhebung der Wegbaudienste und deren Verwandlung in eine maßige Geldabgabe, der Unterthan in gleichem Grade erleichtert, als der für das öffentliche Wohl in mancher Beziehung so wichtige Straßenbau vervollkommet ***) — durch die Einführung einer bessern Einrichtung in dem Schulwesen für die moralische Bildung der Unterthanen, ****) durch eine Verbesserung der wegen der Vormundschaften bestande-

*) Dutzende von Verordnungen und Vorkehrungen, z. B. bey dem 1770 und in den folgenden Jahren eingetretenen Kornmangel, bey eingetretenen Viehseuchen können dieses beurkunden, so wie die Sammlung der Hildesh. Landes-Verordn. überhaupt den sprechendsten Beweis enthält, wie aufmerksam die Verwaltung auf alles dasjenige gewesen sey, was auch nur entfernt auf den Wohlstand der Unterthanen Einfluß haben konnte.

**) Verordnung wegen der Meierzinse von 1766 und 1771, vorzüglich durch jene wegen der Ablagen und der Leibzucht von 1781.

***) Verordnung wegen der Haupt-, Land- und Heerstraßen vom 4. März 1774 — Verordnung, daß die Hand- und Spanndienste auf den Landstraßen cessiren, hingegen mit Gelde bezahlt werden sollen, vom 25. May 1778 und Wegverordn. vom 30. März 1779.

****) Verordnung vom 16. Sept. 1774.

standenen Legislatur *) zum Theil dafür, vorzüglich aber auch für die Erhaltung des Vermögens derselben, so wie durch eine Verbesserung des Medicinalwesens für das physische Wohl derselben gesorgt worden ist. **) — Durch Verminderung der Anzahl der Feiertage sowohl, als durch verschiedene andere Verfügungen wurde die Arbeitsamkeit derselben erweitert. ***) — Durch Abschaffung verschiedener Jagdmißbräuche, durch Abstellung der Dienstbeschwerden, durch Aufhebung des Bierzwanges †) und aller Beschränkungen der Art, die Industrie belebt, so wie auch durch Errichtung einer blos auf das Hochstift beschränkten Brandassecurationskasse sowohl zur Aufrechthaltung des Wohlstandes der Unterthanen selbst, als auch zur Vervollkommung der Landespolizei ein nicht unwichtiger Grund gelegt worden ist. ††) Ich übergehe hier die übrigen beinahe in allen Zweigen der Staatsverwaltung, vorzüglich auch in der Justizpflege gemachten Verbesserungen, †††) welche sämmtlich die

*) Verordnung wegen der Vormundschaften v. 5. Januar 1780. — Hieher gehört auch gewissermaßen die Errichtung einer Wittwenkasse 1770 und jene eines Leihhauses 1784.

**) Medicinal-Ordnung vom 13. May 1782.

***) Verordn. wegen Verminderung der Feiertage v. 13. Sept. 1784.

†) Beim Landtage 1792, Bier-, Branntewein-, Mühlenzwang.

††) Verordnung wegen Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft vom 12. Dec. 1765. Die Contribuablen wurden zur Einschreibung verpflichtet. Von 100 Rthlr. taxierten Kapitalwerth beträgt der einfache Beitrag 4 Pf. Bei Brandschäden geschieht der Vorschuß aus der Schuldenkasse.

†††) Verordnung wegen Immatriculierung der Advocaten und Notarien von 1771. Gemeiner Regierungsbescheid über die Mißbräuche in Appellationssachen von 1773. Verordnung, wie in Matrimonial-Klagsachen zu verfahren, von 1774 — Verordnung, wie es in Executionsfällen mit den Sportuliren der Beamten ꝛc. von 1777. — Verordnung wegen der Procuratoren und die Unterschriften der Suppl. et Exhibitor. von 1782, wegen des

remedii

die Sorge der Verwaltung für die Wohlfahrt der Unterthanen beurkunden müssen, so wie deren blühender und mit jedem Jahre steigender Wohlstand überhaupt sie auf das sprechendste rechtfertigen muß.

remedii leuterat. von 1782. — Wegen der Amts- und Gerichtsgebühren von 1782 —, wegen der beizubringenden Vollmachten und Syndicate von 1784, und vorzüglich die Legitimations-Verordnung vom 29. Dec. 1793, gegen welche nachher über ein Dutzend Notarien, welchen durch dieselbe ihr landverderbliches Handwerk gelegt worden ist, beim K. R. K. G. Klage erhoben haben.

Verbesserungen.

Seite 1 Zeile 2 von unten lies dann statt denn
— 3 — 12 v. u. l. auch öfters st. auch
— 23 — 2 v. o. l. heben st. haben
— 24 — 4 v. u. muß nach war ein , stehen
— 31 — 3 v. u. l. 7 ritterschaftlichen st. ritterschaftlichen
— — Note **) Z. 2 l. Godehard st. Hodehard
— 33 Zeile 4 v. o. l. Rechte st. Recht
— 63 Note **) Z. 1. l. Anl. 9. st. Anl. 8. — und in der lezten Zeile l. Anl. 10. st. Anl. 9.
— 64 Note *) l. Anlage 11. st. Anlage 10.
— 67 Zeile 4 v. o. l. Frage st. Lage
— 74 — 13 v. o. l. zuträglicher st. träglicher
— 76 Note *) l. Anl. 12. st. Anl. 11.

Die etwaigen Druckfehler in den folgenden Bogen wird der Leser wegen der Entfernung des Verfassers vom Druckorte entschuldigen, und leicht verbessern können.

Anlage I.

Verzeichniß

der

aus der hildesheimischen Landes- oder Contributionskasse,
1) bey den Bischofswahlen für die kaiserl. Gesandtschaften;
2) nach denselben für die Belehnung und Investitur des neu erwählten Landesherrn; 3) für den Willkommen desselben, und 4) zum Subsidio charitativo aufgewandten
Summen; von 1690 bis 1793 incl.

Jahre.	Wahlkosten. Thlr.	Gr.	Pf.
1690 —	—	—	—
1691 sind pro Subs. et Militar. 28000 Thlr. bewilliget, wovon hier berechnet werden	—	—	—
Die übrigen 22500 Thlr. finden sich unter den Unkosten fürs Militair.			
1692 —	—	—	—
1693 —	—	—	—
1694 —	—	—	—
1695 —	—	—	—
1696 —	—	—	—
1697 —	—	—	—
1698 —	—	—	—
1699 —	—	—	—
1700 —	—	—	—
1701 —	—	—	—
1702 —	—	—	—
1703 —			
1704 —			
1705 —			
1706 —			
1707 —			
1708 —			
1709 —			
1710 —			
1711 —			
1712 —			
1713 —			
1714 —			
1715 —	—	—	—
1716 —	—	—	—
1717 —	—	—	—

Investitur- und Belehnungskosten.			Antrittsgelder.			Subsidium charit.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	6000	—	—
—	—	—	—	—	—	5500	—	—
—	—	—	—	—	—	5000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	90000	dem zum Bischof erwählten Churfürsten Joseph Clemens zu Kölln.		2258	20	6
—	—	—	—	—	—	15840	10	—
—	—	—	—	—	—	14950	—	—

Jahre.		Wahlkosten. Thlr.	Gr.	Pf.
1718 sind für die Leibgarde und Investitur bewilliget	5000 Thlr.	—	—	—
1719 abermals	26256 : 9 Gr.	—	—	—
von diesen überhaupt	31256 Thlr. 9 Gr.	—	—	—
austragenden Bewilligungen sind in der Berechnung der Leibgardegelder 1718	5000 Thlr.	—	—	—
und 1719	6051 :	—	—	—
	Fac. 11051 Thlr.	—	—	—
berechnet, bleiben also hier Investiturgelder aufzuführen		—	—	—
1720	—	—	—	—
1721	—	—	—	—
1722	—	—	—	—
1723	—	—	—	—
1724	—	7320	12	—
Antrittsgelder sind verwilliget	80000 Thlr.,	—	—	—
worauf vorläufig gezahlt	—	—	—	—
1725 nachgezahlt	—	—	—	—
1726	—	—	—	—
1727	—	—	—	—
1728	—	—	—	—
1729	—	—	—	—
1730	—	—	—	—
1731 sind für d. J. und 1732 verwilliget		—	—	—
40000 Thlr. und darauf bezahlt	—	—	—	—
1732	—	—	—	—
1733	—	—	—	—
1734	—	—	—	—

Investitur- und Belehnungskosten.			Antrittsgelder.			Subsidium charit.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
20205	9	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	18000	—	—
—	—	—	—	—	—	12000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	63000	—	—	—	—	—
—	—	—	17000 dem zum Bischof erwählten Churfürsten Joseph Clemens zu Kölln.			—	—	—
—	—	—	—	—	—	17000	—	—
—	—	—	—	—	—	30000	—	—
—	—	—	—	—	—	20000	—	—
—	—	—	—	—	—	20000	—	—
—	—	—	—	—	—	15000	—	—
—	—	—	—	—	—	30000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	20000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—

Jahre.	Wahlkosten. Thlr.	Gr.	Pf.
1735 sind an Subsidien und Armaturkosten 30000 Thlr. bewilliget, wovon hier berechnet werden —	—	—	—
Die übrigen 20000 Thlr. finden sich unter den Kriegsunkosten von 1660 bis 1757.			
1736 —	—	—	—
1737 —	—	—	—
1738 —	—	—	—
1739 —	—	—	—
1740 —	—	—	—
1741 —	—	—	—
1742 —	—	—	—
1743 —	—	—	—
1744 —	—	—	—
1745 —	—	—	—
1746 —	—	—	—
1747 —	—	—	—
1748 —	—	—	—
1749 —	—	—	—
1750 —	—	—	—
1751 —	—	—	—
1752 —	—	—	—
1753 —	—	—	—
1754 —	—	—	—
1755 —	—	—	—
1756 —	—	—	—
1757 sind pro Militia et Subsidio 42000 Thlr. bewilliget, wovon hier ohngefähr zu berechnen sind —	—	—	—
Die übrigen 32000 Thlr. finden sich unter den Unkosten des siebenjährigen Krieges.			
1758 | 1759 | 1760 } war Sedes-Vacanze. 1761 | 1762 |			

Investitur- und Belehnungskosten.			Antrittsgelder.			Subsidium charit.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	15000	—	—
—	—	—	—	—	—	12000	—	—
—	—	—	—	—	—	15000	—	—
—	—	—	—	—	—	15000	—	—
—	—	—	—	—	—	12000	—	—
—	—	—	—	—	—	16000	—	—
—	—	—	—	—	—	30000	—	—
—	—	—	—	—	—	20000	—	—
—	—	—	—	—	—	30000	—	—
—	—	—	—	—	—	40000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	30000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	15000	—	—
—	—	—	—	—	—	15000	—	—
—	—	—	—	—	—	12000	—	—
—	—	—	—	—	—	14000	—	—
—	—	—	—	—	—	14000	—	—
—	—	—	—	—	—	12000	—	—
—	—	—	—	—	—	14000	—	—
—	—	—	—	—	—	15000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—

Jahre.	Wahlkosten. Thlr.	Gr.	Pf.
1763	3740	4	3
1764	—	—	—
1765	—	—	—
1766	—	—	—
1767	—	—	—
1768	—	—	—
1769	—	—	—
1770	—	—	—
1771	—	—	—
1772	—	—	—
1773	—	—	—
1774	—	—	—
1775	—	—	—
1776	—	—	—
1777	—	—	—
1778	—	—	—
1779	—	—	—
1780	—	—	—
1781	—	—	—
1782	—	—	—
1783	—	—	—
1784	—	—	—
1785	—	—	—
1786	4263	28	4
1787	—	—	—
1788	—	—	—
1789	—	—	—
1790	—	—	—
1791	—	—	—
1792	—	—	—
1793	—	—	—

pro Not. 1792 und 1793 haben Sr. hochfürstlichen Gnaden das Subsidium an die Landesschuldenkasse zurückgegeben.

Investitur- und Belehnungskosten.			Antrittsgelder.			Subsidium charit.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	50000 dem Fürsten Friederich Wilhelm.			—	—	—
							—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	50000 Sr. jetzt regierenden hochfürstl. Gnaden Franz Egon			8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—
3249	4	4	—	—	—	8000	—	—
—	—	—	—	—	—	8000	—	—

Anlage II.

Abermalige Resolutio pro Deputatis Statuum ad Bertheramb.

Ihro hochfürstl. Gnaden haben aus der weitern Aeußerung der ständischen Deputirten vom 19ten dieses mit Vergnügen wahrgenommen, daß löbl. Stände die Gesinnungen der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht verkannt haben, von welcher Höchstdieselben in keinem Falle abweichen werden.

Mit diesen Gesinnungen vereinigen Ihro hochfürstl. Gnaden aber auch noch eine andere Verbindlichkeit, nemlich die, welche Höchstdieselben, als geistlicher Fürst der Erhaltung ihrer fürstl. Kammer-Intraden schuldig sind. Da Sie kein Eigenthümer derselben sind, so ist die Erhaltung derselben sowohl, als die Wiederherstellung derjenigen, die verloren oder vernachlässiget worden, eine Pflicht, die Sie Ihren Nachfolgern, dem Domkapitel, und dem ganzen Lande schuldig sind, weil letztern bei Verminderung der fürstlichen Kammer- und Domainengüter viele Ausgaben zur Last fallen würden, die zur Bestreitung der nöthigen Unterhaltung des Landesfürsten und zur Besoldung der höhern und niedern Justizbedienten erfordert und gegenwärtig aus den Kammer-Revenüen bestritten werden. So wenig also Ihro hochfürstl. Gnaden von dieser Pflicht abweichen zu dürfen glauben, eben so entfernt sind aber auch Höchstdieselben, ihrer fürstl. Kammer etwas zuzubilligen, was dieselbe nicht mit völligem Rechte fordern kann. Sie mißbilligen vielmehr alles, was vielleicht aus Versehen oder Irrthum von den Unterthanen über die Gebühr gefordert worden, und gestatten einem jeden hiemit gnädigst: die etwa habenden gegründeten Beschwerden entweder bei Ihnen selbst oder bei der fürstl. Kammer zur Untersuchung und allenfallsigen Abstellung anzubringen. Um letzteres desto kürzer und ohne Weitläuftigkeit zu erreichen, haben Ihro hochfürstl. Gnaden den Hofrath von Lochausen und Hofkammerrath Klöpper zu Kommissarien ernannt, welche jene Untersuchung, wobei die Register nicht allein, sondern jedes passende Beweismittel zum Grunde gelegt werden soll, an-

stellen und den erforderlichen Bericht abstatten sollen, wonach Höchstdieselben keinen Anstand nehmen werden, den ganz liquiden Beschwerden abzuhelfen, bei zweifelhaften Fällen hingegen eine gütliche Auseinandersetzung versuchen zu lassen, in Entstehung deren aber den Ausspruch des Rechts in via juris zu erwarten. Da Ihro hochfürstl. Gnaden durch diese Erklärung alle demjenigen genug gethan zu haben glauben, was nur irgend von Ihnen verlangt werden kann, so sehen Höchstdieselben nicht ab, daß es einer Vertretung ihrer Stände für jeden einzelnen Punkt bedürfen könne. Sie halten vielmehr dafür, daß solche bei der nunmehr der Sache gegebenen Lage eben so wenig am rechten Orte angebracht seyn würde, als wenn der Fiscal in jedem einzelnen Prozeß zwischen Gutsherrn und Unterthanen, letzteren gegen ersteren vertreten wollte.

So viel nun übrigens den weitern Antrag der Deputation betrifft, so lassen Ihro hochfürstl. Gnaden es wegen der wiederholt verlangten Aufforderung des Amtes Hunnesrück bei demjenigen vorerst lediglich bewenden, was Höchstdieselben dieserhalb vorhin schon geäußert haben. Der Unterthan, dem die völligste Freiheit gelassen ist, seine etwanige Beschwerden ohne prozessualische Weitläuftigkeit und Kosten vorzutragen, und die billigste Behandlung zu erwarten, bedarf keiner Aufforderung, und eine solche Veranstaltung würde grade die Inconvenienzen hervorbringen, die man nach der ständischen Aeußerung zu vermeiden sucht.

Es versteht sich ferner von selbst, daß der Hofkammerrath Bertheramb die etwa noch habenden und zum Archiv gehörigen Stücke dahin wieder abliefern müsse, so wie es jedem frei steht, die gedachtem Hofkammerrath Bertheramb etwa übergebenen Papiere zurück zu fordern.

Schließlich können Ihro hochfürstl. Gnaden ihre Befremdung nicht bergen, daß die Deputirten löbl. Stände die Rechte der fürstl. Kammer für weit eingeschränkter, als die Rechte eines jeden freien Privatmannes halten und die fürstliche Kammer schlechterdings ad manus mortuas zählen wollen.

Die Acquisition lastbarer Güter steht jedem frei, jedoch ist der Acquirent, wie es sich von selbst versteht, die darauf haftende Lasten zu tragen und abzuführen schuldig. Kein Gesetz und kein Herkommen irgend eines Landes hat hierin die fürstl. Kammer eingeschränkt, und es erregt Verwunde-

rung, daß man die hiesige Kammer, worauf die Unterhaltung des Landesherrn, seines Hofstaats, so vieler weltlichen Bedienten, und die Bestreitung unendlicher zum allgemeinen Besten erforderlicher Ausgaben beruhet, ad manus mortuas rechnen will. Denen Deputirten löbl. Ritterschaft und Städte ist bekannt, was schon mehrmals über die in Anregung gebrachte acquisitiones ad manus mortuas landesherrlicher Seits erwiedert worden.

Höchstdieselben wollen sich also auch darauf blos beziehen, weil Sie sich nicht überreden können, daß diese letztere Aeußerung einen Auftrag aller ständischen Corporum zum Grunde habe. Hildesheim, den 25sten Januar 1790.

Anlage III.

Kommissor. für den Hofrath von Lochausen und Hofkammerrath Klöpper.

Franz Egon ꝛc. Es ist Euch bereits bekannt, daß von einer besondern Deputation Unserer hiesigen Landstände verschiedene Beschwerden wegen einiger den Unterthanen zugefügten Bedrückungen und, dem Angeben nach, natürlich von ihnen geforderten Abgaben, vorgebracht worden. So sehr Wir es auch für Unsere Pflicht halten, die Revenüen Unserer fürstl. Kammer zu erhalten, und das, was etwa verloren oder vernachläßigt worden, durch rechtliche Wege wieder herzustellen; eben so entfernt sind Wir jedoch, Unserer Kammer etwas unbilliges zuzubilligen, und die darüber angebrachten Beschwerden unerörtert zu lassen, und Wir haben in Gemäßheit dieser Unserer unveränderlichen Gesinnung den Ständen laut der copeilichen Anlage erklärt, daß Wir eine besondere Kommission niedersetzen würden, wo jene Beschwerden in der Kürze und ohne kostbare Weitläuftigkeit untersucht, und, dem Befinden nach, deren Abhelfung verschafft werden solle. Da Wir nun Euch zu dieser Kommission gnädigst ausersehen haben, so geschieht Euch hiermit der Auftrag: alle Beschwerden,

welche Unsere Unterthanen gegen Unsere fürstliche Kammer zu haben vermeinen, ihren Rubriquen nach kurz und gründlich zu untersuchen, die ältern, mittlern und neuern Register dabei zur Hand zu nehmen, und die darüber von den Unterthanen beizubringende Beweismittel anzunehmen, und alsdenn über jede Rubrik an Uns Euer vorläufiges Gutachten zu erstatten. Es ist Unsere Meinung, daß denen Beschwerden, welche ganz liquid sind, sofort abgeholfen, in zweifelhaften Fällen ein Vergleich versucht und in dessen Entstehung der Weg Rechtens offen gelassen werde.

Ihr habt also zu dieser Untersuchung die erforderliche Veranstaltung zu treffen, und solche auch über jene Beschwerden vorzunehmen, welche erst vor Kurzem bei Unserer fürstl. Regierung (der auch darüber eine besondere Weisung zugeht) gegen den Hofkammerrath Bertheramb bereits angebracht sind.

Hildesheim, den 27sten Januar 1790.

Anlage IV.

pr. 16. Febr. 1790. in speciali deputat. Statuum.

Ihro hochfürstl. Gnaden U. g. H. nehmen keinen Anstand, der Deputation der Stände eine Abschrift des Commissorii mitzutheilen, welches von Höchstdenenselben dem Hofrath von Lochausen und Hofkammerrath Klöpper ertheilt ist. Es ist daraus, aller Mißdeutungen ungeachtet, sichtbar genug, daß die Gesinnungen der Billigkeit und Mäßigung, welche Ihro hochfürstliche Gnaden gleich anfangs geäußert haben, noch ganz die nemlichen sind, daß Sie nichts verlangen, was der Hofkammer nicht gebührt, und alle Mittel gern ergreifen wollen, wodurch der Unterthan seinen Beschwerden enthoben werde. Dieser letzteren Absicht näher zu kommen, ernannten Höchstdieselben zwei Ihrer Räthe, die alles genau prüfen, und Sie durch ihre Information in Stand setzen sollten, alles dasjenige ohne Kosten und Zeitverlust verfügen zu können, was die äußerste Billigkeit erwarten ließ. Es ist nicht die

Schuld Sr. hochfürstl. Gnaden, daß diese Absicht mißdeutet und nicht erkannt werden will, und Höchstdieselben können sich mit dem Bewußtseyn auch in der Folge beruhigen, daß Sie Ihre Pflichten erfüllet, keine Beschwerden Ihrer Unterthanen veranlaßt und zur völligen Abthuung der vorhandenen die Hände geboten haben.

Und aus dieser Ursache überlassen Höchstdieselben es nunmehr einem jeden lediglich: ob er die etwa habenden Beschwerden in jenem Wege oder in via juris ordinaria anbringen und ausführen wolle. Sie behalten sich aber bevor, auf den übrigen Inhalt der letzten Vorstellung und besonders über den darin herrschenden Ton zu seiner Zeit das Erforderliche zu äußern.

Hildesheim, den 13ten Febr. 1790.

Franz Egon. (L. S.)

Anlage V.

Von Gottes Gnaden Franz Egon ꝛc., fügen hiermit zu wissen: Wie es Uns bei der väterlichen Sorgfalt für die Wohlfahrt dieses Hochstifts und Unserer lasttragenden Unterthanen sehr angenehm seye: ihnen nunmehr bekannt machen zu können, daß durch die bisherige Administration der Landeskasse schon über 500,000 Rthlr. Schulden abgetragen, und die schon nahe an 90,000 Rthlr. gestiegene jährliche Zinsen bis auf einige 40,000 Rthlr. herabgebracht, und Wir und Unsere getreue Stände dadurch in Stand gesetzet worden, den Unterthanen eine große Erleichterung ihrer bisherigen Lasten zu verschaffen.

Da diese Erleichterung schon vor dem Anfang des nunmehr geendigten Landtages vorbereitet war; so gereicht es Uns zur Freude, Unsern Unterthanen auch die vielfachen Bemühungen und Entschließungen ankündigen zu können, welche dabei nicht allein in Rücksicht einer gegenwärtigen Verminderung der öffentlichen Abgaben, sondern auch zur weiteren Ab-

führung der auf der Landeskasse noch haftenden Schulden und zur Bestreitung der Kosten zu künftigen Reichskriegen durch freiwillige Uebernahme verhältnißmäßiger Beiträge zur Wirklichkeit gediehen sind.

Es werden demnach

1) Die lasttragenden Unterthanen aus den, unterm 17ten dieses erlassenen Verordnungen ersehen haben, daß a) den Städten die Hälfte der bisherigen Städtetaxe, b) allen contribuablen Unterthanen die Halbschied des monatlichen Fixi, c) drei Contributionen erlassen, und ihnen d) sämmtlich gestattet worden: ihre Abgaben künftig, statt des bisherigen Goldes, in Conventionsmünze zu entrichten.
2) Haben sich Unsere getreuen freien Stände auf eine edle Art entschlossen, von den auf der Landkasse haftenden Schulden den dritten Theil zu übernehmen, zu verzinsen und zu bezahlen.
3) Werden dieselben für das vergangene sofort 30,000 Rthlr. in die Schuldenkasse bezahlen.
4) Haben sie sich in Ansehung der künftigen Reichskriege vereinbaret, ein Drittheil der dazu sonst von den lasttragenden Unterthanen allein bestrittenen Kosten zu übernehmen.
5) Haben Wir es Uns bei dieser ruhmwürdigen Gesinnung unserer Stände zum Vergnügen gemacht, das diesjährige gewöhnliche Subsidium charitativum zu 8000 Rthlr. als ein freiwilliges Geschenk zurückzugeben, und es dem gemeinen Besten dergestalt zu widmen, daß die Hälfte den oben erwähnten 30,000 Rthlrn. hinzugefügt, die andere Hälfte aber zu den Unkosten des bevorstehenden Reichskrieges mit verwendet werden möge.

Es ist ferner

6) von Uns die Versicherung ertheilt worden, daß Wir nach dem nemlichen Fuß, wie die freien Stände nach dem Beschluß des letztern Landtages ihre übernommenen Beiträge zur Tilgung der Schulden entrichten werden, auch von Seiten Unserer fürstlichen Kammer an der Bezahlung der Landesschulden Theil nehmen wollen.
7) Nach solchergestalt allen Unsern Unterthanen auf künftige Zeiten verschafften großen Erleichterungen und Vortheilen können Wir aber nunmehr auch erwarten, daß sie dieses gehörig erkennen, und ihre Dankbarkeit durch Beibehaltung der Ruhe, Ordnung und Folgsamkeit beweisen wer-

den. Wir hoffen, daß sie sich nach und nach selbst überzeugen werden, daß es den Leuten, die sich bisher zu ihren Rathgebern und Aufhetzern durch allerlei Kunstgriffe aufgedrungen haben, nicht um die Glückseligkeit des Bauernstandes, sondern um ihr Geld zu thun sey, welches die Unterthanen weit besser auf die Erhaltung ihres Hauswesens, als auf die Führung unnöthiger Processe und Klagen, und auf die Sättigung hungriger Advocaten und Notarien verwenden können. Wir hoffen ferner, daß Unsere Unterthanen von den bisherigen unnützen Zusammenkünften, wodurch Geld und Zeit verloren wird, von selbst abstehen, und sich durch den jetzigen Geist der Zeit zu keinen Forderungen werden verleiten lassen, die ihnen nach der hiesigen allgemein anerkannten und bestätigten alten Verfassung nicht bewilliget werden können.

Sollten Wir aber

8) in Unserer Hoffnung getäuscht werden, so sind Wir als Landesfürst verbunden, bei Entstehung jeder öffentlichen Unruhe und widerspenstigen Betragens zu jenen ernsthaften Mitteln zu schreiten, die Uns die Reichs- und Kreisverfassung und das Interesse der benachbarten Länder und die in solchen Fällen gewöhnlichen Commissionen darbieten; und es wird alsdenn Unserm Herzen wehe thun, aber nicht Unsere Schuld seyn, wenn der Unterthan durch den dazu von ihm einzig und allein zu bestreitenden großen Kostenaufwand in einen sehr drückenden Schaden gesetzet wird.

Uebrigens werden Wir

9) Unsern Beamten und Obrigkeiten durch besondere Befehle die Maaßregeln vorschreiben, wodurch den schon ziemlich bekannten Verfassern nicht unterschriebener Briefe und Circkularien, wes Standes sie immer seyn mögen, und den heimlichen, von einem Amte in das andere schleichenden Emissarien, Briefträgern und Aufwieglern das Handwerk mit Nachdruck gelegt, und sie der gesetzmäßigen Bestrafung überliefert werden sollen;

Wir vertrauen demnach zu Unsern sämmtlichen Unterthanen, daß sie dieses alles reiflich überlegen, mit Dankbarkeit erkennen und befolgen werden. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und durch öffentlichen

Druck

Druck und Affixion in den Gemeinheiten, wie auch dreimaliger Verlesung von den Kanzeln bekannt zu machen befohlen. Hildesheim, den 24sten Decemb. 1792.

Franz Egon, Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. L. Kersting.

Anlage VI.

Anno	Extract aus dem Brandkataster.			Assecurations-Summe. Rthlr.
1790	——	——	——	7,281,225
1791	——	——	——	7,282,700
1792	——	——	——	7,344,375
1793	——	——	——	7,372,625
1794	——	——	——	7,428,100
1795	——	——	——	7,512,050
1796	——	——	——	7,593,500
1797	——	——	——	7,721,350
1798	——	——	——	7,914,250
1799	——	——	——	8,182,975
1800	——	——	——	8,409,800

Anlage VII.

Die contribuablen Unterthanen haben der Landschaft folgende anjetzt noch in Verzinsung stehende Kapitalien vorgeschossen:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1758	" "	6700	—	—
1759	" "	600	—	—
1761	" "	100	—	—
1762	" "	1200	—	—
1765	" "	200	—	—
1766	" "	3400	—	—
1767	" "	700	—	—
1768	" "	3300	—	—
1769	" "	700	—	—
1771	" "	2500	—	—
1772	" "	2225	—	—
1773	" "	1750	—	—
1774	" "	1000	—	—
1775	" "	2600	—	—
1776	" "	1400	—	—
1777	" "	2426	—	—
1778	" "	2600	—	—
1779	" "	1550	—	—
1780	" "	1800	—	—
1781	" "	1200	—	—
1782	" "	1000	—	—
1783	" "	9100	—	—
1784	" "	3762	10	4
1785	" "	2900	—	—
1786	" "	16200	—	—
1787	" "	500	—	—
1788	" "	1500	—	—
1789	" "	5400	—	—
1790	" "	13800	—	—
1792	" "	1488	14	4
1793	" "	29352	33	—
1794	" "	17850	—	—
1795	" "	43575	—	—
1796	durch Cessionen übernommen	9650	—	—
1797	" "	32100	—	—
1798	" "	63200	—	—
1799	" "	118875	—	—
1800	bis ult. April " "	32900	—	—
	in Summe	441104	22	—

Friedr. Blum.

Anlage VIII.

Schaftabelle.

Schatzkollekte.	Wolfenbüttelscher Stiftstheil.	Thl.	Gr.	Pf.
Schaafschatz.	Der Schaafmeister von jedem Stück	—	2	—
	Klöster, Beamten und Unterthanen	—	1	—
	Die Exemten das 4te Haupt.			
Hufenschatz.	Die Hufe :	2	—	—
	Zinst die Hufe 3 Scheffel, so zahlt der Gutsherr den Schatz; ist der Zins geringer, der Gutsherr $\frac{2}{3}$; ist der Zins 1 Scheffel, der Gutsherr $\frac{1}{3}$, den Rest der Zinsmann.			
Landschatz.	Vom Haus oder Hof indistincte der Ackersmann	1	18	—
	der Halbspänner od. Großköther :	1	—	—
	der Contribuable per Hufe : :	—	9	—
	von einem Handwerk oder Handlung : : :	1	—	—
	v. 1 Kuh : :	—	2	—
	v. 1 Schweine :	—	1	—
	v. 1 Pferde :	—	3	—
	v. 1 Ziege : :	—	1	4
	1 Häusling :	—	18	—
	1 Inquilin : :	—	9	—

Kalenbergischer Stiftstheil.	Thl.	Gr.	Pf.
Vom alten Haupt	—	2	—
1 Lamm :	—	1	—
Die Exemten das 4te Haupt.			
In diesem Stifts: theil die Dorftaxe.			
Von jedes Acker: manns Feuerstelle, von Schaafmeistern, Müllern, Krügern, Handwerkern, Krä: mern u. d. gl. :	1	12	—
Ein Kleinköther ohne Spannwerk und ein Brinksitzer mit eigenem Hause :	—	24	—
Ein Häusling :	—	9	—
Ein nichtdienender Unbefreiter :	4	—	—
1 Stück Rindvieh	—	3	—
1 Schwein :	—	1	—
1 Morgen Erbland	—	4	—
Lehnland	—	3	—

Kleines Stift.	Thl.	Gr.	Pf.
Vom alten Haupt	—	2	—
1 Lamm : :	—	1	—
Die Exemten das 4te Haupt.			
1 Hufe von 30 Morgen : :	—	20	—
oder der Morgen	—	—	5 1/3
1 Haus oder Hof	—	18	—
1 Hufe Land :	—	20	—
1 Pferd : :	—	6	—
1 Kuh : :	—	4	—
1 Schwein :	—	2	—
Diese Anlage ist den Gemeinden gegen ein Aversions: Quantum verdun: gen.			

Schatzkollekte.	Wolfenbüttelscher Stiftstheil.	Thl.	Gr.	Pf.
Landschatz.				
Scheffelschatz.	Vom Scheffelbraunschweig. Maaße die Kornzinsen : : von Geldzinsen der 4te Pfennig.	—	10	—
Accise.	von 1 Faß Bier und so nach Verhältniß der Größe des Fasses	—	24	—
	v. 1 Faß ausländ. Bier : : :	1	—	—
	1 Ohm Wein :	1	12	—
	Für eine Brandtwein: Sellung	3	—	—

Kalenbergischer Stiftstheil.	Thl.	Gr.	Pf.	Kleines Stift.	Thl.	Gr.	Pf.
1 Morgen Grasland	—	2	—				
Zinsland	—	1	—				
muß derjenige zahlen, der das Land ackert.							
Von 1 Fuder Zins- oder Zehntkorn	2	18	—	wird nur vom Zehntkorn bezahlt.			
1 Malter : :	—	7	4	1 Fuder : : :	—	20	—
1 Himten : :	—	1	2	(1 Scheffel :	—	—	4)
Vom Korn, welches der Gutsherr sich wirklich liefern läßt, zahlt er den Schatz.				Die den Einheimischen gehörende Zehnten sind frei.			
Von dem, was erlassen ist, der Zinsmann.				Wird der Zehnte auf Korngefälle verdungen, so kömt von			
Die Exemten sind frei für den Hafer.				1 Fuder : :	—	10	—
Seit 1728 ist den Einheimischen die Hälfte, seit 1730 den Gutsherrn $\frac{1}{3}$ erlassen.							
1 Faß einländ. Bier	—	20	—	wie im wolfenbüttelschen Theil.			
und so nach Verhältniß							
1 Faß ausländ. Bier	1	4	—				
1 Ohm Brandtwein	3	—	—				

Schatzkollekte.	Wolfenbüttelscher Stiftstheil.	Thl.	Gr.	Pf.
Mühlenschatz.	1 unterschlächtige Mühlengliede :	2	—	—
	1 oberschlächtiger	1	—	—
	1 Windmühle :	1	—	—
	1 Papiermühle	2	—	—
	1 Oehl:, Säge:, Walk:Mühle	—	18	—
Zehnteschatz.	1 Zehntpflichtiger Morgen : :	—	—	4
	Der 3te Morgen für die Brache frei. Einländische Zehnt: herrn zahlen nichts.			
Städte : Taxe.	Ist den Städten			
Handlungsgelder.	—	—	—	—
Judenschatz.	—	—	—	—

Kalenbergischen Stiftstheil.	Thl.	Gr.	Pf.	Kleines Stift.	Thl.	Gr.	Pf.
—,	—	—	—	von jeder Mühle	1	4	—
Ist im Scheffel:				schatz mit begriffen.			
in ein Aversions: Quantum				gesetzt.			
—	—	—		—	—	—	
—	—	—		—	—	—	

Anlage IX.

Extract aus dem in Conventu Statuum am 27ten Jun. 1733 abgeschlossenen Protocolle.

Dann wurde ein unvorgreiflicher Vorschlag folgenden Inhalts zum Protokoll zu nehmen beliebt.

1) Es haftet auf der Hildesheimischen Contributionskasse eine Schuldenlast von 290121 Rthlr. 20 Gr., worunter 123805 Rthlr. in speciebus bestehen.

2) Soll das Land von diesem onere befreiet werden, so muß es anjetzt geschehen, da wir friedliche und erträglichere Zeiten haben, als deren die Vorfahren genossen, und die Nachkommenschaft genießen mögte, weil der allgemeine Friede in Teutschland dieses Hochstift vor vielen andern der Beschwerde einer kostbaren Armatur entlediget, welche unter Churf. Maximilian Heinrich, Bischof Jobst Edmund, und lede impedita während der domkapit. Administration das Land bestätiget hat.

3) Nur zwei Mittel sind vorhanden, obgemeldetes corpus debendi zu mindern, daß nämlich entweder mehrere Contributiones ausgeschrieben werden, als die Unterthanen bisher aufgebracht, oder daß man aus dem Schatz: Aerario der Contributionskasse zu Hülfe komme.

4) Der vieljährige wohlfeile Kornpreis und insonderheit der heurige Mißwachs verstatten nicht, daß man das onus Collectarum vermehre, eben so wenig scheinen die Landgesetze zu erlauben, mit den Einschlüssen des Schatz: Aerarii andere, als die auf selbigem haftende Schulden zu bezahlen, da vermöge der Schatzordnung und des braunschweigischen Hauptrezesses sie nur zur Tilgung des aeris alieni gewidmet sind, welches die Landschaft tempore transactionis übernommen und abzuführen bei der Restitution sich anheischig gemacht hat.

5) Es leidet gleichwol keinen Zweifel, daß der gnädigste Landesherr nebst seinen Ständen aus denen von den Schatzgefällen aufkommenden Geldern zum gemeinen Besten eine andere Disposition zu machen vermöge, wann es denen Creditoren des Schatzwesens nicht präjudicirt.

Nun kann solches geschehen, sind auch triftige Ursachen vorhanden, welche errathen, daß man aus dem Schatz-Aerario der Contributionskasse zu Hülfe komme, und dieser entweder den vorhandenen Vorrath auf eine gewisse Zeit ohne Verzinsung leihe, oder aber das Subsidium charitativum einige Jahre aus dem Schatz-Aerario bezahle, mithin dadurch veranlasse, daß die Contributionskasse zu einem solchen Vorrath gelange, damit sie diejenigen Kapitalia belosen und abführen könne, deren Eigenthümer sich nicht mit $3\frac{1}{2}$ p. C. Zinsen vergnügen wollen.

6) Das Schatzcollegium vermag auch solchergestalt die Last der Contributionskasse zu mindern, ohne daß es außer Stand gesetzt wird, Credit zu halten, weil durch die jetzige gute Administration man jährlich ein ehrliches erübriget.

7) Das Publikum gewinnt handgreiflich dabei, wann vielmehr die auf der Contribution als Landrenterei haftenden Schulden abgeführt werden, weil jene in schwerer Verzinsung stehen, als diese.

8) Ueberdem gereicht solches zur Sublevation der contribuablen Unterthanen, als welche die Contribution allein abtragen, dahingegen die Schatzgefälle, auch der Clerus und Adel zum Theil erlegt, welche boni publici ergo, und weil die Conservation der Bauern zugleich die ihrige ist, dieses leidliche nach Beschaffung des Zehntschatzes und dem Nachlaß des halben Hufeschatzes gar erträgliche Onus ferner zu übernehmen nicht difficultiren werden.

Anlage X.

Extract aus dem Landtags- und Rechnungs-Ablege-Protokoll von 1765 den 23sten December.

2do. Daß der Ueberschuß aus den Schatzregistern ins Künftige der Contributionskasse zu gute kommen, mithin darin die Einnahme und Ausgabe berechnet werden müßte, zu welchem Ende denn, sowohl der damalige wirkliche, als etwa ins Künftige anwachsende Ueberschuß des größern und kleinern Stiftsregistri zu untersuchen, und dasjenige, was etwa den Rechnungsführern zu belassen, festzustellen, der Ueberschuß aber der Contributionskasse einzuliefern wäre.

Anlage XI.

Auszug

der aus den Stift: hildesheimischen Schatzrechnungen in die Contributionsrechnung in dem laufenden Jahrhundert abgelieferten Summen.

im Jahr	Aus der Schatzrechnung	des kleinern Stifts Thlr.	Gr.	Pf.	kalenbergschen Theils Thlr.	Gr.	Pf.	wolfenbüttelschen Theils. Thlr.	Gr.	Pf.
1700 bis 1708	nichts	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1709	— —	—	—	—	—	—	—	15822	22	4
1712	— —	—	—	—	—	—	—	2030	19	2
1724	— —	—	—	—	10000	—	—	10000	—	—
1728	— —	—	—	—	4557	30	2	—	—	—
1729	— —	—	—	—	—	—	—	1040	28	6
1731	— —	—	—	—	4599	26	3	15000	—	—
1733	— —	—	—	—	—	—	—	1956	21	6
1736	— —	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
1746	— —	—	—	—	—	—	—	31996	16	5
1748	— —	—	—	—	6109	5	7	—	—	—
1749	— —	—	—	—	5125	1	4	—	—	—
1750	— —	—	—	—	—	—	—	6935	18	3
1757	— —	—	—	—	—	—	—	19265	9	3
1758	— —	—	—	—	—	—	—	17385	3	7
1761	— —	—	—	—	8905	23	2	58243	27	4
1762	— —	200	—	—	—	—	—	—	—	—
1763	— —	200	—	—	—	—	—	—	—	—
1765	— —	100	—	—	—	—	—	—	—	—
1767	— —	—	—	—	—	—	—	33000	—	—
1768	— —	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
1769	— —	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
1770	— —	1700	—	—	—	—	—	—	—	—

im Jahr	Aus der Schatzrechnung	des kleinern Stifts			kalenbergischen Theils			wolfenbüttelschen Theils.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1771	— —	1700	—	—	—	—	—	15000	—	—
1772	— —	1467	27	6	—	—	—	10000	—	—
1773	— —	900	—	—	—	—	—	—	—	—
1774	— —	1795	—	—	5000	—	—	10000	—	—
1777	— —	—	—	—	—	—	—	12000	—	—
1778	— —	—	—	—	—	—	—	6000	—	—
1779	— —	1000	—	—	3000	—	—	14000	—	—
1780	— —	2000	—	—	3000	—	—	18000	—	—
1781	— —	2000	—	—	3000	—	—	15000	—	—
1782	— —	2000	—	—	5000	—	—	14000	—	—
1783	— —	2000	—	—	2000	—	—	13000	—	—
1784	— —	1800	—	—	—	—	—	13000	—	—
1785	— —	1800	—	—	2000	—	—	14000	—	—
1786	— —	1800	—	—	4000	—	—	14000	—	—
1787	— —	1800	—	—	2000	—	—	14000	—	—
1788	— —	1200	—	—	5000	—	—	13000	—	—
1789	— —	1200	—	—	—	—	—	15000	—	—
1790	— —	1800	—	—	3000	—	—	15000	—	—
1791	— —	1800	—	—	4000	—	—	15000	—	—
1792	— —	2000	—	—	3000	—	—	15000	—	—
Mithin überhaupt		36962	27	6	83297	15	2	467676	24	—
Wovon jedoch abzurechnen sind die aus der Contributionsrechnung der Rechnung kalenbergschen Theils im Jahr 1717 vorgeschossene und von dieser in jene nicht wieder zurückgelieferte = :					15822	20	4			
Es sind also eingeliefert		36962	27	6	67474	30	6	467676	24	—
Oder										
1) aus der Schatzr. des kl. Stifts		—	—	—	36962	27	6			
2) : kalenb. Theils		—	—	—	67474	30	6			
3) : wolfenb. Theils		—	—	—	467676	24	—			
Ueberhaupt also		—	—	—	572114	10	4			

Anlage XII.

Berechnung des Accise: Ertrages v. Bier und Brandtewein beim Amte Liebenburg de Ost. 1798 b. 1799.	Accise: frei		Accisbar				
	Hfs.	T.	Hfs.	T.	Thlr.	Gr.	Pf.
Laut Brauregister von Ost. 1798 bis dah. 1799 sind an Bier verkauft 5616 Hfs							
Wovon veracciset sind :	—	—	3415	½	853	28	2
An Exemte, als Geistliche u. Beamten, und an die Bauern in der Erndte, accisfrei ausgeladen worden :	2200	1½					
Von 315 Faß verkauften Brandtewein kann keine Accise gerechnet werden, da selbiger immer nach den in der Gegend gängigen Preisen verkauft und keine Accise davon erhoben wird.							
Es ist also die Summe	—	—	—	—	853	28	2
Die Accisepacht beträgt in Golde 738 Thl. 18 Gr.	} —	—	—	—	789	18	—
Agio darauf zu 7 p. C. 51 — : —							
Bliebe also Ueberschuß	—	—	—	—	64	10	2

Extrahirt
Liebenburg, den 15. März 1800.

Kerll.

Anlage XIII.

Landtags-Abschied de Anno 1645.

Als der durchlauchtigst hochwürdigste Fürst und Herr Herr Ferdinand, Erzbischof zu Kölln und Churfürst, Bischof zu Hildesheim ꝛc. u. g. H. nach redintegrirten hiesigen Ihro churfürstl. Durchlaucht Stift vor sich gnädigst betrachtet, und sonst aus einkommenden unterthänigsten Relationen wahrgenommen, daß die hohe Nothdurft erfordere, sowohl wegen jetziger gefährlicher Zeiten und Läufte, als auch, daß fast alles, sowohl im Schatz- und Contributions-, als Justiz- und Polizei-Wesen gleichsam von neuem angerichtet und zu Stande wieder gebracht werden müsse, eine gemeine Landtagsversammlung auszuschreiben; so haben's auch, dem Herkommen nach, mit Vorwissen und Belieben eines hochwürdigen Domkapitels, als aus landesfürstl. Affection und Sorgfalt, zu Werk stellen, und durch Dero hiesige Herren Kanzler und Räthe dieselbe gegen den 10ten März jüngsthin ausschreiben, und nachdem die Landstände sich ihrer Schuldigkeit erinnert, und auf den anbestimmten Tag zu Ihrer churfürstl. Durchlaucht gnädigst danknehmigen Gemüth gehorsamst erschienen, die Landtagsproposition denselben anfangs mündlich vortragen, und dann auch schriftlich communiciren lassen. Gleich nun solche höchstgedacht Ihrer churfürstl. Durchlaucht fürstväterliche Intention, Sorgfalt und Meinung vor hiesigem Deroselben Stift die versammelten Stände unterthänigst erkennet, als haben sich auch dafür und dabei angehängten landesfürstl. Gruß und gnädigstes Erbieten gehorsamst bedankt, und hinwieder zu allen ablenglichen gehorsamsten Diensten und Bezeugungen in Unterthänigkeit offerirt und erboten, und darauf die proponirten Puncta in ihrer Ordnung zur Deliberation und Consultation gezogen, auch sich darüber meistens einhellig verglichen und respective erkläret, wie folgender Inhalt des Landtagsschlusses und Abschieds mit mehrerem vermeldet;

So:

Soviel nun den ersten Articulum der Landtags-Proposition des Stifts Contribution und Anlage betrifft, bestünde derselbe in zweien Membris: erstlich ob und wie die Contribution in etwas gemildert und geringert? oder da je solches nicht zu erheben, wie dann dieselbe durch ein beständig zulänglichen und gleich durchgehenden modum collectandi continuiret werden mögte.

Das erste membrum mitigationis nun anlangend, gleich die Stände aus denen bei der Landtags-Proposition und andern bei der Consultation herfürkommenen schließenden Ursachen wohl wahrgenommen, daß darauf bei der Königl. schwedischen Generalität und Casse, keine Rech- noch Hoffnung zu machen; so haben Sie dennoch in Ansehung der überschwerten Stiftszustands mit Herrn Herzog Christian Ludewigs f. G. allhie gehabten Abgesandten und Kriegsrath Otto Ottonis wegen der dreier im Stift logirender und aus diesen Mitteln bis herzu verpflogener fürstl. Compagnien die Sache dahin, jedoch mit Vorbehalt der hierüber zu Braunschweig aufgerichteten Specialreceß verhandelt, daß nicht allein zur Erleichterung des Stifts eine derselben Compagnien alsbald abgeführet, sondern auch des Stifts Quota zum Unterhalt Dero noch darin verbleibender zweier fürstl. Compagnien einmal fürall an Geld und Commiß auf sieben hundert funfzig Rthlr. reduciret, und an Seiten Sr. fürstl. Gnaden übernommen worden, den Abgang aus Deroselben Mitteln auf die fürstl. Garnisonen im Stift des gemeinen Interesse halber zu ersetzen, gestalt denn auch Sr. fürstl. G. sich gnädig erkläret, daß diese Vereinbarung des verglichenen Unterhalts auf beide fürstl. Compagnien mit dem eintretenden Monat Majo ihren Anfang nehmen, und jeder Theil pro rata accordirtermaßen dazu hinführo concurriren solle und wolle.

Als viel aber das andere Membrum dieses ersten Articuli und die Continuation der zulänglicher auch gleich durchgehender Contribution und Dero Behuf nöthigen modum collectandi concernirte, daher haben die gesammte Stände, gleich sie die Nothwendig- und Billigkeit dieses passus, also auch zugleich fürs erste erkannt, daß der andere Articul der Landtags-proposition in puncto exequandae contributionis in effectu hierunter mit begriffen, auch gezogen wurde, denn auch fürs andere, daß dazu ohne vorgangene beständige Information durch das ganze Stift, und zwar particulär Erkundigung über

all die, in die Contribution und dagegen versprochene Assecurance gehörige Stücke, mit Bestande nicht zu gelangen; so sind zu dem Ende zwei Mittel, als erstlich visitationis durch gewisse, sowol von den Ständen, als fürstl. Räthen dazu Deputirte, zum andern Descriptionis, durch die Beamte in den fürstl. Aemtern, und die Gerichtsjunkern und Herren in ihrer Botmäßigkeit, und dann auch der Städte halber in Vorschlag kommen, dieß letztere aber dem ersten, sowohl zu Gewinnung der Zeit, als auch Ersparung der Unkosten, vorgezogen, und einhellig beliebt worden, dergestalt, daß solche Delcriptio durch die Gerichtsherren und Junkern bei ihren Pflichten ihrer Angehörigen halber, die Beamte aber wegen ihnen anvertraueter Aemter bei arbitrari Straf und wirklicher Entsetzung ihrer Dienste, auch Confiscation der verschwiegenen Stücke und Güter, solche Description aufrichtig ohne einige Passion verrichten, und gegen damals bevorgestandenen Dienstag in dem heil. Ostern unfehlbarlich einschicken sollen dem vorgangen, die Stände sonderlich Ritterschaft und Städte sich erboten, durch ihre genothmächtigte Deputirte (zumal es denselben in solcher Anzahl zusammen allhier in loco zu verharren, nicht allein viel zu kostbar, sondern auch beschwerlich fallen wollte, gegen Dienstag nach quasi modo geniti sich wiederum allhier in loco zu sistiren, und die Landtags-Handlung in den verlassenen Stand zu reassumiren und wirklich fortzustellen, welches auch in beiden Punkten aus angezogenen Ursachen von der fürstl. Regierung mit beliebt und acceptirt worden.

Als nun die anbefohlene Descriptiones sowohl, als auch die gesammten Stände verabredeter maaßen in den angesetzten Terminis einkommen, so habe sich dieselbe durch ihre bevollmächtigten Deputirte an gewöhnlichen Orten bei der Domkirche allhier wieder zusammen gethan, und mit getreuem Eifer die Landtagshandlung wieder ergriffen, und die Proposition in ihrer Ordnung zu fernerer reifen Berathschlagung gezogen. Und nachdem die Stände den zu Einbringung der monatlichen Contribution vorhin gebrauchten modum collectandi, für den besten, zuträglichsten, auch billigsten ermessen; so haben sie denselben auch einhellig wieder ratificirt und approbirt, und damit derselbe auf einen beständigen und proportionirten Fuß gesetzt und gefaßt werden mögte, sich gewisser principiorum verglichen, wie eines gegen das andere so der „Contribution unterworfen, nach Proportion in Anschlag zu

„bringen, und die Einnahme der Contribution den dazu nö-
„thigen Ausgaben, welche gleichfalls auf eine gewisse Summe
„angeschlagen, und sich ad sieben tausend zwei hundert und
funfzig Thaler beläuft, gleich zu machen. Nach Anleitung
nun dieses Fundaments, ist man weiter zu der Distribution
oder Eintheilung der Contribution in die Aemter und auf die
Gerichtsherrn und Junkernleute und deren Untergehörige fort-
gefahren und nach höchster Nützlichkeit die monatliche aufbrin-
gende Kriegsanlage jetzt gedachter maaßen nach Proportion
der Größe anderer Qualitäten und Gelegenheiten der Aemter
und Junkerndörfer vertheilt. „Wobei denn auch ferneres und
„zum dritten den fürstl. Beamten nicht allein befohlen, son-
„dern auch noch des Landes kündige Commissarien aus Mittel
„der Regierung sowohl als der Landstände dazu deputirt wor-
den, was in genere vorgesetztermaaßen auf ein jedes Amt,
auch respective Untergericht distribuirt und festgesetzt, daß sol-
ches anfangs die Dörfer mit Betrachtung aller Umstände, im
Holze, im Felde, in Wiesen und Weiden, der Mannschaft,
Viehzucht und allerhand Handthierung und Nahrung, auch so-
weit immer nützlich ad ipsa individua durch Adhibirung der
Einwohner und Unterthanen vertheilt und umgelegt, und also
die nützlichste Aequalität hierunter befördert und gehalten wer-
den solle.

Und damit nun dieses also angeordnete Contributions-
wesen nicht allein verfaßtermaaßen in richtigen Stand und
Gang gebracht, sondern auch zu Versicherung des Vaterlandes
erhalten werde, so sind nebst zweien fürstl. Räthen, N. N.
aus Mittel der Stände des Landes kündige Personen dazu de-
putirt und verordnet, als vom Domkapitel Hr. Joachim En-
gelhart von Rintorf und Johann Reinhard Schall von Bell,
„von 7 Stiftern, salvis reversalibus, so per modum expe-
„dientis von Hrn. Kanzler und Räthen der Ritterschaft und
„Städte ertheilt, dawider aber von den 7 Stiftern protestirt,
„hingegen von der Ritterschaft reprotestirt worden, Hr. Probst
Casparus Leonis und Hr. Joachim Grote, von der Ritter-
schaft Melchior von Steinberg und Heinrich von Wallmoden,
denselben auch in soweit von den versammelten Ständen Ge-
walt und Vollmacht ertheilet worden, daß, wenn unversehen-
und unvermuthliche Zufälle und Ausgaben über die ordinari-
Einnahme und Anlage sich begeben, dieselbe auch keinen Ver-
zug leiden sollte, daß alsdenn mit Zuziehung und Gutachten
aller, oder da die Eilfertigkeit so groß, zum we-

nigsten der allhier anwesenden Deputirten, so auch auf Erfordern alsbald zu erscheinen schuldig seyn sollen, die fürstl. Regierung nach Anleitung der erst gesetzter principiorum, wenn von dem gewilligten Ueberschusse nichts, oder nicht so viel vorhanden, eine nach Gelegenheit und Proportion der aufgestoßenen Nothdurft Nebenanlage machen, und dieselbe durch den von Ihro churfürstl. Durchlaucht, oder in Dero Namen von der fürstl. Regierung, mit Vorwissen und Belieben der Stände bestellten Contributionseinnehmer, gleicher Gestalt, wie oben bei der Anlage bemeldet, erheben lassen, und also zu Abwendung mehrerer Ungelegenheit und respective Beförderung des gemeinen Landes Besten nach Gelegen- und Eilfertigkeit der Sache die Ausgabe anordnen und verrichten mögen. Wobei aber absonderlich dem Contributionseinnehmer befohlen und eingebunden werden solle, alle- und jedesmal dahin zu sehen, daß für solchen extraordinari-Fällen und Ausgaben in die ordinari Contribution und die verglichene Zusteuer zur Unterhaltung der bei der fürstl. braunschweigisch-lüneburg., jetzt im Stifte logirender Compagnien, richtig gemacht und völlig abgeführt werden mögen, zumal denn auch dem Contributioneinnehmer keine Restanten passirt, sondern derselbe auch gehalten seyn solle, sowohl der Deputirten, als auch auf Erfordern der fürstl. Regierung die Extracte zu exhibiren, auch wenn und so oft nöthig, Kostenrechnung zu thun.

Weil dann auch die löbl. Landstände wahrgenommen, wie nöthig, sonderlich bei jetzigen Zeiten und darin vorfallenden unvermuthlichen Marchen und Remarchen der kriegenden Theile, es sey bei guter oder gelegener Jahrszeit, einen Vorrath Magazinkorns zu machen; so haben auch dieselbe einhellig verwilligt, daß auf den contribuirenden Thaler ein halber Himpe Rocken und soviel Gerste gesetzt, auch solche Kornanlage alsbald nach der anscheinenden lieben Erndte durch das ganze Stift eingesammelt und nach Gutbefinden der Deputirten in den bequemsten Stiftsörtern, als etwa Peine, Alfeldt, Liebenburg, und allhier in der Stadt Hildesheim verwahrlich aufgeschüttet, und mit der Ausgabe anderer Gestalt nicht, als oben von der Geldcontribution gemeldet, gebehret werden solle.

Und gleichwie nun in solchem allem von Ihro churfürstl. Durchlaucht oder in Dero Namen von der fürstlichen Regierung Deputirte das Directorium, also wird die Administrati-

durch von den Ständen Deputirte abgesetztermaaßen mitgeführt. Sollte aber auch die Sache der Wichtigkeit und der Zeit nach also beschaffen seyn, daß darüber plenius und maturius deliberiret werden könnte, so haben die Stiftsstände auf solchem Fall und sonderlich die Ritterschaft und Städte (weilen die übrigen stets zugegen und in loco zur Hand seyen) aus ihren Mitteln eine fernere Deputation, welche man den größern Ausschuß nennt, gethan und verordnet, so auf solchem Fall und Erfordern der fürstl. Regierung sich unfehlbar sistiren, und die vorkommende Stiftsnothdurft und Bestes bedenken und berathen helfen sollen, zu dem Ende dann die von der Ritterschaft ernannt und deputirt: Borries v. Wrisberg, Caspar Heinrich von Hauß, Jacob Ahrend Papen, Carsten Christoph von Wobersnaw, Melchior von Steinberg, Wilhelm Johann Stopler, Heinrich von Wallmoden, Heinrich von Weldtheim zu Rosenthal. Und weil nun bei diesem ersten Punkt nicht allein der modus collectandi beliebt, sondern auch dahin sorgfältig gesehen, wie Contributio selbst durch die verglichene Eintheilung Deroselben in die Aemter, auch endlich Dörfer und gar Particularpersonen in nützliche Richtigkeit zu bringen, und also denen bis daher insgemein geführten Klagen der Ungleichheit halber abzuhelfen, also ist auch zugleich dadurch der andere Punkt der Landtagsproposition mit allerseitiger Beliebniß resolvirt und erlediget.

Anlage XIV.

Status Contributionis de Anno 1663.

Wornach sich der Landrentmeister Christoph Abel, als zur Zeit Contributionseinnehmer, zu richten, und darüber nicht zu schreiten, und außer nachfolgenden Posten nicht, es habe Namen wie es wolle, in Rechnung oder Ausgabe, außerhalb, wenn von der fürstl. Regierung und den Ständen Specialbefehl ertheilt werden solle, zu bringen hat, hernach folgende Posten aber, so gleich nach Ablauf dieses laufenden Jahrs

mit richtigen Quitungen zu bescheinigen, sonsten demselben das übrige nicht passirt, noch gut gethan werden solle.

Vom Januario bis Julium inclusive waren von den löblichen Ständen auszuschreiben beliebet ein halb Viertheil einer monatlichen Contribution, welches nach Abzug der 133 Rthlr. 12 Gr., so den kleinen Städten vor diesem erlassen, mit Einschluß derer Contingents, so sich eximiren wollen, sich belaufet ad 834 Rthlr. 35 Gr. 5¾ Pf.; nachdermalen aber der abgelebte Landrentmeister Johann Hartwig Blumen vom Januario und Februario, also ein Viertel Contribution empfangen, werden dessen nachgelassene Kinder Vormünder deswegen Rechnung ablegen müssen, und kömmt in diesen statum, welchen der Landrentmeister Christoph Abel zu berechnen, zur Einnahme und Ausgabe, vom Martio bis Julium inclusive jeden Monat 834 Rthlr. 35 Gr. 5¾ Pf., welches in obgedachten 5 Monaten austrägt 4190 Rthlr. 34 Gr. 4¾ Pf.

Als nun auch nach Absterben vorigen Landrentmeisters dem Thumkapitularen und Drosten zu Peina, Herrn Andreas Voß, vermöge Einwilligung monatlich zu Behuf der Soldatesca 360 Rthlr. assignirt, selbiger auch in den 5 Monaten 1800 Rthlr. gehoben, worüber er Hr. Drost schon Specialrechnung abgelegt, hat der jetzige Contributionseinnehmer von solcher obbenannter 5 monatlicher Einnahme 2390 Rthlr. 21 Gr. ½ Pf. zu berechnen, über dieses, nachdermalen zu ferneren Ausgaben bewilliget und ausgeschrieben worden, von dem Monat Augusto ½, vom Sept. und Octob. jeden Monat eine ganze, und vom Novembri und Decembri monatlich eine halbe, in Summa 3½ völlige monatliche Contributionen, welche nach obgemeldtem Anschlage austragen 23377 Rthlr. 27 Gr. 1 Pf., hinzugethan obgemeldte 2390 Rthlr. 21 Gr. ½ Pf., erträgt die ganze Summe des jetzigen Einnehmers Empfang 25768 Rthlr. 12 Gr. 1½ Pf. — von diesen 25768 Rthlr. 12 Gr. 1½ Pf. soll der jetzige Landrentmeister Abel, wie obgedacht, richtige Rechnung erstatten, daß alles einkomme, bestes Fleißes daran seyn und nachfolgende Posten auszahlen und selbige anfangs Januarii des Jahrs 1664 mit richtigen Quitungen belegen.

1.

Auf Ihro churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn gnädigste Quitung zum Behuf der gegen den Erbfeind christlichen Namens bewilligter 100 Römermonate Restes, ohne

der Stadt Hildesheim Contingent 8662 Rthlr. 29 Gr. 2/3 Pf.

2.

Höchstihr. churfürstl. Durchl. gleichfalls auf Deroselben gnädigste Quitungen, die Deroselben zum regensburg. Reisekosten anfangs determinirte Summam 5000 Rthlr.; zum Behuf derer Ueberwechslung auf Kölln an Agio 142 Rthlr. 20 Gr.

3.

Zum Behuf der restirenden Kammerziel zu Unterhaltung der speirischen Kammer — 74 Rthlr.

4.

Vor die Soldatesca zu Peina vom Monat Augusto bis Decembrem inclusive auf des Herrn Drosten zu Peina Quitung monatlich 360 Rthlr. thut 1800 Rthlr.

5.

Vor den Landhauptmann 125 Rthlr.

6.

— Dem Landtrompeter Lorenz Bocholz — 100 Rthlr.

Debet examinari, ob zeithero das Status de anno 661 darauf mehr bezahlt, sonst müssen die Zinse bis hiehin gesetzt seyn.

7.

Auf die 12500 Rthlr. Kammerschulden, deren Designatio von der fürstl. Kammer hergegeben werden soll, ein einjähriger Zins — 625 Rthlr.

8.

Dem Herrn Marschallen von Groppendorf, Herrn von Cram, Kämmerer Philippi auf 8100 Rthlr. einen jährigen Zins — 486 Rthlr.

9.

Examinetur, de quo Capitali.

Noch Hrn. Marschall von Groppendorf 1½ jähriger Zins — 144 Rthlr.

10.

Dem Kapitul S. Crucis auf 7000 Rthlr. Kapital 1½ jährigen Zins bis Michaelis nächsthin — 300 Rthlr.

Examinetur, ob kein obligatio vom Schatzwesen vorhanden, sonderlich, weil im vorigen statu solches Kapital auf Justification der Rechnung ausgesetzet.

11.

Des Herrn Schatzrath Wallmoden Kapital von 4075 Rthlr. — item des Hrn. Obristen Kranz von 6000 Rthlr. Kapital, und darauf restirende 1½ jährige Zins, eines auf 6, anderes 5 pro Cento bleiben ausgesetzt, bis des verstorbenen Landrentmeisters Rechnungen examinirt, weil auf seine Privatobligationes hergeliehen, und von ihm sustinirt worden, daß solche Posten unter den 17000 Rthlr., weswegen die löbl. Landschaft dem verstorbenen Landrentmeister eine Obligation geben, gehören solle.

12.

Dem Hofgerichts-Scribenten similiter — 40 Rthlr.

14.

Zu dessen Begräbniß — 20 Rthlr.

15.

Similiter des Hofgerichtspedellen absque praejudicio — 40 Rthlr.

16.

Zehrung bei verwichenem Landtag und sonsten.

17.

Gemeine Ausgaben, als Betten und dergl.

18.

Dem Einnehmer von jedem Hundert ein Rthlr.

19.

Denen sämmtlichen Städten gehen ab wegen der zuvor bemeldten übernommenen Kammerschulden, und den bewilligten Subsidien bewilligter octavae an einer halben monatlichen Contribution — 111 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf.

20.

Gehet ab an der Beamtenreceptur und Zehrungsunkosten dieses, was auf deren passirliche Justification einkommen soll.

Diese nun particulatim specificirte Ausgabensposten in eine Summe gebracht, thut solcher — 17598 Rthlr., welche von der obangeregten Summe der 25768 Rthlr. 12 Gr. ½ Pf. abgezogen, bleiben zu obigen nicht ausgezogenen Posten Nothdurft, und dann Abführung einiger Kapitalien, welche von der Regierung und denen Ständen benennet werden sollen, oder sonsten anderer nöthiger Ausgaben übrig — 8170 Rthlr. 12 Gr. ½ Pf.

Urkundlich fürstl. Stift-Hildesheim. und deren Stände hierunter gedruckten Insiegeln. Geben Hildesheim, den 9ten Octob. 1663.

Anlage XV.

Anlage einer einzelnen Contribution von einer jeden dem Hochstift Hildesheim contribuablen Gemeinheit.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Amt Peine.			
Die Stadt Peine	136	8	—
Hohenhameln	62	5	4
Sosmar	42	1	4
Klauen	47	—	3
Bründeln	12	9	5
Ohlum	21	18	5
Rötzum	7	—	1
Behkum	15	17	—
Rosenthal	22	4	6
Schwicheld	28	8	2

	Thlr.	Gr.	Pf.
Bierbergen	47	14	—
Mehrum	22	17	2
Steden	17	24	—
Großen Solschen	25	19	—
Kleinen Solschen	16	11	1
Ahdenstedt	48	16	4
Gr. Bülten	20	3	4
Kl. Bülten	11	34	4
Handorf	16	19	6
Berkum	13	6	—
Gr. Lafferde	56	12	—
Kl. Lafferde	27	24	—
Lengede	28	31	4
Schmedenstedt	26	23	4
Münstedt	25	4	6
Woltorf	20	20	—
Dummelbeck	18	9	4
Vöhrum	30	23	—
Wense	4	32	—
Rühber	6	10	—
Damm vor Peine	18	—	—
Oedelum	26	10	6
Obergen	20	18	—
Gadenstedt	35	11	—
Gr. Ilsede	19	—	—
Kl. Ilsede	16	9	—
Equord	12	12	—
2. Amt Steuerwaldt.			
Himmelsthür	14	31	4
Sorsum	18	15	—
Emmerke	20	11	—
Gr. Escherde	16	—	—
Kl. Escherde	15	7	1
Barnten	23	24	5
Giften	25	7	1
Gr. Giesen	33	28	—
Kl. Giesen	16	32	—
Ahrbergen	31	18	—
Gr. Förste	19	18	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Kl. Förste	20	24	—
Drispenstedt	9	12	—
Babenstedt	12	—	—
Einum	9	9	—
Bettmar	12	—	—
Dincklar	41	15	—
Kemme	27	28	3
Ahstedt	26	2	6
Wendhausen	11	—	—
Nettlingen	41	30	5
Schelverten	35	32	1
Ottbergen	33	5	3
Dingelbe	39	12	1
Wöhle	25	31	—
Farmsen	30	20	7
3. Amt Gronau.			
Die Stadt Gronau	54	2	—
Eberholzen	16	16	—
Junkerndörfer.			
Harsum	41	4	—
Kl. Algermissen	20	17	5
Rautenberg	32	5	2
Achten und Upen	19	4	—
4. Domprobstei.			
Gr. Algermissen	42	—	—
Itzum	13	—	—
Borsum	43	14	—
Hasede	31	28	7
Machtsum	28	25	4
Adlum	23	32	1
Hüddessum	24	16	7
Ahsel	21	—	—
Hönnersum	16	6	3
5. Amt Ruthe.			
Die Stadt Sarstedt	33	33	—
Gleidingen	28	30	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Heisede	20	29	—
Gödringen	20	6	6
Hottelen	26	20	2
Oesselse	15	29	—
Ingelen	20	31	—
Wieringen	11	2	—
Wehmingen	15	5	4
Lühnde	35	5	—
Umelen	11	20	7
Wäzum	17	20	5
Gr. Lopke	31	30	4
Bledelen	25	23	—
Bolzum	22	22	—
6. Amt Marienburg.			
Ochtersen	15	—	—
Barienrode	5	—	—
Dieckholzen	8	32	4
Söhre	14	—	—
Egenstedt	6	—	—
Detfurt	4	18	—
Wesseln	10	—	—
Hokeln	9	—	—
Gr. Düngen	15	—	—
Kl. Düngen	5	—	—
7. Amt Steinbrück.			
Söhle	57	20	—
Gr. Himstedt	23	10	—
Kl. Himstedt	21	9	2
Bettrum	29	32	4
Garmsen	27	8	2
Feldbergen	25	33	—
Mölme	13	32	2
Hoheneggelsen	50	5	—
8. Amt Poppenburg.			
Die Stadt Elze	51	24	—
Nordstemmen	29	12	7
Mehle	24	24	4

	Thlr.	Gr.	Pf.
Haersum	15	32	3
Burgstemmen	13	20	—
Mahlerten	17	22	1
9. Amt Hunnesrück.			
Die Stadt Dassel	31	—	—
Marckohlendorf	23	12	6
Amelsen	12	32	4
Ohlendorf	14	23	4
Sievershausen	11	6	—
Ellensen	11	15	6
Holtensen	9	24	4
Deitersen	7	28	4
Mackensen	7	1	4
Crimmensen	5	11	2
Eilensen	5	18	6
Hilvershausen	3	21	4
10. Amt Liebenburg.			
Salzliebenhalle	40	—	—
Gr. Flöthe	39	12	4½
Kl. Flöthe	23	3	—
Heiningen	3	9	4
Dorstadt	4	23	—
Gr. Mahner	20	12	5
Kl. Mahner	19	27	6
Gr. Döhren	16	34	—
Kl. Döhren	22	17	6
Handorf	13	6	—
Haverlah	35	—	1
Dörnten	23	11	6
Bredelen	26	6	6
Ostlutter	3	5	5
Heißum	11	28	2
Othfresen	25	21	5
Ringelheim	16	23	—
Gitter	26	14	6
Stendel	21	29	5
Hoenrode	1	16	4
Kniestedt und Salzkniestedt	13	17	3

	Thlr.	Gr.	Pf.
Vorsalz	3	1	2
Beinum	26	3	2
Flachstöckheim	18	35	4
Upen	27	6	6
Jerstedt	30	17	2
11. Amt Wohlenberg.			
Die Stadt Bokeln	94	6	—
Bönnien	28	21	3
Hary	19	17	1
Story	15	8	7
Gr. Ille	12	12	—
Bültum	12	12	—
Upstedt	13	22	4
Nette	23	30	3
Holle	29	11	4
Knochenhauersche Höfe in Holle	4	25	4
Sottrum	20	—	—
Sillium	11	—	—
Hakenstedt	18	12	2
Hersum	29	4	1
Grasdorf	12	—	—
Luttrum	12	20	4
Rehna	9	13	5
Wartjenstedt	20	21	2
Baddeckenstedt	17	32	4
Gr. Elbe	35	33	5
Kl. Elbe	18	18	—
Gr. Heerde	27	—	—
Kl. Heerde	16	16	1
Gustedt	29	23	4
Sehle	40	14	—
Werrder	7	34	4
Heinde	22	25	7
Walmoden	2	7	—
Listringen	13	13	—
Lechstedt	12	3	6
Binder	1	28	4
Hennekenrode	2	32	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
12. Amt Wiedelahe.			
Lengede	46	7	1
Beuchte	35	14	1
Wehre	22	8	4
Weddingen	22	1	4
Immenrode	14	29	6.
13. Amt Vienenburg.			
Vienenburg	27	22	—
Lochtum	37	14	3
14. Amt Bilderlah.			
Rühden	34	18	4
Mechtshausen	29	23	4
Dahlum	20	—	—
Kl. Ilde	8	35	1
15. Amt Schladen.			
Burgdorf	39	18	—
Gielde	37	5	5
Schladen	26	32	—
Ohrum	27	9	—
Ohlendorf	22	34	6
Nienkirchen	14	24	—
16. Amt Winzenburg.			
Die Stadt Alfeld	95	—	—
Gr. Frehden	18	24	4
Kl. Frehden	9	7	5
Everode	7	32	6
Eyershausen	8	32	1
Wetteborn	11	3	4
Ohlenrode	14	18	2
Wettensen	5	27	4
Lamspringe	34	11	—
Nienhof	17	11	2
Wohlenhausen	4	33	—
Woltershausen	17	12	—
Grafte	6	24	—

				Thlr.	Gr.	Pf.
Ahdenstedt	=	=	=	24	20	2
Ebensen	=	=	=	14	30	6
Netze, —	Herrenleute	=	=	1	22	4
Sehlem	=	=	=	28	22	6
Breinem, —	Herrenleute	=	=	8	12	—
Westfeld	=	=	=	24	30	—
Sibbese	=	=	=	19	5	—
Grafel	=	=	=	13	12	6
Segeste	=	=	=	15	14	—
Nienstedt	=	=	=	3	9	—
Barvelde	=	=	=	24	19	4
Wallenstedt		=	=	21	11	4
Heinem, —	Herrenleute	=	=	4	13	6
Rheden, —	Herrenleute	=	=	5	29	4
Beitlum	=	=	=	36	4	6
Salzdetfurt		=	=	66	—	—
Hönze	=	=	=	8	9	4
Möllensen		=	=	5	2	2
Sack	=	=	=	6	26	—
Wrisbergische vier Dörfer		=	=	24	24	—
Steinbergische vier Dörfer		=	=	21	13	7
Harbarnsen und Netze, —	Junkernleute		=	14	8	2
Hörsum	=	=	=	5	35	2
Eitzum	=	=	=	18	—	—
Breinem, —	Junkernleute	=	=	5	12	—
Wehrstedt	=	=	=	10	30	4
Doetzum	=	=	=	3	24	1
Almstedt	=	=	=	21	17	—
Brüggen	=	=	=	23	14	—
Rheden, —	Junkernleute	=	=	12	5	7
Heinem, —	Junkernleute	=	=	3	26	—
Sellenstedt		=	=	9	30	6
Armseul	=	=	=	4	27	—
Meimerhausen		=	=	5	11	—
Langenholzen		=	=	10	16	—

An=

Anlage XVI.

Uebersicht des Schuldenbestandes der jährlichen Verzinsung und Abtragung, wie auch der beim jedesmaligen Registerschlusse gebliebenen Vorräthe von 1756 — 1793.

	Einnahme durch Anlehne,				Ausgabe an bezahlten Kapitalien.		
	erzwungene,			freiwillige.			
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1756 :	—	—	—	—	—	—	5700	—	—
1757 :	—	—	—	60000	—	—	—	—	—
1758 :	—	—	—	256899	21	—	3972	—	—
1759 :	139900	—	—	185300	—	—	666	34	—
1760 :	86410	—	—	211350	—	—	9320	24	—
1761 :	81630	—	—	173000	—	—	6500	—	—
1762 :	176560	—	—	240961	8	—	8065	—	—
1763 :	8610	—	—	353055	—	—	13839	33	—
1764 :	—	—	—	126573	20	5	112880	12	7
1765 :	—	—	—	136301	—	—	114732	9	4
1766 :	—	—	—	149350	—	—	131579	15	6
1767 :	—	—	—	116135	—	—	130246	22	4
1768 :	—	—	—	189350	—	—	99517	24	6
1769 :	—	—	—	137844	—	—	142551	1	3
1770 :	—	—	—	25205	20	—	74517	5	6
1771 :	—	—	—	107100	34	4	87291	33	1
1772 :	—	—	—	133925	—	—	96230	15	6
1773 :		—	—	96825	—	—	65979	—	3
1774 :	—	—	—	86910	—	—	103310	12	6
1775 :	—	—	—	93775	—	—	82828	8	2
1776 :	—	—	—	87386	21	—	124177	32	6
1777 :	—	—	—	88500	—	—	108346	33	4
1778 :	—	—	—	60750	—	—	107733	7	6
1779 :	—	—	—	72275	—	—	123909	14	7

Corpus debendi.			Verzinsung.			Jährliches minus der Landesschulden.			Jährlicher Ueberschuß.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
281121	20	—	10743	2	—	—	—	—	} mehr ausgegeben		
275620	20	—	10543	2	—	—	—	—	} als		
335621	20	—	12663	2	—	—	—	—	} eingenommen.		
579821	5	—	23426	18	4	—	—	—	24656	11	7
913244	7	—	39885	11	—	—	—	—	3410	34	1
1202004	7	—	53863	20	—	—	—	—	} mehr ausgegeben		
1450134	7	—	65169	7	5	—	—	—	} als eingenommen.		
1691801	15	—	70150	28	1	—	—	—	42666	17	1¼
1785759	24	5	81362	6	1	—	—	—	50137	33	¼
1815445	7	2	82965	10	1	—	—	—	31289	11	¾
1876612	18	3	84822	28	4	—	—	—	* 59827	16	6¼
1889218	17	5	85438	27	5	14111	22	4	41906	23	7
1884340	13	4	82348	21	1	—	—	—	** 110690	22	3½
1980598	2	—	82566	13	2	4707	1	3	86750	21	—
1980837	23	3	86464	31	7	49311	21	6	35737	26	½
1937700	15	6	81733	8	1	—	—	—	58672	23	3½
1963525	1	4	81650	23	3	—	—	—	76790	26	5½
2001248	3	3	82901	9	1	—	—	—	67037	10	5
2024786	8	4	80626	26	4	16400	12	6	*** 20497	18	2
2012465	17	7	79126	26	2	—	—	—	41063	28	2
2025040	5	4	76168	28	6	36791	11	6	12759	9	7
1993477	12	—	76733	16	1	19846	33	4	23488	3	6
1976433	16	—	74528	6	4	46983	7	6	19268	24	2
1931299	5	4	71151	12	7	51634	14	7	5359	8	4

	Einnahme durch Anlehne			Ausgabe an bezahlten Kapitalien.		
	erzwungene,			freiwillige.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1780 :	—	—	—	87250	—	—	125893	28	7
1781 :	—	—	—	54870	—	—	82233	33	2
1782 :	—	—	—	32600	—	—	89837	30	6
1783 :	—	—	—	73850	—	—	118837	3	5
1784 :	—	—	—	64060	—	—	100131	29	—
1785 :	—	—	—	49050	—	—	66938	35	4
1786 :	—	—	—	43605	—	—	70495	21	—
1787 :	—	—	—	14700	—	—	55046	3	5
1788 :	—	—	—	22500	—	—	72509	20	—
1789 :	—	—	—	26000	—	—	22576	20	7
1790 :	—	—	—	27700	—	—	86035	1	4
1791 :	—	—	—	2600	—	—	38710	3	3
1792 :	—	—	—	700	—	—	48414	26	—
1793 wurde der Vergleich geschlossen.									

* Dieser größere Ueberschuß rührt daher, weil zur Ablage eines deres von gleicher Summe negociirt wurde, welches in beim Registerschluß noch nicht einkassirt hatte, und erst

** Von diesen 110690 Thlr. 22 Gr. 5½ Pf. sind die Landren die wolfenbüttel. 2019 Thlr. 8 Gr. 5⅓ Pf. überhaupt eigentlich nur 103333 Thlr. 33 Gr. 6 Pf. beträgt, wel

*** Der Ueberschuß war eigentlich 83681 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. Sodann giengen ab, die 1764, als der Landrentmeister pfang gesetzte : : : :

so daß der bei diesem Jahr bemerkte Ueberschuß blieb.

Corpus debendi.			Verzinsung.			Jährliches minus der Landesschulden.			Jährlicher Ueberschuß.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1882091	22	—	72516	5	6	38643	28	7	20867	12	3
1847000	5	4	71470	4	1	27363	33	2	35518	23	2
1821450	4	4	71326	31	1	57237	30	6	17467	27	$2\frac{4}{9}$
1765833	12	—	68641	31	3	44987	3	5	21081	23	$3\frac{2}{9}$
1724561	29	6	59984	26	2	36071	24	—	19580	5	$7\frac{13}{18}$
1690429	27	7	57452	4	6	17888	35	4	21878	20	$7\frac{2}{9}$
1675744	35	1	57412	2	7	26890	21	—	24458	29	7
1650553	7	1	55985	11	6	40346	3	5	21544	18	$\frac{1}{3}$
1611433	31	1	54751	15	6	50009	20	5	23503	32	$6\frac{5}{6}$
1563417	7	1	53210	17	4	—	—	—	16199	18	$5\frac{8}{9}$
1567468	31	1	53059	29	—	55335	1	4	2888	25	$5\frac{7}{18}$
1511330	4	1	50117	13	6	36110	3	3	3103	28	$\frac{17}{18}$
1475717	4	1	45689	13	5	37714	26	—	1059	33	$3\frac{17}{18}$

an Fränkel in Berlin schuldigen Kapitals von 25000 Thlr. ein an: Einnahme gebracht wurde, weil ersterer Creditor seine Forderung ein Vierteljahr später erhob.

terei: Rechnungen kalenberg. Theils 5337 Thlr. 16 Gr. $\frac{1}{6}$ Pf. in 7356 Thlr. 24 Gr. $5\frac{1}{3}$ Pf. vorgeschossen, so daß der Ueberschuß cher mit vorigen aus gleichen Ursachen herrührt.

— Auf diese lieferte der Landrentmeister ab 38183 Thlr. 21 Gr. Hofmeister gestorben war, unrichtig zum Em:

:	:	:	25000 : — :
			63183 Thlr. 21 Gr.

Anlage XVII.

Abdruck der Vergleichsurkunde, welche zwischen den drei vorsitzenden Ständen und den sieben Stiftsstädten des Hochstifts Hildesheim über den Rechtsstreit in puncto Fixi den 26. März 1793 errichtet worden. Hat Anl. Nro. 1.

Vorerinnerung.

Es sind zwar die Punktationen zu vorliegender Vergleichsurkunde in der, den 18. Dec. 1792 gehaltenen Circurialversammlung von gesammten Ständen vorläufig gebilligt, und demnächst nicht nur am 19. Dec. 1792 der höchstverordneten Landtags-Commission vorgelegt, sondern auch den 21. Dec. durch selbige von Sr. hochfürstlichen Gnaden genehmiget worden. Allein da sich beim Schluß des letztern Landtags, anderer überhäufter Geschäfte wegen, die dem Vergleiche zum Grunde liegenden mühsamen und beschwerlichen Rechnungen unmöglich völlig ins Reine bringen und abschliessen ließen, da es ferner, um mehrerer Deutlichkeit willen, nothwendig war, noch einige Zusätze und genauere Bestimmungen den Punktationen hinzuzufügen; so ist nunmehro die Vergleichsurkunde, so wie der nachstehende Inhalt zeigt, ausgefertigt worden.

Nachdem sich gesammte Landstände des Hochstifts Hildesheim weitläuftig darüber berathschlaget haben, auf welche Art und Weise die Schulden des hiesigen Hochstifts am leichtesten abgetragen und dabei die bisherige Lasten des onerablen Unterthanen erleichtert werden könnten; nachdem sich ferner löbliche Stiftsstädte nicht abgeneigt erklärt haben, im Fall die drei vorsitzenden Stände einen hinreichenden Beitrag zu den bisherigen und etwa künftigen Kriegerschulden übernehmen wollten, dem bisher in puncto Fixi geführten Rechtsstreite zu

entsagen; nachdem sich endlich Se. Hochfürstlichen Gnaden huldreichst erkläret haben, daß Höchstdieselben von den hiesigen Kammergütern nicht nur pro praeterito, sondern auch pro futuro zur Abbezahlung der Landesschulden mildest beizusteuern geruhen wollten; so ist folgendes als ein unwiderruflicher Vergleich unter sämmtlichen Ständen des Hochstifts Hildesheim beschlossen und verabredet worden.

§. 1.

Ohngeachtet die drei vorsitzenden Stände durch die Steuern, welche bisher sowohl in die Contributions- als Schatzkasse geflossen sind, einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zur Abbezahlung der auf dem Lande haftenden, und größtentheils durch Kriege entstandenen Schulden geliefert haben, ohngeachtet es die Schuld der jetzt lebenden exemten Stände gewiß nicht ist, wenn ihre Vorgänger vielleicht zu diesen Kriegerschulden nicht verhältnißmäßig genug contribuiret haben; so sind selbige dennoch, bloß um dem onerablen Unterthan die Bereitwilligkeit, ihn in seinen Lasten zu unterstützen, deutlich an den Tag zu legen, entschlossen, und versprechen hiermit freiwillig, von den annoch vorhandenen Landesschulden die Summe von 30000 Rthlr. schreibe dreißig tausend Reichsthaler in vollwichtigem Golde, aus eigenen Mitteln, entweder sofort baar zu bezahlen, oder diese Summe als ein Passivum in Verzinsung zu nehmen, so daß in beiden Fällen, vom 1sten Januar 1793 an, diese eben erwähnte Summe nicht ferner als eine gemeinschaftliche, sondern lediglich als eine alleinige Schuld der drei vorsitzenden Stände betrachtet werden, und die Verzinsung dieser Summe der Kasse nicht ferner zur Last fallen soll.

§. 2.

Soll vom Januar 1793 an die Contributions- oder eigentlich Landeskasse nur allein die gewöhnlichen Landesausgaben (die der onerable Unterthan stets und auch insbesondere vor dem siebenjährigen Kriege allein getragen hat, und constitutionsmäßig allein zu tragen schuldig ist) bestreiten, in selbige nur so viel von den Abgaben der onerablen Unterthanen fliessen, als zur Bestreitung dieser gewöhnlichen Landesausgaben nothwendig ist, und selbige von einer neu einzurichtenden Schuldenkasse — woraus sämmtliche auf der Contributions-

kasse bisher geruheten Schulden verzinset und abbezahlt werden sollen — ganz und gar getrennt werden.

§. 3.

Ohngeachtet es noch sehr zweifelhaft seyn möchte: ob sämmtliche auf dem hiesigen Lande haftende Schulden nichts wie Kriegerschulden sind; so wollen dennoch die drei vorsitzenden Stände, um dem onerablen Unterthan auf eine gründliche Art zu helfen, selbige schlechterdings alle als Kriegerschulden betrachten. Es soll daher die Summe aller derjenigen Schulden, welche alsdann auf der gesammten Landeskassen annoch haften wird, wenn von der beim Schlusse des Registers de 1792 bleibenden Schuldenmasse diejenigen 4000 Rthlr., welche Sr. Hochfürstl. Gnaden der Kasse zu schenken geruhet haben, und die §. 1. von den exemten Ständen übernommenen 30000 Rthlr. werden abgezogen seyn, als eine gemeinschaftliche Schuld angesehen werden, und zwar dergestalt, daß davon $\frac{1}{3}$ die drei vorsitzenden Stände, $\frac{2}{3}$ aber alle contribuable Unterthanen des Landes übernehmen, und diese gesammten Schulden also zu $\frac{1}{3}$ von ersteren und $\frac{2}{3}$ von letzteren verzinset und abgetragen werden.

§. 4.

Damit nun die Schuldenlast des Landes um desto eher möge getilgt werden, so ist dazu vorerst eine Summe von 30000 Rthlr. festgesetzt, welche jährlich zur Abbezahlung der Capitalschulden verwandt werden, jedoch bis zu 40000 Rthlr. heraufsteigen soll, bevor irgend ein Stand auf fernere Herabsetzung der Landeslasten zu bestehen ein Recht hat.

§. 5.

Wenn diese Einrichtung wird getroffen seyn, daß man das bisherige Contributionsregister in zwei besondere Register — wovon das eine die gewöhnlichen Landesbedürfnisse, hingegen das andere die Verzinsung und Abbezahlung der Schulden in Ausgabe bringt — wird getrennt haben; so sollen in die erstere, nemlich in die Landeskasse, blos die Contributionen fließen; jedoch mit der Bestimmung: daß diejenige Summe, welche die jetzt ausgeschriebenen 13 ordinären und $1\frac{1}{2}$ Weggelds-Contributionen, mehr wie die gewöhnlichen Landesausgaben austragen möchten, mit zu der Completirung der $\frac{2}{3}$ gerechnet werden sollen, die der onerable Unterthan in die Schuldenkasse zu liefern verpflichtet ist. Sollte aber nach Completirung die-

fer $\frac{2}{3}$ dennoch ein Ueberschuß übrig bleiben; so verstehet es sich von selbst, daß der lediglich dem onerablen Unterthan zu gute gerechnet werden müsse.

§. 6.

Weil die Landeskasse je zu Zeiten einige unvorhergesehene nicht ständige Ausgaben zu bestreiten hat, und es oft nicht wohl thunlich seyn möchte, deshalb sofort neue Abgaben von dem contribuablen Unterthan einzufordern; so soll derjenige Ueberschuß, welcher jährlich in der Landeskasse bleibt, er mag entstehen woher er will, vorerst und bis auf anderweitige Disposition bei der Schuldenkasse oder sonst bei einer sichern öffentlichen Kasse, die sofort Zahlung leisten kann, zum Besten der Landeskasse, zinsbar ausgeliehen werden, um damit die unvorhergesehenen Ausgaben der Landeskasse bestreiten zu können. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß alles dasjenige, was in der Ausgabe der Landeskasse sollte ersparet werden können, einzig und allein dieser Kasse, folglich auch nur den contribuablen Unterthanen zu gute kommen, und, wenn es thunlich, zur Erleichterung ihrer Lasten angewendet werden müsse.

§. 7.

In die sogenannte Schuldenkasse sollen fließen und zur Abbezahlung und Verzinsung der Schulden verwandt werden: a) sämmtliche Ueberschüsse aus allen Schatz- und Landrenterei-Rechnungen; b) die Land- und Wiesensteuer, so wie sie bis jetzt gezahlt wird; c) das monatliche Fixum der Exemten und Onerablen und zwar in Rücksicht der Letzteren, so wie solches bei verflossenem Landtage ist auf die Hälfte heruntergesetzt worden, und d) dasjenige aus dem Ueberschusse der Landeskasse, welches erfordert wird, um den Antheil des Contribuablen zu $\frac{2}{3}$ für die Ausgaben des Schuldenwesens zu ergänzen. Welches nach der sub Nr. 1. beigebogenen Berechnung 14000 Rthlr. beträgt.

§. 8.

Sollte dem onerablen Unterthan an irgend einer derjenigen Abgaben, die zur Bestreitung der Ausgaben der Schuldenkasse bestimmt sind, den Landesgesetzen und Gebräuchen gemäß, Nachlaß ertheilt werden: so soll diejenige Summe, welche ihnen in einem Jahre nachgelassen wird, aus der Landeskasse in die Schuldenkasse nachgezahlt werden, indem widrigenfalls das einmal angenommene Verhältniß von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ nicht erhalten werden würde, und die Abgaben, die der Exemte in die Schuldenkasse liefert, gar keines Nachlasses unterworfen sind.

§. 9.

Weil nun auch die drei vorsitzenden Stände, alle, so wohl alte als neue Kriegerschulden zu $\frac{1}{3}$ zu bezahlen, sich hiermit freiwillig erklären, dasjenige aber, was besagte vorsitzende Stände bis jetzt in die Schatz- und Contributionsregister, durch die bisherigen Abgaben gezahlt haben, kein volles $\frac{1}{3}$ der Summe ausmacht, die zur Abbezahlung und Verzinsung der Schulden nothwendig ist; so sind deshalb gesammte Abgaben, welche bisher in die Schatz- und Contributionskasse geflossen, vorläufig untersucht. Es ist dasjenige, was der Onerable zahlt, von den Beiträgen des Exemten gänzlich getrennt, und es hat sich nach dieser hier sub Nr. 1. beigebogenen Berechnung gefunden, daß die drei exemten Stände, aus ihren Mitteln, um das $\frac{1}{3}$ zu ergänzen, jährlich die Summe von 12000 Rthlr. schreibe zwölftausend Reichsthaler in Golde zuschießen müssen.

Diese Summe sollen und wollen die drei exemten Stände bis zu einer genauern und bestimmtern Berechnung jährlich in vollwichtigem Golde, ohne alle Remission, und zwar in zwei Terminen, nemlich Ostern und Michaelis nebst den Steuern, die sie bisher entrichtet haben, in die Schuldenkasse zahlen, und soll Ostern 1793 damit der Anfang gemacht werden. Wie und auf welche Art übrigens die exemten Stände vorerwähnte Summe unter sich repartiren und aufbringen wollen, das soll und muß lediglich ihrem besten Ermessen unterworfen bleiben.

§. 10.

Da die Natur der Sache selbst lehret, daß es eine sehr weitläuftige Untersuchung erfordere, um genau und mit völliger Gewißheit bestimmen zu können, wie viel der Exemte und wie viel der onerable Unterthan zu dem Stempelpapier, zu dem monatlichen Fixo, zu der Land- und Wiesensteuer, zu dem Hufeschatz (der im kalenbergischen Theil Scheffelschatz heißt) und zu dem Mühlenschatz wirklich contribuire; so sind hier vorerst die in der Anl. Nr. 1. enthaltenen Verhältnisse, welche, so viel man bis jetzt diese sehr weitschichtige Sache zu übersehen vermogt hat, der Wahrheit gewiß sehr nahe kommen, zur Grundlage der Berechnung angenommen worden. Es soll jedoch sowohl den vorsitzenden Ständen als den Städten unbenommen bleiben: auf die völlig genaue Untersuchung

der Frage: wie viel jeder Theil zu obigen Abgaben contribuire? zu bestehen, und nach dem Resultat dieser von beiden Theilen nie zu contradicirenden Untersuchung, soll dann nicht nur die Berechnung völlig rectificiret werden, sondern es soll auch derjenige, der durch die angenommene Verhältnisse in der hier beigebogenen Berechnung verletzet worden, von demjenigen, der ihn verletzet hat, für die vergangene Zeit schadlos gehalten werden. Wobei sich dann von selbst versteht, daß, wenn durch genauere Exaction oder auf andere Art die in der Anl. Nr. 1. enthaltenen Landesabgaben, hie und da erhöhet würden, das in der Anl. 1. festgesetzte Verhältniß auch bei der Erhöhung verbleibe. Sollte es aber klar seyn: daß der Exemte allein, oder der Onerable allein die Erhöhung durch die genauere Beitreibung hergebe; so soll selbige demjenigen allein zu gute gerechnet werden, der sie allein bezahlt. Endlich lehrt die Natur der sehr verschiedenen Abgaben selbst: daß, wenn von solchen auch in einem Moment auf das allergenaueste bestimmt würde, wie viel der Exemte, und wie viel der Onerable dazu contribuirte, sich dieses dennoch beinahe in jedem Jahre verändern würde. Damit es nun nicht alle Jahr nöthig ist, neue, sehr beschwerliche und kostbare Berechnungen zu verfertigen, damit aber auch kein Theil den andern übervortheile; so soll, wenn auch die Auseinandersetzung der beiderseitigen Beiträge einmal auf das genaueste wäre bewerkstelligt worden, dennoch beiden Theilen frei stehen: nach dem Verlaufe von 6 Jahren wieder auf eine neue Durchsicht und Berichtigung der Rechnungen zu bestehen, und nach dem Resultat derselben wiederum die Berechnung nicht nur rectificiret werden, sondern auch derjenige Theil, der zu wenig bezahlt haben sollte, demjenigen, der zu viel bezahlt hat, für die vergangene Zeit den Schaden ersetzen.

§. 11.

Damit auch unter den sämmtlichen transigirenden Theilen inskünftige keine weitläuftige Prozesse entstehen, wenn einer derselben auf eine der Wahrheit völlig gemäße Untersuchung der in der Anl. 1. vorläufig angenommenen Verhältnisse in den Abgaben über kurz oder lang bestehen, und dabei verschiedene Meinungen eintreten, oder sich auch ein Streit über die Auslegung des Vergleichs selbst ereignen würde; so sollen die drei vorsitzenden Stände zusammen einen, und die Städte auch einen sachkundigen Schiedsrichter ernennen, welche beide

Personen resp. das ganze Geschäft reguliren, und den Streit entscheiden. Sollten letztere aber über diesen oder jenen Punct unter sich nicht übereinkommen können, dann sollen sie sich über einen dritten Obmann (der auch eine persona moralis, wie z. B. eine Facultät oder Dicasterium seyn kann), vereinigen, und, wenn auch diese Vereinbarung nicht zu bewirken stünde, jeder Schiedsrichter einen Obmann vorschlagen, und durch das Loos die Ernennung des Obmanns entscheiden lassen. Was nun aber dieser Obmann in dieser Sache decidiren wird, dabei soll es ohne allen fernern Streit sein lediglches Bewenden haben. Hierbei versteht es sich aber von selbst: daß, um keine Stockung in der Schuldenkasse zu verursachen, das in der Anl. Nr. I. angenommene Verhältniß so lange unverrückt fortdaure, bis ein anderes durch die erwähnten Schiedsrichter oder den Obmann völlig ausgemacht und entschieden worden.

§. 12.

Da Se. Hochfürstlichen Gnaden sich mildest erkläret haben, von Höchstdero Kammergütern einen jährlichen Beitrag zur Abtragung der Landesschulden zu liefern; da ferner die Kammergüter unter das $\frac{1}{3}$ der Güter, die der Exemte besitzt, mit in Anschlag gebracht worden (indem sonst die Güter der exemten Stände kein $\frac{1}{3}$ vom ganzen Lande austragen würden); so soll dasjenige, was Se. Hochfürstlichen Gnaden jährlich zur Abtragung der Schulden aus selbigen gnädigst mit beitragen werden, den Exemten allein zu gute gerechnet werden.

§. 13.

Hat sich das corpus debendi der Schuldenkasse so weit vermindert, daß $\frac{40}{m}$ Rthlr. zur Abbezahlung der Schulden aus der vorhin regulirten Einnahme jährlich übrig bleiben, alsdann sollen sowohl dem Exemten, wie dem onerablen Unterthan, nach dem Verhältniß, wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ Abgaben, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände die passendsten und angemessensten seyn werden, abgenommen, und dadurch die beiderseitige Last erleichtert werden. Jedoch muß immer ein angemessener Fond zur Abtragung der Schulden verbleiben, welcher aber in der Folge (wenn sich nemlich die Schuldenmasse noch ansehnlich vermindert haben wird) auch weniger wie grad $\frac{40}{m}$ Rthlr. soll betragen können.

§. 14.

Sollte die Schuldenmasse der Schuldenkasse gänzlich getilgt seyn, alsdann hören natürlicherweise alle außerordentliche Beiträge, die sowohl exemte als onerable Unterthanen dazu geben, gänzlich auf, und die Ueberschüsse der Schatzregister werden alsdann wieder verwandt, um die auf den Schatzkassen haftenden Schulden zu tilgen. Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auch in diesem Falle a) das Verhältniß der Einnahme in den Schatzregistern wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zwischen Exemten und Onerablen stets verbleiben muß, und b) daß es immer in dem Belieben gesammter Stände bleibe, alsdann auch in Rücksicht der Schatzabgaben die Last beider Theile verhältnißmäßig durch Nachlaß zu erleichtern.

§. 15.

Sollte in Zukunft ein Reichskrieg entstehen, und ein Reichscontingent bezahlt werden, oder das Land im Ganzen genommen, Kriegerlasten tragen müssen, alsdann sollen davon dem exemten Stande stets $\frac{1}{3}$, hingegen den contribuablen Unterthanen $\frac{2}{3}$ zur Last geschrieben werden. Jedoch sind unter diesen Kriegerlasten keinesweges zu verstehen: a) die friedlichen Durchmärsche, welche reichsconstitutionsmäßig bezahlt werden, und b) diejenigen Kriegerlasten, welche einzelne individua oder auch corpora ohne Rücksicht auf das ganze Land treffen, sondern nur diejenigen, die vorhin gewöhnlich von den Landeskassen sind bestritten worden. Jede specielle Theilnahme Sr. Hochfürstlichen Gnaden zur Bestreitung eines Reichscontingents, soll indeß bei derjenigen Summe, die den Ständen zu entrichten übrig bleibt, gar nicht mit in Anschlag gebracht, und eben dadurch dem onerablen Unterthan zu $\frac{2}{3}$, und dem Exemten zu $\frac{1}{3}$ zu gute gerechnet werden.

§. 16.

Zur Bestreitung der eben bestimmten etwa künftigen Kriegerausgaben soll vor allen derjenige Ueberschuß verwandt werden, der sich in der Schuldenkasse vorfindet. Reicht dieser aber nicht hin; so bleibt es dem Ermessen gesammter Stände anheim gestellt, die besten und zweckmäßigsten Mittel zu erwählen, um diesen Abgang, wo möglich, durch neue Beiträge oder Anleihen zu ergänzen. Jedoch soll und muß immer darauf das Augenmerk genommen werden, daß stets der

Exemte $\frac{1}{3}$ und der Onerable $\frac{2}{3}$ auf die eine oder andere Art zu diesen Kriegerausgaben beitrage.

§. 17.

Alle diejenigen Ausgaben und Lasten, welche bei Veränderung des Fürstenstuhls, wenn solche (welches man jetzt dahin gestellt seyn lassen will) als kein freiwilliges Geschenk zu betrachten sind, in Zukunft vom Lande getragen werden müssen, sollen zwar (in so fern in der Landeskasse kein Vorrath übrig seyn sollte) aus der Schuldenkasse vorgeschossen werden, hernachmals soll und muß aber die Landeskasse diese ihre Schuld an die Schuldenkasse wiederum gehörig und höchstens binnen 4 Jahren abtragen. Sollten aber jene Ausgaben lediglich als ein freiwilliges Geschenk zu betrachten seyn, alsdenn sind die exemten Stande nicht abgeneigt, bei vorkommenden Fällen sich wegen eines freiwilligen Beitrages näher zu erklären.

§. 18.

Weil die Brandkasse eine Einrichtung ist, wodurch so gut das Vermögen des exemten als onerablen Unterthans geretet und gesichert wird; so sollen die Vorschüsse, welche die Contributionskasse deshalb bisher gethan, inskünftige von der Schuldenkasse geschehen. Sollten auch die Vorschüsse der Brandkasse in einem Jahre so groß seyn, daß alsdann keine $\frac{40}{m}$ Rthlr. abbezahlt werden könnten: so soll darauf nicht gesehen werden, indem diese Gelder von der Brandkasse der Schuldenkasse verzinset werden, das Jahr darauf die Vorschüsse wiederum einkommen, und alsdenn also um desto mehr abbezahlt werden kann.

§. 19.

Diejenigen Summen, welche in der bisherigen Contributions- und den übrigen sämmtlichen Stiftsrechnungen de Anno 1792 als Vorrath geblieben sind, nebst allen Gefällen vom Jahr 1792, welche in den sämmtlichen Registern de 1793 in Einnahme kommen, sollen nach Abzug sämmtlicher annoch von 1792 rückständigen Ausgaben, in den Rechnungen de 1793 zu $\frac{1}{3}$ der Landeskasse, und zu $\frac{2}{3}$ der Schuldenkasse in der Einnahme berechnet werden, weil auf diese Weise $\frac{7}{9}$ den Contribuablen, $\frac{2}{9}$ aber den Exemten zu gute kommen, und ohn-

gefehr nach eben dem Verhältniß diese Gelder bisher von beiden Theilen contribuiret sind.

§. 20.

Alles dasjenige, was die Brandkasse der bisherigen Contributionsrechnung beim Schluß des Jahrs 1792 wird schuldig geblieben seyn, das soll eben so, wie jene Vorräthe zu $\frac{1}{3}$ der Landeskasse und zu $\frac{2}{3}$ der Schuldenkasse im Jahr 1793 zu gute gerechnet werden, weil dieses in der That ein baarer Vorrath der alten Contributionskasse ist.

§. 21.

Da durch diese Vereinbarung die Städte solche außerordentliche wichtige und alle contribuable Unterthanen vorzüglich für die Zukunft sichernde Vortheile erlangen, wie erstere durch den Prozeß, welchen sie in puncto Fixi mit den drei vorsitzenden Ständen geführt haben, wahrscheinlich nie zu erringen im Stande waren, da bei dem letztverflossenen Landtage lediglich zum Besten der onerablen Unterthanen das halbe Kopfgeld, drei Contributionen, alles bei den Landeskassen zu zahlende Gold und den Städten noch besonders die halbe Städtetaxe herunter gesetzt worden: so entsagen letztere nunmehro jenem Rechtsstreite gänzlich, und wollen, daß selbiger auf ewige Zeiten beruhen solle.

Urkundlich alles dessen ist gegenwärtiger Vergleich in Quintuplo originaliter ausgefertiget, und von sämmtlichen transigirenden Theilen und deren Syndicis eigenhändig unterzeichnet worden. Geschehen, Hildesheim den 26sten März 1793.

{ L. S. Capli. Cathedr. Eccl. Hild. }

Ad Mandat. Capli. Cathedral. Eccleſiae Hildeſienſis ſpeciale
August von Weichs, Domdechant.
Franz Ferdinand Osthaus, Secret.

{ L. S. Sept. Eccles. }

Septem Eccleſiarum nomine
Franz Wilhelm von Schultz, Can. St. Andreae imppr.
A. Abel, Synd.

{ L. S. Ord. Equestr. }
Ordinis Equestris nomine

G. H. G. v. Kniestedt. von Goertz gen. v. Wrisberg. G. v. Hammerstein. von Rheden und in Vollmacht des Hrn. v. Steinberg. von Oberg. G. Bock von Wülfingen.

{ L. S. Ord. civit. }
Ordinis civitatum nomine

Burgermeister und Rath der Stadt Alfeld.

F. W. Gudewill, als Burgermeister. G. W. Dietrichs, qua Synd. civit.

Burgermeister und Rath der Stadt Peine.

J. H. Hübotter, Burgermeister. C. G. Hübener. Synd. et Deputatus m. m.

Burgermeister und Rath der Stadt Bockenem.

H. A. Lüder, Consul. Bockenemsis. G. F. Schmidt, qua Synd. civit.

Burgermeister und Rath der Stadt Elze.

F. Fried. Haarstick, Cons. M. J. Lauenstein, Synd. et Deputatus civitatis.

Burgermeister und Rath der Stadt Gronau.

Friedr. Lud. Grave, Burgermeister. Picht, Secret.

Burgermeister und Rath der Stadt Sarstedt.

Erich Tamme, Burgermeister. Joh. Georg Plock, Secret.

Burgermeister und Rath der Stadt Dassel.

Johann Heinrich Hansohm, Burgermeister. Joh. Lucas Friedrich Meder, Secret.

D. Carl Friedrich Schubert, Syndicus der Ritterschaft und Städte.

Nach-

Nachdem Uns vorstehender, zwischen den befreiten Ständen und den Städten Unsers Hochstifts Hildesheim, geschlossener Vergleich von Unsern gesammten Hildesheimschen Ständen vorgelegt, und Wir unterthänigst gebeten worden, demselben Unsere Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen; so haben Wir, in Betracht der darin für den lasttragenden Unterthan, auf immer festgesetzten Erleichterung, und daraus erwachsenden guten Ordnung in der öffentlichen Administration, vorstehenden Vergleich als Landesfürst zu bestätigen, keinen Anstand genommen. Konfirmiren und bestätigen daher denselben, also und dergestalt, daß Wir vorstehende Vergleichspunkte (so weit solche mit Unsern Landesherrlichen Rechten und Unsern, in Betreff der von Unserer fürstlichen Hofkammer zu leistenden Beiträge, geschehenen Erklärungen vereinbarlich sind) völlig genehmigen, gutheißen und konfirmiren, und befehlen demnach Unserer fürstlichen Regierung, und sonsten jedermann, dem es angehet, hierüber auf alle künftige Zeiten zu halten, und nicht zu gestatten, daß gedachtem Vergleiche entgegen gehandelt werde.

Urkundlich dessen haben Wir diese Landesfürstliche Konfirmation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Geheimen Kanzlei-Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Neuhaus, den 10ten Mai 1793.

Franz Egon. { L. S. Princip. }

Anl. Nro. 1.

Anschlag der Landeskasse und des Schuldenwesens, wie auch vorläufige Auseinandersetzung der Exemten und Onerablen des Hochstifts Hildesheim.

Einnahme der Landeskasse.	Thlr.	Gr.	Pf.
a) 13 Contributionen : : : :	70517	20	5
b) 1½ Contributionen zum Wegbau : : NB. Hierbei ist aller Abgang bereits abgesetzt.	7481	28	6
c) Fundationsgelder der Stadt Hildesheim, welche zum Wegbau gezahlt werden : : Die wenigen noch vorhandenen ältern Contributionsrückstände sind nicht angeschlagen, weil sie nicht als Abgaben anzusehen und ohnedem in wenigen Jahren getilgt sind.	98	34	
Ueberhaupt	78098	11	3
Ausgabe der Landeskasse.			
Diese beträgt zum allerhöchsten nach einem gezogenen Ueberschlage und nach einem mehrjährigen Durchschnitte : : : :	61000		
Bleiben übrig	17098	11	3
Ziehet man hiervon den unten Pag. 8 berechneten Beitrag der Contribuablen zur Schuldenkasse mit : : : : : : :	14000		
ab; so bleibt ein Ueberschuß von : : der für unvorhergesehene Ausgaben aufbewahrt, und, im Fall sie in einem Jahre nicht eintreten, dem Vergleiche gemäß zinsbar angeliehen werden muß.	3098	11	3

Die Bedürfnisse zum Schuldenwesen bestehen in folgenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
1) jährlicher Schuldenabtrag : : :	30000		
2) Verzinsung der bisher auf dem Contributionsregister gestandenen Schulden, nachdem die Exemten 30000 Thlr. und Sr. Hochfürstl. Gnaden 4000 Thlr. auf den Hauptstuhl abgetragen haben : : : : :	43180		
3) Die Verzinsung der auf den Schatzregistern stehenden Capitalien nach der jetzigen Zinsenreduction : : : : : :	8147	32	
4) Agio auf vorstehende, nothwendig in Golde auszugebende und überhaupt 81327 Thlr. 32 Gr. ausmachende Summe zu $2\frac{1}{2}$ p. C im Durchschnitt : : : : :	2033	7	2
5) Unterhaltung des Schatzwesens, Besoldung der Bedienten und Schatzeinnehmer, Bestreitung des Rechnungswesens ꝛc. überhaupt	8021	24	
6) Ohngefehres Zahlgeld des Landrentmeisters auf die zu vorstehenden Bedürfnissen aus verschiedenen Steuern eingehenden Summen	440		
Ueberhaupt	91822	27	2
Hiervon muß laut Vergleichs zahlen			
der Contribuable $\frac{2}{3}$ mit 61215 Thlr. 6 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf. }	91822	27	2
: Exemte : $\frac{1}{3}$: 30607 : 21 : $\frac{2}{3}$: }			

Zur Bestreitung der vorhin erwähnten Bedürfnisse des Schuldenwesens durch die bisherigen Abgaben gezahlt.	Von Contribuablen. Thlr.	Gr.	Pf.	Von Exemten. Thlr.	Gr.	Pf.
1) An Stempelpapier nach einem 10jährigen Durchschnitt des Ertrages und nachdem für die Kamer 80 Thlr. zugerechnet sind	1926	12	4	642	4	2
Da sich nicht berechnen läßt, wie viel Stempelpapier der Contribuable und wie viel der Exemte verbrauche, so ist der Billigkeit u. Wahrscheinlichkeit nach dem Contribuablen der Ertrag mit $\frac{3}{4}$ u. dem Exemt. mit $\frac{1}{4}$ zugetheilt.						
2) Monatlichen Fixo, nach Zusatz des bisher in den Fixirechnungen berechneten Agio, und so genau man das Verhältniß zwischen Exemten und Onerablen aus den Registern bisher zusammen rechnen können : : :	11900			4500		
3) Land: und Wiesensteuer nach Hinzusetzung des bisher von den Schatzeinnehmern angesetzten Agio, oder vielmehr nach dem reinen jährlichen Ertrag und abgezogenen Erhebungs: und Berechnungs: Unkosten : :	2273	35	1	6821	33	3
Da der Gutsherr und jeder Eigenthümer, er sey exemt oder nicht, diese Abgabe zahlt; so ist diese Eintheilung zu $\frac{3}{4}$ und respect. $\frac{1}{4}$ vorläufig, bis auf eine vollständige Auseinanderrechnung, der Wahrscheinlichkeit nach angenommen.						
Latus	16100	11	5	11964	1	5

Ferner	Von Contribuablen. Thlr. Gr. Pf.			Von Exemten. Thlr. Gr. Pf.		
Transport	16100	11	5	11964	1	5
4) Schaafschatz, welcher nach der Verpachtung von 1790 beträgt : : : :	3588	35		692	22	
Da auf die Bedürfnisse des Schuldenregisters vorhin bereits das Agio auf das erforderliche Gold angeschlagen ist, diese Einnahme aber in Golde erhoben wird, so muß auch auf die Summe derselben das Agio gerechnet werden zu $2\frac{1}{2}$ p. C. : : :	89	24	6	17	11	4
5) Hufeschatz : :	2481	27	7	4963	19	6
Da der Hufeschatz von den Gutsherrn bei Meiergütern zurückgezahlt werden muß; so ist, bis zu einer genauern Untersuchung, vorläufig das Verhältniß von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ angenommen worden.						
6) Landschatz und Dorftaxe Weil diese Abgabe der Onerable allein trägt.	15563	6	3			
7) Scheffelschatz der Auswärtigen : : : :	331	11	5	331	11	
Da diese Abgabe ein drittes Corpus zahlt; so ist jedem die Hälfte zugerechnet worden.						
8) Mühlenschatz : :	177	29		177	29	
Weil allem Ansehen nach der Exemte hiervon so viel zahlt, wie der Onerabele; so ist jedem die Hälfte zugetheilt worden.						
Latus	38333	2	2	18146	23	4

Ferner	Von Contribuablen. Thlr. Gr. Pf.			Von Exemten. Thlr. Gr. Pf.		
Transport	38333	2	2	18146	23	4
9) Accise von in- und ausländischem Getränke, welche 1793 verpachtet worden, für 7472 : 9 : Von diesem Pachtertrag ist den Exemten in Rücksicht dessen, daß sowohl von Durchreisenden durchs Stift, folglich von 3ten Personen, als auch von ihnen selbst mehreres veraccisetes Getränk consumirt wird, mittelst Vereinbarung ein Antheil als Aversionsquantum zugetheilt, von 160 : : :				160		
Dieses Aversionsquantum soll aber, wenn sich auch der Acciseertrag in der Folge noch erhöhen würde, oder eine genauere Berechnung der einstweilen angenommenen Verhältnisse gezogen werden sollte, als eine Vergleichssumme nicht erhöhet werden.						
Diesemnach bleibt für den Contribuablen zu berechnen	7312	9				
Und, weil die Abgabe in Golde bezahlt wird, an Agio auf die ganze Summe : : :	186	27				
10) Malzaccise der Stadt Alfeld und Bokenem : :	400					
Wie bei Nr. 6.						
Agio aufs Gold : :	10					
11) Städtetaxe : :	733					
Wie bei Nr. 6.						
12) Handlungsgelder :	316	9				
Wie bei Nr. 6.						
13) Judenschatz : :	94	31	4	94	31	4
Wie bei N. 7.						
Ueberhaupt	47386	6	6	18401	19	

Schluß.	Für den Contribuablen. Thlr.	Gr.	Pf.	Für den Exemten. Thlr.	Gr.	Pf.
Das Bedürfniß des Schuldenwesens beträgt pag. 4 :	61215	6	1	30607	21	
Dagegen ist die Einnahme aus den bisherigen Abgaben pag. 7 : : : :	47386	6	6	18401	19	
Es fehlen also	13828	35	3	12206	2	
Um vorstehenden Abgang für die Contribuablen zu decken, sind aus dem Ueberschuß der Landeskasse (vid. pag. 3.) bis auf weitere Verordnung der Schuldenrechnung ausgesetzt die runde Summe von : : :	14000					
Behalten die Contribuablen Ueberschuß : : :	171		5			
Das Fehlende der Exemten soll durch eine runde Summe von 12000 Thlr. in Golde, die durch einen Zusatz von 2½ p. C. Agio in Silbergelde austrägt : :				12300		
ergänzt werden, und erwüchse daraus ein Ueberschuß von				93	34	

Die Summe ganz genau aufzurechnen, ist bei so verwickelten Rechnungen nicht wohl möglich, und gefährlich. Da auch die beiderseitigen Ueberschüsse wieder in dem ohngefehren Verhältniß wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ stehen; so wird dadurch kein Theil gefährdet.

Anlage XVIII.

Auszug über dasjenige, was von 1757 bis 1792 von den Exemten in die Contributionskasse beigetragen worden ist.

	Kopfgeld. Thlr.	Gr.	Pf.	Land- u. Wiesensteuer. Thlr.	Gr.	Pf.	Fouragegeld. Thlr.	Gr.	Pf.	Stempelpapier. Thlr.	Gr.	Pf.
1758	5787	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1759	8988	16	1	—	—	—	34382	34	—	—	—	—
1760	—	—	—	—	—	—	2639	—	—	—	—	—
1761	—	—	—	—	—	—	21462	13	4	—	—	—
1762	3674	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1763	395	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1764	296	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1765	139	24	—	—	—	—	—	—	—	446	18	—
1766	1181	18	—	—	—	—	—	—	—	604	12	—
1767	1261	18	—	—	—	—	—	—	—	742	—	—
1768	1212	24	—	—	—	—	—	—	—	657	18	—
1769	2288	4	—	—	—	—	—	—	—	600	27	—
1770	2190	—	—	4019	18	—	—	—	—	583	18	—
1771	1313	31	4	5136	—	—	—	—	—	625	18	—
1772	1554	27	—	5627	11	—	—	—	—	586	18	—
1773	1350	—	—	4198	23	5	—	—	—	592	18	—
1774	295	22	4	6844	4	7	—	—	—	574	18	—
	3541	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1775	3698	—	—	—	—	—	—	—	—	571	14	—
1776	4760	4	—	6796	12	—	—	—	—	517	18	—
1777	4207	22	4	7213	35	2	—	—	—	555	27	4
1778	4782	22	4	8763	2	—	—	—	—	580	18	—
1779	4252	—	—	5491	21	5	—	—	—	578	18	—
1780	4508	27	—	7551	—	—	—	—	—	587	18	—
1781	4496	18	—	5897	27	—	—	—	—	512	27	—
1782	3453	—	—	4969	—	—	—	—	—	657	—	—
1783	4759	6	—	6712	18	—	—	—	—	533	27	—
1784	3559	30	—	6726	30	—	—	—	—	640	9	—
1785	3911	—	—	6723	5	—	—	—	—	592	9	—
1786	4500	—	—	6719	30	—	—	—	—	595	7	—
1787	4500	—	—	6694	18	—	—	—	—	632	6	—
1788	4500	—	—	6692	8	6	—	—	—	594	27	—
1789	4500	—	—	6641	18	—	—	—	—	630	7	—
1790	4500	—	—	6598	26	—	—	—	—	644	16	—
1791	4500	—	—	6641	31	—	—	—	—	634	9	—
1792	4500	—	—	6560	15	—	—	—	—	673	9	—
17	4500	—	—	6651	5	—	—	—	—	670	—	—
	117861	6	6	145871	—	1	58484	11	4	17414	35	4

(339631 | 17 | 7) Summa.

Anlage XIX.

Schreiben sämmtlicher Stände an den Fürsten vom 11ten Decemb. 1792.

Die Revenüen der hiesigen Hofkammer beruhen größtentheils auf unbeweglichen Grundstücken, sie haben also mit allen übrigen im hiesigen Hochstift vorkommenden Einkünften aus liegenden Gründen in Rücksicht der Quelle eine gleiche Bewandniß.

Werden liegende Gründe verheert, so werden natürlich die Nutzen geschmälert, die sie unverheert aufbringen können; von der Erhaltung der liegenden Gründe hängt also auch unmittelbar die Erhaltung ihrer Benutzung ab.

Offenbar sind bei dem siebenjährigen Kriege die vom ganzen Lande aufgenommenen Kapitalien das einzige Mittel gewesen, wodurch alle im siebenjährigen Kriege mit Verwüstung bedrohete Güter des gesammten Stifts von der Verwüstung errettet, mithin in ihrer Benutzung erhalten sind.

Dieses, gnädigster Fürst und Herr! hat die Exemten dieses Hochstifts dermalen es als Pflicht erkennen lassen, daß sie an der Abbezahlung der im siebenjährigen Kriege entstandenen Landesschulden einen verhältnißmäßigen Antheil übernehmen müßten. Sie sind hiezu bereit, sie haben sogar für das Vergangene eine Aufopferung erboten, sie rechnen zuversichtlich darauf, daß Euer ꝛc. ihre Schritte billigen, und gnädigst aufnehmen werden. — Unter den Gütern Hochfürstl. Hofkammer und den ihrigen tritt in Ansehung der Exemtion kein Unterschied ein, — sie wagen es, zu sagen, daß auch die Güter Hochfürstl. Hofkammer durch die vom ganzen Lande gemachte Schulden gleich allen übrigen von den angedroheten Verheerungen errettet seyen, sie zweifeln daher nicht, daß in Ansehung derselben keine Befreiung von der Tilgung der vorhandenen Landeskriegsschulden eintreten könne, und daher nehmen sich sämmtliche Exemte unterthänigst die Erlaubniß, die Groß-

muth Eurer ꝛc. um eine etwanige ebenmäßige Aufopferung zur Unterstützung des Landes zugleich um eine Theilnahme der Hochfürstl. Hafkammer an den von den Exemten von nun an Behuf der vorhandenen Schulden aufzubringenden Abgaben anzurufen.

Angenehm würde es den Exemten seyn, wenn Euer ꝛc. zur Ergänzung der Beiträge gnädigst geruhen wollten, die bisherige Befreiung der Hochfürstl. Hofkammer vom Gebrauch des Stempelpapiers in Rechtssachen aufzuheben.

Sämmtliche Exemte werden mit dem unterthänigsten und ehrfurchtsvollesten Danke die Bewilligungen Eurer ꝛc. erkennen.

Anlage XX.

Antwort des Fürsten an die Stände vom 12ten Dec. 1792.

V. G. G. ꝛc. Wir haben aus Eurem gestrigen Antrage den Wunsch ersehen: daß Wir bei der von Euch beschlossenen Concurrenz zur Tilgung der im siebenjährigen Kriege contrahirten Landesschulden auch von Seiten Unserer fürstl. Kammer dazu beizutragen, Uns entschließen mögten.

Bei dem aufrichtigen Wunsche, das Beste des Landes und seiner lasttragenden Bewohner auf alle Art zu befördern und zu erleichtern, nehmen Wir keinen Anstand, hiemit zu erklären, daß Wir gnädigst geneigt sind, auch von Seiten Unserer Hofkammer zu jenem Endzweck auf eine billige Art beizutragen, wenn Wir Uns gleich von der Verbindlichkeit dazu aus denen von Euch in Eurem Schreiben angeführten Ursachen um so weniger überzeugen, je bekannter es ist, daß die hiesige Kammer und ihre Einnahmen in gedachtem Kriege durch die auf die Contributionskasse contrahirten Kapitalien

nicht gerettet, sondern alle Cameral-Revenues vom hannöverischen Commissariat gehoben, und dadurch schon ansehnliche Summen wirklich bezahlt worden, die sonsten die Zahl der damals zur Rettung der Exemten und nicht der Kammer aufgenommenen Kapitalien vermehrt haben würden.

Dieser Wahrheit ungeachtet ist Unsere oben erklärte Willfährigkeit die nämliche und Wir werden Uns mit Vergnügen noch näher erklären, sobald wir von dem modo, nach welchem der übernommene Beitrag von den Exemten gehoben und entrichtet werden solle, unterrichtet seyn werden. Wir sehen also diesem mit der fernern Erklärung entgegen, daß Wir auch die bisherige verordnungsmäßige Befreiung unserer Hofkammer vom Gebrauch des Stempelpapiers hiemit aufheben und deshalb die erforderliche Weisung erlassen werden. Wir machen Uns hiebei die angenehme Hoffnung, daß Ihr alles dieß als ein unverkennbares Merkmal Unserer Gesinnung und des unveränderlichen Wohlwollens ansehen werdet, womit Wir Euch stets beigethan verbleiben. Hildesheim, den 12. Dec. 1792.

Anlage XXI.

Extract aus dem Landtagsprotocoll vom 19ten Dec. 1792.

9) Hätten sämmtliche Stände beschlossen, beigehenden Entwurf zur Urkunde der zwischen den Städten und Exemten geschehenen Ausgleichung des Fixiprocesses anzunehmen, ausstellen und auswechseln zu lassen.

Damit unterdessen alles dasjenige, was die Paciscenten unter sich bedungen hatten, eigentlich aber als materia comitialis anzusehen sey, nicht durch einen bloßen Vertrag der sich ausgleichenden Theile beschrieben werde, sondern öffentliche und allgemeine Kraft und Verbindlichkeit erhalte; so hatten sich sämmtliche Stände dahin vereiniget: über die geschehenen

Verhandlungen beider Theile einen öffentlichen Landtagsabschied zu errichten, und dem zufolge ihren Syndicis aufgetragen, die dazu erforderliche Urkunde zu entwerfen, und bei der Landrechnung zur landesherrlichen und ständischen Genehmigung und Vollziehung zu überreichen.

Damit unterdessen in der Ausführung der verhandelten Sache kein Aufenthalt erwachse, so bäten sämmtliche Stände Sr. hochf. Gnaden, die jetzt unter ihnen zu vollziehende Vergleichsurkunde als Punctationen des Recesses anzunehmen, und die beschlossene Absonderung der Schulden von der Contributionskasse, so wie die übrige beredete Rechnungseinrichtung gnädigst zu verordnen.

Anlage XXII.

Extractus resolutionis zum Landtags-Protocoll vom 21. Dec. 1792.

Sind Ihro hochf. Gnaden damit ganz einverstanden, daß die zwischen den freien Ständen und den Städten zu Stande gekommene Vereinbarungen nicht als ein bloßer Vergleich, sondern als ein förmlicher Receß betrachtet und vollzogen, und vorgeschlagenermaaßen die Punctation angenommen, und die bisherigen Kassenrechnungen getrennet werden, nur müssen Höchstdieselbe ad N. 3. ebengedachter Punctation ausdrücklich erinnern, daß Sie sich zu nichts weiter, als was buchstäblich in dem an gesammte Stände unterm 12ten dieses erlassenen Schreiben enthalten ist, verbunden haben, und können auch ferner ad N. 12. der Punctation keinesweges annehmen, daß der freiwillige Beitrag eines Landesherrn zu einem Reichskriege als ein auf altes Herkommen beruhendes Debitum angesehen werde, da die Geschichte dieses Hochstifts ganz unleugbare Beweise des Gegentheils enthält; Sie wollen aber geschehen lassen, daß dasjenige, was hiezu freiwillig geschenkt werden wird, vorgeschlagenermaaßen den Exemten und Contribuablen zugerechnet werde.

Anlage XXIII.

Schreiben der Deputation an den Fürsten vom 15. April 1793.

Es ist Eurer Hochfürstl. Gnaden zur Gnüge bekannt, daß die exemten Stände laut des mit den Städten errichteten Vergleichs einen jährlichen Beitrag von 12000 Rthlr. zu der Schuldenkasse zu entrichten übernommen haben. Um nun dieses ganze Quantum nach den Einkünften eines jeden Standes so verhältnißmäßig, als möglich, zu vertheilen, so haben erwähnte Stände bei verwichener Landrechnung unter sich Commissarien ernannt, die dieses Auseinandersetzungsgeschäft bewerkstelligen sollten. — Von Seiten des Domkapitels ist nemlich dazu ernannt der Herr Domdechant von Weichs; — von Seiten der sieben Stifter der Herr Scholaster von Schulz, und von Seiten der Ritterschaft die Herren Schatzdeputirte von Hammerstein, von Rheden und von Oberg, letzterer jedoch cum clausula sammt und sonders.

Da dieses ganze Geschäft, wenn anders ein Stand in Verhältniß seiner Güter nicht zu sehr gegen den andern verletzt werden soll, von nicht geringen Schwierigkeiten ist, und nicht wohl von so vielen Personen, als zu einer Curie gehören, ins Werk gerichtet werden kann, so geht die Absicht der exemten Stände dahin, erwähnte Commissarien sollten unter sich erst einen vollständigen Plan zu der Auseinandersetzung verabreden und sodann solchen den Ständen zur Genehmigung vorlegen.

Weil sich indeß Euer Hochfürstl. Gnaden unter dem 12. Decemb. v. J. huldreichst erklärt haben, in Rücksicht Höchstdero hiesigen Kammergüter zur Zusammenbringung jener jährlichen Abgabe mit concurriren zu wollen, folglich zur Festsetzung des erwähnten Plans Eurer ꝛc. gnädigste Zustimmung erforderlich ist, so haben die exemten Stände Höchstdieselbe unterthänigst bitten wollen:

zu obigem Endzweck gleichfalls einen Commissarium gnädigst zu ernennen, und selbigem die nöthige Weisung zu geben, mit den vorerwähnten ständischen Commissariis das Erforderliche zu verabreden.

Jenes Auseinandersetzungsgeschäft, wenn es anders bewerkstelliget werden soll, läßt sich indeß in kurzer Zeit nicht beendigen. — Da aber die Schuldenkasse die übernommenen Zuschüsse unmöglich bis zur Vollendung dieses Geschäfts zu entbehren im Stande ist; so haben sich die exemten Stände vereinbart, die Summe, welche ihnen zusammen zu Theil fallen wird, interimistisch in gleiche Theile zu theilen, jedoch mit der Bestimmung, daß nach dem Resultat der vorzunehmenden Auseinandersetzung auch die bereits gezahlten Beiträge nach dem Verhältniß der Güter, die jeder Stand besitzt, wieder egalisirt werden sollen.

Da nun die Aufkünfte Hochfürstl. Hofkammer allem Ansehen nach nicht minder wie diejenigen eines der exemten Stände seyn werden, so bitten letztere Euer Hochfürstl. Gnaden unterthänigst:

vorerwähnter ihrer interimistischen Vereinbarung in Rücksicht der hiesigen Kammergüter huldreichst beizutreten, und zugleich einen interimistischen Beitrag zu obigen 12000 Rthlr. für Hochfürstl. Hofkammer gnädigst zu bestimmen.

Sämmtliche Exemte werden die Erfüllung dieses ihres unterthänigen Gesuchs mit dem ehrfurchtsvollesten Danke zu erkennen wissen, und verbleiben mit schuldigster Ehrerbietung ꝛc.

Anlage XXIV.

Schreiben des Fürsten an die ständische Deputation vom 11ten Mai 1793.

Wir haben nunmehr auf Euer letzteres Schreiben keinen Anstand genommen, Unsern geheimen Rath und Kammerpräsidenten Freih. v. Ketteler und Hofkammerrath und Hofzahlmeister Klöpper gehörig zu bevollmächtigen, um den Zusammenkünften Namens Unserer fürstl. Hofkammer mit beizuwoh-

nen, worin der Beitrag zur Bezahlung der Landesschulden regulirt werden soll.

So viel das in eben dem Schreiben von Euch geäußerte Verlangen eines ad interim, und bis zur Festsetzung des eigentlichen Fußes von Seiten Unserer fürstl. Kammer zu leistenden Beitrags betrifft, so können Wir nicht umhin, Euch in Erinnerung zu bringen, daß Wir in Unserm Schreiben vom 12ten Decemb. vorigen Jahrs Uns blos dahin erklärt haben, daß Wir erst alsdann, wann ein ordentlicher Fuß festgesetzt worden, gleichfalls hiernach von Seiten der Kammer beitragen zu wollen, geneigt seyen. Demungeachtet wollen Wir Uns gern entschließen (so sehr auch Unsere Kammer im letztern Kriege durch Entbehrung sämmtlicher Revenües bereits beigetragen hat, und so sehr Wir gegenwärtig argwöhnen müssen, daß die Kammerrevenües weit höher, als sie wirklich sind, geglaubt werden) zu den jährlich von den freien Ständen übernommenen 12000 Thlrn. 2000 Thlr. von Unserer fürstl. Kammer zahlen zu lassen, die Wir aber blos als einen interimistischen Vorschuß betrachtet wissen wollen. Wir hoffen, daß diese Unsere Erklärung hinreichend seyn wird, Euch Unsern besten Willen, und zugleich die gnädigste Zuneigung zu beweisen, mit der Wir ꝛc.

Neuhaus, den 11. Mai 1793.

Anlage XXV.

Rescript des Fürsten an die Kammer-Commissarien vom 23. Oct. 1793.

Wir haben Uns die Euch von der zum Regulirungsgeschäft der Beiträge der Exemten bevollmächtigten ständischen Deputation zugestellte so rubricirte Beantwortung Eures im Monat August derselben übergebenen P. M. ihrem ganzen Inhalte nach vorlegen lassen, und können nach genauer Prüfung der in jener Beantwortung vorgetragenen Gründe nicht umhin, zu

bemerken, daß Wir zwar die in der ständischen Ausführung aufgestellten Gründe sehr wichtig finden, jedoch auch in vielem Betracht noch starke Gegengründe und Zweifel zu sehen glauben.

Da aber im gegenwärtigen Augenblick der Wunsch der ständischen Deputation dahin zu gehen scheint, die im Protocolle vom 3ten Aug. a. c. benannten Parcelen noch nicht einer Steuer zu unterwerfen, sondern bloß selbige, um das Hauptgeschäft dadurch vorzubereiten, einstweilen beschreiben zu lassen; so halten Wir es dermalen nicht für nöthig, Unsere bei dieser Sache habende Anstände und Zweifel hier vorzutragen, sondern müssen und können es gern geschehen lassen, daß von den drei befreieten ständischen Corporibus dem Vorschlage Ihrer Deputirten gemäß, eine Beschreibung sämmtlicher in dem vorhin erwähnten Protocolle vom 3ten August d. J. verzeichneten Parcelen baldmöglichst veranstaltet werde.

Es wird Uns, wenn jene Catastrirung der ständischen befreieten Güter einmal vollendet und das ganze Geschäft wegen der übrigen zu den ständischen Corporibus nicht gehörigen Exemten zugleich vorbereitet seyn wird, sodann ein leichtes seyn, in kurzer Zeit von Unsern Kammergütern gleichfalls eine zweckmäßige Beschreibung fertigen zu lassen.

Wir tragen Euch auf, von diesen Unsern Gesinnungen sowohl, als auch von der stets fortdauernden Bereitwilligkeit, nach Maaßgabe Unserer vorhin schon gethanen Erklärungen, von wegen der Kammergüter, nach Billigkeit zu den Landesschulden beitragen zu wollen, den ständischen Deputirten unverzügliche Kenntnisse zu geben. Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Neuhaus, den 23. Octbr. 1793.

Franz Egon.

An=

Anlage XXVI.

Schreiben des Fürsten an die ständische Deputation v. 1. März 1794.

Es ist Uns von Unserm Kammerpräsidenten Euer Schreiben in Betreff der Veranschlagung aller inländischen contributionsfreien Gutsparcelen, behuf eines davon künftig festzusetzenden Beitrags, vorgelegt worden.

Wir haben schon vorhin geäußert, daß Wir die von Euch nach den Brackmannschen Vorschlägen beliebte Bonitirung aller inländischen contributionsfreien und nutzbaren Gutsparcelen geschehen lassen können, so sehr Wir auch glauben müssen, daß vielleicht auf einem kürzern Wege, zum Beispiel: durch Erhöhung der bereits zu entrichtenden Land- und Wiesen-Steuer und des Schaafschatzes, und durch Wiederherstellung des sonst bezahlten Zehntschatzes ꝛc. dem vorhandenen Bedürfniß abgeholfen werden könne: und können überhaupt nicht unbemerkt lassen, daß Wir den vorgeschlagenen Bonitirungsmodum noch immer auf gewisse Art und in Hinsicht auf den eigentlichen Endzweck für unausführbar halten, und deswegen auch gar nicht gewillet sind, Unsere fürstl. Kammergüter diesem Taxations-modo zu unterwerfen.

Als Wir von Euch am Ende des Jahrs 1792 um einen Beitrag zu denen in Frage liegenden Bedürfnissen ersucht wurden, haben Wir erklärt, daß Wir solchen nach Billigkeit leisten würden. Dieser Zusage gemäß haben Wir bisher gehandelt, und werden auch derselben für die Zukunft getreu bleiben, ohne daß es zu diesem von Uns freiwillig übernommenen Beitrag einer besondern Bonitirung Unserer Kammergüter bedarf.

Uebrigens wollen Wir hier die fast unmögliche Zuverläßigkeit der vorgeschlagenen Taxatoren und ihres Schätzungsgeschäfts, und die Bedenklichkeit nicht berühren, die bei künftigen Kriegeszeiten aus der Formirung eines solchen öffentlichen genauen Etats des Ertrags der freien Güter entstehen muß; da solcher bei den militärischen Forderungen sehr genau

benutzet werden wird; sondern Wir wollen Uns bloß auf die Erklärung Unserer Meinung einschränken.

Wenn Ihr demnach der Meinung bleibt, daß der erforderliche Beitrag nicht durch eine Erhöhung oder Wiederherstellung bereits vorhandener Steuern von den freien Gütern nach dem bisherigen Gebrauch aufgebracht werden könne, sondern eine genaue Bonitirung sämmtlicher freien Gutsparcelen vorgenommen werden müsse, so halten Wir dafür, daß a) eine Kommission aus fürstlichen Kommissarien und ständischen Deputirten angeordnet, und b) diese mit gehöriger Instruction versehen werde, um nach Maaßgabe derselben durch Hülfe geschickter und jedesmal gehörig in loco anzuweisender Taxatoren, alle und jede freie Güterparcelen, ohne Unterschied, ob sie Ständen oder nicht Ständen, Ausländern oder Inländern, freien oder contribuablen Eigenthümern ꝛc. gehören, nach einerlei Grundsätzen und zwar auf Kosten des ganzen und nicht der individuorum zu schätzen.

Wenn eine solche Veranschlagung geschehen ist, alsdenn wird sich finden, welche Parcelen der künftigen Abgabe zu unterwerfen, und was für Rücksichten und Modificationen in Ansehung der ausländischen Eigenthümer und andrer alsdann Umstände halber zu brauchen seyn. Wir wenigstens sind sehr überzeugt, daß, wenn das ganze Geschäft nicht unter solcher Autorität, und nach einem gemeinschaftlichen gleich durchgehenden Plane, vollzogen, und jedes Corpus, der Clerus minor, und die Gutsparcelen der auswärtigen Eigenthümer, und der Exemten Nichtstände, auf eine separate Art behandelt worden, hieraus eine unendliche Menge theils gegründeter, theils ungegründeter Widersprüche, und endlich kostbare bis an die Reichsgerichte gelangende Prozesse entstehen müssen, welche die vorhabende Absicht, wo nicht ganz vereiteln, doch unendlich erschweren, und die freien Stände indessen in der übernommenen Verbindlichkeit verbleiben werden und müssen.

Wir schmeicheln Uns, daß Ihr überzeugt seyn werdet, daß es nicht Unsere Absicht seyn kann, das Geschäft auf irgend eine Art aufzuhalten, oder Schwierigkeiten zu machen, wo keine sind; Es ist vielmehr Unser einziger und aufrichtiger Wunsch, daß das ganze Vorhaben mit Zuverläßigkeit, Gewißheit und mit möglichster Erreichung der intendirten Absicht ausgeführt werden möge: und es wird Uns daher sehr angenehm

seyn, wenn Ihr die Sache nochmals reiflich prüfen und dabei versichert seyn wollet, daß Wir Euch mit gnädigst geneigtem Willen und allem Guten beigethan verbleiben. Hildesheim, den 1sten März 1794.

Franz Egon.

Anlage XXVII.

Schreiben des Fürsten an die ständische Deputation v. 15. Nov. 1794.

Wir haben es Uns sehr angelegen seyn lassen, Euer Schreiben vom 6ten Sept. und den Inhalt der Anlagen, womit dasselbe begleitet war, auf das sorgfältigste zu prüfen, und alles genau zu erwägen, was nur irgend bei dieser Sache in Ueberlegung kommen kann. Eine Folge dieser Prüfung ist es zwar, daß Wir die Stärke der in gedachtem Schreiben angeführten Gründe einsehen, und auch Eurer schon angewandten Bemühung und geäußerten Einsichten die vollkommenste Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Wir sind doch in Gefolg jener sorgfältigen Ueberlegung jetzt mehr als jemals überzeugt, daß der Plan für die eigentliche Absicht viel zu groß, und in Ansehung des ungeheuern Zeit- und Geldverlustes derselben schwerlich angemessen, und vielleicht ganz unausführbar sey. Diese Meinung äußerten Wir Euch schon in Unserm vorherigen Schreiben vom 1sten März d. J. und Wir sind jetzt sowohl durch ferneres Nachdenken, und selbst durch die in der entworfenen Instruction enthaltene mannigfaltige Vorschriften noch stärker als vorhin davon überführt worden.

Wir wollen hier keine der Schwierigkeiten ausführlich berühren, welche sich a) aus der bekannten unzulänglichen Kenntniß der hiesigen Taxatoren und besonders eines einzigen, b) aus den unendlichen Widersprüchen bei der Bonitirung selbst, c) aus der gar nicht thunlichen Inspection der Archive, d) aus der Ungewißheit, ob auch der vorgeschlagene Plan von

Euren Committenten völlig angenommen werde, und aus den mannigfaltigen noch vorhandenen Nebenumständen vor Augen liegen. Wir wollen vielmehr in Hinsicht auf Zeit und Kosten blos bei dem Beispiel des Hochstifts Osnabrück stehen bleiben, wo eine in einem gleichen weiten Umfange angefangene Schätzung schon beinahe 80000 Thlr. gekostet, und doch ihr Ende und ihren Endzweck bis jetzt nicht erreicht hat.

Bei diesen vielen andern bei der Sache eintretenden Umständen, die Uns auch schon vorhin nicht unbekannt waren, haben Wir Euch bereits in den mehrmals erwähnten Schreiben vom 1sten März zu erkennen gegeben, daß es Unsere Meinung gar nicht sey, Unsere fürstl. Kammergüter einer solchen Bonitirung zu unterwerfen. Diese Erklärung müssen Wir auch dermalen ein für allemal wiederholen und so wie diese über Unsere Willenmeinung keinen Zweifel übrig läßt, so glauben Wir auch Unsere vorhin schon geäußerte Willfährigkeit: zu den in dem Vergleiche übernommenen jährlichen 12000 Thlr. von Seiten Unserer fürstl. Hofkammer concurriren zu wollen, hiemit und zwar dergestalt wiederholen zu müssen, daß Wir dazu jährlich den 5ten Theil mit 2400 Thlr. als einen auf freiem Willen und genau berechneter Billigkeit beruhenden Beitrag zu bezahlen Uns entschlossen haben.

Diese Aeußerung enthält demnach alles, was Wir auf Euren Antrag vom 6ten Sept. zu erwiedern im Stande sind, und Wir können nicht umhin, Euch nochmals zur Ueberlegung anheim zu geben, ob nicht der vorliegende Endzweck durch leichtere in Unserm obigen Schreiben bereits berührte Mittel, oder vielleicht durch eine von einem jeden Besitzer eines freien Grundstücks auf Ehre und Gewissen zu thuende Angabe (wenn derselbe durch gesetzliche Wege dazu aufgefordert wird) erreicht werden könne? Und sind Euch übrigens mit gnädigst geneigtem Willen und allem Guten wohl beigethan. Hildesheim, den 15. Nov. 1794.

Franz Egon.

Anlage XXVIII.

Antrag und Votum des zur Auseinandersetzungs-Angelegenheit ernannten Domkapitular-Deputirten, Domdechanten Freih. von Weichs vom 12. Dec. 1794.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß die bei einer jeden Steueranlage nothwendig zu beobachtende Gleichheit auf keine sichere Art, als durch eine allgemeine, nach vernünftigen Grundsätzen bestimmte und auszuführende Bonitirung erreicht werden könne. Aus dieser Rücksicht bin ich bisher dafür eingenommen gewesen, daß durch diesen modum die von den Exemten des hiesigen Stifts im Vergleich vom 23sten März 1793 übernommenen 12000 Thlr. repartirt werden mögten. Immer habe ich dabei wohl eingesehen, daß die Ausführbarkeit dieses Geschäfts mit beträchtlichen Unkosten und großen Schwierigkeiten verbunden seyn würde; die Erwägung des daraus zu erwartenden Nutzens hat mich unterdessen über diese Hindernisse weggehen lassen, und würde noch ferner in mir dieselben Gesinnungen erhalten, wenn nicht der dermalige außerordentliche und drückende Reichskrieg bei vernünftiger Betrachtung der Umstände eine Bonitirung gewissermaaßen untersagte, und selbige außerdem nach der Entschließung Sr. Hochfürstl. Gnaden vom 15ten v. M. als eine unmögliche und unausführbare Sache erschiene.

Eine Bonitirung anzufangen, ohne vorauszusehen, daß sie zu Stande kommen werde, mitten in einem Kriege, der sich den Gränzen des Landes auf eine unglaubliche Art genähert hat, der durch einen einzigen Ueberzug durchaus zernichten kann, was mit unendlicher Mühe und großem Aufwand in der Bonitirung zu Stande gebracht werden mögte, der die Kräfte des Landes drückend anstrengt, harte Steuerlasten zu erfordern drohet, und folglich zu nützlichen Anlagen keine Mittel offen läßt: vermag ich bei aller Vorliebe für Bonitirung weder als ein kluges, noch als ein wirthschaftliches Unternehmen ferner zu empfehlen; und eben so gehört in meinen Augen zur Ausführung einer Bonitirung unumgänglich die landesherrliche Hand, ohne deren thätigste Mitwirkung, und selbst ohne

landesherrliches Durchgreifen sind die von einem Bonitirungsgeschäft unzertrennlichen Schwierigkeiten völlig unüberwindlich, und immerwährende Stockungen, unabsehliche Irrungen und ruinirende Prozesse unvermeidlich.

Unter diesen Conjuncturen lege ich fürerst meinen Wunsch für Bonitirung nieder, schlage vor, provisorisch einen leichtern Besteuerungsmodum zu ergreifen, und dessen Unvollkommenheiten als Fügung der Zeiten zu erdulden. Der Begriff von einer Bonitirung scheint hier ohnehin allzufremdartig zu seyn, und aus dieser Veranlassung mit einem gewissen nachtheiligen Widerwillen verfolgt zu werden.

Nur verberge ich nicht, daß die Auswahl eines zur nähern Auskunft dienenden Weges nach meinen Gefühlen die äußerste Beschleunigung erfordert. Den Einsichten meiner Herren Mitdeputirten wird dieses gewiß nicht entgehen. Um also dem Ziele, so viel in meinen Kräften steht, näher zu kommen, versichere ich, daß ich jeden billigen Vorschlag meiner Curie dringendst empfehlen werde, für mich aber trage ich darauf an, sowohl aus dem Gesichtspunkte, daß nur von einer Steuervertheilung von 12000 Thlr. die Rede ist, als auch aus dem, daß alle Verweitläuftigung geringe Beschwerden etwa hebt, durch den Aufenthalt der Sache aber mit doppeltem Nachtheil schadet, die Steuern nicht auf viele, sondern auf die hauptsächlichsten, und besonders die noch unbelasteten Parcelen der Güterbesitzer zu legen.

Ich gebe anheim, auf die Zehnten, das freie Land, die Schäfereien, etwa auch auf die Holzungen zu reflectiren, und um mit Kürze und Geschwindigkeit durch das Geschäft zu kommen, lasse ich mir gefallen, daß jeder Besitzer gesetzlich aufgefordert werde, seinen Besitzstand an dergleichen Parcelen auf Ehre und Gewissen einer ihn desfalls befragenden Kommission anzugeben. Meiergüter schlage ich nicht zur neuen Besteuerung vor, weil sie bereits durch den Hufeschatz belastet sind.

Es versteht sich, daß jeder zu fassende Beschluß Sr. Hochfürstl. Gnaden vorgelegt werden müsse; bei dieser Gelegenheit würde, meiner Meinung nach, am schicklichsten mit Rechtsgründen remonstrirt werden können, daß nach der Verfassung das Stift den bloßen Kammergütern, mit Ausschluß der Regalien, keinen Vorzug für andern befreiten Gütern zu-

stehen könne, und folglich die Erklärung, daß von der Kammer aus freiwilliger Entschließung Sr. Hochfürstl. Gnaden 2400 Thlr. ein für alles herbeigesteuert werden sollen, für die Landschaft nicht beruhigend sey.

Hildesheim, den 12. Decemb. 1794.

August Weichs.

Anlage XXIX.

Vorstellung der Auseinandersetzungs-Deputation an den Fürsten vom 30. Decbr. 1794.

So sehr wir auch noch immer überzeugt sind, daß die fragliche Steuer durch eine nach vernünftigen Grundsätzen einzurichtende Bonitirung des ganzen Bestandes der hier fraglichen Güter am sichersten und legalsten vertheilet werden könne, wenn sie gleich einen großen Aufwand von Zeit und Kosten erforderte, so verkennen wir doch bei den jetzigen Zeiten, wo unser Vaterland wieder in eine neue Schuldenlast gestürzt, ja mit einem verheerenden Kriege bedrohet wird, die außerordentlich großen Schwierigkeiten, ja Unmöglichkeit nicht, welche diese Bonitirung in diesem Zeitpunkte verursachen würde.

Um nun Euer Hochfürstl. Gnaden zu überzeugen, wie bereitwillig wir sind, wo es sich nur immer thun lassen will, Höchstdero Wünsche und Rath zu befolgen, um es an den Tag zu legen, wie sehr wir bemüht sind, die Sache, so viel als irgend möglich ist, zu simplificiren; so sind wir jetzt für unsere Personen der unvorgreiflichen Meinung:

1) Die hier fragliche Steuer auf folgende vier Parcelen, nemlich auf contributionsfreies Land, Wiesen, Zehnten und adliche Schäfereien zu legen.

2) Von jedem Besitzer die Quantität dieser Parcelen nach zu vereinbarenden Regeln auf Eid und Pflicht angeben zu lassen. Jedoch

3) diese Art der Vertheilung fürs erste nur als ein Interimisticum zu betrachten und anzunehmen.

Wir schmeicheln uns um so mehr, Euer Hochfürstl. Gnaden werden diesen unmaßgeblichen Vorschlag zu genehmigen huldreichst geruhen, da Höchstdieselbe das Wesentliche davon uns selbst mehrere Male und insbesondere noch in dem gnädigsten Schreiben vom 15. Nov. a. c. dringend anempfohlen haben. Doch wir leben nicht blos der Hoffnung: Euer Hochfürstl. Gnaden werden jenen Vorschlag gnädigst genehmigen, sondern selbigem auch Höchstdero hiesige Kammergüter unterwerfen und zwar aus folgenden Gründen:

Nach der Verfassung im hiesigen Hochstifte genossen Kammergüter in Rücksicht der Steuern bisher gar keine Prärogative vor den Gütern der Geistlichkeit und des Adels. Zuerst wurden Kammermeier und Kammerhintersassen eben so gut und in eben der Maaße besteuert, wie die Meier und Hintersassen des Adels. Ja wollte man die Sache genau historisch untersuchen, dann mögten vielleicht die Hintersassen der Geistlichkeit und des Adels von dem Landesherrn weit später, wie diejenigen der Kammer besteuert seyn. Hernachmals, wie es dringende Nothwendigkeit des Staats erforderte, daß Geistlichkeit und Adel der ursprünglich genossenen Steuerfreiheit in gewisser Rücksicht entsagten, und von den Grundstücken, die sie selbst cultivirten, und überhaupt von ihrem Eigenthum Beiträge zur Erhaltung des Landes lieferten, da wurden wiederum von den Aufkünften der Kammer eben diese Beiträge und in eben der Maaße, wie von den Gütern der Geistlichkeit und des Adels geliefert. Daher entstand es dann, daß hier im Lande keine Abgabe vom Grundeigenthum vorhanden ist, wozu nicht die Kammergüter contribuirten, und zwar in eben der Maaße contribuirten, wie die Güter der Geistlichkeit und des Adels. Dieses begreift auch gewiß nichts in sich, was nicht der Natur der Sache angemessen wäre. Denn ursprünglich waren Kammergüter diejenigen, woraus alle Bedürfnisse des Staats bestritten werden mußten, und Unterthanen nebst deren Gütern waren nur in subsidium verpflichtet, die Bedürfnisse des Staats aus ihrem eigenen Vermögen herzuschießen. Anfangs waren die Abgaben der Un-

terthanen, zur Unterstützung der Ausgaben des Unterthanen, nur temporell, bei den immer heranwachsenden und immer fortdauernden Bedürfnissen wurden sie aber gar bald immerdauernd, woher dann endlich sogenannte Landeskassen entstanden. Hierauf wurden alle außerordentliche Lasten des Staats, worunter in ältern Zeiten der perpetuus miles mitgehörte, gelegt, hingegen die Ausgaben von den Aufkünften der Kammergüter, insofern sie als eigentliche Staatsausgaben betrachtet werden können, wurden fixirt, und es kamen keine neue hinzu.

Durch Kriege wurden nun Schulden auf die Landeskasse gewälzt, und dadurch die außerordentlichen Bedürfnisse des Staats in einem hohen Grade vergrößert. Die eigentlichen Staatsausgaben der Kammer wurden hingegen nicht vermehrt, wohl aber stiegen deren Einnahmen mit den Fortschritten der Kultur und mit den Preisen der Lebensmittel um ein großes. Bei dieser Lage der Sache wurde es dann auch möglich, daß Kammergüter eines Landesherrn schuldenfrei blieben, während dessen der Unterthan — Exemte und Onerable — die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes fortzahlen, und Schulden, die ehemals und ursprünglich nur von den Kammergütern bezahlt wurden, tilgen mußte.

So wenig nun auch in uns je der Gedanke rege geworden, jenen ursprünglichen Zustand der Dinge wieder zurück rufen zu wollen, so muß es doch jeder einsehen, wie sehr die ursprüngliche Ordnung der Dinge umgekehrt werden würde, wenn hier, wo von Zusammentragung einer außerordentlichen Landesbürde die Rede ist, die Kammergüter, welche anfänglich primario dafür hafteten, davon befreiet oder auch nur weniger belastet werden sollten, wie Güter der Geistlichkeit und des Adels, die ursprünglich doch nur in subsidium zu zahlen verpflichtet waren.

Wir würden mit Recht Vorwürfe verdienen, wenn wir uns auch nur entfernt bemüheten, den Gütern unserer Committenten die mindeste Prärogative erstreiten zu wollen. Allein auf der andern Seite halten wir auch dafür, daß Pflicht und Schuldigkeit es von uns fordere, für die bisher bestandene Verfassung des Landes zu wachen, damit Kammergüter keine mehrere Freiheit und Prärogative in Rücksicht der Besteurung erlangen, wie sie bisher genossen, da sie bis jetzt immer mit den Gütern der Geistlichkeit und des Adels völlig gleichen Schritt hielten. Es kann immerhin möglich seyn, daß das

von Euer Hochfürstl. Gnaden huldreichst angebotene Aversionsquantum ein mehreres betrüge, als wenn die Steuer noch so verhältnißmäßig auf alle befreiete Güter vertheilt würde. Allein theils bleiben die Kammergüter, wenn davon jenes Aversionsquantum statt einer Steuer entrichtet wird, nicht völlig in der Reihe mit den Gütern der Geistlichkeit und des Adels, welches — wäre es auch erst in sehr entfernter Zukunft — für die Landeskassen immer von übeln Folgen seyn könnte, theils könnte es doch möglich seyn, daß wirklich jenes Aversionsquantum eine zu geringe Summe für die sämmtlichen Kammergüter ausmachte, und dann würden uns von unsern Committenten mit Grunde Vorwürfe gemacht werden können, daß wir den Kammergütern mehrere Prärogative, wie den ihrigen, zugestanden hätten, theils bleibt endlich, wenn die Güter der Geistlichkeit und des Adels mit irgend einer speciellen Steuer belegt werden, hingegen hochfürstl. Hofkammer ein Aversionsquantum entrichtete, ein undurchsehlicher Schleier für die Beantwortung der Frage gezogen: ob dieses auch das wahre und richtige Verhältniß sey, nach welchem die Kammergüter zu der Steuer concurriren müßten. Dieses würde gewiß zu einem immerwährenden Mißtrauen Anlaß geben, welches selbst Euer Hochfürstl. Gnaden nicht angenehm seyn könnte, und uns immer unangenehm bleiben müßte, da es stets einen indirecten Vorwurf gegen uns involviren würde.

Dieses sind die Gründe, welche es uns unmöglich machen, das von Euer Hochfürstl. Gnaden gnädigst angebotene Aversionsquantum anzunehmen. Wir glauben, so wie geschehen ist, reden zu müssen, und deshalb hoffen wir einige gnädigste Nachsicht zu finden. Uebrigens getrösten wir uns einer gnädigsten Erhörung, wenn wir Euer Hochfürstl. Gnaden unterthänigst bitten,

den vorhin vorgeschlagenen modum der Steuervertheilung nicht nur huldreichst zu genehmigen, sondern selbigem auch Höchstdero hiesige Kammergüter zu unterwerfen.

Hildesheim, d. 30. Dec.
1794.

August Freih. von Weichs.
Ernst Strecker.
Franz Primavesi.

Auf Befehl des Hrn. v. Rheden und v. Oberg unterzeichnet
Crome, Synd. inppr.

Anlage XXX.

Schreiben des Fürsten an die Deputation v. 7. Januar 1795.

Von Gottes Gnaden Franz Egon ꝛc. Eure fernere Vorstellung vom 30. v. M. in Betreff der Auseinandersetzung des bekannten Beitrags, enthält 1) den Vorschlag, daß jener von contributionsfreiem Lande, Wiesen, Zehnten und adelichen Schäfereien zu entrichten sey; 2) den Wunsch: daß dieser Abgabe auch Unsere fürstl. Kammergüter, statt des von Uns freiwillig erbotenen Beitrags des fünften Theils, unterworfen werden mögten. In Ansehung des erstern können Wir vorläufig äußern, daß solcher mit demjenigen ziemlich übereinstimme, was Wir vorhin schon als Unsere Privatmeinung darüber erklärt haben, und glauben daher, daß, wenn erwähnter Vorschlag Euren Committenten von Euch gehörig bekannt gemacht, und förmlich beliebt, und alsdenn von sämmtlichen Corporibus Uns zweckmäßig vorgelegt seyn wird, Wir wahrscheinlich im Stande seyn werden, Uns demselben beifällig zu erklären.

In Betreff des zweiten Gegenstandes Eures Schreibens glauben Wir Uns bei mehrern Gelegenheiten über die sicher nicht so gerade zu zu behauptende Verbindlichkeit Unserer fürstlichen Kammer zur Mittilgung der auf der Landeskasse haftenden Kriegesschulden hinlänglich erklärt zu haben, und wollen dabei für jetzt auch so mehr stehen bleiben, je gewisser Wir sind, daß gedachte Unsere Kammer bei einer genauen Untersuchung der ältern Verfassung, und der damaligen Staatsbedürfnisse gewiß nicht verlieren würde. In dieser Ueberzeugung können Wir Uns daher auch nicht bewogen finden, von Unserm vorherigen Erbieten, den 5ten Theil zu dem in Frage stehenden jährlichen Beitrage leisten zu wollen, dermalen abzugehen, und Wir machen uns die angenehme Hoffnung: daß die Billigkeit dieses Erbietens sowohl in Ansehung der Freiwilligkeit, als auch des Verhältnisses, worin sich Unsere Kammer gegen die übrigen freien Corpora befindet, Eurer Einsicht nicht

entgehen wird, und sind Euch mit gnädigst geneigtem Willen und allem Guten zugethan.

Hildesheim, d. 7. Jan. 1795.

Franz Egon.

Anlage XXXI.

Landesherrl. Edikt wegen der Bonitirung v. 3. Decbr. 1798.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach theils der am 26. März 1793 zwischen den exemten Ständen und den Städten errichtete Vergleich, theils nachherige ständische Beschlüsse es nothwendig gemacht haben, zur Verzinsung der auf dem Lande bisher gehafteten Schulden, wie auch zur Bestreitung aller bisherigen und künftigen Kriegs- und der damit verwandten Kosten, eine öffentliche Abgabe auf die zeithero befreiet gebliebenen Grundstücke zu legen, zu diesem Endzweck aber auf vorigjährigem allgemeinen Landtage der Beschluß genommen worden: Daß diese Besteuerung während 12 Jahren auf freie Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien gelegt werden, und deren Veranschlagung forderſamſt geschehen solle; so haben Wir dieses nicht allein gnädigst genehmiget, sondern lassen es Uns auch bei den gegenwärtigen dringenden Umständen zugleich gefallen, daß auch von den freien Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien, welche zu Unsern Domainen gehören, und von Unserer fürstl. Hofkammer verwaltet werden, während diesen erwähnten 12 Jahren beigesteuert, und gemäß Unsern darüber gegebenen Aeußerungen diese Steuer zur Verzinsung und Bezahlung der auf die freien Güter gelegten Landesschulden verwendet werde.

Wir setzen und ordnen daher: Daß

1) diese Steuer von allen benannten Gegenständen, es mögen solche lehnspflichtig oder erblich seyn, ohne Unterschied bezahlet werden solle; da nun zum öftern aus Ländereien oder Wiesen Gartenstücke gemacht werden, so versteht es sich

2) von selbst, daß dadurch solche Grundstücke dieser Steuer nicht entzogen werden können; sondern eben sowohl als

3) Fettweiden oder geschlossene Kuhweiden, welche Wiesenrecht haben, in Anschlag gebracht werden müssen. Damit nun

4) das Verhältniß dieser Steuer nach Billigkeit bestimmt werde; so soll von Uns eine Kommission angeordnet, und dieser drei geschickte Oekonomen von Unsern getreuen Ständen beigegeben werden, wodurch die Quantität der zu besteuernden Gegenstände, so wie auch die Qualität nach Maaßgabe dessen, was eine jede der vier Parcelen nach dem mäßigsten Anschlage an Pacht ertragen müsse, zu untersuchen und festzusetzen ist. Diesen Oekonomen ist

5) eine besondere Instruction zuzustellen, worauf dieselben zu beeidigen sind, die Kommission aber auf das strengste zu halten, mithin ohne Rücksicht gegen die Person und den Stand des Besitzers (jedoch der ihm allenfalls zustehenden eigenen Gerichtsbarkeit unbeschadet) das Geschäft zu vollziehen hat. Zur Erleichterung des Geschäfts wird

6) einem jeden Besitzer der benannten Parcelen hiemit befohlen, solche nicht nur der Kommission anzuzeigen, sondern auch durch sachkundige Anweiser, an Ort und Stelle anweisen zu lassen, nicht weniger auf Erfordern die darüber in Besitz habende Charten, Beschreibungen, Contracte, oder sonstige Nachrichten der Kommission vorzulegen; gleichwie denn auch

7) der Kommission überlassen wird, an diesem oder jenem Orte, wenn sie es nöthig findet, die Pächter, Verwalter, Schreiber, Hofmeister, Zehntmahler, Zehntpflichtige, oder andere kundige Leute summarisch und eidlich abzuhören. Falls sich nun

8) wider Vermuthen dadurch ergeben, oder auch auf andere Art kund werden sollte, daß ein Besitzer von den vier erwähnten Parcelen etwas verschwiegen gehalten habe, so soll derselbe 12 Jahre lang die Steuer davon doppelt zu erlegen, verpflichtet seyn. Ob nun gleich

9) einem jeden bei dem Geschäft betheiligten frei und unbenommen ist, die der Kommission ertheilte Instruction einzusehen, und sich daraus die verlangte Nachricht zu beschaffen, so ist es doch, um unzeitigen Weitläuftigkeiten vorzubauen,

10) keinem erlaubt, auf die Bekanntmachung dessen, was bei der Kommission vorgenommen ist, insbesondere zu bestehen, sondern erst alsdenn, wenn die Kommission das ganze Geschäft beendigt haben wird, soll einer jeden landständischen Curie eine vollständige Abschrift des ganzen Protokolls zugefertiget werden, worauf es denn einem jeden frei stehet, sich die ihn betreffenden Extracte gegen die Gebühr ertheilen zu lassen.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Kanzlei-Insiegel bedrucken lassen. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 3ten December 1798.

Franz Egon,
Bischof und Fürst,
(L. S.)

Clemens v. Asbeck.

Schinne

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malchus, Carl August <<von>>,

Ueber die Hochstift-Hildesheimische Staats-Verwaltung In Bezug auf die, bei Gelegenheit der vom Brabeckschen Angelegenheit, gegen dieselbe gemachten Beschuldigungen

Hildesheim 1800

J.publ.g. 452 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560223-9
VD18 14676125-001